

# 15. ROB

15. Raumordnungsbericht



## 15. Raumordnungsbericht

Analysen und Berichte zur räumlichen  
Entwicklung Österreichs 2015–2017



9 783950 414653

# 15. Raumordnungsbericht

Analysen und Berichte zur räumlichen  
Entwicklung Österreichs 2015–2017

## Impressum

© 2018 by Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), Wien  
Alle Rechte vorbehalten.

Medieninhaber und Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)  
Geschäftsführer: Mag. Johannes Roßbacher/Mag. Markus Seidl  
Projektkoordination: Mag.<sup>a</sup> Elette Felkel  
Ballhausplatz 1, A-1014 Wien  
Tel.: +43 (1) 535 34 44  
Fax: +43 (1) 535 34 44 – 54  
E-Mail: oerok@oerok.gv.at  
Internet: www.oerok.gv.at

AutorInnen:

Kapitel 1:

Dipl.-Ing. Dr. Erich Dallhammer

Mag. Wolfgang Neugebauer

unter Mitarbeit von: Dipl.-Ing. Roland Gaugitsch, Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Daniela Fessler

ÖIR GmbH

Kapitel 2:

ÖROK-Geschäftsstelle (Redaktion: Mag.<sup>a</sup> Elette Felkel)

Kapitel 3:

Mag. Markus Gruber

Mag. Simon Pohn-Weidinger

convelop (cooperative knowledge design gmbh)

Kapitel 4:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arthur Kanonier

Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Arthur Schindelegger

Technische Universität Wien, Fachbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement

Projektbeispiele: ÖIR GmbH

Übersetzung der englischen Zusammenfassung: Ulrike Stroissnig, Mag. Wolfgang Neugebauer, ÖIR GmbH

Grafische Gestaltung: Katrin Pfleger, [www.pflegergrafik.at](http://www.pflegergrafik.at), Wien

Produktion: medien & mehr – Kommunikationsagentur, Mag.<sup>a</sup> Astrid Widmann-Rinder, Wien

Copyrights der Coverfotos: Links: Geförderte Wohnbauanlage Stegersbach, Quelle: Wien-Süd

Mitte: Planausschnitt Gemeinde Krummnußbaum, Quelle: Marktgemeinde Krummnußbaum

Rechts: Weißzone Verbella, Montafon, Quelle: Marlin 2014

Druck: Grasl fairprint, Bad Vöslau

Eigenverlag

ISBN-Nr. 978-3-9504146-5-3

Hinweise:

Alle veröffentlichten Bilder und Grafiken wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig recherchiert. Sollte uns bei der Zusammenstellung des Materials ein bestehendes Urheberrecht entgangen sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, um das Copyright auf dem schnellsten Weg zu klären.

Für die gegenständliche Publikation werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder beide Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets beide Geschlechter angesprochen.

# Vorwort

## der Vorsitzenden der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Bund, Länder, Städte und Gemeinden arbeiten im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) als koordinierendem Organ in den Bereichen Raumordnung und Regionalentwicklung zusammen. Dies folgt dem gemeinsamen Verständnis, dass Fragen der räumlichen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung für die Lebensqualität in diesem Land sind, es dafür aber die Zusammenarbeit und Abstimmung aller Gebietskörperschaften braucht. Den strategischen Rahmen für diese Abstimmung bilden das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011 sowie im Bereich der regionalen Entwicklung die Partnerschaftsvereinbarung (PV) Österreichs mit der Europäischen Kommission.

Die Herausforderungen für eine nachhaltige räumliche Entwicklung sind zahlreich, nach wie vor hoch aktuell, und in vielen Kontexten angesprochen ist etwa der sorgsame Umgang mit Grund und Boden, um ein zentrales Thema herauszugreifen. Die Anpassung an den Klimawandel, die Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Produkten oder die Standort-sicherung für künftige Entwicklungen sind nur einige der Dimensionen, die es hierfür zu beachten gilt.

Unter anderem werden diese Themen mit der im Jahr 2017 beschlossenen ÖROK-Empfehlung „Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik“ adressiert, die allen planenden Stellen in Bund, Ländern, Städten und Gemeinden und darüber hinaus, Leitlinien für ihr Handeln geben soll. Die Inhalte der Empfehlung werden im Bericht durch Praxisbeispiele etwa aus dem Bereich der Wohnbauförderung sowie der Stärkung von Orts- und Stadtkernen und damit erfolgreichen Initiativen von Ländern, Städten und Gemeinden veranschaulicht.

Im Bereich der Regionalentwicklung sind zentrale Elemente der ÖROK-Tätigkeiten der sogenannte „STRAT.AT 2020“-Prozess zur Begleitung der Partnerschaftsvereinbarung (PV) mit der Europäischen Kommission sowie der laufende Austausch zu Förderschwerpunkten der verschiedenen Partner. Darüber hinaus hat die bei der ÖROK-Geschäftsstelle angesiedelte Verwaltungsbehörde für das IWB/EFRE-Programm 2014–2020 ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften zu Fragen der regionalen Wirtschaftsentwicklung und der Umsetzung der EU-Regionalpolitik in Österreich im Rahmen der ÖROK sind als ein Baustein für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu betrachten.

Der vorliegende 15. Raumordnungsbericht gibt einen kompakten Überblick über alle diese im Rahmen der ÖROK behandelten Themen im Zeitraum 2015–2017. Ausgehend von den Ergebnissen der im Jahr 2017 durchgeführten Zwischenevaluierung zum ÖREK 2011 erfuh der Raumordnungsbericht aber eine inhaltliche Adaption: Der Schwerpunkt liegt stärker als bisher auf der Analyse und Darstellung von Veränderungen von gesamtösterreichischer Relevanz, um hiermit weitere Grundlagen für entsprechendes Planungshandeln bereitzustellen.

Die von externen FachexpertInnen aufgearbeiteten Befunde werden durch zahlreiche gute Beispiele aus der Planungspraxis der ÖROK-Mitglieder hinterlegt, wodurch die vielfältigen Zugänge, Herangehensweisen und Instrumente deutlich werden.

Mit diesen Neuerungen soll der vorliegende 15. Raumordnungsbericht noch stärker als bisher dazu dienen, eine breitere Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen zu Raumordnung, Raumplanung und Regionalentwicklung in Österreich zu informieren und das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer abgestimmten und damit zukunftsfähigen räumlichen Entwicklung zu schärfen.

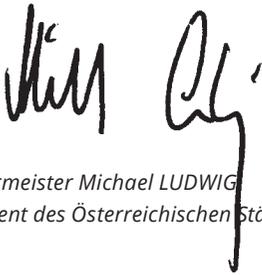
Wien, November 2018



Bundesministerin Elisabeth KÖSTINGER  
Ständige Vorsitzende der  
Österreichischen Raumordnungskonferenz



Landeshauptmann Hans NIESSL  
Erster Stellvertretender Vorsitzender der  
Österreichischen Raumordnungskonferenz



Bürgermeister Michael LUDWIG  
Präsident des Österreichischen Städtebundes



Bürgermeister Alfred RIEDL  
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

# Inhalt

Vorwort der Vorsitzenden der Österreichischen Raumordnungskonferenz	3
Zusammenfassung	7
Summary	11
<b>Einleitung: Raumordnung &amp; Regionalentwicklung in Österreich</b>	<b>15</b>
Raumordnung und Raumplanung: Kompetenzverteilung in Österreich	15
Gründung der ÖROK	16
Die ÖROK: Struktur & Organisation, Aufgaben & Arbeitsweise	17
Die ÖROK-Geschäftsstelle	17
<b>1 Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung</b>	<b>19</b>
<b>1.1 Regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit</b>	<b>19</b>
1.1.1 Die Wirtschaft zieht europaweit an und Österreich zieht mit	19
1.1.2 Die Zahl der Beschäftigten nimmt ab, Beschäftigungsverhältnisse und Qualifikation ändern sich	21
1.1.3 Große regionale Unterschiede in der Erreichbarkeit der Zentren	24
1.1.4 Breitbandausbau vor allem in Städten und Ballungsräumen	27
<b>1.2 Gesellschaftliche Vielfalt und Solidarität</b>	<b>28</b>
1.2.1 Migration als europaweiter Trend	28
1.2.2 Bevölkerungsentwicklung – Wachstum in Ballungsräumen und Rückgang in ländlichen Räumen	32
1.2.3 Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nimmt generell ab – insbesondere in ländlichen Regionen	34
1.2.4 Wohnungsnachfrage – Haushalte werden im Schnitt kleiner, in Städten nehmen Mehrpersonenhaushalte zu	35
1.2.5 Wohnungsangebote – viele Einfamilienhausanteile, wo viel Platz ist	37
<b>1.3 Klimawandel, Anpassung und Ressourceneffizienz</b>	<b>39</b>
1.3.1 Flächeninanspruchnahme liegt weit über den Zielwerten, Bodenversiegelung nimmt zu	39
1.3.2 Intensivere Baulandnutzung in Zentralräumen	42
1.3.3 In einigen Regionen kein Zuwachs an Bauland, in den Ballungsräumen sinkt das gewidmete Bauland pro Kopf	45
1.3.4 Schutzgebiete und Grünräume etablieren sich	48
<b>1.4 Kooperative und effiziente Handlungsstrukturen</b>	<b>50</b>
1.4.1 Regionale Governance-Modelle werden neu aufgesetzt	50
1.4.2 Stadtregionale Kooperationen werden mehr und intensiver	51
<hr/>	
<b>2 ÖROK-Arbeitsschwerpunkte 2015–2017 mit räumlichem Bezug</b>	
<b>2.1 Raumordnung und Raumentwicklung</b>	<b>57</b>
2.1.1 Grundlagenarbeiten: ÖROK-Atlas und Regionalprognosen	57
2.1.2 ÖROK-Empfehlungen	57
2.1.3 Das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2011 – Umsetzung mit ÖREK-Partnerschaften	58
2.1.4 Zwischenevaluierung des ÖREK 2011	59

<b>2.2</b>	<b>EU-Regionalpolitik/ESI-Fonds</b>	<b>79</b>
2.2.1	STRAT.AT 2020-Partnerschaft „Smart Specialisation“ (Herbst 2015–Frühjahr 2016)	79
2.2.2	STRAT.AT-Fortschrittsbericht 2017	81
2.2.3	Transnationale ETZ-Programme und Makroregionale Strategien: Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit	82
2.2.4	IWB/EFRE 2014–2020: Öffentlichkeitsarbeit	85
<hr/>		
<b>3</b>	<b>Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung: Arbeiten im „Mehr-Ebenen-System“</b>	<b>87</b>
3.1	Europäische Dachstrategien und ihre Bedeutung für die Raum- und Regionalpolitik	87
3.2	Strategischer Rahmen auf Bundesebene	88
3.3	Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung auf Länderebene	89
3.3.1	Raum- und Regionalentwicklung	89
3.3.2	Regionale Wirtschaftsentwicklung & Strategien der intelligenten Spezialisierung	92
3.3.3	Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Länderebene	97
3.4	Fokus des Bundes: Nationale Strukturpolitik	100
3.4.1	Konzentration auf strukturpolitische Instrumente	100
3.4.2	Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Bundesebene	101
3.5	Europäische Struktur- und Investitionsfonds in Österreich 2014–2020	105
3.5.1	Umsetzung der ESI-Fonds in Österreich	107
3.5.2	Großräumigere Perspektive im Rahmen der EU-Initiativen	112
<hr/>		
<b>4</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht</b>	<b>117</b>
4.1	Novellierungen der Raumordnungsgesetze	117
4.1.1	Überörtliche Raumpläne und Regionalentwicklung	119
4.1.2	Einkaufszentren	121
4.1.3	Zweitwohnsitze und Ferienwohnungen	122
4.1.4	Neuerungen zu Baulandmobilisierung und zur aktiven Bodenpolitik	124
4.1.5	Ziele und Widmungen zum leistbaren Wohnen	126
4.1.6	Naturgefahrenmanagement und Klimawandel	127
4.1.7	Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie	128
4.2	Änderungen im Baurecht	129
4.3	Änderungen in sonstigen planungsrelevanten Landesmaterien	131
4.4	Änderungen in planungsrelevanten Bundesmaterien	131
4.4.1	Eisenbahnen	131
4.4.2	Energie-Infrastruktur	131
4.4.3	Luftfahrtrecht	134
4.4.4	Wasserrecht	134
4.5	Änderungen in überörtlichen Planungsinstrumenten	135
4.5.1	Landesraumordnungs-/Landesentwicklungsprogramme	136
4.5.2	Regionale Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme	137
4.5.3	Sektorale Raumordnungsprogramme (Sachprogramme)	140
4.6	Änderungen in örtlichen Planungsinstrumenten	143
<hr/>		
<b>Verzeichnisse</b>		<b>146</b>

# Zusammenfassung

## 15. Raumordnungsbericht 2015–2017

Die ÖROK veröffentlicht regelmäßig – in einem Drei-Jahres-Rhythmus – den Raumordnungsbericht (ROB). Der ROB ist ein wesentlicher Bestandteil des ÖROK-Raumbeobachtungssystems. Er analysiert und interpretiert die wesentlichen raumrelevanten Entwicklungen in Österreich. Der aktuelle 15. Raumordnungsbericht für den Zeitraum 2015 bis 2017 bietet einen Überblick zu den Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung, widmet sich der Regionalpolitik- und Entwicklung in Österreich und gibt einen Überblick über die Umsetzung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2011 (ÖREK) 2011. Er legt seinen Fokus auf die Darstellung der räumlichen Trends und Entwicklungen im gesamtösterreichischen Kontext. Dazu nutzt er die laufenden Instrumente der Raumbeobachtung der ÖROK – den „ÖROK-Atlas“ und die „ÖROK-Rechtssammlung“. Aktuelle – mit Fotos, Grafiken und Weblinks – aufbereitete Beispiele machen die Vielfalt der Planungsinstrumente und des Planungsgeschehens in Österreich anschaulich sichtbar. (Diese Beispiele ersetzen die bislang üblichen Beiträge der ÖROK-Mitglieder.)

### **Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung**

Im Kapitel „Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung“ werden ausgewählte raumrelevante Themen anhand von Fakten und Karten aufgezeigt und analysiert. Dazu haben die Autoren Erich Dallhammer, Wolfgang Neugebauer und Roland Gaugitsch maßgeblich auf aktuelle Grundlagendaten der ÖROK zurückgegriffen und ihre Aussagen darauf gestützt. Indikatoren aus dem ÖROK-Atlas, den ÖROK-Regionalprognosen oder aus der ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse werden in einer Gesamtschau präsentiert und miteinander in Beziehung gesetzt. Aus den regional differenziert dargestellten österreichweiten Entwicklungen leiten die Autoren Herausforderungen

für die künftige Raumentwicklungspolitik in Österreich ab.

Nachdem im 14. Raumordnungsbericht u. a. die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Raumentwicklung analysiert wurden, wirft der aktuelle ROB die Frage auf, wie sich die europaweit wieder anziehende Wirtschaft auf die einzelnen österreichischen Regionen auswirkt und kommt zum Schluss, dass das Wirtschaftswachstum und die Reduktion der Arbeitslosigkeit noch nicht in allen Regionen angekommen ist.

Ein Schwerpunktthema ist der Bevölkerungsrückgang im ländlich-peripheren Raum. Dieser stellt nach wie vor eine der größten Herausforderungen für die Raumentwicklung in Österreich dar. Durch intelligente Strategien können sich einzelne Gemeinden aber immer wieder von diesem europaweiten Trend abkoppeln. Die Strategie dieser Gemeinden zu beobachten, daraus zu lernen und allenfalls Strategien für andere Gemeinden zu adaptieren, ist eine zentrale Aufgabe. Für die Attraktivität ländlicher Regionen spielt die Erreichbarkeit eine wesentliche Rolle. Nach wie vor bestehen große regionale Unterschiede zwischen den Ballungsräumen und ländlich-peripheren Räumen. Um ein attraktives ÖV-Angebot mit gesellschaftspolitisch akzeptablen Kosten auch im ländlichen Raum anbieten zu können, ist es wichtig, in Zukunft auf kompakte Siedlungen und Ortsteile im ländlichen Raum zu achten. Viele ländliche Regionen sind derzeit auch durch einen unzureichenden leistungsfähigen Internetanschluss in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt. Der künftige Breitbandausbau ist eine wichtige Voraussetzung, um Entwicklungspotenziale nutzen zu können, damit der ländlich-periphere Raum nicht noch weiter gegenüber den Standortvorteilen der Ballungsräume verliert. Dies kann zur Sicherung der Arbeitsplätze und zur Reduktion der Abwanderung aus peripheren Regionen beitragen.

In den Städten wird der Wohnungsbedarf weiter ansteigen, insbesondere auch für Mehrpersonenhaushalte. Leistbares Wohnen für Familien wird somit auch künftig ein wichtiges Thema bleiben. Die ÖROK-Regionalprognosen gehen davon aus, dass in ländlichen Regionen, wo es derzeit viele Einfamilienhäuser gibt, künftig weniger große Haushalte zu erwarten sind. Die Frage der effizienten Nutzung locker bebauter Einfamilienhausgebiete, wo künftig immer öfter ein bis zwei (ältere) Personen ein Haus bewohnen und erhalten müssen, wird noch stärker ein Thema der Raumplanung werden. Da vor allem frei stehende Einfamilienhäuser überdurchschnittlich viel Land beanspruchen, öffnet sich in diesen Regionen ohne Gegenmaßnahmen zudem eine Schere zugunsten einer hohen Flächeninanspruchnahme pro Person. Die Autoren betonen, dass Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung weiter zunehmen werden. Der Flächenbedarf wächst insbesondere in ländlichen Regionen, wo noch genügend Flächen zur Verfügung stehen. Die offensichtliche Intention der peripheren Gemeinden durch großzügige Baulandwidmungen Bevölkerung zu halten bzw. zu gewinnen, führt allerdings nicht zum gewünschten Erfolg – die Abwanderung setzt sich trotzdem fort.

## **Arbeitsschwerpunkte der ÖROK 2015–2017 mit räumlichem Bezug**

In diesem Kapitel spannen die AutorInnen der ÖROK-Geschäftsstelle den Bogen von den Neuerungen bei den ÖROK-Grundlagenarbeiten – wie ÖROK-Atlas und ÖROK-Regionalprognosen, über die ÖROK-Empfehlungen, den Umsetzungsstand des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2011 bis zu den Aktivitäten im Rahmen der EU-Regionalpolitik – wie die Umsetzung der STRAT.AT 2020-Partnerschaft oder der transnationalen ETZ-Programme und makroregionalen EU-Strategien in Österreich.

Die Umsetzung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2011 war einer der wesentlichen Arbeitsschwerpunkte der Jahre 2015 bis 2017. In der ÖREK-Zwischenevaluierung wurden die inhaltliche Ausrichtung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2011 und der bisherige Umsetzungsprozess im

Rahmen der ÖREK-Partnerschaften beleuchtet. Diese werden von allen involvierten AkteurInnen als Austausch- und Diskussionsplattformen, in denen Ergebnisse, die auch in den eigenen Organisationen umsetzbar sind, hochgeschätzt. Es zeigt sich, dass in vielen Handlungsfeldern des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2011 Aktivitäten gesetzt wurden, die auch zu relevanten Änderungen, z. B. des Raumordnungsrechts, führten. Darüber hinaus wurden Empfehlungen für die künftige Ausrichtung der ÖREK-Partnerschaften und der ÖROK-Produkte ausgearbeitet.

Ein wesentlicher Meilenstein im Bereich der EU-Regionalpolitik war die STRAT.AT 2020-Partnerschaft „Smart Specialisation“. Darin haben sich die Strategieverantwortlichen des Bundes und der Länder inhaltlich intensiv ausgetauscht, das Wissen und das Verständnis zu „Smart Specialisation“ in Österreich vertieft. Ergebnis ist ein breit abgestimmtes Papier zum Politikrahmen für „Smart Specialisation“ in Österreich, das in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht wurde. Im Rahmen des STRAT.AT 2020-Begleitprozesses hat der ÖROK-Unterausschuss Regionalwirtschaft federführend den STRAT.AT-Fortschrittsbericht erarbeitet und im Herbst 2017 einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. Der Bericht ist ebenfalls in der ÖROK-Schriftenreihe erschienen.

Seit 2002 ist bei der ÖROK-Geschäftsstelle der „National Contact Point (NCP)“ für die Umsetzung der transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) eingerichtet. Die Umsetzung der Projekte in der Periode 2014–2020 ist bereits in allen Programmen sehr weit fortgeschritten und stellt einen zentralen Aufgabenschwerpunkt des National Contact Points in der Begleitung der österreichischen Projektträger dar. Im Zuge der Aufrufe zur Projekteinreichung (Calls) unterstützt der NCP die österreichischen InteressentInnen und AntragstellerInnen in Form von Beratungen und Informationsveranstaltungen. Im Berichtszeitraum 2014–2017 wurden mehr als zehn derartige nationale Info-tage angeboten. Im Rahmen der europaweiten Kampagne „Europe in my Region“ präsentierte Österreich in einer Kooperation der ESI-Fonds mit der Stadt Wien unter dem Titel „Europa in

Wien – Tage der offenen Tür für EU-kofinanzierte Projekte“ zahlreiche von der EU geförderte Projekte, um den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, wo in ihrer unmittelbaren Umgebung EU-Mittel sinnvoll eingesetzt werden.

Das Kapitel 2 beleuchtet auch die österreich-relevanten Aktivitäten im Rahmen der makro-regionalen EU-Strategien. Österreich ist dabei an der Donauroomstrategie (EUSDR) sowie an der EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) beteiligt.

### **Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung: Arbeiten im „Mehr-Ebenen-System“**

Im Kapitel 3 skizzieren Markus Gruber und Simon Pohn-Weidinger die Rahmenbedingungen der Regionalpolitik und regionalen Wirtschaftsentwicklung im Mehr-Ebenen-System – Europäische Union, Bund und Länder – und gehen auf die wichtigsten Entwicklungen in der Berichtsperiode 2015–2017 ein. Sie spannen einen längerfristigen Entwicklungsbogen, aus dem sie die Veränderung dieses Politikfeldes inhaltlich und entlang von Meilensteinen darstellen.

Das Mehr-Ebenen-System der Regionalpolitik und -entwicklung in Österreich wird ausführlich – hinsichtlich Zielen, Instrumenten und Maßnahmen – dargestellt, und es werden für die Berichtsperiode 2015–2017 konkrete Entwicklungen beschrieben: Dazu zählen die aktuellen strategischen Arbeiten der Länder, insbesondere im Kontext der „Smart Specialisation“ und weitere regionalpolitische Initiativen auf Länderebene, wie Landesentwicklungsprogramme, FTI-Strategien oder gemeinde- und bundesländerübergreifende Kooperationen. Das Kapitel 3 skizziert auch die wesentlichen Eckpunkte der ersten Umsetzungsphase der Partnerschaftsvereinbarung – in Österreich STRAT.AT 2020 – und der „Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (ESI-Fonds) in Österreich. Am Ende des Kapitels werden die wichtigsten Entwicklungen in der Berichtsperiode zusammengefasst und die Herausforderungen für die künftige Regionalpolitik erörtert.

### **Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht**

Im Kapitel 4 stellen Arthur Kanonier und Arthur Schindelegger die aktuellen Trends und Entwicklungen im österreichischen Raumordnungsrecht dar. Grundlage dafür bildet in erster Linie die Rechtschronik der ÖROK, wobei einzelne Rechtsmaterien sektoren- und ebenenübergreifend betrachtet werden. Ausgehend von der halbjährlichen Rechtschronik der ÖROK werden die wesentlichen Entwicklungen und Änderungen im Österreichischen Raumordnungsrecht für die Jahre 2015–2017 auf Bundes- und Landesebene überblicksmäßig dargestellt. Dabei wird nicht nur der ordnungspolitische Rahmen in Betracht gezogen, sondern auch Änderungen im funktionalen Raumordnungsrecht, insbesondere auf Bundesebene, berücksichtigt.

Schwerpunkte der Bearbeitungen waren: Novellen und Wiederverlautbarungen von Raumordnungsgesetzen – wie z. B. die Novelle des Salzburger ROG, Änderungen der Bauordnungen 2015 im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen und Grundversorgung, Entwicklungen zu Baulandmobilisierung und aktiver Bodenpolitik, bedeutende überörtliche Raumordnungsprogramme – wie z. B. das Oberösterreichische Landesraumordnungsprogramm 2017, Änderungen der Naturschutzgesetze, Änderungen in planungsrelevanten Bundesmaterien sowie Anpassungen der Richtlinien zur Wohnbauförderung. Über die planungsrechtlichen Veränderungen im Berichtszeitraum hinaus wurden planungsrechtliche Konzepte und Strategien auf Bundes- und Länderebene erfasst.



# Summary

## 15th Spatial Planning Report 2015 to 2017

The Austrian Spatial Planning Report ("Österreichischer Raumordnungsbericht") is published by the ÖROK in regular three-year intervals and includes comprehensive analyses of developments in the field of spatial planning in Austria. The Spatial Planning Report is part of the Austrian Regional Monitoring System and a supplementary element of the systematic monitoring of spatial development. The current 15th Spatial Planning Report for the period 2015 to 2017 contains an overview about the framework conditions and trends in spatial development in Austria. Additionally, it addresses the themes of European spatial development and cohesion policy and their implementation in Austria, as well as an overview of the implementation of the Austrian Spatial Development Concept ("ÖREK 2011"). The focus of the report centres on the presentation of spatial trends and developments within the overall Austrian context. Therefore it uses the current instruments of the Austrian Regional Monitoring System – the "ÖROK-Atlas" and the "ÖROK-Rechtsammlung". Examples – including photos, graphics and web links – aim to illustrate the diversity of planning instruments in the planning processes of Austria. (These illustrative examples replace the usual contributions of ÖROK members.)

### **Framework conditions and trends in spatial development**

On the basis of facts and maps, the chapter „Framework conditions and trends in spatial development“ highlights and analyses specific topics related to spatial development. The authors Erich Dallhammer, Wolfgang Neugebauer and Roland Gaugitsch used current data of the Austrian Regional Monitoring System. Indicators from the "ÖROK Atlas", the "ÖROK Forecasts" or from ÖROK accessibility analyses are presented in a comprehensive picture and in relation to each other. Based on the region-

specific Austrian developments, the authors derive challenges for the future spatial development policy in Austria.

The effects of the economic and financial crises on spatial development were analysed in the 14th Spatial Planning Report. The current Spatial Planning Report raises the question, how the recovering European economy affects the Austrian regions. It concludes that economic growth and the reduction of unemployment have not yet arrived in all regions.

A key topic is the population decline in rural-peripheral areas. It still represents one of the biggest challenges for spatial development in Austria. However, smart strategies allow individual municipalities to uncouple themselves from this Europe-wide trend. Observing specific strategies of these municipalities, learning from them and, if necessary, adapting strategies on other municipalities is a central task. Accessibility is an important criterion in the overall assessment of attractiveness of rural regions. There are still immense regional differences between metropolitan areas and rural-peripheral areas. In order to offer an attractive public transport system even in rural areas, it is important to pay attention to compact settlements and districts in rural areas in the future. Many rural regions are currently also disadvantaged in their competitiveness due to an insufficient high-speed internet access. The expansion of broadband is an important prerequisite to ensure that rural-peripheral regions do not lose more competitiveness compared to the metropolitan areas. This could help to secure existing or even create new jobs and to avoid brain drain from peripheral regions.

Housing demand will continue to rise in cities, also for multi-person households. Affordable housing for families will thus remain an important topic in the future. ÖROK forecasts assume

that in rural areas, where currently many detached houses exist, fewer large households are to be expected in the future. The issue of the efficient use of areas with loosely-built detached houses will become an even more important topic in spatial planning: in the future more and more houses, in many cases occupied by just one or two (older) persons, need to be maintained. Due to the high land consumption of detached houses, land consumption per person will increase in these regions. The authors underline that land consumption and soil sealing will continue to increase especially in rural areas, if no countermeasures are taken. However, the obvious intention of the peripheral municipalities to attract people through generous zoning of building land does not lead to the desired success – the emigration of people from peripheral regions continues nevertheless.

### **Key activities of ÖROK 2015–2017 with spatial reference**

In this chapter, the authors of the ÖROK Office illustrate the innovations in the Austrian Regional Monitoring System such as ÖROK Atlas and ÖROK forecasts, the ÖROK Recommendations, and the implementation status of “ÖREK 2011”. Additionally, activities within the scope of EU regional policy – such as the implementation of the „Partnership Agreement STRAT.AT 2020“ or the transnational ETC programs and macro-regional EU strategies in Austria are presented.

The implementation of the Austrian Spatial Development Concept 2011 (ÖREK 2011) was one of the main priorities in the years 2015 to 2017. The interim evaluation of ÖREK 2011 highlighted the content of the concept and the previous implementation process in the framework of the ÖREK partnerships. As exchange and discussion platforms, in which results can also be implemented in their own organisations, ÖREK partnerships are highly appreciated by all actors involved. ÖREK activities led to relevant changes in many fields of action, e.g. in spatial planning law. The interim evaluation drew up recommendations for the future orientation of the ÖREK Partnerships and ÖROK products.

A milestone in the field of EU regional policy was the STRAT.AT 2020 Partnership „Smart Specialisation“, where the strategy heads of the federal and Land level exchanged contents intensively and deepened the knowledge and understanding of smart specialisation in Austria. The result is a broadly coordinated paper on the policy framework for smart specialisation in Austria, which was published in the ÖRÖK Publication Series. As part of the STRAT.AT 2020 monitoring process, the ÖROK Subcommittee on Regional Economy developed the STRAT.AT progress report and presented it in autumn 2017. The report was published in the ÖROK Publication Series.

Since 2002, the National Contact Point (NCP) is at the ÖROK office for the implementation of transnational and EU wide European Territorial Cooperation programmes (ETC). The implementation of projects in the period 2014–2020 is already well advanced in all programmes. The support of beneficiaries represents a central task of the National Contact Point. During project calls the NCP supports Austrian applicants with consultations and information events. In the period 2015–2017, more than ten national information days were offered. During the Europe-wide campaign „Europe in my Region“, Austria presented a large number of EU-funded projects under the title „Europe in Vienna – Open Days for EU co-funded projects“ in cooperation with European Structural Investment (ESI) Funds and the City of Vienna, to show citizens where EU funds are used reasonably in their immediate area.

Chapter 2 also highlights the relevant Austrian activities within the framework of the macro-regional EU strategies. Austria participates in the Danube Region Strategy (EUSDR) as well as in the EU Strategy for the Alpine Space (EUSALP).

### **Regional policy and regional economic development: working in the „multilevel system“**

In Chapter 3, Markus Gruber and Simon Pohn-Weidinger outline the framework conditions for regional policy and regional economic development in the multilevel system – the European

Union, the federal and state governments – and discuss the important developments in the period 2015–2017. They look at long-term developments and illustrate the change of this policy field in a contextual way and by focusing on milestones.

Regarding goals, instruments and measures, the multilevel system of regional policy and development in Austria is described in detail and concrete developments are outlined for the reference period 2015–2017: This includes the current strategic work of the Austrian Länder, particularly in the context of smart specialisation and other regional policy initiatives at Land level, such as Land development programs, RTI strategies, or cooperation at municipal and federal level. Chapter 3 also outlines key elements of the first implementation period of the “Partnership Agreement STRAT.AT 2020” and ESI Funds in Austria. At the end of the chapter, the main developments during the reporting period are summarised and the challenges for future regional policy are discussed.

### **Current developments in the Austrian spatial planning law**

In Chapter 4, Arthur Kanonier and Arthur Schindelegger present current trends and developments in Austrian spatial planning law on the basis of the law chronology of ÖROK, whereby individual legal issues are considered across sectors and levels. Starting with the ÖROK law chronicle, which is published semi-annually, the main developments and changes in the Austrian spatial planning law between 2015 and 2017 are presented as an overview at federal and Land level. Not only the regulatory framework is taken into consideration, but also changes in the functional spatial planning law, in particular at the federal level, are taken into account.

The relevant reported points were: amendments and renotifications of spatial planning laws at the Land level – such as the amendment of Salzburg’s spatial planning law, and changes to the building regulations in 2015 with regard to the accommodation of refugees and basic services. Furthermore, reported points include activities in the field of active develop-

ment Land policy, significant transregional planning programs, changes to the nature conservation acts, changes in planning-relevant federal matters, as well as adjustments to the guidelines for housing subsidies. In addition to changes in spatial planning law during the reporting period, planning law concepts and strategies at federal and Land level were described.



# Einleitung

## Raumordnung & Regionalentwicklung in Österreich

Das folgende Kapitel informiert über die Kompetenzverteilung der Raumordnung in Österreich sowie die Gründung und Aufgaben der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), die 1971 zur Koordination von Themen der Raumordnung und Raumplanung eingerichtet wurde.

### Raumordnung und Raumplanung: Kompetenzverteilung in Österreich

Die Kompetenzen für Raumordnung und Raumplanung<sup>1</sup> sind in Österreich auf die drei Ebenen von Gebietskörperschaften aufgeteilt: Bund, Länder, Städte und Gemeinden nehmen unterschiedliche raumbezogene Aufgaben und Planungen vor. Aufgaben von nationaler Tragweite bzw. Bedeutung liegen beim Bund, regionale und lokale Agenden liegen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bei den Bundesländern bzw. den Gemeinden. Die Verteilung der Kompetenzen wird dabei, wie bei allen staatlichen Aufgaben, durch das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) festgelegt.

Die in dieser Hinsicht beim Bund liegenden Befugnisse werden in Art 10 bis 12 des Bundesverfassungsgesetzes angeführt. Es handelt sich um raumbezogene Tätigkeiten, die als „Fachplanungen“ bezeichnet werden (z. B. Planungen für das Eisenbahnwesen, das Forstwesen, das Starkstromwegerecht,...). Als gesetzliche Basis für diese Fachplanungen dienen Materiengesetze des Bundes (z. B. Hochleistungsstreckengesetz, Starkstromwegerecht, Forstgesetz,...).

Eine wesentliche Rolle für die Raumordnung nehmen in Österreich die Bundesländer ein. Die Raumordnung/Raumplanung ist ein Kompetenztatbestand, der gemäß BV-G nicht ausdrücklich dem Bund übertragen ist. Dadurch fällt Raumordnung entsprechend der General-

klausel gem. Art. 15 BV-G<sup>2</sup> in die Kompetenz der Länder.

Dies wurde in einem Kompetenzerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aus dem Jahr 1954 (VfSlg 2674/1954) in einem Rechtsatz, der in Verfassungsrang steht, festgehalten. Das Erkenntnis besagt zusammengefasst, dass Raumordnung generell Landessache ist, wobei davon jene planende Maßnahmen ausgenommen sind, die in Gesetzgebung oder auch Vollziehung ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind (siehe Fachplanungen des Bundes).

Eine „Rahmenkompetenz“ des Bundes für Raumordnung gibt es in Österreich im Unterschied zu anderen europäischen Staaten nicht. Die gesetzliche Grundlage für die überörtliche und örtliche Raumordnung bzw. Raumplanung bilden daher Landesgesetze (Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetze der Länder, Bauordnung von Wien, Kärntner Gemeindeplanungsgesetz etc.).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es auch auf Landesebene „Fachplanungen“ gibt, die die räumliche Entwicklung beeinflussen. Dazu zählen etwa Planungen im Verkehrsbereich (z. B. Landesstraßen), naturschutzrechtliche Festlegungen, Belange der Landesenergieversorgung etc.

<sup>1</sup> Die Begriffe „Raumordnung“ und „Raumplanung“ werden im österreichischen Sprachgebrauch meist synonym verwendet.

<sup>2</sup> Soweit eine Angelegenheit durch die Bundesverfassung nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie entsprechend der Generalklausel gem. Art. 15 BV-G im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die Instrumente der Raum- und Fachplanungen werden in den zugrunde liegenden Gesetzen, wie den Materiengesetzen und Raumplanungsgesetzen, definiert. Neben den „formellen Planungsinstrumenten“ (in der Fachplanung z. B. der Gefahrenzonenplan; in der Raumordnung z. B. das Örtliche Entwicklungskonzept oder der Flächenwidmungsplan) stehen dabei auch „informelle“ Instrumente (z. B. Konzepte und Leitbilder), Formate und Organisationsformen, wie z. B. das „Rheintalforum“, Regionalmanagements, Regionalkonferenzen, zur Verfügung. Diese versuchen, Verwaltungsgrenzen überschreitende und interdisziplinäre Ansätze zu finden bzw. die sektoren- und ebenenübergreifende Kooperation zu stärken.

Zu den Veränderungen und Trends im österreichischen Raumordnungs-/planungsrecht im Berichtszeitraum siehe Kapitel 4.

Neben der kompetenzrechtlichen Aufgabenverteilung ist für die Raumordnung auch ihr Charakter als „Querschnittsmaterie“ zu beachten, wie dies etwa auch in den Raumordnungsgesetzen festgelegt ist und in den Raumordnungszielen und -grundsätzen zum Ausdruck kommt: Die Raumentwicklung wird durch verschiedenste Bereiche beeinflusst, die oft nicht im direkten Einflussbereich der Raumordnung im engeren Sinne liegen: die Wirtschafts- & Standortpolitik, Bildungs- & Forschungspolitik, Umwelt & Naturschutz (Sektorpolitiken auf Bundes- und Landesebene), die AkteurInnen in Wirtschaft, Industrie & Gewerbe, das Förderwesen bzw. das Steuerrecht (Wohnbauförderung, Regionalförderung, PendlerInnenpauschale,...) sowie nicht zuletzt die einzelnen Bürgerinnen und Bürger des Landes (z. B. über ihr Mobilitäts- oder Wohnverhalten) prägen und beeinflussen die räumliche Entwicklung und damit die Gestaltung des Raumes.

Umfassende Informationen zur Kompetenzverteilung und den Planungsebenen in Österreich sowie den Planungsinstrumenten bietet die neue **ÖROK-Schriftenreihe Nr. 202 „Raumordnung in Österreich“** aus September 2018.

## Gründung der ÖROK

Die im vorigen Abschnitt dargestellte kompetenzrechtliche Aufgabenverteilung sowie der Charakter der Raumordnung als Querschnittsmaterie legen eindeutig dar, dass die Wahrnehmung der Aufgabe „Raumordnung“ nur in enger Abstimmung zwischen allen Gebietskörperschaften, der Raumordnung und Fachplanungen sowie weiteren, den Raum beeinflussenden AkteurInnengruppen gelingen kann.

In der Bundesverfassung findet sich diesbezüglich keine ausdrückliche Koordinations- und Kooperationsverpflichtung – weder was das Verhältnis der Fachplanungen untereinander noch das Verhältnis der Fachplanungen zur Raumordnung betrifft.

Der dringende Bedarf nach Abstimmung sowie das Herausbilden eines Verständnisses von Raumordnung als „gemeinsamer Aufgabe“ führten bereits in den 1960er-Jahren zu einer verstärkten informellen Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften. Als Ergebnis dieses Annäherungsprozesses kam es im Jahr 1971 zur Gründung der „Österreichischen Raumordnungskonferenz“ (ÖROK) mit dem Anliegen, eine alle Gebietskörperschaften überspannende Plattform zur strukturierten Abstimmung raumrelevanter Fragen zu etablieren.

## Die ÖROK: Struktur & Organisation, Aufgaben & Arbeitsweise

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) wurde am 25. Februar 1971 gegründet und ist in Form eines permanenten, gemeinsamen Organs von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner eingerichtet. Die ÖROK dient der Kooperation und Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen der Raumordnung und Regionalentwicklung im weiteren Sinne.

Grundlage für die Organisation und Arbeitsweise ist eine von allen Mitgliedern beschlossene Geschäftsordnung (siehe: <http://www.oerok.gv.at/die-oerok/organisation-der-oerok.html>). Diese nennt als Hauptaufgaben der ÖROK:

- Das Österreichische Raumordnungskonzept zu erarbeiten, weiterzuführen und näher zu konkretisieren;
- Raumrelevante Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften zu koordinieren und im Hinblick auf das Österreichische Raumordnungskonzept zu bewerten;
- Beiträge zur Raumforschung, insbesondere durch Analysen und Prognosen, zu leisten.

In der Geschäftsordnung sind darüber hinaus die Organe und Ausschüsse der ÖROK sowie die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit geregelt.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wurden die bundeseitigen Agenden vom Bundeskanzleramt in das neue Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übertragen, was eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich machte, die im Juni 2018 in Kraft trat. Die Änderungen betreffen in erster Linie die Vorsitzregelung in verschiedenen Gremien, die Aufgaben der ÖROK bleiben unverändert.

## Die ÖROK-Geschäftsstelle

Zur operativen Unterstützung der Österreichischen Raumordnungskonferenz bzw. ihrer Gremien wurde im Zuge der Gründung der ÖROK eine Geschäftsstelle eingerichtet, die ihren Sitz – bei Wahrung der organisatorischen Selbstständigkeit – bei dem für Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Bundesministerium hat (gemäß Novelle des Bundesministeriengesetzes 2017). Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt zwei gleichberechtigten Geschäftsführern, die der Bundeskanzler ernannt. Die Bestellung eines der beiden Geschäftsführer erfolgt über den Vorschlag der Landeshauptleuterkonferenz.

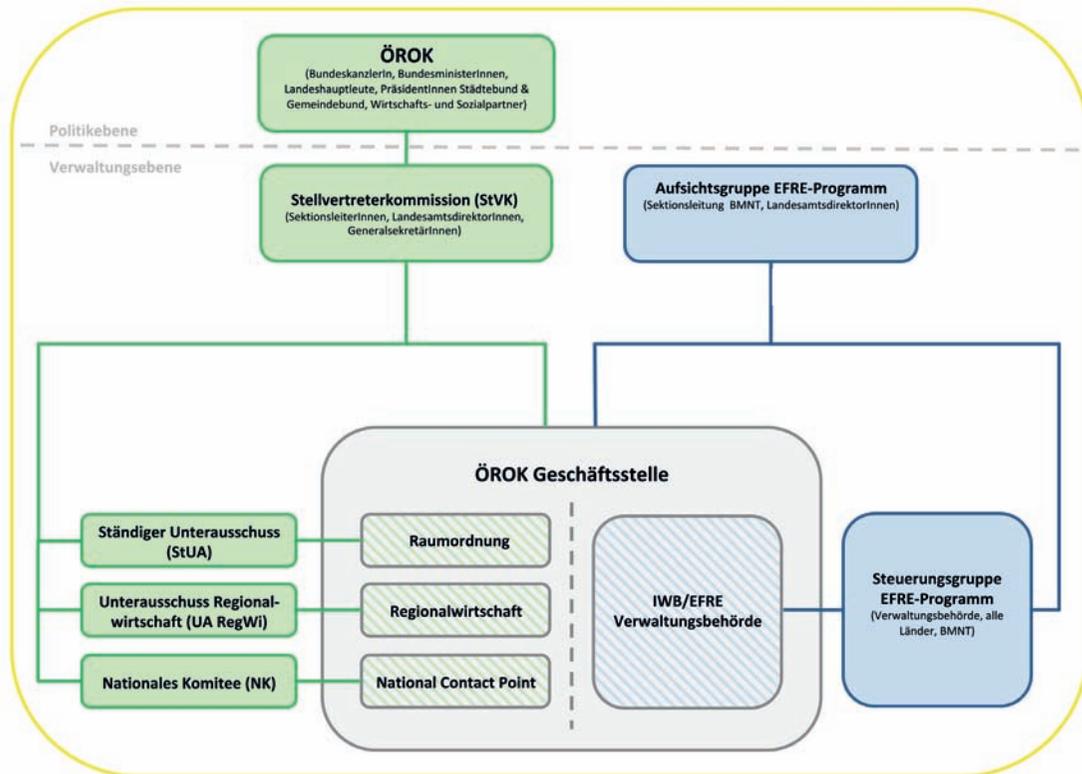
Die Aufgaben der ÖROK-Geschäftsstelle sind ebenfalls in der Geschäftsordnung festgelegt.

Eine zentrale Aufgabe ist die „Publikationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit“, zu der auch der seit 1975 im dreijährigen Rhythmus veröffentlichte „Raumordnungsbericht“ gehört. Dieser sollte die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der ÖROK und über raumordnungsrelevante Aktivitäten der Gebietskörperschaften informieren. Mit dem Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011 wurde der Fokus in Richtung der Beobachtung des Raumordnungssystems in Österreich im Gesamten und der Umsetzung des ÖREK verschoben.

Ausgehend von den Ergebnissen der im Jahr 2017 durchgeführten Zwischenreflexion zum ÖREK 2011 erfuhr der vorliegende 15. Raumordnungsbericht eine umfassende Neuausrichtung: Der Schwerpunkt liegt nun auf der Darstellung von Veränderungen im gesamtösterreichischen Kontext, die von FachexpertInnen aufgearbeitet wurden. Die Vielfalt an Instrumenten und Herangehensweisen bei den ÖROK-Mitgliedern wird durch Beispiele aus der Planungspraxis aufgezeigt.

Abb. 1: Organigramm der ÖROK (6/2018)

### Organisation der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)



Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle

# 1

Erich Dallhammer/Wolfgang Neugebauer/Roland Gaugitsch/Daniela Fessler

## Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung

Das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011 definiert vier Säulen der österreichischen Raumentwicklung der 2010er-Jahre:

- 1. Säule: „Regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit“
- 2. Säule: „Gesellschaftliche Vielfalt und Solidarität“
- 3. Säule: „Klimawandel, Anpassung und Ressourceneffizienz“
- 4. Säule: „Kooperative und effiziente Handlungsstrukturen“

Diese bilden den Rahmen für österreichweit abgestimmte Aktivitäten der ÖROK. Sie dienen als Gerüst, um die räumlichen Entwicklungen in Österreich der vergangenen Jahre sowie die künftigen Herausforderungen aufzuzeigen.

Im einleitenden Kapitel „Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung“ des vorliegenden Berichts werden ausgewählte raumrelevante Themen anhand von Fakten und Karten präsentiert und analysiert. Dazu wird maßgeblich auf die aktuellen Daten des ÖROK-Atlas zurückgegriffen ([www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)). Das Kapitel konzentriert sich auf die Beschreibung österreichweiter Entwicklungen, bricht diese regional differenziert herunter und zeigt Zusammenhänge zwischen den Trends der Raumentwicklung auf.

Die konkreten Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung des österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2011 (ÖREK) 2011 sind im

Kapitel 2 dargestellt. Kapitel 3 beschreibt den europäischen Rahmen der Raumentwicklung und fokussiert auf die Aktivitäten der Regionalpolitik. Die Änderungen des rechtlichen Rahmens werden im Kapitel 4 beschrieben. Beispiele von den ÖROK-Mitgliedern aus ganz Österreich vertiefen einzelne der in den vier Kapiteln beschriebenen Aussagen exemplarisch.

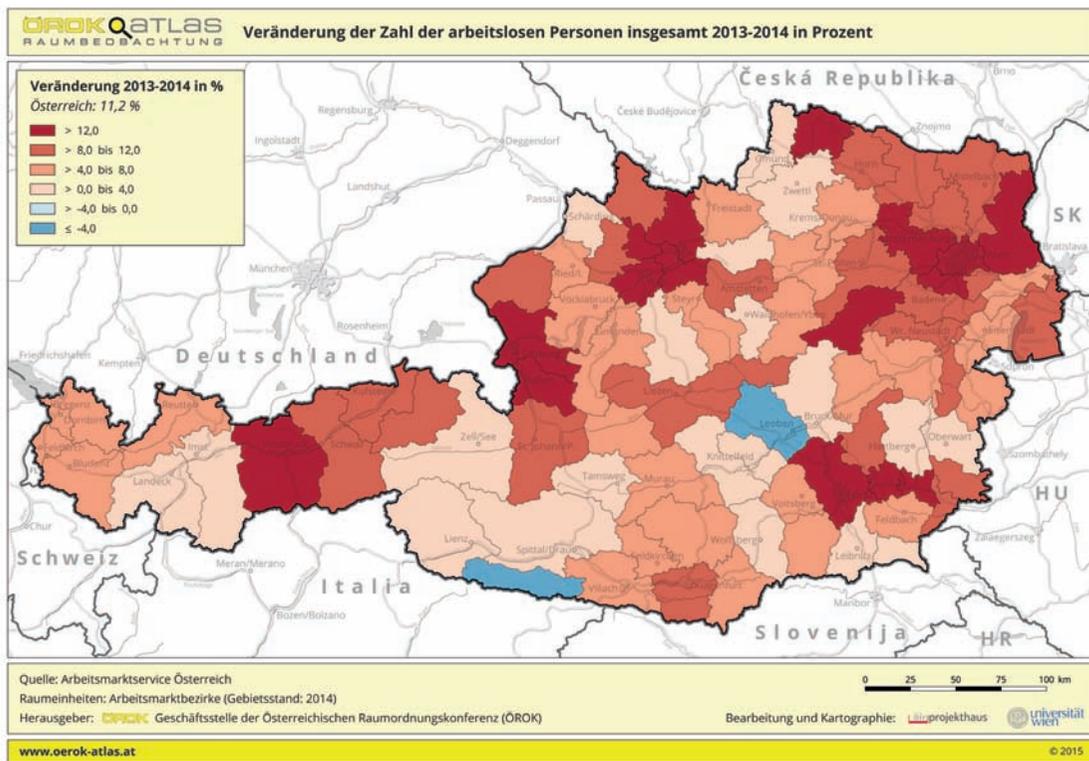
### 1.1 Regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit

#### 1.1.1 Die Wirtschaft zieht europaweit an und Österreich zieht mit

Nach der vor zehn Jahren durch Verwerfungen an den internationalen Finanzmärkten ausgelösten weltweiten Wirtschaftskrise ist Europa nur langsam wieder in eine stabilere Wachstumsphase gekommen. Wirtschaftliche Disparitäten zwischen den Regionen Europas – gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf – verringern sich wieder. Insbesondere Regionen in Osteuropa, Deutschland und Irland verzeichnen starke Wachstumsraten.

Auch die regionalen Unterschiede in der Beschäftigung nehmen seit 2014 wieder ab. Die Beschäftigungsquote ist auf einem Höchststand, aber das Ziel der Europa-2020-Strategie von 75 Prozent wird vermutlich nicht erreicht werden. Die Arbeitslosenrate liegt weiterhin über dem Vorkrisenstand, die Divergenzen in der Arbeitslosigkeit sind in der EU bisher nicht

**Abb. 2:** Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen insgesamt 2013 bis 2014 in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

kleiner geworden. (Europäische Kommission: 7. Kohäsionsbericht 2017)

Die positive Entwicklung ist auch in Österreich bei der Entwicklung von Arbeitslosigkeit und Wirtschaftswachstum sichtbar: Während noch zwischen 2013 und 2014 in allen Regionen die Arbeitslosigkeit zugenommen hat, hat sich das Bild 2015 gedreht. In den meisten Regionen ist die Arbeitslosigkeit zurückgegangen – zum Teil um über 4 Prozentpunkte. Besonders in den Regionen in den westlichen Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg war die Zahl der arbeitslosen Personen rückläufig. In den Ballungsräumen der Städte Wien, Sankt Pölten, Linz, Graz und Klagenfurt, in weiten Teilen Niederösterreichs und Oberösterreich stieg die Arbeitslosigkeit hingegen weiter an – um bis zu 8 Prozentpunkte.

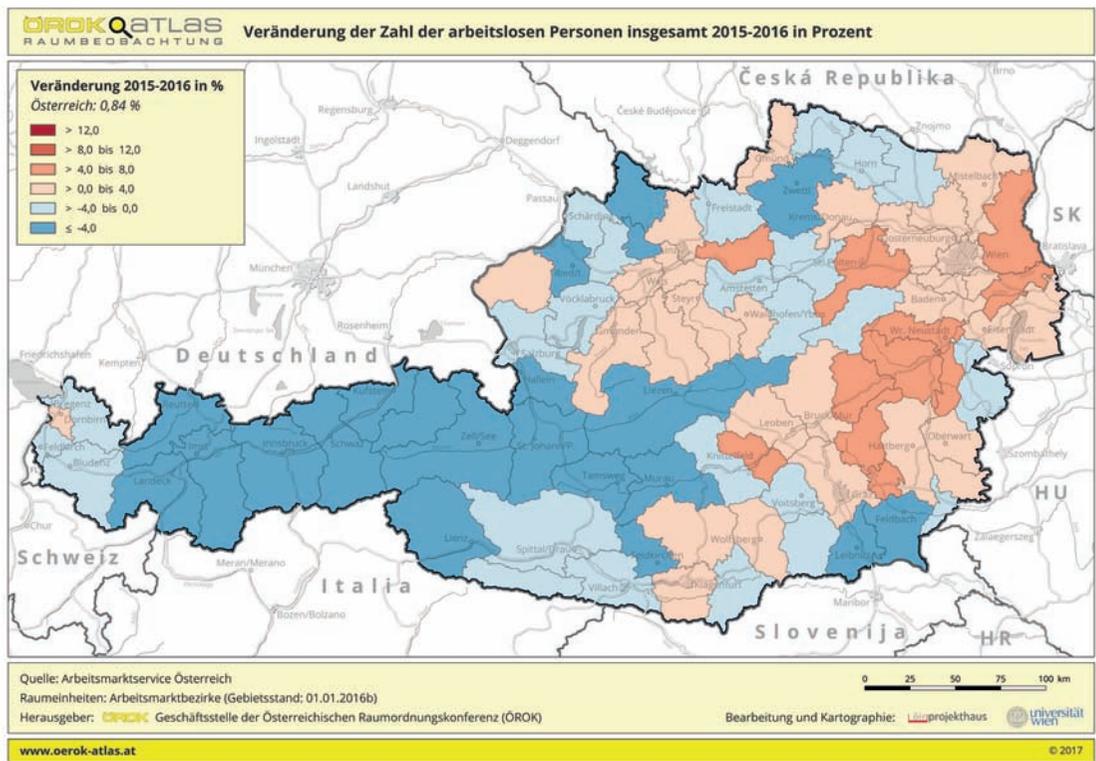
Zudem ist auch das Bruttoregionalprodukt (BRP) im Zeitraum 2008 bis 2015 in Absolutwerten in allen Regionen stark gestiegen. Betrachtet man jedoch das Bruttoregionalprodukt pro Kopf, so ergibt sich folgender Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Regionen:

- Große Ballungsräume – Wien, Linz-Wels, Graz, Innsbruck, Villach-Klagenfurt – sowie die Obersteiermark und Oberkärnten verlieren an Wirtschaftsleistung.
- Eine positive Entwicklung der Wirtschaftsleistung ist im Tiroler Oberland, in Osttirol, im Inn- und Mühlviertel sowie im Lungau zu beobachten.

Diese Phänomene – positive Wirtschaftsentwicklung in peripheren Regionen und Verschlechterung in den Ballungsräumen – lassen sich folgendermaßen erklären:

Ein Anstieg des Bruttoregionalprodukts in peripheren Regionen ist auf eine sinkende oder stagnierende EinwohnerInnenzahl bei gleichzeitigem leichtem Anstieg der Arbeitsplätze zu-

**Abb. 3:** Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen insgesamt 2015 bis 2016 in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

rückzuführen. Dadurch nimmt die Wirtschaftsleistung pro Kopf zu. Umgekehrt kann die Zahl der Arbeitsplätze in den Ballungsräumen nicht mit der dynamischen Bevölkerungsentwicklung mithalten. Dadurch verteilt sich die Wirtschaftsleistung auf mehr „Köpfe“ und das BRP pro Kopf geht trotz absolutem Wirtschaftswachstum zurück.

## Herausforderung

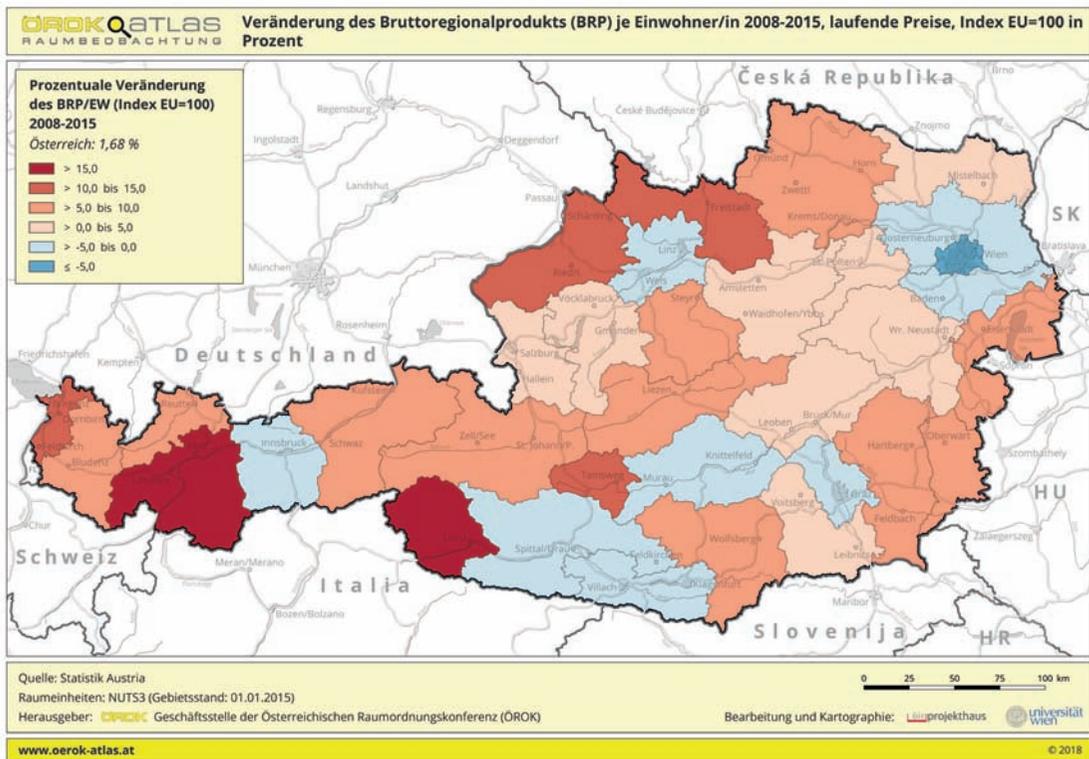
Aus den Entwicklungen ergeben sich zwei regionalpolitische Herausforderungen:

- Generell gilt es, das Wirtschaftswachstum und die verringerte Arbeitslosigkeit weiter zu stabilisieren.
- Vor allem Regionen in Ostösterreich, der Südoststeiermark, in Oberkärnten und im Großraum Linz-Wels-Steyr müssen in Sachen Wirtschaftsentwicklung und Reduktion der Arbeitslosigkeit noch nachziehen.

## 1.1.2 Die Zahl der Beschäftigten nimmt ab, Beschäftigungsverhältnisse und Qualifikation ändern sich

Mitentscheidend, um das Wirtschaftswachstum in den Regionen zu stabilisieren, ist auch, dass den Unternehmen genügend Erwerbspersonen als Arbeitskräftepotenzial zur Verfügung stehen. Die ÖROK-Regionalprognose hat die Veränderung der Erwerbspersonen zwischen 2013 und 2030 prognostiziert. Österreichweit wird die Zahl der 15- bis 64-jährigen Erwerbspersonen zwar um 3,9 Prozent steigen. Die Zuwächse finden jedoch ausschließlich in den Ballungsräumen und Städten statt. Die Großregionen Wien (bis Eisenstadt, Wiener Neustadt, Sankt Pölten und Krems), die Region Linz – Wels, der Salzburger Flachgau, das Inntal (Bezirke Kufstein und Innsbruck), der Nordwesten Vorarlbergs, die Region Graz und die Stadt Klagenfurt werden mehr Erwerbspersonen vorfinden. Im ländlichen Raum geht deren Zahl zurück. Kurzfristig mag diese Entwicklung zu einer positiveren Entwicklung der Arbeitslosenraten im

**Abb. 4:** Veränderung des Bruttoregionalprodukts (BRP) je EinwohnerIn 2008 bis 2015, laufende Preise, Index EU = 100 in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

ländlichen Raum führen, wie sie auch derzeit beobachtbar ist. Langfristig kann dies jedoch einen Arbeitskräftemangel im ländlichen Raum bewirken, wodurch Unternehmen keine geeigneten Arbeitskräfte finden und daher Standorte und Arbeitsplätze in die Ballungsräume verlagern. Dies könnte die bestehenden Abwanderungstendenzen vom ländlichen Raum in die Ballungsräume weiter verstärken.

Die Zahl der Erwerbstätigen (siehe auch Abbildung 5) steigt u. a. deshalb, weil der Anteil der arbeitenden Menschen zwischen 15 und 64 Jahren (= Erwerbsquote) um 2 Prozentpunkte steigt. Dies ist insbesondere auf ein „Nachziehen“ der Frauen, die derzeit eine niedrigere Erwerbsquote als Männer aufweisen, zurückzuführen. Damit werden in Zukunft mehr Frauen im Arbeitsprozess stehen. Die Erwerbsquote bei den Frauen wird mit +2,9 Prozentpunkten stärker ansteigen als bei den Männern (+1,1 Prozentpunkte). In Ballungsräumen und in ländlichen Räumen sind dabei unterschiedliche Trends zu

erwarten: In den Ballungsräumen wird sich die Erwerbsquote bei beiden Geschlechtern deutlich erhöhen, während in manchen ländlichen Bezirken in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark die Erwerbsquoten bei den Männern zurückgehen werden.

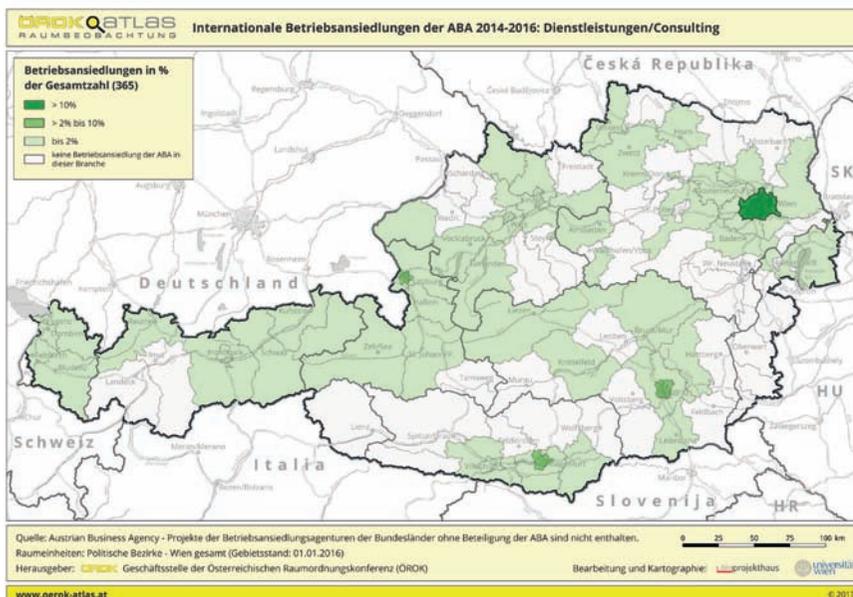
Gleichzeitig werden sich die Beschäftigungsverhältnisse von Vollzeit in Richtung eines höheren Anteils an Teilzeitbeschäftigung verschieben. Dies könnte daraus resultieren, dass die zunehmend in Beschäftigung stehenden Frauen nach wie vor verstärkt Teilzeit arbeiten, um Kinderbetreuungsarbeit und Pflegearbeit in der Familie zu übernehmen. Dies kann aber auch an einem generell veränderten Arbeitsverhalten mit dem Wunsch nach mehr Freizeit und weniger Wochenarbeitszeit liegen. Die ÖROK-Erwerbsprognose rechnet damit, dass Männer stärker als bisher Teilzeitbeschäftigungen nachgehen werden.

## Internationale Betriebsansiedlungen der Austrian Business Agency (ABA – Invest in Austria)

Österreich gilt für nationale und internationale Unternehmen als attraktiver Standort sowohl für Neugründungen als auch für Ansiedlungen, Standortverlagerungen und Erweiterungen. Um die Beratung und Betreuung dieser Unternehmen kümmert sich neben Agenturen der einzelnen Bundesländer das im Eigentum der Republik Österreich stehende Beratungsunternehmen „ABA – Invest in Austria“.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort werden seit mehreren Jahren im ÖROK-Atlas die Daten zu den internationalen Betriebsansiedlungen der ABA dargestellt. Damit wird zumindest ein Großteil der betrieblichen Standortbewegungen festgehalten und steht nunmehr allen Interessierten frei zur Verfügung. Umfassende und vergleichbare Zahlen zur Betriebsansiedlungstätigkeit in Österreich können nicht dargestellt werden, da nicht alle Unternehmen das Service der ABA in Anspruch nehmen.

Im Zeitraum 2014 bis 2016 weist die ABA die häufigsten Betriebsansiedlungen in der Branche „Dienstleistungen/Consulting“ aus. Im Bundesländervergleich liegen Wien mit 433 und Kärnten mit 101 internationalen Betriebsansiedlungen an der Spitze. In Wien siedelte sich somit rund die Hälfte aller 892 dokumentierten Betriebe an. Die folgende Österreichkarte zeigt beispielhaft die Kategorie „Dienstleistungen/Consulting“.



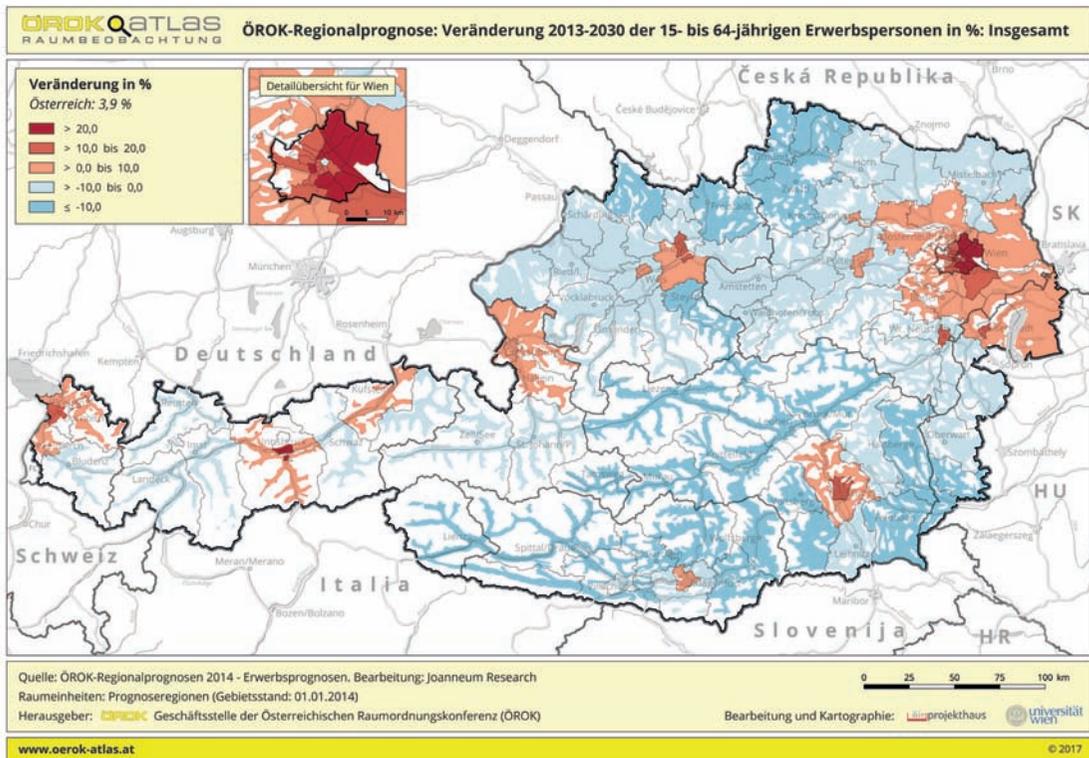
### Internationale Betriebsansiedlungen der ABA

Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

### Weiterführende Informationen:

- BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort: <https://www.bmdw.gv.at/Wirtschaftspolitik/Betriebsansiedlung/Seiten/default.aspx>
- ÖROK-Atlas, Internationale Betriebsansiedlungen der ABA: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/45>

**Abb. 5:** ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2013 bis 2030 der 15- bis 64-jährigen Erwerbspersonen in Prozent: Insgesamt



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

Die im Erwerbsleben stehenden Personen werden im Schnitt eine höhere Bildung aufweisen. Der Anteil an Erwerbspersonen mit Abschluss einer Pflichtschule bzw. Lehre sinkt, während der Anteil jener mit Matura steigt. Zwar lässt sich nicht vorhersagen, welche Qualifikationen in welchem Umfang 2030 gefordert sein werden, jedoch besteht die Gefahr, dass es zu einer Angebotsknappheit an klassischen Facharbeitern und Facharbeiterinnen mit Lehrabschluss kommen könnte.

### Herausforderung

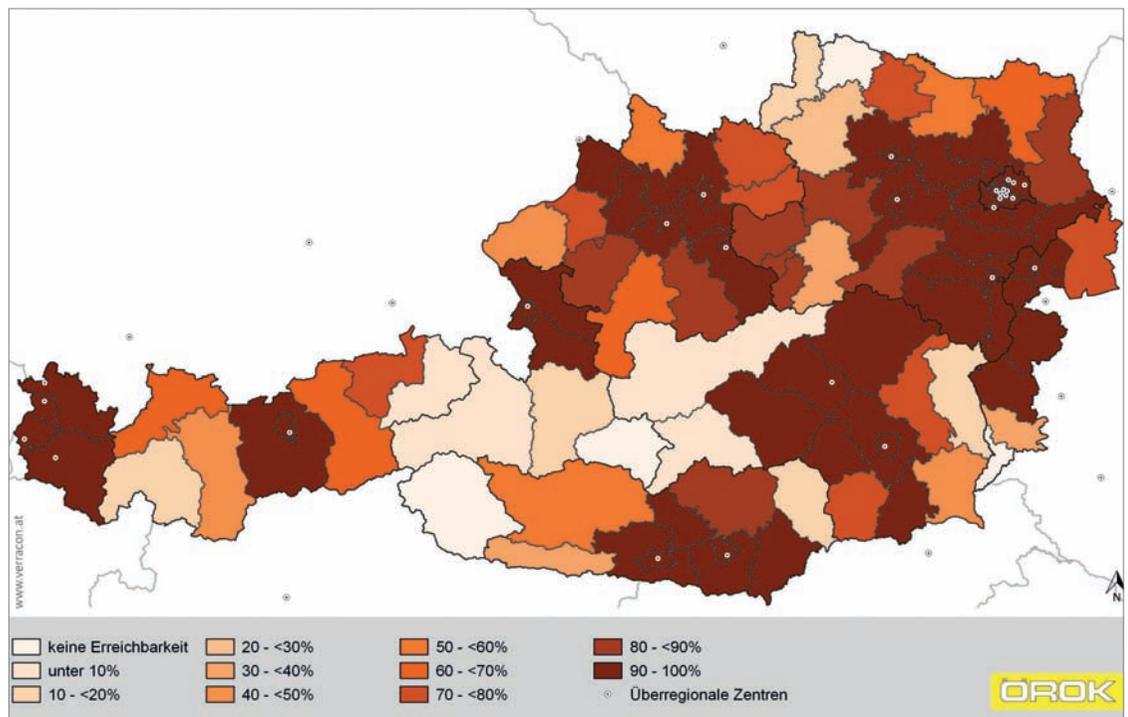
- Der prognostizierte Rückgang der Erwerbstätigen im ländlichen Raum könnte zu einem Arbeitskräftemangel führen. In der Folge könnten sich Unternehmen veranlasst sehen, ihre Standorte in die Ballungsräume zu verlegen, was das Arbeitsplatzangebot im ländlichen Raum weiter verringern und damit die bestehenden Abwanderungstendenzen – dem Nachziehen zu den Arbeitsplätzen – verstärken könnte.

- Wenn es künftig weniger Niedrigqualifizierte und weniger FacharbeiterInnen geben wird, ist es wichtig, dass die so ausgebildeten Leute zumindest der Nachfrage gerecht werden. Dem Abgleich zwischen den Arbeitsplatzanforderungen der Wirtschaft und den Kompetenzen von BewerberInnen wird noch mehr Bedeutung zukommen.

### 1.1.3 Große regionale Unterschiede in der Erreichbarkeit der Zentren

Zwischen Erreichbarkeit und Bevölkerungsentwicklung besteht statistisch ein deutlicher Zusammenhang. Die Erreichbarkeit eines überregionalen Zentrums beeinflusst die Attraktivität eines Standorts als Wohnstandort wesentlich. Eine ungünstige Erreichbarkeit – insbesondere des Arbeitsplatzes – ist ein wesentlicher Grund für Abwanderung aus peripheren Regionen (ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018). Zudem beeinflusst die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, KundInnen, Märkten und LieferantInnen

**Abb. 6:** Erreichbarkeit von überregionalen Zentren im Motorisierten Individualverkehr, 2016



Quelle: ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018

die Standortentscheidungen von Unternehmen. Gute Erreichbarkeit ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität einer Region. Sie bestimmt die regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit als Betriebs- und Wohnstandort mit.

Die ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018 ermittelt die Versorgungsqualität mit zentralen Einrichtungen über den Anteil der Bevölkerung, der regionale und überregionale Zentren in einem zumutbaren Zeitraum im Motorisierten Individualverkehr (MIV) und im Öffentlichen Verkehr (ÖV) erreichen kann. Für regionale Zentren gelten 30 Minuten und für überregionale Zentren 50 Minuten als zumutbar.

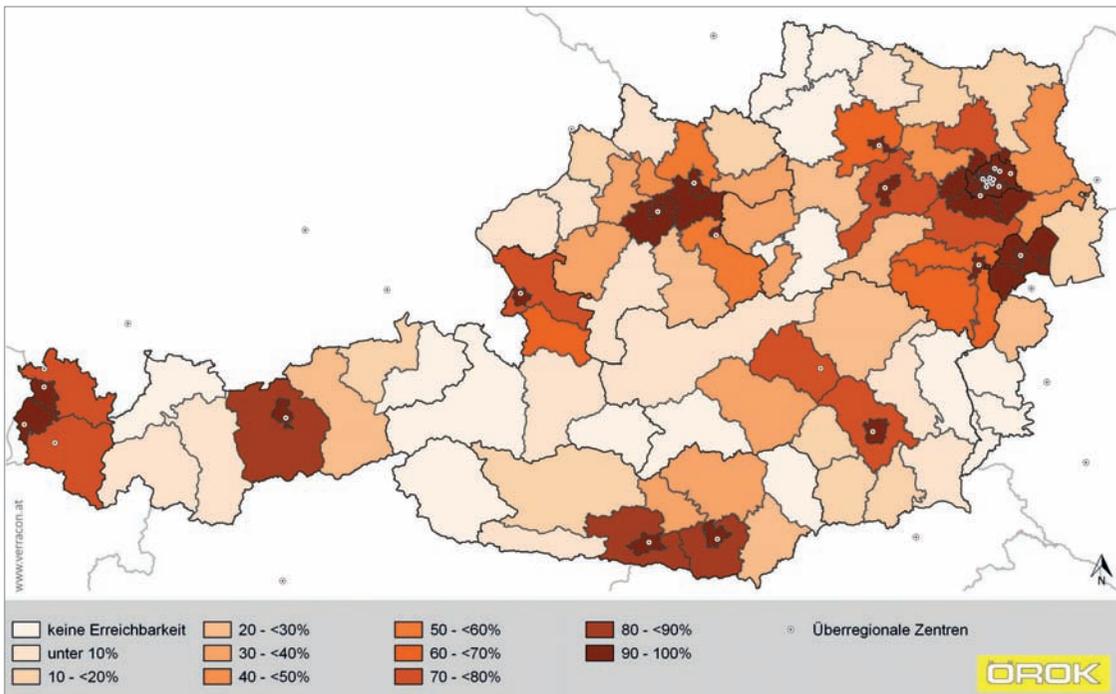
Im MIV erreichen im Durchschnitt 85 Prozent der österreichischen Bevölkerung ein überregionales Zentrum in 50 Minuten, wobei große regionale Unterschiede auftreten: Während in Ballungsräumen 90–100 Prozent der Bevölkerung ein überregionales Zentrum in 50 min erreichen, liegt dieser Wert in manchen inneralpinen Regionen wie Lienz, Tamsweg und Murau sowie in grenznahen Regionen wie Waidhofen

an der Thaya im Waldviertel und Jennersdorf im Südburgenland bei unter 10 Prozent.

Regionale Zentren werden von deutlich mehr Menschen innerhalb der definierten Zeitschranke erreicht: Die MIV-Erreichbarkeit regionaler Zentren ist deutlich besser: 97 Prozent der Bevölkerung erreichen mit dem Pkw ein regionales Zentrum in 30 Minuten. Nur in einigen wenigen – vor allem inneralpinen – Regionen treten niedrige Erreichbarkeitswerte auf: Lienz (mit dem niedrigsten Wert von 66 Prozent), Spittal an der Drau, Schwaz, Imst und der burgenländische Seewinkel.

Im ÖV erreichen im Durchschnitt 64 Prozent der österreichischen Bevölkerung ein überregionales Zentrum in 50 Minuten. Allerdings treten auch hier große Unterschiede zwischen den Regionen auf: Die größeren Städte erreichen oftmals Erreichbarkeitsgrade von 100 Prozent. Auffällig ist, dass Vorarlberg mit 93 Prozent nur knapp hinter Wien den mit Abstand höchsten Wert aller Bundesländer aufweist. Dies ist auf die starke Bevölkerungskonzentration im

**Abb. 7:** Erreichbarkeit von überregionalen Zentren im Öffentlichen Verkehr, 2016



Quelle: ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018

Rheintal und Walgau und die somit mögliche gute Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzuführen.

Die niedrigsten Erreichbarkeitsgrade und längsten Reisezeiten finden sich in peripheren Gebieten, wie im Südburgenland, in Osttirol oder im Waldviertel. Die ungünstigen Werte im Lungau und Pinzgau sind durch die große Entfernung zur Stadt Salzburg – dem einzigen überregionalen Zentrum im Bundesland – bedingt. Ähnlich ist die Lage bei den Tiroler Bezirken Reutte und Kitzbühel in Bezug auf Innsbruck.

Vergleicht man die Erreichbarkeit des nächstgelegenen überregionalen Zentrums zwischen MIV und ÖV, so zeigen sich beträchtliche Differenzen. Im Schnitt ist die ÖV-Reisezeit um 34 Prozent länger als jene im MIV. Große Differenzen bei den Reisezeiten in die überregionalen Zentren zeigen sich besonders in peripheren, dünn und dispers besiedelten Gebieten. Die ungünstigsten Werte betreffen das Südburgenland, das Außerfern, das Inn- und Waldviertel, wo der Öffentliche Verkehr im Vergleich zum Pkw wenig konkur-

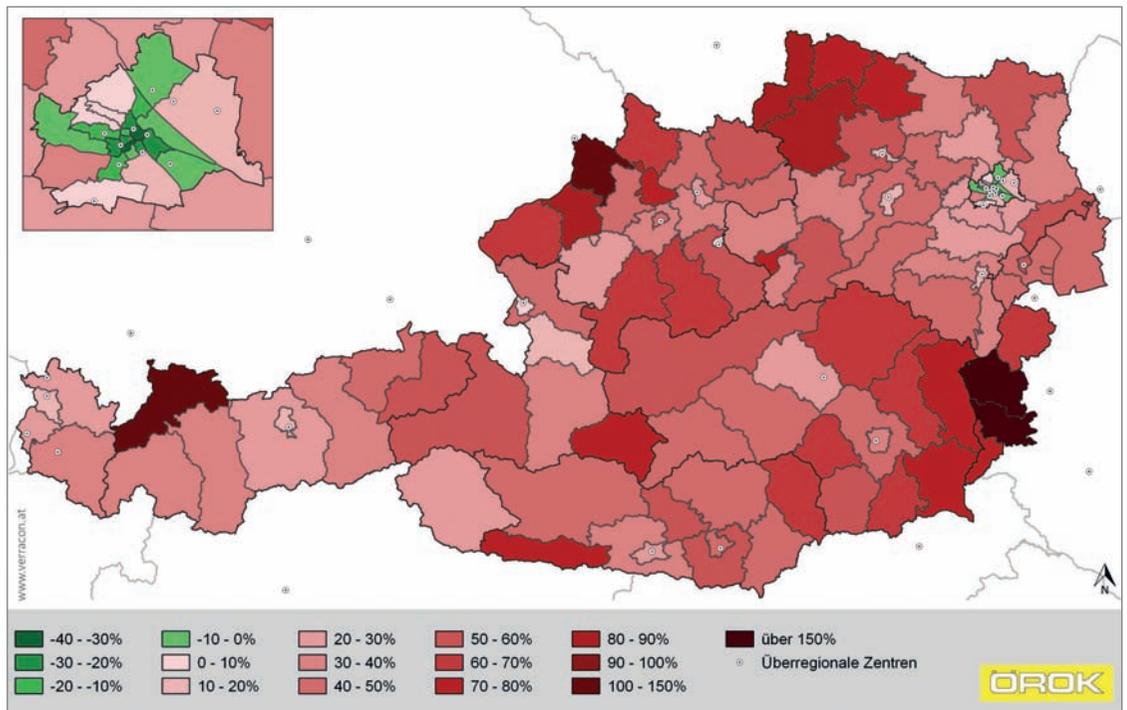
renzfähig ist. Günstige ÖV-Werte treten hingegen in den Ballungsräumen auf, wo der Öffentliche Verkehr gut ausgebaut ist.

Die Fahrt ins nächste regionale Zentrum ist im ÖV um 47 Prozent länger als im MIV. Dabei zeigen sich zwischen den Bundesländern deutliche Unterschiede: Im Burgenland ist die mittlere Reisezeit ins nächste regionale Zentrum im ÖV um 100 Prozent länger als im MIV, in Vorarlberg hingegen um nur 29 Prozent. In Wien drehen sich die Verhältnisse sogar um: Hier ist die entsprechende Reisezeit mit dem ÖV sogar um 8 Prozent kürzer als jene mit dem MIV.

### Herausforderung

- Die generell schlechtere Erreichbarkeit von regionalen und überregionalen Zentren aus den inneralpinen und peripheren Regionen stellt einen Wettbewerbsnachteil für Bevölkerung und Unternehmen dieser Regionen dar.
- Da eine ungünstige Erreichbarkeit – insbesondere des Arbeitsplatzes – ein wesentlicher Grund für Abwanderung ist, besteht die Gefahr, dass die Erreichbarkeitsverhältnisse

**Abb. 8:** Vergleich MIV-ÖV – Mittlere Reisezeit ins nächstgelegene überregionale Zentrum, 2016



Quelle: ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018

die Bevölkerungsrückgänge in den schlechter erreichbaren Regionen weiter forcieren.

- Disperse Siedlungsstrukturen verunmöglichen eine hochqualitative ÖV-Erschließung und weisen daher einen niedrigen Erreichbarkeitsgrad des ÖV im Vergleich zum MIV auf. Daher ist es wichtig, in Zukunft dementsprechend kompakte Siedlungen und Orts-teile zu errichten, die ein attraktives ÖV-Angebot mit gesellschaftspolitisch akzeptablen Kosten ermöglichen.

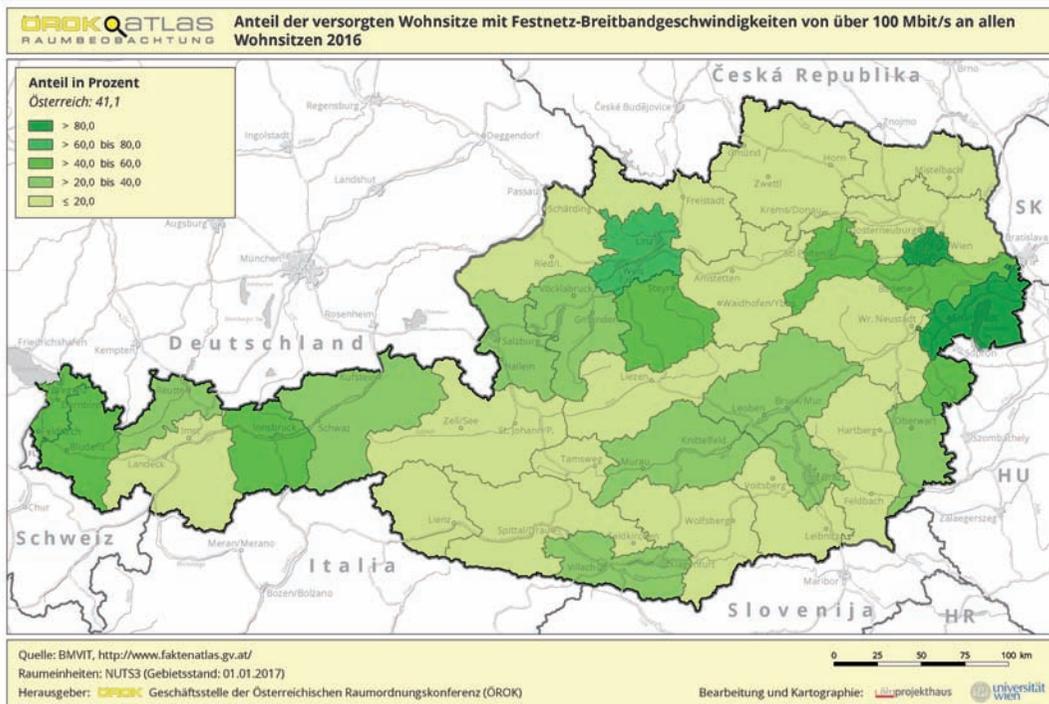
### 1.1.4 Breitbandausbau vor allem in Städten und Ballungsräumen

Der Zugang zu moderner Breitbandinfrastruktur entscheidet oft darüber, ob Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben, ob Telearbeit möglich ist und zugleich Pendelwege reduziert werden können, ob MitarbeiterInnen von zu Hause arbeiten können, oder ob Menschen vom Land wegziehen müssen. Das Regierungsprogramm 2017–2022 definiert als Ziel eine flächendeckende Breitbandversorgung in Österreich von zumindest 100 Mbit/Sekunde Download-Rate.

2016 lässt sich zwischen den Ballungsräumen und den peripheren Regionen Österreichs ein deutliches Versorgungsgefälle erkennen: In der Region Wien (Wien, südliches Wiener Umland, Nordburgenland), der Region Linz und der Region Innsbruck erreichen zumindest 50 Prozent der Haushalte eine Versorgungsqualität von 100 Mbit/Sekunde. Hingegen liegt diese Rate in den typischen peripheren und inneralpinen Regionen Österreichs (Landeck, Pongau/Pinzgau, Lungau, Osttirol, Oberkärnten, Südoststeiermark, Waldviertel) bei unter 2 Prozent. Viele jener Regionen, die schon aufgrund von nachteiliger Erreichbarkeit im Verkehr und Arbeitsplatzverlusten Abwanderungsregionen sind, haben auch eine deutlich schlechtere Breitbandversorgung. Die bisherigen Ausrollungsmechanismen haben zu einem zusätzlichen Wettbewerbsnachteil dieser ohnehin schon herausgeforderten Regionen geführt.

Eine positive Ausnahme ist das Burgenland. In diesem Bundesland verfügen auch im Mittelburgenland über 50 Prozent der Haushalte und im äußerst peripher gelegenen Südburgenland zumindest über 25 Prozent der Haushalte über

**Abb. 9:** Anteil der versorgten Wohnsitze mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 100 Mbit/s 2016



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

eine Anschlussqualität von 100 Mbit/Sekunde. Der Breitbandpakt zwischen dem Land Burgenland und den AnbieterInnen und die Kombination mit Fördermitteln hat offensichtlich die Versorgungsqualität erhöht. (<https://www.burgenland.at/niessl/detail/news/breitband-pakt-burgenland/>)

### Herausforderung

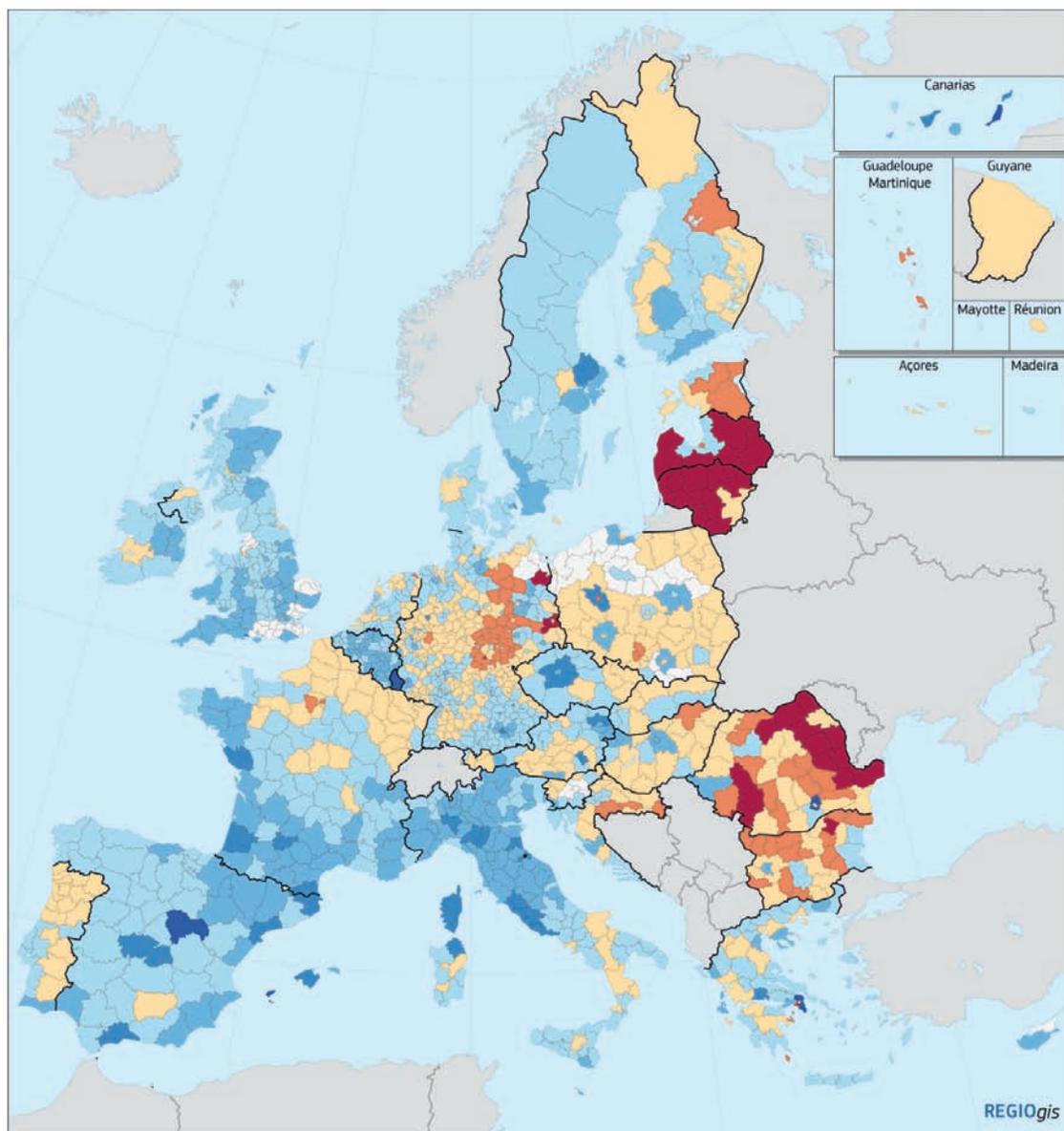
- Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist die Grundvoraussetzung für den Einsatz digitaler Technologien. Derzeit besteht eine digitale Versorgungslücke zwischen Ballungsräumen und peripheren Räumen. Viele ländliche Regionen sind derzeit durch einen fehlenden oder unzureichend leistungsfähigen Internetanschluss in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt. Bleibt dieser Umstand bestehen, fehlt in den peripheren Regionen eine wichtige Voraussetzung zur Nutzung von Entwicklungspotenzialen und zur Sicherung oder sogar Neuschaffung von Arbeitsplätzen und damit der Reduktion von Abwanderung.

## 1.2 Gesellschaftliche Vielfalt und Solidarität

### 1.2.1 Migration als europaweiter Trend

Migration ist ein europaweiter Trend. Während der Zuzug von Drittstaaten in die EU über rechtliche Regelungen beschränkt ist, besteht innerhalb Europas der freie Personenverkehr. Jede und jeder darf in dem Land wohnen, wo er oder sie möchte. Dies führte in den vergangenen zehn Jahren (2005–2015) zu zwei innereuropäischen Wanderungsbewegungen, die nach wie vor anhalten: Innerhalb Europas besteht eine klare Ost-West-Wanderung. Leute verlassen Regionen im Osten Europas – insbesondere in den baltischen Republiken, in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien sowie auch im Osten Deutschlands. Zudem findet eine klare Wanderungsbewegung von den peripheren Regionen in die Stadtregionen statt. Die massive Fluchtbewegung im Jahr 2015 hat darüber hinaus viele europäische Staaten vor große Herausforderungen gestellt. Die Zahl der Flüchtenden nach Europa ist ab 2016 stark zurückgegangen, spielt aber nach wie vor eine große Rolle im politischen Diskurs.

**Abb. 10:** Wanderungssaldo in Europas NUTS-3-Regionen 2005 bis 2015



**Karte 2.2 Wanderungssaldo in NUTS-3-Regionen, 2005–2015**



EU-28 = 2,18  
 DK, DEA, DED, DEE: Daten von vor 2007 wurden extrapoliert.  
 PL52, UKD3, UKI3, UKI4, UKI5, UKI6, UKI7: NUTS 2  
 Quelle: Eurostat, GD REGIO

0 500km

Quelle: Siebter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, © Europäische Union, 2017

## Breitbandstrategien von Bund und Ländern und ihre praktische Umsetzung im ländlichen Raum

### Breitband Austria 2020

In der Breitbandstrategie 2020 hat sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) 2014 zum Ziel gesetzt, bis 2020 eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellem Breitband von 100 Mbit/Sekunde zu erreichen. Der darauf folgende Masterplan zur Breitbandförderung beschreibt die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Förderungsinstrumenten und die Möglichkeiten einer flexiblen Ausrichtung des Ausbaus. Die Förderungsprogramme zu Access, Back-haul, Connect und Leerverrohrung bilden im Rahmen von Breitband Austria 2020 (BBA\_2020) die Grundlage für die Vergabe von Fördergeldern, die aus der Breitbandmilliarde stammen. Damit soll die digitale Kluft zwischen Land und Stadt geschlossen werden, indem Förderungen in jenen Gebieten zum Einsatz kommen, in denen es sonst keine Versorgung mit Hochleistungsbreitband geben würde. Die geförderten Projekte aller Förderungsprogramme sind im Breitbandatlas online verfügbar.

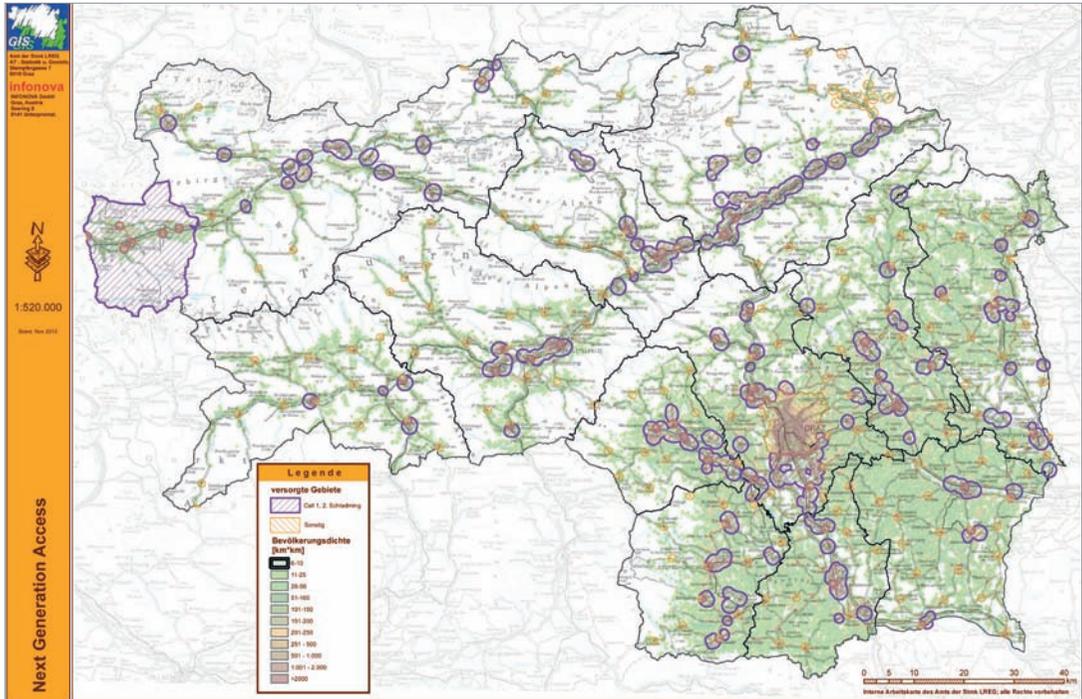
### Breitbandstrategie Steiermark „Highway 2020“

Das Förderprogramm Breitband Austria mit Mitteln der EU, von Bund und Land hat die Versorgung der Steiermark mit hochleistungsfähigen Breitbandnetzen merklich verbessert. Dennoch sind viele ländliche Gebiete nach wie vor nicht ausreichend mit hochleistungsfähigen Datenverbindungen versorgt. Eine Initiative des Landes Steiermark, die Breitbandstrategie „Highway 2020“, soll diese Lücken schließen. Bestärkt wird die Initiative durch die Digitale Agenda der EU im Rahmen der EU-2020-Strategie für Beschäftigung und Wachstum.

Mit der Breitbandstrategie möchte die Steiermärkische Landesregierung bis 2022 alle Gemeinden mit Glasfaserzugangspunkten und Anschlüssen mit schnellen Übertragungsraten von bis zu 100 Megabit pro Sekunde ausstatten. Die Investitionskosten – je nach Ausbauart zwischen 165 Mio. und 444 Mio. Euro – sollen zum Teil auch durch den Bund (aus der Breitbandmilliarde) mitfinanziert werden. Die Steiermärkische Landesregierung hat im Dezember 2017 die Gründung und finanzielle Ausstattung einer landeseigenen neutralen Breitbandinfrastrukturgesellschaft beschlossen, deren Vorteile in der Errichtung passiver physischer Infrastrukturen liegen, wo kein Provider aus wirtschaftlichen Gründen bauen würde. Die Breitbandstrategie der Steiermark trägt somit wesentlich dazu bei, die Versorgungskluft zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen zu schließen und somit die bestehenden Wettbewerbsnachteile des ländlichen Raums zu reduzieren.

### RegioNet - Zukunftsraum Lienzer Talboden

Ein Praxisbeispiel für den Breitbandausbau im ländlichen Raum ist der „Zukunftsraum Lienzer Talboden“, in dem sich die 15 Gemeinden des Planungsverbands 36 Lienz und Umgebung zu einer engen Zusammenarbeit als Wirtschafts- und Lebensstandort entschieden haben. Ein zentrales Infrastrukturprojekt (RegioNet) ist dabei die flächendeckende Anbindung aller Betriebe und Haushalte im Planungsverband an ein gemeindeeigenes Glasfasernetz mit Übertragungsraten von bis zu 250 Megabit pro Sekunde. Die Kosten von 3,2 Millionen Euro im Zeitraum von 2015 bis 2021 werden von Land und Bund zu rund 50 Prozent mitfinanziert. Diese Investition in



*Breitbandausbau Steiermark mit eingezeichneten Losen/Fördergebieten BBA Steiermark 2013*

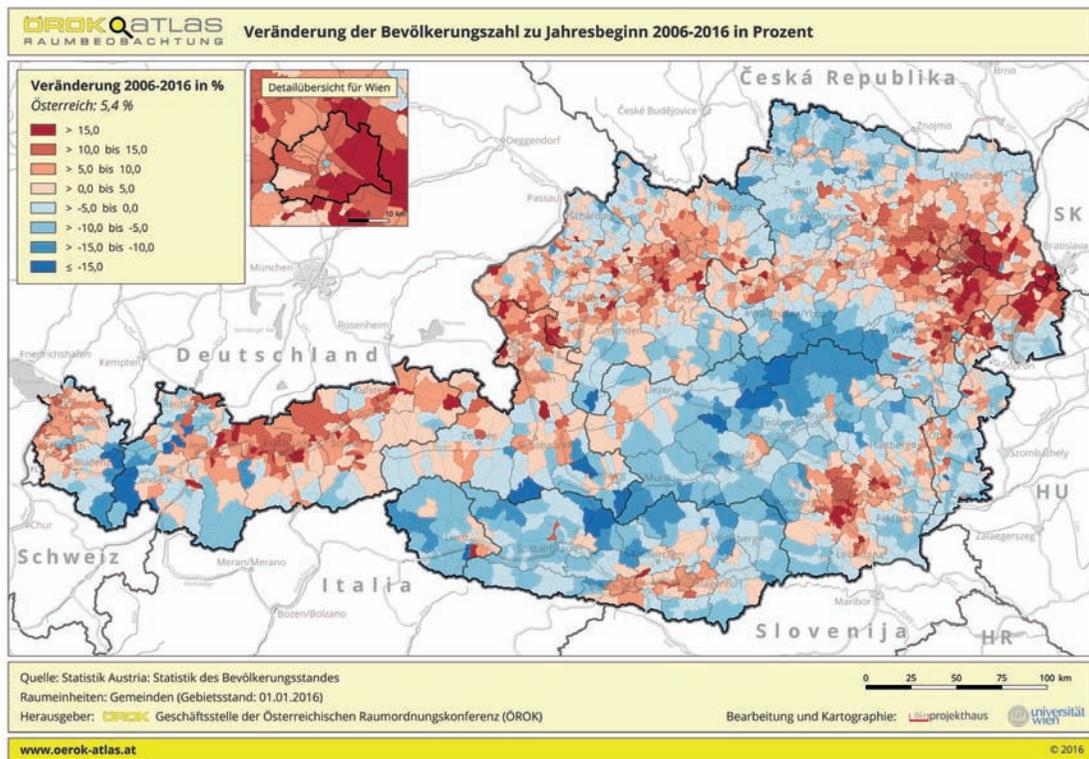
Quelle: Breitbandinitiative Steiermark – Strategie-Highway 2020, Oktober 2014

zeitgemäße Informations- und Kommunikationstechnologien stellt den Anschluss einer ländlichen Region an die internationalen Informations- und Datensysteme sicher und gewährleistet somit deren künftige wirtschaftliche Entwicklung.

## Weiterführende Informationen:

- Breitband Austria 2020 : <https://www.ffg.at/Breitband/breitband-austria-2020>
- Breitbandatlas: <https://www.breitbandatlas.at/>
- Breitbandstrategie Steiermark „Highway 2020“: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12133225/110986524>
- „RegioNet“ – Breitbandausbau im Raum Lienz: <http://www.zukunftsraumlienzeraltboden.at/regionet/ultra-schnelles-internet/>

**Abb. 11:** Veränderung der Bevölkerungszahl zu Jahresbeginn 2006 bis 2016 in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

### 1.2.2 Bevölkerungsentwicklung – Wachstum in Ballungsräumen und Rückgang in ländlichen Räumen

Die Bevölkerung ist in Österreich zwischen 2006 und 2016 um 5 Prozent gewachsen und liegt nun bei ca. 8,7 Mio. EinwohnerInnen. Dabei sind ebenfalls zwei langfristige Trends zu beobachten: In den meisten Gemeinden in den wirtschaftlich starken Regionen entlang der Westachse Wien – Sankt Pölten – Oberösterreichischer Zentralraum – Salzburger Ballungsraum – Inntal – Vorarlberger Rheintal nimmt die Bevölkerungszahl zu, während sie in vielen inneralpinen Regionen, wie z. B. dem Mur-Mürz-Tal, überwiegend abnimmt. Diese Entwicklung wird kleinräumig von einer zweiten Entwicklung überlagert: Wachstum in Ballungsräumen und Rückgang in ländlichen Räumen. Dazu greifen drei Trends ineinander:

- Zunehmend weisen ländliche Regionen eine negative Geburtenbilanz auf, die zum ausschlaggebenden Faktor für einen Bevölkerungsrückgang wird (vgl. Hiess, Dax, Fidschuster, Fischer, Oedl-Wieser 2017).

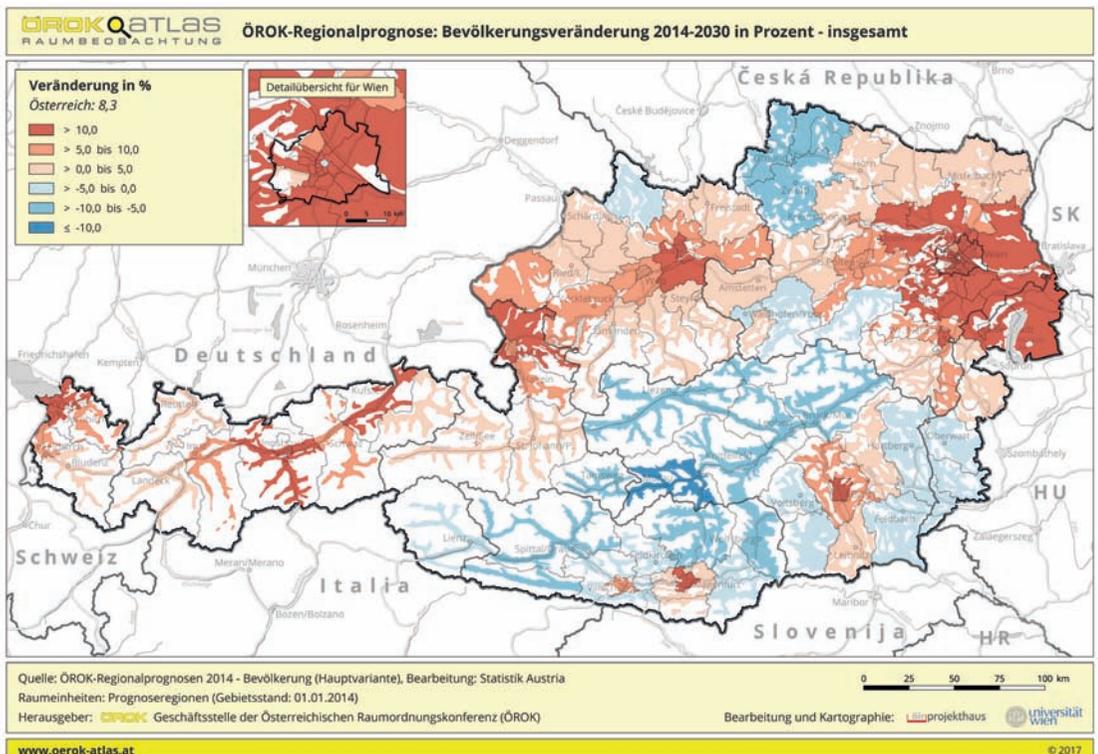
- Die Binnenwanderung – also der Umzug innerhalb von Österreich – spiegelt das Muster der Bevölkerungsentwicklung in Österreich weitgehend wider: Positive Wanderungsbilanzen in den Ballungsräumen, negative vor allem in den inneralpin gelegenen peripheren Räumen. Studien zeigen, dass vor allem junge Menschen und insbesondere junge Frauen periphere Regionen verlassen.
- Lediglich die Außenwanderung, also der Zuzug vom Ausland nach Österreich läuft nach anderen Mustern. Im Jahr 2015 waren alle Bezirke Zuwanderungsbezirke, wobei es sich häufig um Einmaleffekte aus der massiven Fluchtbewegung nach Europa handelte. Die Zuwanderung aus dem Ausland dämpft generell den Bevölkerungsrückgang. Die Integration der von außen Neu-Ankommenden ist daher eine Chance der Stabilisierung der Bevölkerung und damit der Aufrechterhaltung der Basis-Infrastruktur, insbesondere für innerösterreichische Abwanderungsregionen. Die positive Geburtenbilanz in einigen Städten zeigt auch eine positive Folge auf die

natürliche Bevölkerungsbewegung. Die zum Teil deutlichen Bevölkerungsrückgänge im ländlichen Raum sind allerdings nicht überall zu beobachten. Einzelne Gemeinden ragen als Wachstumsgemeinden aus der Vielzahl der ländlichen Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang heraus: Im Waldviertel z. B. Rastendorf +11,9 Prozent oder Horn +3,9 Prozent, im Mühlviertel z. B. Nebelberg +2,5 Prozent oder Arnreit +6,9 Prozent, in den Voralpengebieten z. B. Sankt Georgen Reith +4,2 Prozent, Vorderstoder +5,5 Prozent oder Sankt Corona am Wechsel 5,8 Prozent, im Südburgenland z. B. Bildein +4,6 Prozent oder Inzenhof +9,3 Prozent und in Osttirol z. B. Virgen +2,9 Prozent. Bevölkerungsrückgänge im ländlichen Raum sind in Österreich also ein weit verbreitetes Phänomen, es gibt aber auch Gemeinden, die diesem Trend entgegenwirken.

## Herausforderung

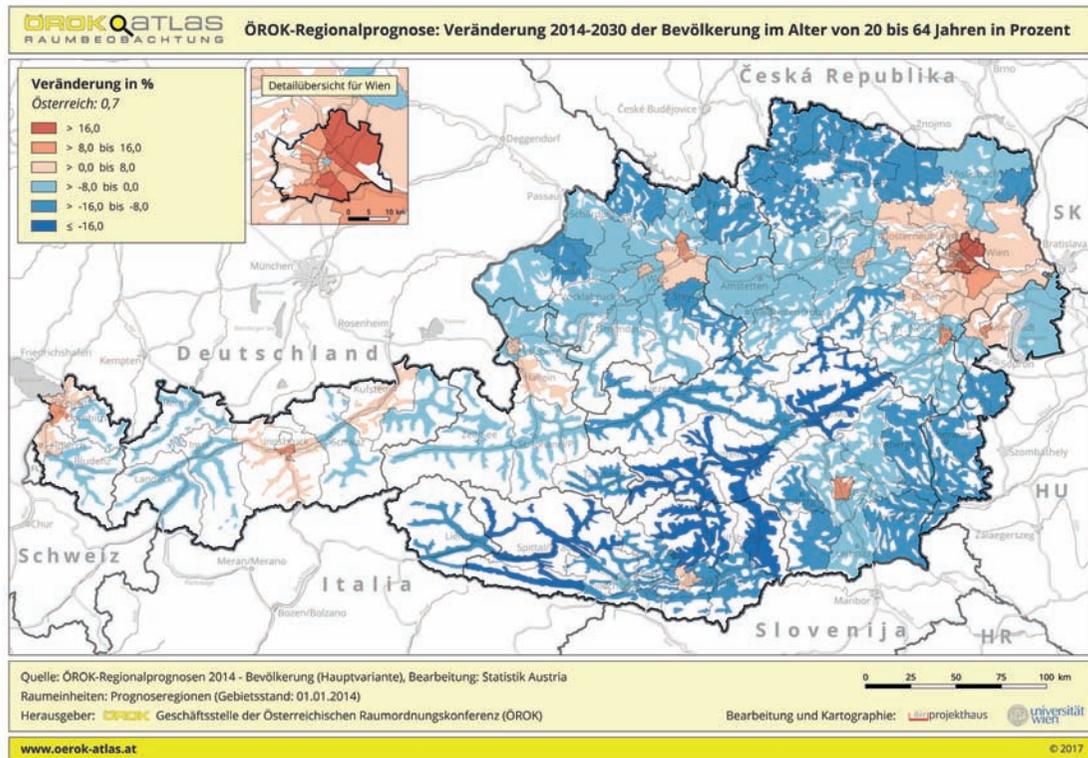
- Bevölkerungsrückgänge – insbesondere die negative Geburtenbilanz und die Abwanderung in Richtung städtische Ballungsräume – stellen ländliche Regionen auch in Zukunft vor große Herausforderungen. Die Binnen-Zuwanderung innerhalb Österreichs (zurück in den ländlichen Raum) sowie die Zuwanderung von außen sind gegenläufige Trends. Strategien zum Schaffen von positiven Anreizen für Zuwanderung sowie zur Integration der Neuankommenden sind vor allem in Regionen mit Bevölkerungsrückgang auch eine Chance. Die Lebensbedingungen für junge Menschen und insbesondere für junge Frauen sind hier ein Schlüssel.
- Der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum ist zwar ein europa- und österreichweiter Trend, aber einzelne Gemeinden können sich durch intelligente Strategien davon abkoppeln. Die Strategie dieser Gemeinden zu beobachten, daraus zu lernen und allenfalls Strategien für andere Gemeinden zu adaptieren, ist eine zentrale Aufgabe.

Abb. 12: ÖROK-Regionalprognose: Bevölkerungsveränderung 2014 bis 2030 in Prozent – insgesamt



Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

**Abb. 13:** ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2014 bis 2030 der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

### 1.2.3 Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nimmt generell ab – insbesondere in ländlichen Regionen

Die ÖROK-Regionalprognose zeigt die erwartbaren Entwicklungspfade zwischen 2014 und 2030 auf. Demnach wird der bestehende Gesamttrend anhalten: Bevölkerungszunahmen entlang der Westachse von Wien, beginnend über den niederösterreichischen Zentralraum nach Oberösterreich, Salzburg, Nordtirol und Vorarlberg sowie in der Großregion Wien und den Ballungsräumen im Süden: Graz, Klagenfurt und Villach. Bevölkerungsrückgänge in den inneralpinen und Randbezirken im Wald- und Mühlviertel sowie in der Südoststeiermark und dem Südburgenland.

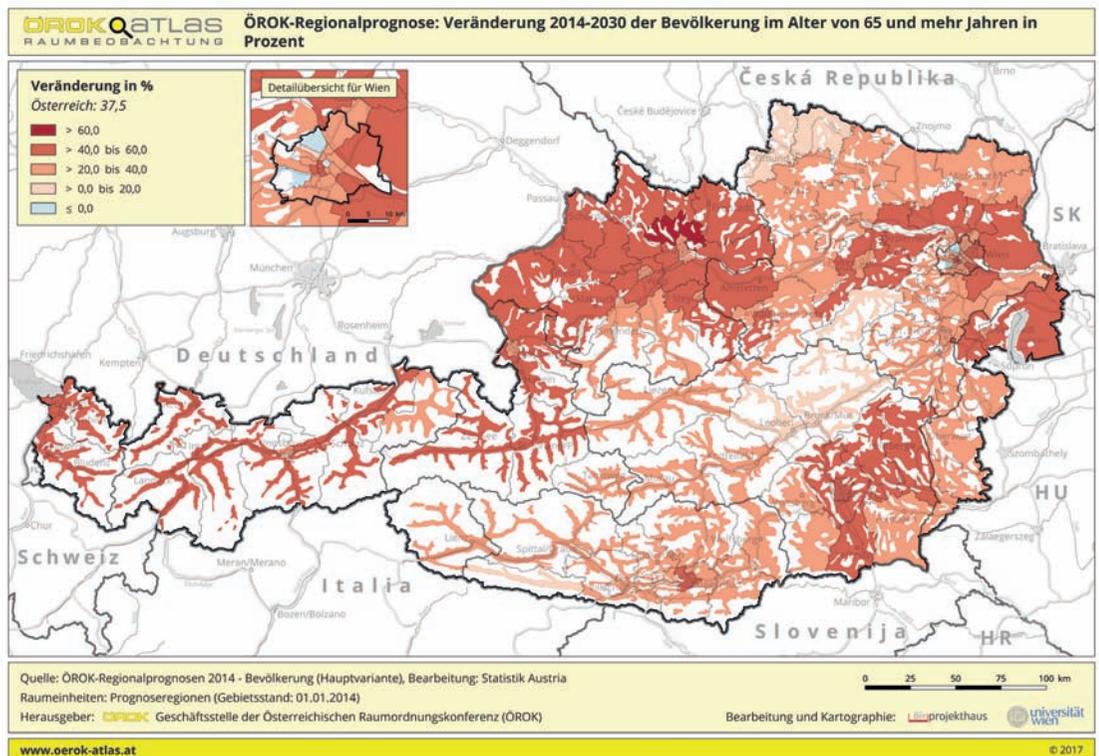
Betrachtet man die Prognosen nach Altersklassen, so wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 19 Jahren sehr konzentriert in Ballungsräumen zunehmen und in ländlichen Regionen zurückgehen. Bei den Personen im er-

werbsfähigen Alter (20–64 Jahre) zeigt sich ein analoger Trend, allerdings sind die Zunahmen noch mehr auf die Städte fokussiert, während in fast allen nicht-städtischen Bezirken die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter rückläufig ist. Deutlich zeigen die Prognosen den Anstieg des Anteils der über 65-Jährigen in allen Bezirken. Die Zahl der Hochbetagten nimmt am stärksten in den Ballungsräumen zu.

### Herausforderung

- Ein gut ausgebildetes Arbeitskräftepotenzial ist ein wesentlicher Standortfaktor. Der Mangel an qualifizierten Fachkräften, ausgelöst durch einen Mangel an Personen im erwerbsfähigen Alter, wird in Zukunft insbesondere außerhalb der Ballungsräume akut. Es besteht die Gefahr, dass in der Folge weitere Unternehmen Firmenstandorte und Arbeitsplätze in die Städte und Stadtumlandbereiche verlagern, was die Abwanderung weiter antreibt.

**Abb. 14:** ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2014 bis 2030 der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

- Im Umgang mit älter werdender Bevölkerung ist es wichtig, zu erkennen, dass älter werden nicht gleich kränker und pflegebedürftiger bedeutet: „Silver Economy“/Ehrenamt im Alter sowie Pflege für Hochbetagte sind auch Wirtschaftszweige, die Beschäftigung generieren können.

### 1.2.4 Wohnungsnachfrage – Haushalte werden im Schnitt kleiner, in Städten nehmen Mehrpersonenhaushalte zu

Bevölkerungszunahmen, wie sie in Österreich prognostiziert werden, erhöhen den Bedarf an Wohnraum und damit auch an Wohnbauland. Darüber hinaus hat auch die Entwicklung der Haushaltsgrößen einen großen Einfluss auf die Wohnungsnachfrage und den Baulandbedarf: Selbst bei einer stabilen oder sogar rückläufigen Bevölkerungsentwicklung kann bei kleiner werdenden Haushaltsgrößen der Wohnungsbedarf ansteigen. Daher ist ein Blick auf die Veränderun-

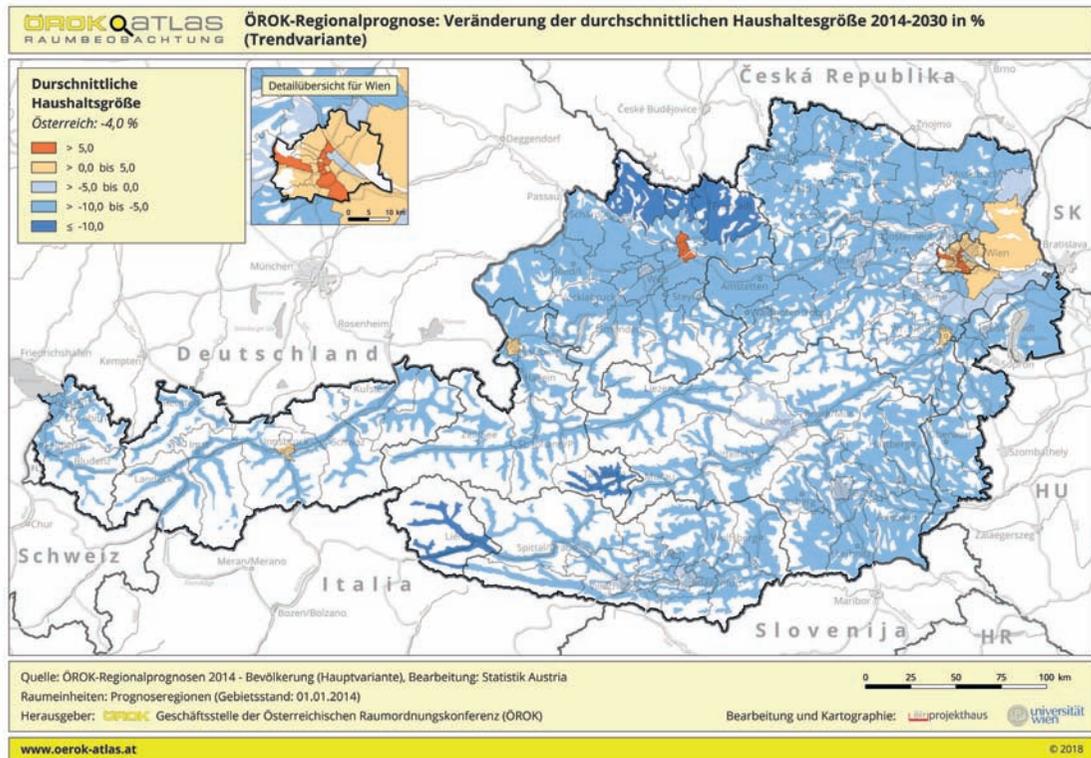
gen der Haushaltsgrößen, wie sie die regionale ÖROK-Haushaltsprognose macht, wichtig für die künftige Wohnungs- und Widmungspolitik.

Die „Haushaltsprognose 2014–2030“ geht davon aus, dass die Zahl der Privathaushalte österreichweit um 12,4 Prozent auf 4,19 Mio. weiter ansteigen wird. Die Anzahl der Haushalte wird bis 2030 in fast allen Regionen steigen.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird dabei in fast allen Regionen Österreichs abnehmen. Besonders rückläufig wird sie im Mühlviertel, in Tamsweg und in Osttirol sein (mehr als -10 Prozent). Zunehmen wird die durchschnittliche Haushaltsgröße ausschließlich in den Städten Wien, Linz, Wiener Neustadt, Salzburg und Innsbruck sowie im östlichen Wiener Umland.

Die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte steigt zwischen 2014 und 2030 in allen Bundesländern kräftig an – die Einpersonenhaushalte um 17 Prozent, die Zweipersonenhaushalte um

**Abb. 15:** ÖROK-Regionalprognose: Veränderung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2014 bis 2030 in Prozent (Trendvariante)



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

20 Prozent. Der stärkste Anstieg wird vor allem in den Stadtumlandregionen der großen Städte stattfinden. Die Zahl der Dreipersonenhaushalte wird noch leicht um 3,6 Prozent ansteigen. Die Zahl der Vier-, Fünf- sowie Sechs- und Mehrpersonenhaushalte wird sich bundesweit reduzieren. Diese Entwicklung spiegelt den österreichweiten Trend der Reduktion der Haushaltsgrößen wider.

Bei der regionalen Betrachtung der Entwicklung zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den städtischen und den ländlichen Regionen. Die Zahl der Vier- und Mehrpersonenhaushalte nimmt fast ausschließlich in den städtischen Regionen, wie Wien, Graz, Linz, Innsbruck, Wels, Dornbirn und Wiener Neustadt sowie in mehreren Bezirken des Wiener Umlandes und im Tiroler Unterinntal zu. In ländlichen Regionen verringert sich deren Zahl. Besonders stark sind die Rückgänge in den inneralpinen Regionen und im nördlichen Mühl- und Waldviertel.

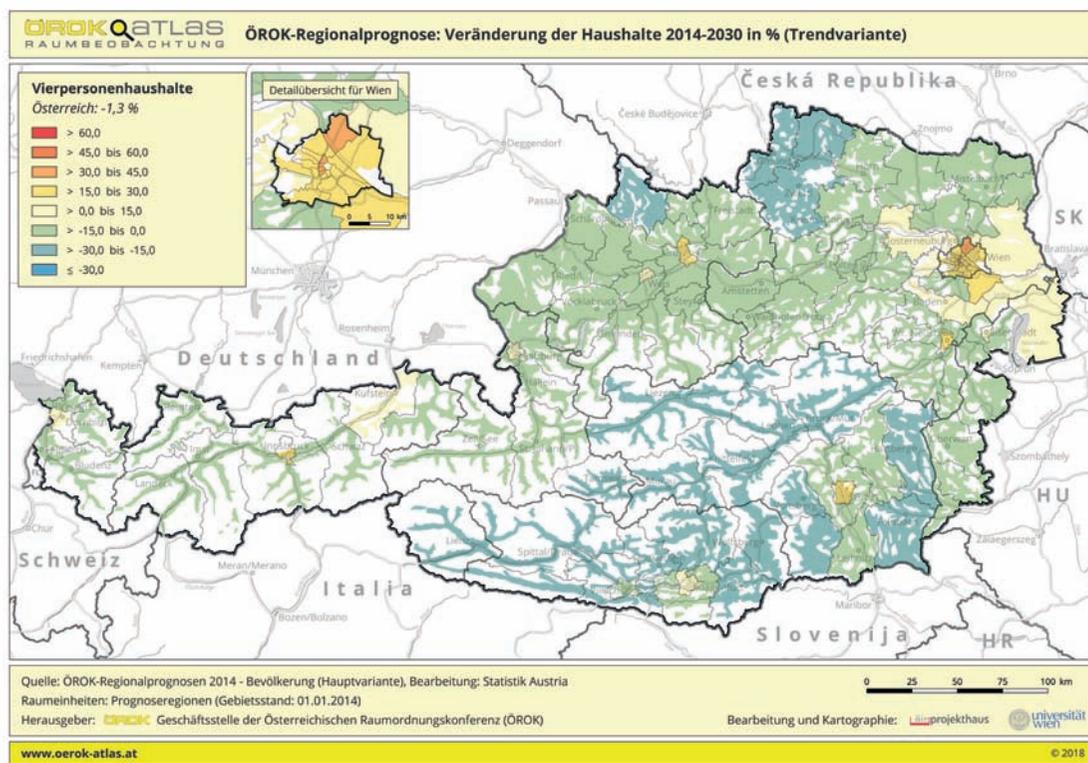
Das resultiert daraus, dass die Städte in Relation zum ländlichen Raum „jünger“ werden und dort Haushalte mit Kindern zunehmen, während in den ländlich geprägten Regionen der demografische Wandel mit den immer höheren Anteilen an älteren Menschen, die oft allein oder zu zweit wohnen, wesentlich stärker zunimmt.

Gerade in jenen ländlichen Regionen, in denen die Zahl der Drei- und Mehrpersonenhaushalte abnimmt, besteht ein hoher Prozentsatz der Wohnungen aus Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Frage einer effizienten Nutzung der dortigen Einfamilienhausgebiete wird eines der künftigen Themen der effizienten Bodennutzung werden.

### Herausforderung

- Gerade in den Städten steigt der Wohnungsbedarf weiter an, insbesondere auch für Mehrpersonenhaushalte. Leistbares Wohnen für Familien wird somit auch künftig ein wichtiges politisches Thema bleiben.

**Abb. 16:** ÖROK-Regionalprognose: Veränderung der Haushalte 2014 bis 2030 in Prozent (Trendvariante)



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

- In ländlichen Regionen, wo es derzeit viele Einfamilienhäuser gibt, sind künftig weniger große Haushalte zu erwarten. Die Frage der effizienten Nutzung der locker bebauten Einfamilienhausgebiete, wo künftig immer öfter ein bis zwei (ältere) Personen ein Haus bewohnen und erhalten müssen, wird noch stärker ein Thema der Raumplanung werden.

### 1.2.5 Wohnungsangebote – viele Einfamilienhausanteile, wo viel Platz ist

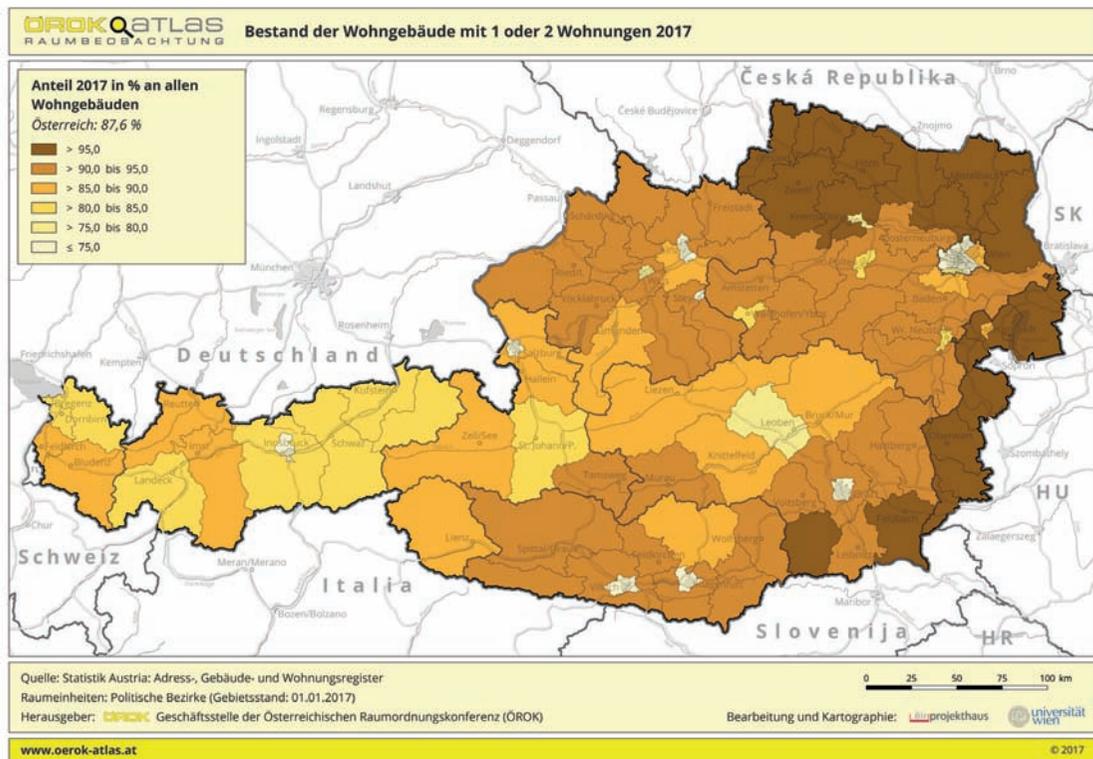
Aufgrund der Entwicklung der Haushaltsgrößen werden sich die Angebote an Wohnraum anpassen müssen. Künftig wird es mehr Angebote für kleinere Haushaltsgrößen in ländlichen Regionen brauchen, während in den Städten vermehrt auch leistbarer Wohnraum für mehrköpfige Familien nachgefragt werden wird.

Aktuell stellt sich die Situation jedoch anders dar: Ein hoher Anteil an Einfamilienhäusern (= Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohnun-

gen) ist – unabhängig von der Entwicklung der Haushaltsgrößen – in jenen Regionen sichtbar, wo ausreichend viel Platz für eine weitere Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht, und die Bodenpreise relativ günstig sind. Dies betrifft vor allem jene peripheren Regionen im Burgenland, im Süden der Steiermark und im Norden Niederösterreichs, wo auch viel Dauersiedlungsraum vorhanden ist. In den alpinen Talregionen mit hoher Entwicklungsdynamik – in Vorarlberg, Tirol und Salzburg – ist der Einfamilienhausanteil geringer. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich beim Anteil der Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen, der in den Städten und Stadtregionen am höchsten liegt.

Der in Österreich ungleich verteilte Dauersiedlungsraum ist ein Faktor, der Flächenverfügbarkeit, Baulandgrundstückspreise und damit die Art des Wohnens maßgeblich mitbeeinflusst. Räumlich finden sich hohe Dauersiedlungsraumanteile und damit viele potenziell verfügbaren Flächen für Wohnen, Arbeiten, Landwirtschaft und Infrastruktur in Gemeinden nördlich und

**Abb. 17:** Bestand der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2017



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

südlich der Donau, im Weinviertel, im Grazer, Klagenfurter- und Wiener Becken sowie im Inn- und Rheintal. Gemeinden in alpinen Lagen zeigen vorrangig Dauersiedlungsraumanteile von unter 20 Prozent. Zudem konzentriert sich die Bau- und Siedlungstätigkeit in inneralpinen Gemeinden in der Regel auf die Tallagen. Damit ist ein hoher Nutzungsdruck auf die entsprechenden Flächen verbunden. Insbesondere touristisch attraktive Gemeinden mit geringen Dauersiedlungsraumanteilen stehen dadurch vor Problemen in der Grundverfügbarkeit.

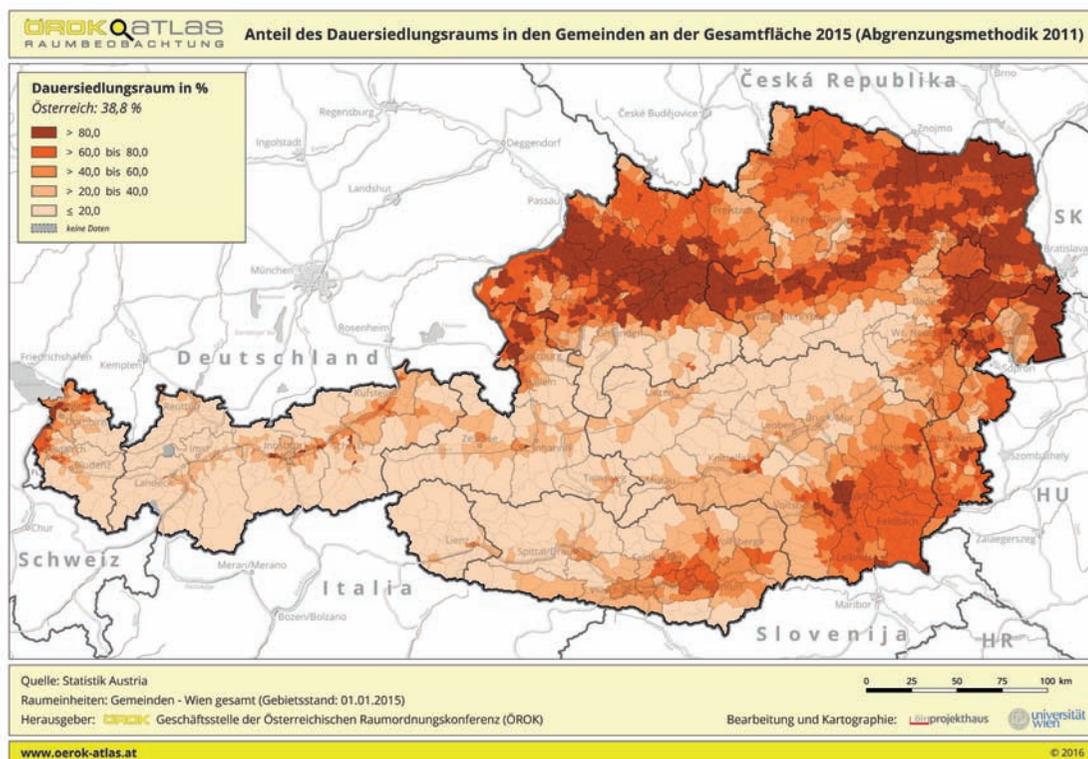
Ein Indikator, dass Bodenknappheit zu höheren Preisen und kompakteren Bauformen führt, sind die durchschnittlichen Baugrundstückspreise in Österreich. In jenen Regionen, wo Baugrundstücke billig sind, ist auch der Einfamilienhausanteil höher. Der Österreichschnitt im Jahr 2017 lag bei 86 Euro je Quadratmeter. Die höchsten Preise finden sich mit 1.841 Euro in Wien-Ottakring, die niedrigsten mit rund 12 Euro im Bezirk Jennersdorf.

Die Österreichkarte zu den Baugrundstückspreisen zeigt hohe Preise in den urbanen Räumen – in der Bundeshauptstadt Wien, in den Landeshauptstädten Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz – aber auch in den Tourismusregionen und dichtbesiedelten Tälern im Westen Österreichs. In flacheren Bundesländern mit einem höheren Anteil am Dauersiedlungsraum liegen die Grundstückspreise hingegen deutlich niedriger. Die peripheren Regionen im Norden Niederösterreichs und im Mittel- sowie Südburgenland sind die preisgünstigsten. Die Nähe zu Wien strahlt aber auch auf die Grundstückspreise in Niederösterreich und dem Nordburgenland aus.

### Herausforderung

- Das Wohnungsangebot und der Einfamilienhausbau im ländlichen Raum richten sich aktuell nach „Familienhaushalten“ mit drei bis fünf Personen – die Haushaltsgrößen nehmen aber künftig ab. Angebot und Nachfrage passen nicht zusammen. Gerade in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang wird es künftig

**Abb. 18:** Anteil des Dauersiedlungsraums in den Gemeinden an der Gesamtfläche 2015 (Abgrenzungsmethodik 2011)



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

noch wichtiger werden, auch für Ein- und Zweipersonenhaushalte Wohnraum anbieten zu können.

- Da vor allem frei stehende Einfamilienhäuser überdurchschnittlich viel Land beanspruchen, öffnet sich in diesen Regionen ohne Gegenmaßnahmen zudem eine Schere zugunsten einer hohen Flächeninanspruchnahme pro Person.
- Städtische Gemeinden und Gemeinden in inneralpinen Talbodenlagen haben mit hohen Grundstückspreisen aufgrund niedriger Flächenverfügbarkeit zu kämpfen. Aufgrund der hohen Baugrundstückspreise ist es schwierig, leistbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.
- Durch die hohen Grundstücks- und Immobilienpreise in Wien und den meisten Landeshauptstädten suchen Familien leistbare Wohnalternativen in den Umlandregionen der Städte. Diese zunehmende Ausdehnung der Siedlungsentwicklung sorgt für wachsenden Pendelverkehr in die Städte mit den dar-

aus resultierenden negativen Auswirkungen, wie Staus auf den Straßen, Lärm und Abgase, Überlastung öffentlicher Verkehrsmittel etc.

### 1.3 Klimawandel, Anpassung und Ressourceneffizienz

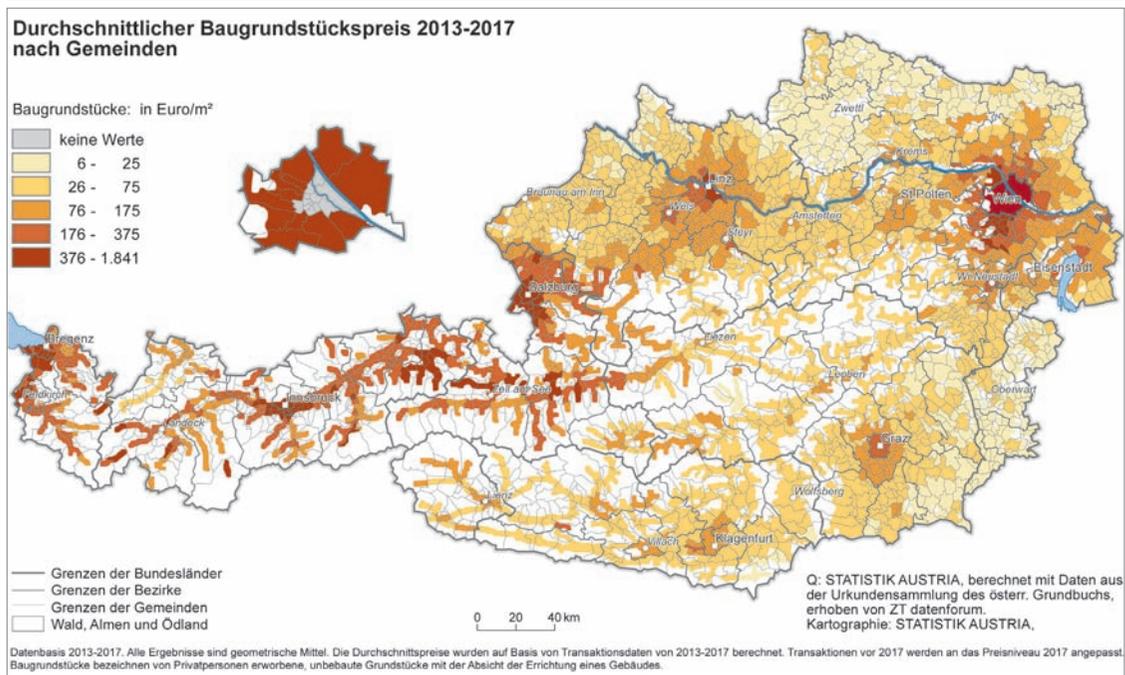
#### 1.3.1 Flächeninanspruchnahme liegt weit über den Zielwerten, Bodenversiegelung nimmt zu

Das anhaltende Bevölkerungswachstum, die wirtschaftliche Dynamik sowie die generelle Nutzungsintensivierung führen in Österreich zu einer starken Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke. Dabei nehmen die Bau- und Verkehrsflächen überproportional zu.

#### Flächeninanspruchnahme liegt weit über den Zielwerten

Das Umweltbundesamt (UBA) berechnet jährlich die Flächeninanspruchnahme auf Basis der

**Abb. 19:** Durchschnittlicher Baugrundstückspreis 2013 bis 2017 nach Gemeinden



Quelle: Statistik Austria

Digitalen Katastermappe (DKM), in der Nutzungsänderungen von Grundstücken vermerkt werden. Nach dieser Berechnung lag die tägliche Flächeninanspruchnahme<sup>3</sup> in Österreich im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 bei 12,9 Hektar pro Tag und damit deutlich über dem Ziel der „Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 von 2,5 Hektar pro Tag. Von den 12,9 Hektar entfielen im Jahr 2017 46 Prozent auf Bau- und Verkehrsflächen, 44 Prozent auf Betriebsflächen und 10 Prozent auf Erholungs- und Abbauf Flächen. Im bevölkerungsmäßig rund zehnmal größeren Deutschland lag die tägliche Flächeninanspruchnahme in den Jahren 2012 bis 2015 bei 66 ha (Umweltbundesamt, 2017a) und damit beim cirka Fünffachen Österreichs.

Ein Vergleich der Flächeninanspruchnahme zwischen 2015 und 2017 zeigt große Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Während in Wien die Flächeninanspruchnahme pro Person nur um 0,4 Prozent zugenommen hat, ist sie in Kärnten um 4 Prozent, in Öster-

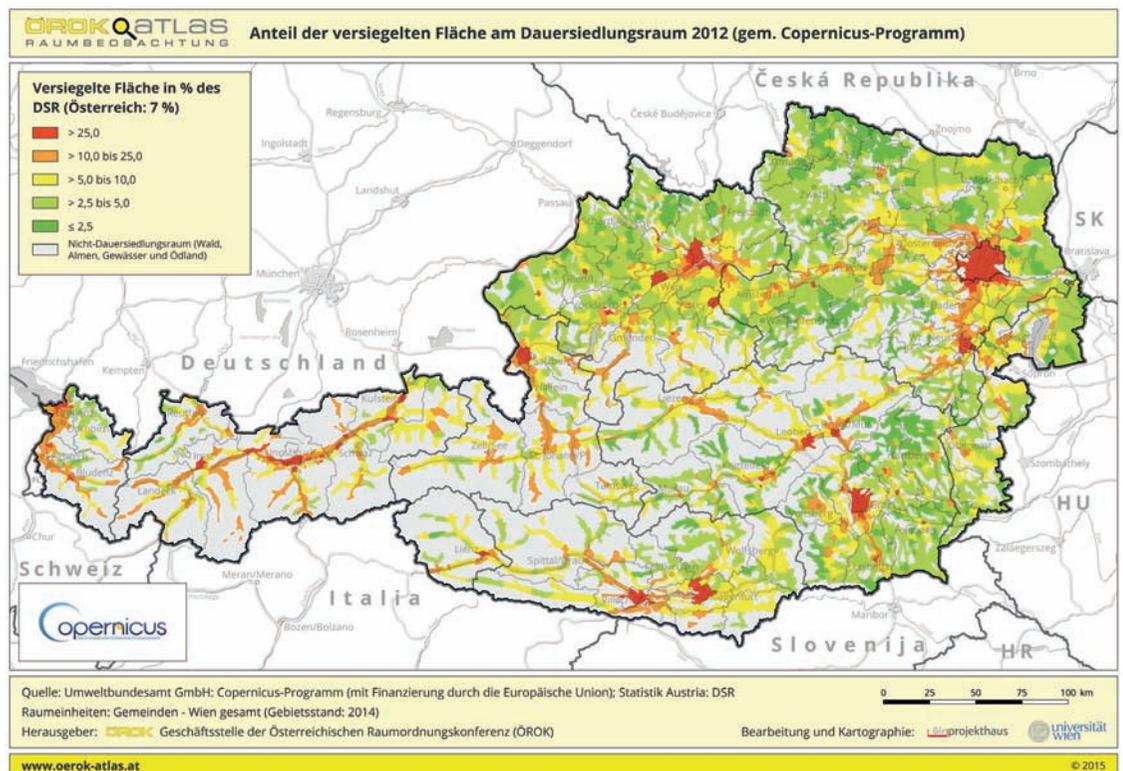
reich durchschnittlich um 1,6 Prozent gewachsen. (Umweltbundesamt, 2018)

### Anteil des versiegelten Bodens am höchsten in Städten, Ballungsräumen und alpinen Tälern

Die Darstellung der Flächeninanspruchnahme ist aber von der harten Versiegelung des Bodens – also der Umwandlung von offenem Oberboden in Beton- oder Asphaltdecken – zu unterscheiden. Flächeninanspruchnahme trifft nämlich noch keine Aussage über die tatsächliche Versiegelung des Bodens. Ein Grundstück zum Bau eines Einfamilienhauses wird beispielsweise als Ganzes „in Anspruch genommen“ – damit werden sowohl Flächen wie Gebäude, Parkplätze oder Zufahrten als auch Flächen wie Wiesen oder sonstige Grünflächen miteinbezogen. Im Gegensatz dazu gilt als „versiegelt“ nur eine Fläche, auf der der Boden mit einer wasserundurchlässigen Schicht überzogen wurde, womit mit Ausnahme der Trägerfunktion fast alle wesentlichen Eigenschaften des Bodens – wie Fähigkeit zur Wasserablei-

<sup>3</sup> Flächeninanspruchnahme: Baufläche gesamt + Verkehrsfläche + Freizeitflächen + Abbauf Flächen

**Abb. 20:** Anteil der versiegelten Fläche am Dauersiedlungsraum 2012 (gem. Copernicus-Programm)



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

tung, Boden-Luft-Austausch usw. – unterbunden werden.

Eine Folge hoher Bodenversiegelungsgrade können beispielsweise in Städten mit wenig ausgleichenden, unversiegelten Flächen lokale Temperaturerhöhungen und damit negative Auswirkungen auf das Stadtklima und die Gesundheit der Bevölkerung sein. Weitere negative Folgen von hohen Versiegelungsgraden zeigen sich im Bereich der Artenvielfalt oder der Hochwassergefahr.

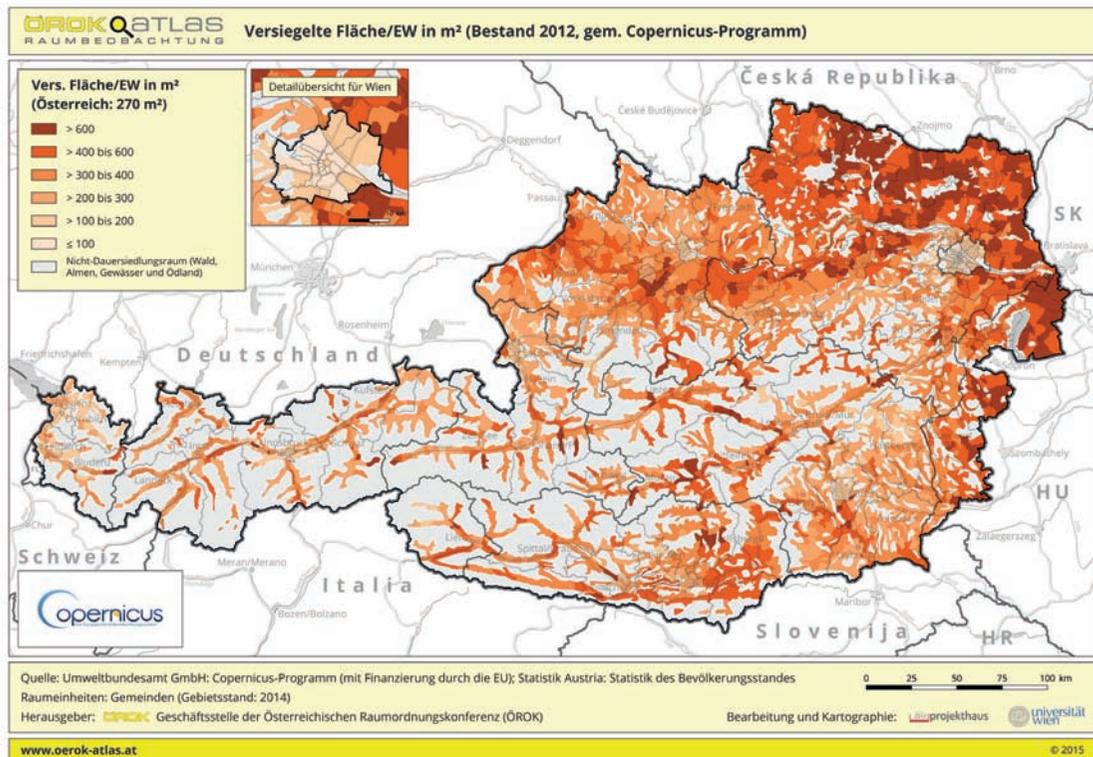
Im österreichischen Schnitt sind rund 42 Prozent der in Anspruch genommenen Fläche auch tatsächlich versiegelt. Dabei gibt es deutliche regionale Unterschiede. Der Anteil der versiegelten Flächen am Dauersiedlungsraum ist in den Städten und Ballungsraumgemeinden sowie in alpinen Tälern (Inntal, Mur- und Mürztal usw.) am höchsten. Dort, wo der verfügbare Dauersiedlungsraum tendenziell gering, die Bevölkerungsentwicklung dynamischer und die Baugrundstückspreise höher sind, ist auch der

Versiegelungsgrad hoch. Hier zeigt sich, dass der knappe Raum baulich intensiv genutzt wird.

### **Bodenversiegelung pro Kopf am höchsten im ländlichen Raum und in dynamischen Wachstumsgebieten**

Legt man jedoch die versiegelte Fläche auf die EinwohnerInnenzahl in einer Gemeinde um, so zeigt sich ein gänzlich anderes Bild: Vor allem in jenen ländlichen Regionen, in denen der Ein- und Zweifamilienhausanteil überdurchschnittlich hoch ist, ist auch die versiegelte Fläche pro Kopf überdurchschnittlich hoch. Ebenso weisen einzelne Gemeinden im Umland der großen Städte Wien, Linz und Graz, aber auch einzelne inneralpine Gemeinden und Gemeinden an der Westachse Wien – Sankt Pölten – Linz – Salzburg große versiegelte Flächen pro Kopf auf. Trotz hoher Anteile an der versiegelten Fläche nutzen also Kernstädte und viele inneralpine Gemeinden mit ihren knappen Flächenressourcen Grund und Boden wesentlich effizienter und damit ökologisch verträglicher als viele typisch

**Abb. 21:** Versiegelte Fläche pro EinwohnerIn in m<sup>2</sup> (Bestand 2012, gem. Copernicus-Programm)



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

ländlichen Gemeinden sowohl in peripheren Lagen und auch im Umland der Städte.

### Herausforderung

- Die Flächeninanspruchnahme liegt über ein Jahrzehnt nach Festlegung eines konkreten Zielwertes kontinuierlich weit darüber. Strategien zur Reduktion dieses Wertes dürfen nicht sektoral, sondern müssen themenübergreifend integriert ausgerichtet sein.
- Die Ursachen der steigenden Flächeninanspruchnahme liegen weniger in der Zunahme von großen, flächenbeanspruchenden Projekten, sondern vielmehr in einer Vielzahl von kleinen Einzelentscheidungen in den Gemeinden: Die Ausweisung von Bauland z. B. für neue Einfamilienhaussiedlungen, für einen neuen Handelsmarkt, für Betriebsgebiete etc. – und die jeweils dafür erforderlichen Verkehrsflächen für die Erschließung und die Parkplätze. Daher ist es eine Herausforderung, vor allem in Gemeinden, wo der verfügbare Dauersiedlungsraum und günstige

gere Baugrundstückspreise zu einer „großzügigen“ Flächennutzung und Versiegelung der Flächen verleiten, Strategien für einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden zu entwickeln und umzusetzen.

- In den Ballungsräumen mit hoher Nutzungsdichte ist der Versiegelungsgrad hoch. Freiflächen mit Vegetation sind unter Druck. Angesichts der zunehmenden Zahl an Hitzetagen sind nachteilige Auswirkungen auf das lokale Stadtklima und die Gesundheit der Menschen zu erwarten. Strategien zur Freihaltung der noch offenen Freiflächen und zum Ausgleich des hohen Versiegelungsgrades sind erforderlich (z. B. Fassaden- und Dachbegrünungen).

### 1.3.2 Intensivere Baulandnutzung in Zentralräumen

Das zur Verfügung stehende und genutzte Bauland beeinflusst die Flächeninanspruchnahme – wo man bauen darf, entsteht potenziell Versiegelung. Eine Baulandwidmung bietet prinzipiell

die Option, ein Grundstück zu bebauen. Solange gewidmetes Bauland nicht entsprechend baulich genutzt wird, kommt es auch zu keiner durch die Bebauung verursachten Umweltwirkung (insbesondere Flächeninanspruchnahme und Versiegelung). Erst die Nutzung gewidmeten Baulandes bewirkt auch Veränderungen des Bodens. Wie hoch die Intensität der Versiegelung tatsächlich ist, hängt von der Art der Bebauung, der Dichte, der konkreten Nutzung etc. ab.

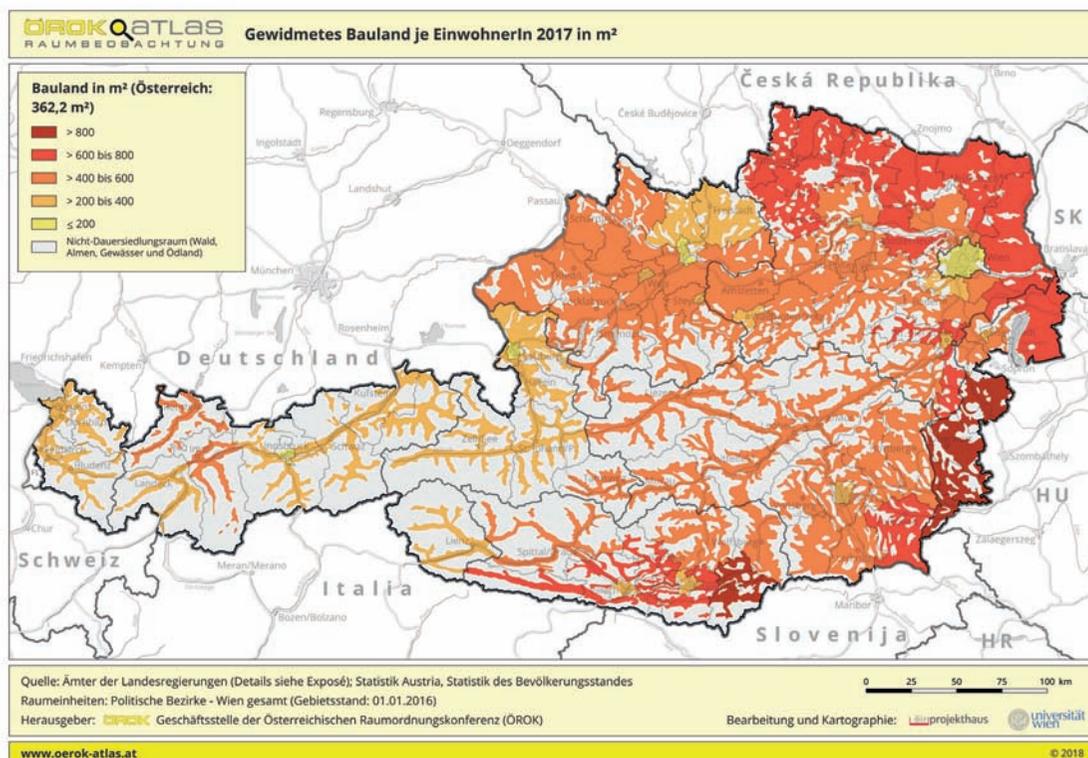
Der Indikator „gewidmetes Bauland je EinwohnerIn“ beschreibt im Wesentlichen die durch die Flächenwidmungspläne der Gemeinde prinzipiell ermöglichte Flächeninanspruchnahme für eine bauliche Nutzung. Im Österreichvergleich der Bezirke zeigt sich, dass dort, wo Grund und Boden für Siedlungsentwicklung knapp ist, und die Bevölkerung zunimmt, weniger Bauland pro Kopf gewidmet wird: Dies sind einerseits die städtischen Bezirke (Wien, Graz, Klagenfurt, Villach, Linz, Wels etc.) und andererseits die alpinen (Tal-)Regionen in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Die Fläche des gewidme-

ten Baulandes liegt hier bei maximal 400 m<sup>2</sup> pro EinwohnerIn.

In Regionen, wo der Siedlungsdruck geringer ist und wo mehr Flächen zur Verfügung stehen, sind diese Werte deutlich höher – zwischen 400 und 600 m<sup>2</sup> je EinwohnerIn. Die höchsten gewidmeten Baulandflächen pro Kopf liegen in den peripher gelegenen Bezirken im Norden Niederösterreichs, im Mittel- und Südburgenland, der Südoststeiermark und in Südkärnten – also in Bezirken, in denen die Bevölkerung rückläufig ist. Damit zeigt sich klar, dass der Umfang der Ausweisung von Bauland durch die Gemeinden sich weniger an der tatsächlichen Nachfrage, sondern an den Flächenressourcen orientiert.

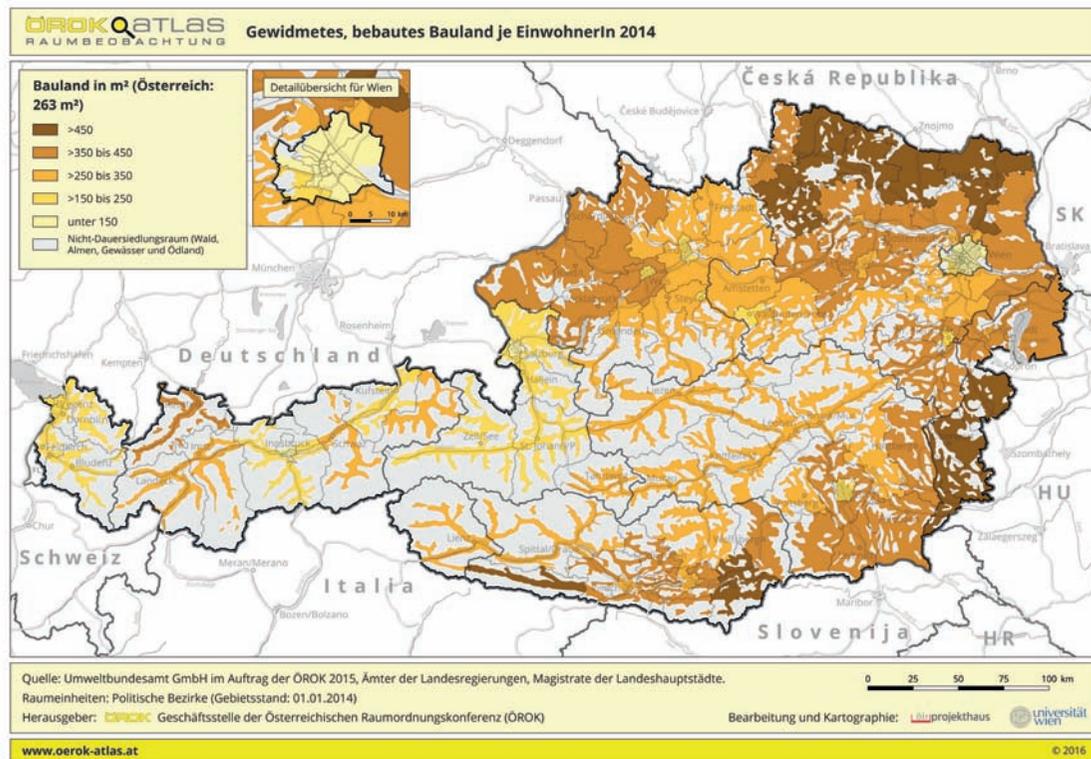
Die Flächeninanspruchnahme ist an die tatsächliche Nutzung des Baulandes gekoppelt. Das regionale Verteilungsmuster folgt jenem des gewidmeten Baulandes: In städtischen und inneralpinen Bezirken mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung wird wesentlich sparsamer

Abb. 22: Gewidmetes Bauland je EinwohnerIn 2017 in m<sup>2</sup>



Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

**Abb. 23:** Gewidmetes, bebautes Bauland je EinwohnerIn 2014



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

mit Bauland umgegangen als in jenen oftmals peripheren Regionen mit Bevölkerungsrückgängen, wo Flächen in hohem Ausmaß verfügbar sind. Kennzeichnend ist, dass in den Regionen mit einer großen Baulandfläche je EinwohnerIn der Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern überdurchschnittlich hoch ist, und Baugrundstückspreise niedrig sind.

Ergänzend ist die Betrachtung des gewidmeten, aber nicht bebauten Baulandes ein wichtiger Beitrag zur ganzheitlichen Bewertung der Raumordnungssituation in Österreich. Viele Gemeinden haben große Flächen als Bauland gewidmet, die nicht entsprechend genutzt werden. Österreichweit ist rund ein Viertel der gewidmeten Baulandfläche nicht bebaut. Die Werte variieren zwischen 37,9 Prozent im Burgenland, über 20,3 Prozent in Salzburg und 4,3 Prozent in Wien (UBA, 2016b).

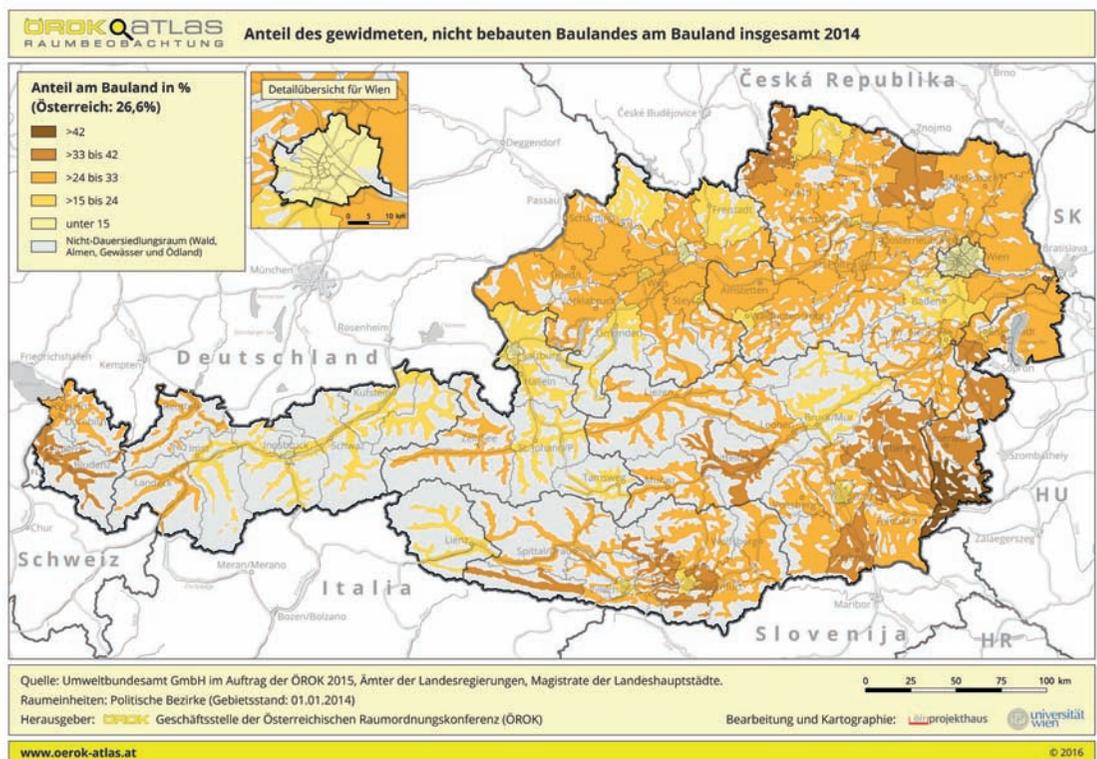
Ist unverhältnismäßig viel ungenutztes Bauland gewidmet, so kann darin oftmals der Bedarf für die künftigen Jahrzehnte untergebracht werden.

Eine Steuerungsmöglichkeit, wo in naher Zukunft die Siedlungsentwicklung hingehen soll, wird damit äußerst schwierig. Dies birgt die Problematik einer „legalen“ Zersiedelung in sich. Zudem sind Teile der ungenutzten Baulandflächen – oft in zentralen Lagen – nicht am Markt verfügbar, weshalb vielfach – trotz hoher Reserven – weitere Umwidmungen von Grünland in Bauland an den Siedlungsaußenrändern notwendig sind, um ausreichend Flächen für die Siedlungs- oder Betriebsflächen zur Verfügung stellen zu können.

### Herausforderung

- Ein Blick auf die Österreichkarten zeigt deutlich, dass der Flächenbedarf in Österreich stark von der Bodenverfügbarkeit abhängt: In Gebieten, wo Grund und Boden knapp und die Baugrundstückspreise höher sind, ist der Pro-Kopf-Verbrauch am gewidmeten Bauland sowie am gewidmeten und bebauten Bauland (Wohnen, Gewerbe, Industrie etc.) deutlich geringer als in jenen Regionen, wo genügend Flächen zur Verfügung stehen. In

Abb. 24: Anteil des gewidmeten, nicht bebauten Baulandes am Bauland insgesamt 2014



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

ländlichen Räumen gibt es bereits eine hohe Flächeninanspruchnahme für Bauland pro Kopf, eine weitere Zunahme ist zu erwarten – durch überdurchschnittlich viele Neuwidmungen einerseits und Bevölkerungsrückgänge andererseits. Eine permanente Herausforderung für die Raumplanung ist, auch in ländlichen Gebieten das Bewusstsein für eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu schaffen und entsprechende Instrumente durchzusetzen.

- Die offensichtliche Intention der peripheren Gemeinden durch großzügige Baulandwidmungen Bevölkerung zu halten bzw. zu gewinnen, führt nicht zum Erfolg – die Abwanderung setzt sich trotzdem fort. Die hohe Flächeninanspruchnahme und die ineffiziente Nutzung der bebauten Flächen mit einem vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad führen zu negativen ökologischen und ökonomischen Folgen in Bezug auf die öffentlichen Haushalte. Hier gilt es, andere und zielführendere Strategien im Umgang mit Bevölkerungsrückgang zu entwickeln.

### 1.3.3 In einigen Regionen kein Zuwachs an Bauland, in den Ballungsräumen sinkt das gewidmete Bauland pro Kopf

Inwieweit die Raumplanung es schafft, Baulandüberhänge abzubauen und damit die Grundlage für eine effizientere Flächennutzung zu schaffen, lässt sich aus der Veränderung des gewidmeten Baulandes ablesen. Betrachtet man die Veränderung des Baulandes pro Kopf, so ist im Österreichschnitt eine Reduktion um  $-4,5 \text{ m}^2$  gelungen. Jedoch gibt es große regionale Unterschiede: Abnahmen sind insbesondere im Großraum Wien, im burgenländischen Seewinkel, im oberösterreichischen Zentralraum, Grazer Zentralraum, Salzburger Zentralraum, Raum Innsbruck, Vorarlberg und im Klagenfurter Zentralraum zu beobachten. Das Bevölkerungswachstum dieser Ballungsräume fand somit vorwiegend im bestehenden Bauland statt.

In den ländlichen Räumen mit Bevölkerungsrückgang nahm das Bauland pro Kopf hingegen

## Praktische Planungstools zur Abschätzung von Infrastrukturkosten bei der Siedlungsentwicklung

Kostenkalkulationen stellen eine wichtige Grundlage in Entscheidungsprozessen im Zuge von Siedlungserweiterungen dar. Für viele Gemeinden war bisher aufgrund des erforderlichen Zeitaufwands eine detaillierte Kostenkalkulation der Siedlungstätigkeit nicht möglich. Daher hat das Land Niederösterreich den sogenannten „InfrastrukturKostenKalkulator (NIKK)“ entwickeln lassen. Mit ihm lassen sich mit relativ geringem Aufwand die erforderlichen Investitionen und Folgekosten von Siedlungserweiterungen auf den Gemeindehaushalt der nächsten Jahre abschätzen. Die Gemeinden können das Planungstool dazu nutzen, die kalkulierten Ausgaben für die Errichtung oder Erweiterung sowie für die Erhaltung der Infrastruktur den zu erwartenden Einnahmen gegenüberzustellen. Einnahmenseitig wird die Refinanzierung durch den Finanzausgleich und Aufschließungsabgaben ausgewiesen.

Um den NIKK für die Gemeinden gut anwendbar zu halten, reichen einige wenige Eingaben: die Fläche des Siedlungserweiterungsgebietes, Bausungstyp, Bauklasse, Innenerschließung, Außenerschließung. Im Hintergrund berücksichtigt der NIKK bei seinen Berechnungen Grundgrößen zur technischen und sozialen Infrastruktur, die Bevölkerungsentwicklung und die mittel- und langfristigen Folgekosten. Diese Daten sind im NIKK bereits mit Werten hinterlegt und können bei der Eingabe entsprechend der Fragestellung ausgewählt werden. Will eine Gemeinde lokal spezifische Kosteneinschätzungen erhalten, können die Eingabedaten an die jeweilige örtliche Situation angepasst werden.

Der NIKK ermöglicht damit den Gemeinden – auf Basis überschaubarer Eingaben – verschiedene Planungsvarianten der Siedlungsentwicklung miteinander zu vergleichen und deren Kosten abschätzen zu können. Der NIKK ist im Internet frei verfügbar.

Die Möglichkeit, Kosten für Wohnen und Mobilität zu berechnen und Wohnstandorte miteinander zu vergleichen, bietet auch der im Rahmen eines „Alpenraumprojektes“ (Europäische Transnationale Zusammenarbeit, Programm „Alpine Space“) ausgearbeitete Moreco-Haushaltsrechner. Der Rechner wurde in erster Linie für die Region Salzburg entwickelt. Mit kleinen Einschränkungen (ohne ÖV-Ticketpreise) ist dieser Rechner aber auch österreichweit anwendbar, siehe: <http://www.moreco.at/haushaltsrechner/>. Der Rechner richtet sich unter anderem an Personen, die mögliche Wohnstandorte vergleichen oder bewerten möchten.



*Bearbeitung mit NIKK*  
Quelle: NÖGIS; BEV

### Weiterführende Informationen:

- Niederösterreich, Infrastrukturkostenkalkulator – NIKK: <http://www.raumordnung-noe.at/dynamisch/showcontainer.php?id=148> bzw. <http://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=8>
- Studie „Tools für Energieraumplanung“: [https://www.klimaaktiv.at/dam/jcr:f481d74e-6a2b-42ff-8527-3f1694f31742/Tools%20ERP\\_31\\_1\\_2013.pdf](https://www.klimaaktiv.at/dam/jcr:f481d74e-6a2b-42ff-8527-3f1694f31742/Tools%20ERP_31_1_2013.pdf)

## Das Instrument der Bodenfunktionsbewertung und weitere Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Böden sind eine der wichtigsten Ressourcen, die uns zur Verfügung stehen – sie erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und in der landwirtschaftlichen Produktion, sind aber auch Grundlage für die Rohstoffgewinnung und die Bebauung. In Österreich ist der Bodenschutz grundsätzlich eine Querschnittsmaterie, in denen weder der Bund noch die Länder eine Gesamtzuständigkeit haben, und wird von unterschiedlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien getragen. Im Zuge von raumplanerischen Tätigkeiten stehen die Bebauung und die Rohstoffgewinnung meist im Vordergrund. Das BMNT griff Initiativen aus den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg auf, die ab 2009 die Bodenfunktionsbewertung eingeführt haben, und rückte die ökologische und landwirtschaftliche Bedeutung der Böden stärker in den Mittelpunkt. Das Instrument der Bodenfunktionsbewertung wurde durch eine Publikation des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz und die ÖNORM L 1076 standardisiert und österreichweit vereinheitlicht (Titel: Bodenschutz „Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden“). Die Broschüre zur Bodenfunktionsbewertung ist eine Anleitung für ExpertInnen, die sich in einem Planungs- oder Umweltprüfungsprozess mit Bodenbezug befinden. Sie beinhaltet Informationen und Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Prüfung, den groben Ablauf der Prüfung und zur Aufbereitung der Ergebnisse.

Die Bodenfunktionsbewertung hat folgende Vorteile:

- Kenntnis über die Bedeutung und den Nutzen von Boden
- Bewusstseinsbildung für die Ökosystemleistungen des Bodens
- Grundlage für die Planungsentscheidung
- Umsetzungsmöglichkeiten auf Planungsebenen
- Bodenschutz nach Planungsentscheidungen

Darüber hinaus hat der Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz das Thema „Bodenverbrauch“ bearbeitet und Vorschläge für Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von Böden bzw. zur Reduzierung des Bodenverbrauchs erarbeitet, die im Jahr 2015 als Broschüre „Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden: Maßnahmenvorschläge“ veröffentlicht wurden.



*Landwirtschaftlicher Boden*

Quelle: BMNT, Fotoservice

### Weiterführende Informationen:

- Fachbeirat für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit: <https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/boden-duengung/Bodenschutz.html>
- Broschüre „Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden: Maßnahmenvorschläge“: <https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/boden-duengung/Bodenverbrauch.html>

zu (Osttirol, Kärnten außerhalb der Zentralräume, Südoststeiermark, Südburgenland, nördliches Waldviertel und Mühlviertel außerhalb des Großraums Linz). Dieser Trend entsteht, wenn bei sinkender Bevölkerungszahl das gewidmete Bauland konstant bleibt oder sogar flächenmäßig erweitert wird. Insbesondere in einigen peripheren Bezirken, wo bereits derzeit überdurchschnittlich viel Bauland pro Kopf vorhanden ist, nahm das ausgewiesene Bauland von 2015 bis 2017 besonders stark um über 4 Prozent zu (Bezirke Villach Land, Güssing, Gmünd, Waidhofen/Thaya und Zwettl).

Die Abbildung 25 zeigt, dass in einigen Regionen das ausgewiesene Bauland in diesen drei Jahren weitgehend stabil gehalten werden konnte. Dies gelang vor allem in Niederösterreich in den Bezirken südlich und nördlich von Wien, in Sankt Pölten, in den westlichen Bezirken der Steiermark und in Graz, im Bezirk Güssing im Südburgenland und in Unterkärnten. In der Stadt Innsbruck wurde das Bauland sogar prozentuell reduziert.

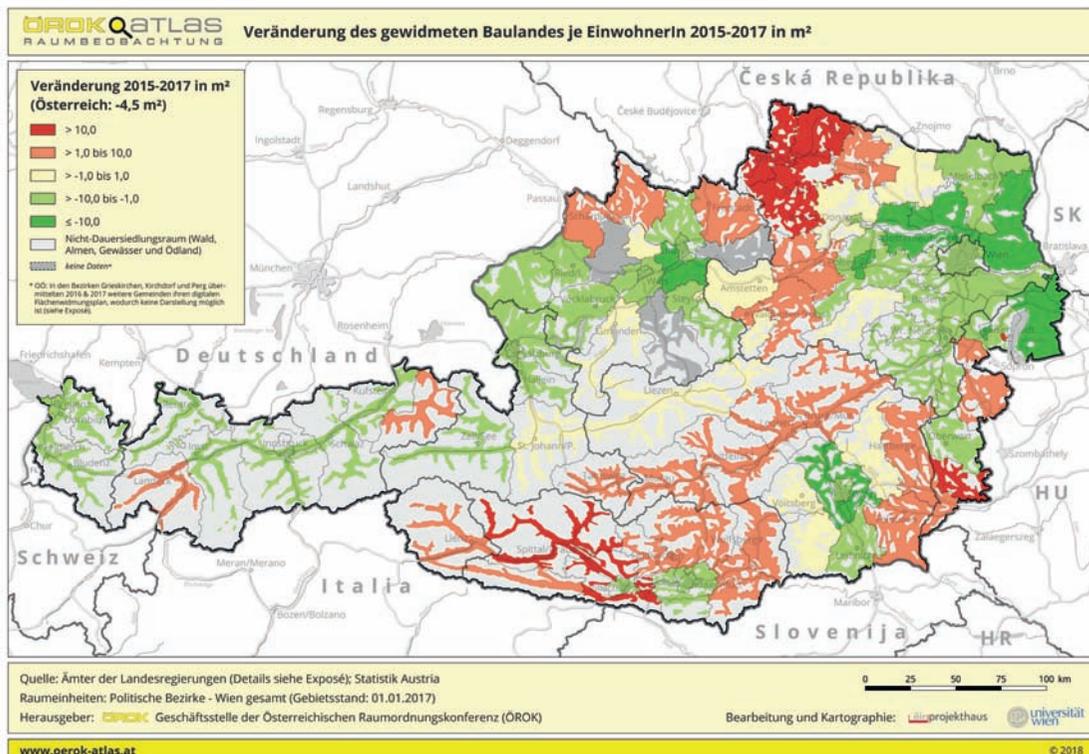
## Herausforderung

- Die Veränderung des gewidmeten Baulandes in Prozent des Bestandes sowie in m<sup>2</sup> pro Kopf zeigen deutlich, dass Strategien zur Reduktion von Baulandüberhängen und der sparsameren Nutzung von Bauland wirken. Nun gilt es, diese in den jeweiligen Bundesländern konsequent weiter anzuwenden.

### 1.3.4 Schutzgebiete und Grünräume etablieren sich

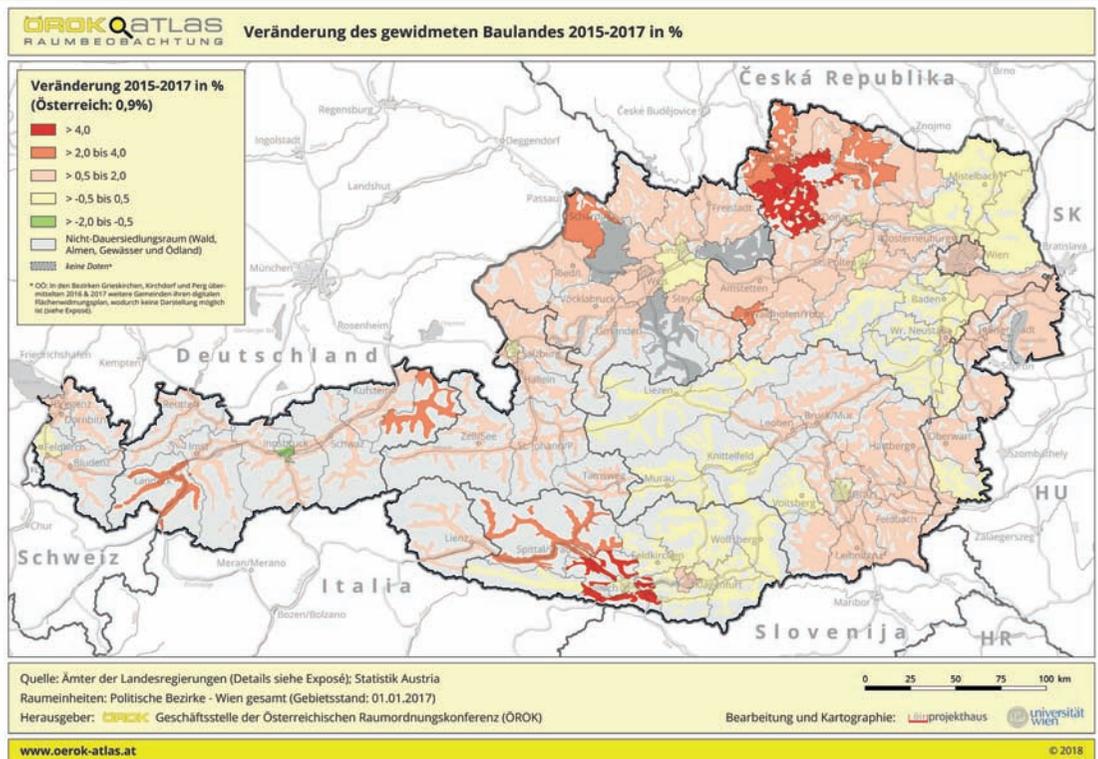
Mit rund 23.700 km<sup>2</sup> oder 28,3 Prozent der Bundesfläche stehen in Österreich beachtliche Flächenanteile unter Schutz. Rund 60 Prozent davon entfallen auf strengere Schutzgebietskategorien wie Nationalparks, Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete, der Rest auf weniger strenge Kategorien wie Landschaftsschutzgebiete oder Biosphärenparks (Flächen, die von mehr als einer Kategorie betroffen sind, wurden dabei der jeweils strengeren zugerechnet). Im Zeitraum 2014 bis 2017 hat sich die gesamt-

**Abb. 25:** Veränderung des gewidmeten Baulandes je EinwohnerIn 2015–2017 in m<sup>2</sup>



Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 26: Veränderung des gewidmeten Baulandes 2015–2017 in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

te geschützte Fläche um rund 5 Prozent oder 1.061 km<sup>2</sup> erhöht – der Großteil davon bedingt durch die Zunahme von Europaschutzgebieten um 905 km<sup>2</sup>. Mit -16 km<sup>2</sup> haben die Flächen in den Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsteil in geringem Ausmaß abgenommen. Insgesamt zeigt sich damit in den vergangenen Jahren eine Umkehr des Trends 2010–2014, wo rund 550 km<sup>2</sup> an geschützter Fläche verloren gegangen sind (UBA, 2017). Inwieweit sich die ökologische Qualität der Flächen verändert hat, lässt sich allerdings nicht darstellen, da dazu entsprechende Daten fehlen.

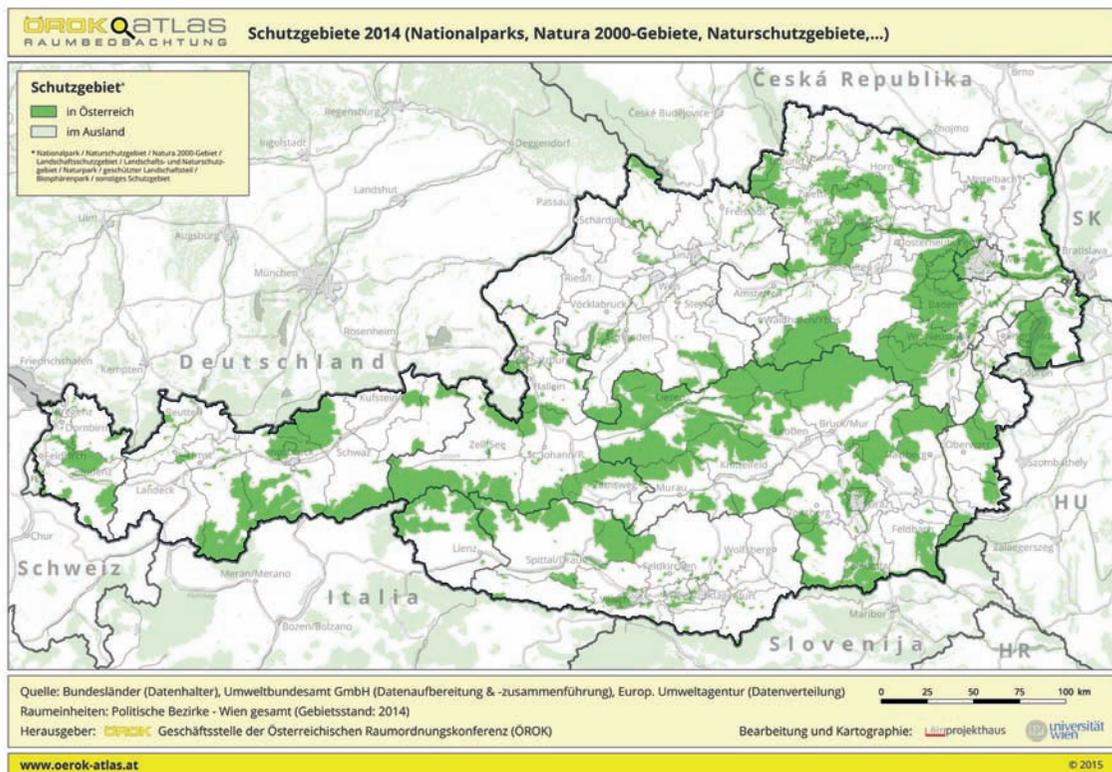
Aus raumplanerischer Sicht ebenso bedeutend wie die explizit naturschutzfachlich geschützten Siedlungsflächen sind insbesondere auch jene Grünräume, die keiner konkreten Schutzkategorie zugeordnet werden können. Darunter fallen beispielsweise landwirtschaftliche Vorrangzonen, Erholungsflächen, siedlungsklimatisch bedeutende Grünflächen, siedlungsstrukturierende Flächen etc. Vor allem in den Räumen

mit dynamischem Wachstum und gleichzeitig begrenztem Raum (besonders Ballungsräume und inneralpine Täler) geraten solche Flächen aufgrund der Siedlungsentwicklung zunehmend unter Druck. Eine österreichweit flächendeckende Gesamtschau gibt es diesbezüglich – auch mangels rechtlicher einheitlicher Basis – nicht.

## Herausforderung

- Indikatoren für die Qualität von Schutzgebieten werden über die reine Summe der ausgewiesenen Flächen nicht abgedeckt. Die tatsächliche Beurteilung der Qualität der Gebiete erfolgt in Einzeluntersuchungen.
- Nicht formell geschützte, aber dennoch bedeutende Grünflächen geraten vor allem in sich dynamisch entwickelnden Regionen durch fortschreitende Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke unter Druck. Instrumente zu deren Schutz sind entwickelt. Ein österreichweites Monitoring der Flächen würde die Bedeutung dieser Flächen noch stärker ins Bewusstsein rücken.

**Abb. 27:** Schutzgebiete 2014 (Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, ...)



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

## 1.4 Kooperative und effiziente Handlungsstrukturen

### 1.4.1 Regionale Governance-Modelle werden neu aufgesetzt

Die Regionen gewinnen als Handlungsebene – u. a. auch aus europäischer Perspektive – an Bedeutung. Als Antwort auf sich stetig ändernde Herausforderungen in der Regionalentwicklung begegnen die Bundesländer diesen mit der Anpassung ihrer regionalen Governance-Systeme. So erließ der Steirische Landtag das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 mit dem Ziel der Stärkung der regionalen Eigenverantwortung und der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen. Damit wurden die Institutionen der Regionalentwicklung neu aufgesetzt und die Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene geregelt (siehe Abschnitte 3 und 4).

In Niederösterreich wurde die NÖ.Regional.GmbH etabliert. Sie löste die zuvor bestehen-

de Struktur mit mehreren Vereinen und Organisationen ab und bündelt die Kompetenzen der Dorf- und Stadterneuerung und der Regionalmanagements in einer Organisation. Die Außenstellen in den Regionen bleiben als Ansprechpartner der Gemeinden in der Regionalentwicklung erhalten (siehe Kapitel 3).

In Oberösterreich wurde als Ergebnis eines Restrukturierungsprozesses die oberösterreichische Wirtschaftsagentur „BIZ UP“ – Business Upper Austria gegründet, um einen zentralen Ansprechpartner für Fragen der Standortentwicklung und Wirtschafts- und Forschungsförderung zu schaffen. Hervorgegangen ist sie aus der Fusion der vormaligen Standortagentur Technologie- und Marketinggesellschaft „TMG“, der Wirtschaftspark GmbH, dem Industriecenter „Clusterland“ und der Innovationsberatung „CATT“.

### 1.4.2 Stadtregionale Kooperationen werden mehr und intensiver

Ausgehend von einer ÖREK-Partnerschaft rücken die Stadtregionen als wesentliche Governance-Ebene in der Kooperation zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden in den Fokus der Aufmerksamkeit, was eine Reihe weiterer Aktivitäten nach sich zog. Unter Stadtregionen werden dabei urbane Verflechtungen von Stadt und Land als politisch-administrative Grenzen überschreitende Funktionsräume verstanden (vgl. ÖROK-Empfehlung Nr. 55: Für eine Stadtregionpolitik in Österreich). Sie sind dynamische Wirkungsräume, die eine gewisse Flexibilität in Bezug auf Kooperationsformen benötigen. Andererseits werden sie durch Strukturierung und Verbindlichkeit von Kooperation gestärkt.

Die laufenden Aktivitäten zielen u. a. auf die Erhöhung der Sichtbarkeit von Stadtregionen als Gegenstand planerischen und kooperativen Handelns ab und dienen dem stadtreionalen Informationsaustausch innerhalb Österreichs. Zu diesen Aktivitäten zählt die jährliche Abhaltung des aus der ÖREK-Partnerschaft hervorgegangenen und nun vom Städtebund und den Städten weitergetragenen Stadtregionstages. Die Website [www.stadtregionen.at](http://www.stadtregionen.at) bietet Informationen zu Stadtregionen an. Beides unterstützt den Erfahrungsaustausch der Akteure und Akteurinnen aus Städten und Stadtumlandgemeinden Österreichs.

In Oberösterreich und der Steiermark werden stadtreionale Projekte mit Mitteln aus dem IWB/EFRE-Programm unterstützt, in Oberösterreich darüber hinaus auch die Entwicklung von stadtreionalen Strategien. In beiden Bundesländern läuft die Aktion erfolgreich. In Oberösterreich entstehen bis Ende 2018 in 16 Stadtregionen stadtreionale Strategien.

### Herausforderung

- Die regionale Ebene ist inzwischen eine wichtige Governance-Ebene geworden. Die Anpassung der institutionellen Strukturen an sich ändernde Herausforderungen braucht immer wieder die Analyse der bestehenden Situation und allenfalls entsprechende Aktivitäten der Reorganisation, um im Wettbewerb der Regionen gut aufgestellt zu sein.
- Die Stadtregionen rücken aufgrund der bestehenden funktionalen Verflechtungen zwischen den Städten und ihren Umlandgemeinden immer stärker in den Fokus des Governance-Systems. Um Stadtregionen als Planungs- und Handlungsräume zu stärken, braucht es stärkere, auch formalisierte Kooperationsformen zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden.
- Von Vorteil sind Unterstützungsstrukturen, wie z. B. Regionalmanagements, die den Regionen bei ihren Vorhaben zur Seite stehen. Um Kontinuität zu gewährleisten, sollten diese dauerhaft eingerichtet werden und unabhängig von Förderungen durch EU-Programme sein.
- Die Nutzung von Förderprogrammen der Europäischen Kohäsionspolitik kann helfen, die Kooperation in und zwischen Stadtregionen zu forcieren.

## Neue Grundlagen für die Alpine Raumordnung: Inventar Weißzone

In Vorarlberg wurde über mehrere Jahre ein umfassendes Projekt zum Thema „Natur- und Landschaftsschutz“ umgesetzt. Vorarlberg verfügt über eine vielfältige und attraktive Landschaft, die in den letzten Jahrzehnten auch in den alpinen Regionen einem Wandel unterlag. Vor dem Hintergrund einer vermehrten Inanspruchnahme für touristische Infrastrukturen, für den Wegebau oder für die Siedlungsentwicklung, erteilte die Landesregierung den Auftrag, die noch vorhandenen, naturnahen und wenig erschlossenen alpinen Landschaftsräume zu dokumentieren und langfristig als sogenannte Weißzonen zu sichern. Dieser Auftrag war begleitet von zwei Grundsätzen: Die Fortführung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weiterhin möglich sein und die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Landschaftsräume sollen im Sinne des sanften Tourismus gewahrt bleiben.

Mit dem „Inventar Weißzone“ liegt eine umfassende und fachübergreifende Dokumentation der ursprünglichen, naturnahen und wenig erschlossenen Natur- und Kulturlandschaften Vorarlbergs vor. Das Inventar umfasst zwei Teile: Der erste Teil gibt Aufschluss über den Hintergrund des Projekts, die Methode zur Identifizierung von wenig erschlossenen Landschaftsräumen und die zusammenfassenden Ergebnisse und ist eine „Lesehilfe“ für den zweiten Teil, dem eigentlichen Inventar. Der zweite Teil umfasst eine Beschreibung von 83 Landschaftsräumen einschließlich der darin stattfindenden Nutzungen.

Mit dem „Inventar Weißzone“ steht nun eine Planungsgrundlage für den alpinen Raum Vorarlbergs zur Verfügung, die insbesondere für raumplanungsrelevante Entwicklungen von Bedeutung ist. Rechtliche Vorgaben sind damit keine verbunden. Die Beschreibungen der 83 Weißzonen können auf einer Online-Karte einzeln heruntergeladen werden. Der Gesamtbericht ist in der Schriftenreihe Raumplanung des Landes Vorarlberg erschienen.



*Weißzone Verbella, Montafon*

Quelle: Marlin 2014

### Weiterführende Informationen:

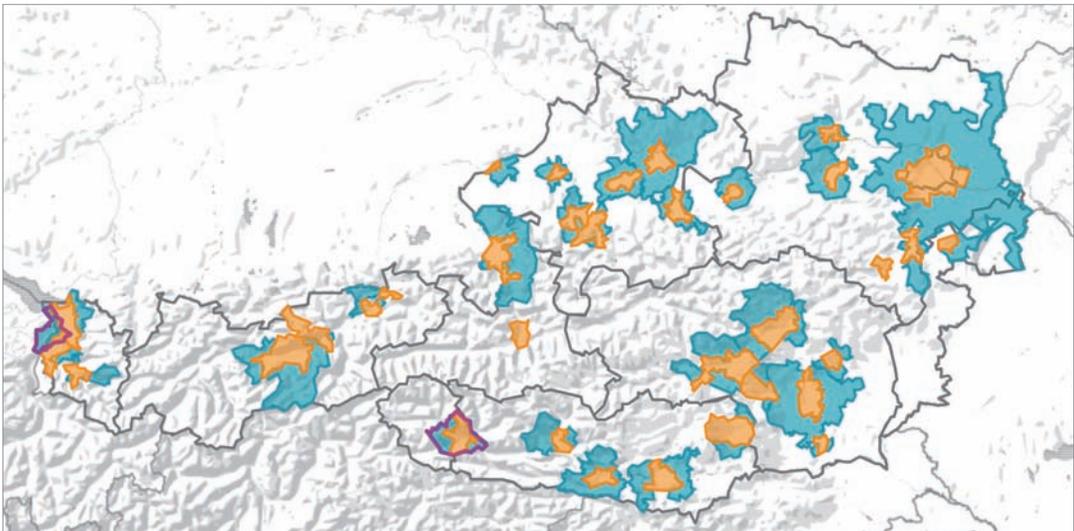
- Information Land Vorarlberg: <http://www.vorarlberg.at/weisszonen>

## Stadtregionen sichtbar gemacht – [www.stadtregionen.at](http://www.stadtregionen.at)

Ein anschauliches Projekt, das die Sichtbarkeit von Stadtregionen erhöht, ist die Webseite [www.stadtregionen.at](http://www.stadtregionen.at), die der Österreichische Städtebund in Zusammenarbeit mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung erarbeitet hat.

Auf dieser Seite sind Basisinformationen über Stadtregionen im Allgemeinen und Strukturdaten zu jeder Stadtregion frei verfügbar. Die verwendeten Daten von Statistik Austria behandeln die Themen Bevölkerung (Alter, Geschlecht etc.), Bildung (Anzahl Studierende etc.), Arbeit und Wirtschaft (Erwerbstätige, EinpendlerInnen etc.) sowie Strukturdaten wie die Flächen der Gemeinden. Die Daten werden in Karten und in Diagrammen anschaulich dargestellt, meist in den Kategorien Stadtregion Gesamt, Kernzone und Außenzone.

Mit dieser Webseite wurde eine wichtige Informationsplattform geschaffen, die für jeden zugänglich ist, der sich mit der Thematik der österreichischen Stadtregionen und ihren Fakten und Entwicklungen befassen möchte.



### *Stadtregionen Österreichs*

Quelle: Österreichischer Städtebund und KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

### Weiterführende Informationen:

- Stadtregionen online: <http://www.stadtregionen.at/>

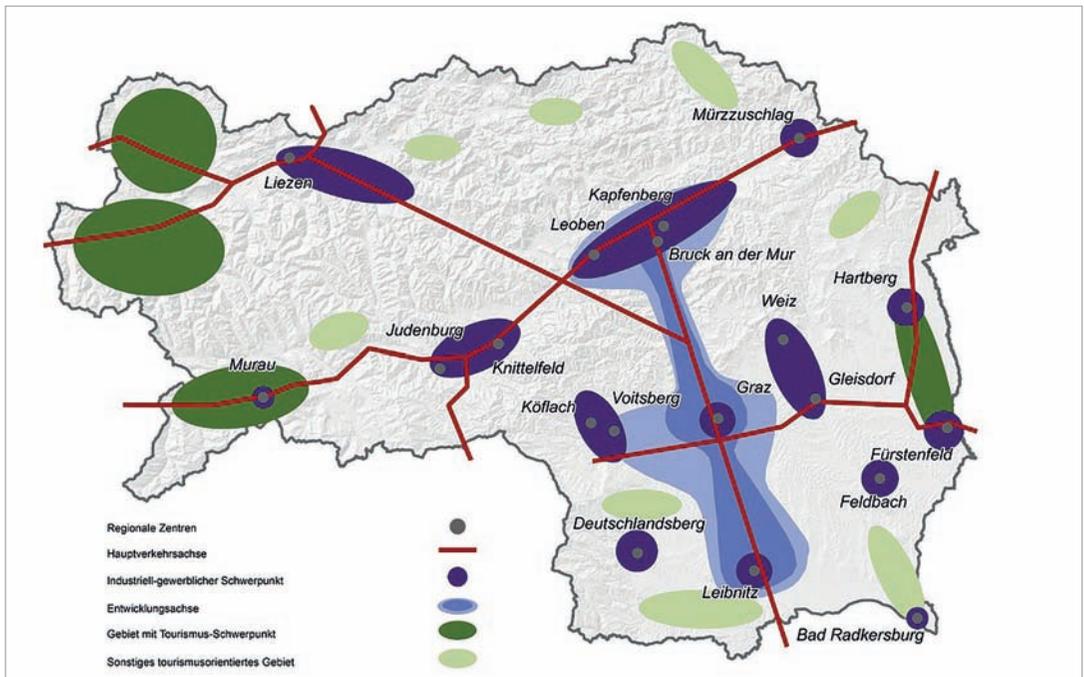
## Stadtregionale Kooperationen in Oberösterreich und in der Steiermark

Aufgrund der steigenden Herausforderungen von Städten und der zunehmenden Schwierigkeit, diese alleine zu bewältigen, legen die Bundesländer Oberösterreich und Steiermark in der laufenden EU-Förderperiode im Rahmen des IWB/EFRE-Programms 2014–2020 einen Fokus auf die Stärkung von Kooperationen zwischen Städten und ihrem Umland. Als Förderschwerpunkte definiert sind Mobilitätsmaßnahmen, ein interkommunales Flächenmanagement und die Erhöhung von Erholungs- und Aufenthaltsqualität von Stadtregionen. Die 2015 beschlossene Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Stadtumlandkooperationen, Stadtregionen und urbanen Wachstumsimpulsen dient als Grundlage für die Umsetzung der Projekte.

Das Oberösterreichische Landesraumordnungsprogramm (LAROP) 2017 beinhaltet Ziele, die sich auf die Stärkung stadtregionaler Perspektiven durch Förder- und Umsetzungsprogramme, die Weiterentwicklung von Plattformen und Instrumenten der stadtregionalen Kooperation und den Ausbau interkommunaler Raumentwicklung beziehen. Einer der insgesamt fünf im LAROP definierten Handlungsräume sind die Siedlungskernräume mit den jeweiligen Verflechtungsräumen – dazu zählen auch eigens definierte Stadtregionen. Bis Ende 2018 haben sich 16 Stadtregionen in Oberösterreich etabliert, die im Rahmen des IWB/EFRE-Programms stadtregionale Strategien erarbeiten und später als Modell für ganz Oberösterreich zur Verfügung stehen.

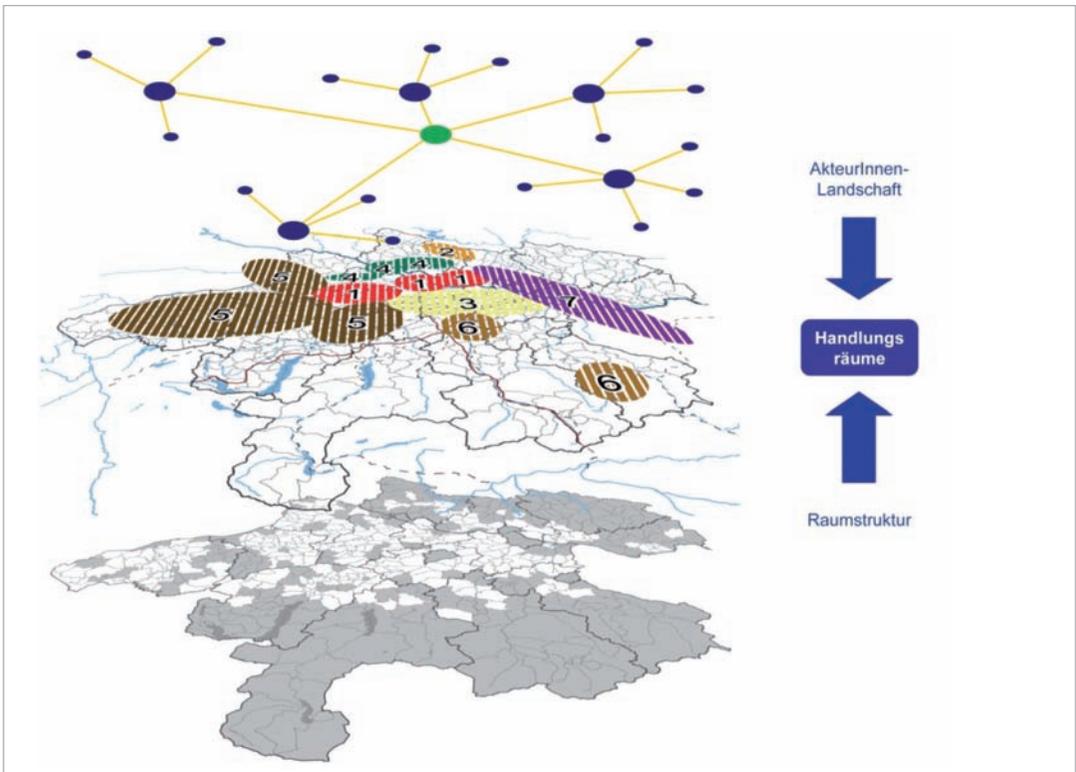
### Weiterführende Informationen:

- Richtlinie des Landes Steiermark: [http://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644999\\_141980290/43f0e974/RSB\\_%20IWB\\_RiLI.pdf](http://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/dokumente/12644999_141980290/43f0e974/RSB_%20IWB_RiLI.pdf)
- Oberösterreichisches Landesraumordnungsprogramm: [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/LAROP\\_Broschuere\\_NEU.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/LAROP_Broschuere_NEU.pdf)
- Richtlinie des Landes Oberösterreich: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Medien-dateien/Formulare/DokumenteAbt\\_BauRO/Interne%20Richtlinie\\_EFRE-Programm\\_LWLD-RO\\_23.01.2018.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Medien-dateien/Formulare/DokumenteAbt_BauRO/Interne%20Richtlinie_EFRE-Programm_LWLD-RO_23.01.2018.pdf)
- ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregionen“: [https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum\\_u.\\_Region/1.OEREK/OEREK\\_2011/PS\\_Stadtregionen/%C3%96REK-PS\\_Stadtregionen\\_Expertenpapier.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/1.OEREK/OEREK_2011/PS_Stadtregionen/%C3%96REK-PS_Stadtregionen_Expertenpapier.pdf)



**Landesentwicklungsleitbild der Stadtregionen**

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung



**Methodisches Herangehen zur Definition von Handlungsräumen (eigene Bearbeitung)**

Quelle: Motivenbericht – Landesraumordnungsprogramm Oberösterreich LAROP neu, Jänner 2016; Bearbeiter: mecca|komobile|stadtland



# 2

Eliette Felkel/Andreas Maier/Andrea Rainer-Cervoska/Martina Bach/Anna Schober

## ÖROK-Arbeitsschwerpunkte 2015–2017 mit räumlichem Bezug

Aufgrund des unter den ÖROK-Mitgliedern verankerten, umfassenden Verständnisses von „Raumordnung“, wurde bald nach der Gründung der ÖROK neben dem Kernbereich der Raumordnung auch den Bereichen „Regionalentwicklung“ und „Regionalpolitik“ eine große Bedeutung beigemessen.

Dies führte zu einem institutionellen Wissensaufbau und zu einer intensiven Vernetzung der AkteurInnen und mündete darin, dass in weiterer Folge in enger Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt koordinierende Tätigkeiten im Bereich der Regionalentwicklung und Regionalpolitik auf Ebene der ÖROK verankert wurden. Operativ wirkte sich dies in der Einrichtung eines eigenen Unterausschusses, dem „JA Regionalwirtschaft“, sowie eines „Nationalen Komitees“ und entsprechender Arbeitsgruppen aus. Die Aufgabenbereiche dieser Gremien umfassen dabei neben der fondsübergreifenden, strategischen Koordination auch die administrative Unterstützung der EU-Regionalprogramme in Österreich, z. B. durch den „National Contact Point (NCP)“ für die transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)“. Im Jahr 2016 nahm darüber hinaus die bei der ÖROK-Geschäftsstelle eingerichtete Verwaltungsbehörde für das gemeinsame österreichweite IWB/EFRE-Programm ihre operative Tätigkeit auf.

In diesem Abschnitt werden die Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der ÖROK in den oben genannten Bereichen in den Jahren 2015 bis 2017 erläutert.

### 2.1 Raumordnung und Raumentwicklung

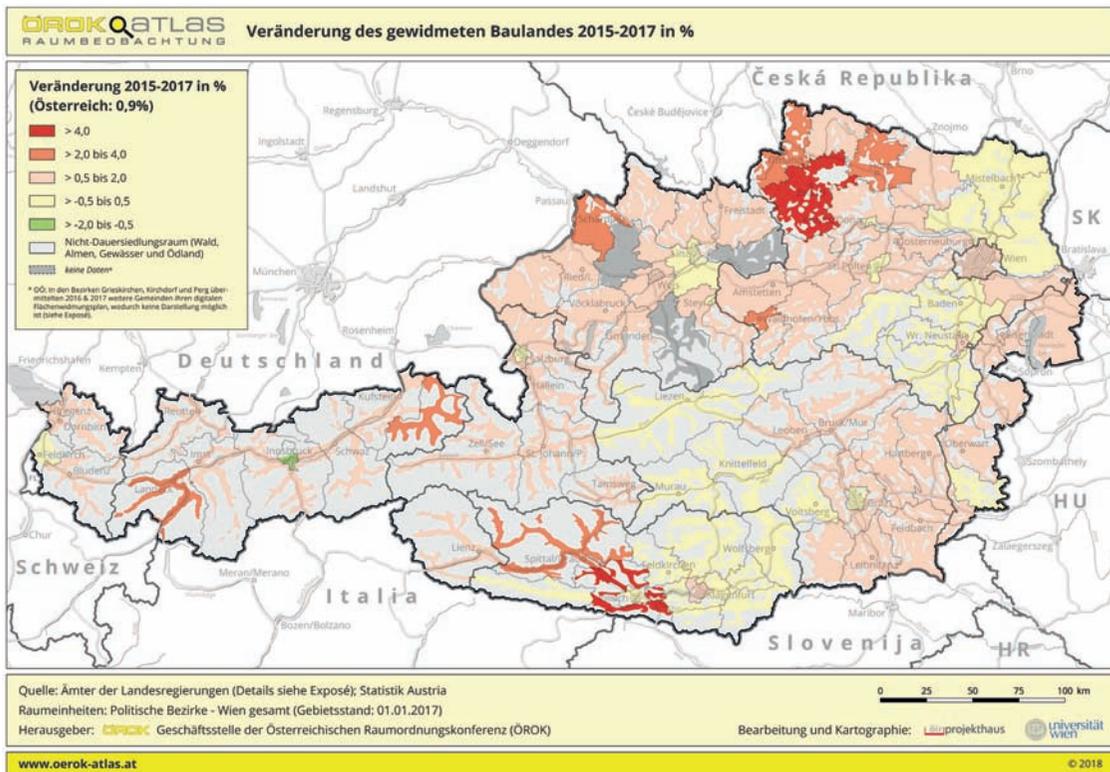
#### 2.1.1 Grundlagenarbeiten: ÖROK-Atlas und Regionalprognosen

Wichtige Datengrundlagen für viele Fragen der räumlichen Entwicklung, u. a. auch für die Erarbeitung und Weiterführung des ÖREK, sind im ÖROK-Atlas zu finden: [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

Der Zugang zu den Informationen erfolgt über Themen oder die vier Säulen des ÖREK 2011. Zahlreiche Ergebnisse dienen auch als Grundlagen für die Bearbeitung des Kapitels 1 „Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung“, in dem Querbezüge zwischen den einzelnen Themen hergestellt werden, die im Rahmen der Online-Applikation nicht möglich sind.

Neben der laufenden Aktualisierung von allgemeinen Grundlagendaten (z. B. Bevölkerungsstand), wurde seit 2015 dem Thema „**Flächeninanspruchnahme und Siedlungsentwicklung**“ besonderes Augenmerk geschenkt. So konnten unter Kooperation von Dienststellen des Bundes, der Länder und weiteren Institutionen (u. a. Bundesforschungszentrum Wald – BFW) verschiedene siedlungs- und landnutzungsbezogene Informationen im ÖROK-Atlas zur Verfügung gestellt werden. Den Schwerpunkt bildete die Auswertung von Daten zum „gewidmeten, nicht bebauten Bauland“ („Baulandüberhang“), die im Rahmen eines Auftrags an das Umweltbundesamt erfolgte. Anfang 2016 konnten als

**Abb. 28:** Veränderung des gewidmeten Baulandes 2015 bis 2017 in Prozent



Quelle: ÖROK-Atlas, [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at)

Ergebnis erstmals österreichweit dargestellte Indikatoren zum „gewidmeten, nicht bebauten Bauland“ veröffentlicht werden.

Mit 2017/2018 stehen Informationen zu folgenden Indikatoren mit Zeitreihen 2014 bis 2016 zur Verfügung:

- Gewidmetes Bauland – bebaut und nicht bebaut
- Flächenwidmung – Bauland
- Bodenversiegelung

Im ÖROK-Atlas werden auch **ausgewählte Ergebnisse der „ÖROK-Regionalprognosen“** veröffentlicht, die darüber hinaus in der ÖROK-Schriftenreihe sowie auf der ÖROK-Website publiziert werden. Die aktuellen ÖROK-Regionalprognosen zu Bevölkerung (Auftragnehmer: Statistik Austria) und Erwerbstätigen/-potenzial (Auftragnehmer: Joanneum Research) wurden im Sommer bzw. Herbst 2015 veröffentlicht (Auftragnehmer: Statistik Austria), 2017 folgte die Haushaltsprognose (Schriftenreihe Nr. 196 I, II und III).

In den ÖROK-Atlas neu integriert wurde ein **Indikator „Stadtregionale Verflechtungen“** (zu finden unter Thema „Wirtschaft – Niveau, Struktur, Verflechtung“), in dem mehrere Karten zusammengefasst sind, die die spezifischen Herausforderungen in Stadtregionen aufzeigen. Ergänzt wird die Zusammenstellung um ein Exposé mit kurzen Interpretationen zu den einzelnen Kartendarstellungen.

## 2.1.2 ÖROK-Empfehlungen

Im Zeitraum 2015 bis 2017 wurden im Rahmen von ÖREK-Partnerschaften vier neue ÖROK-Empfehlungen erarbeitet, die nach einer Diskussion im Ständigen Unterausschuss sowie der Befassung der Stellvertreterkommission im schriftlichen Verfahren von der Politischen Konferenz bestätigt wurden:

- ÖROK-Empfehlung Nr. 54 „Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung“ (2015)

- ÖROK-Empfehlung Nr. 55 „Für eine Stadtregionalpolitik in Österreich“ (2016)
- ÖROK-Empfehlung Nr. 56 „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“ (2017)
- ÖROK-Empfehlung Nr. 57 „Hochwasserrisikomanagement“ (2017)

Mit diesen ÖROK-Empfehlungen konnten zum einen die neuen Themen des Umgangs mit gravitativen Naturgefahren sowie jenes der Kooperation in stadtreionalen Verflechtungsräumen auf die politische Ebene gehoben werden, zum anderen wurde das wichtige Thema des sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden aufgegriffen. Die ÖROK-Empfehlung Nr. 57 zum „Hochwasserrisikomanagement“ ersetzt die ÖROK-Empfehlung Nr. 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, Schwerpunkt Hochwasser (siehe dazu auch Abschnitt 2.1.3).

Veröffentlicht wurden die Empfehlungen als Broschüren, in denen der Empfehlungstext selbst um fachliche Erläuterungen und Beispiele aus der Planungspraxis ergänzt wird. Die Broschüren können kostenlos bei der ÖROK-Geschäftsstelle bestellt werden und stehen auch als pdf zum Download zur Verfügung (<https://www.oerok.gov.at/?id=1229>).

Den ÖROK-Empfehlungen „als wiederentdecktes Instrument“ widmete sich die Zwischenevaluierung des ÖREK 2011. Dort wird festgehalten: „Die ÖROK-Empfehlungen sind ein in der Verwaltung, in der Fachöffentlichkeit und in der Politik bekanntes und sehr geschätztes Produkt der ÖROK. Sie tragen zur Entwicklung eines gemeinsamen Bewusstseins bei, sie repräsentieren den „Stand der Technik“ und werden als Wissensquelle wahrgenommen, die zitiert werden kann“. Sie werden beschrieben als „fachliche Handlungsanleitungen“, „Nachschlagewerk“ oder auch als „Information zu Standpunkten“.

### 2.1.3 Das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2011 – Umsetzung mit ÖREK-Partnerschaften

Eine der Kernaufgaben der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist nach wie vor die

Erarbeitung, Weiterführung und Konkretisierung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes.

Im Jahr 2011 wurde das aktuell gültige Österreichische Raumentwicklungskonzept 2011 (ÖREK) 2011 veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung war der Auftrag verbunden, die im ÖREK 2011 enthaltenen Handlungsvorschläge Zug um Zug zu konkretisieren und umzusetzen.

Die Umsetzung erfolgt mittels des Instruments der „ÖREK-Partnerschaften“. Dabei handelt es sich um Projektarbeitsgruppen, im Rahmen derer ÖROK-Mitglieder und weitere relevante AkteurInnen die Aufgabenbereiche des ÖREK 2011 konkretisieren, in Empfehlungen gießen oder weitere Schritte anstoßen. Die Mitglieder der ÖREK-Partnerschaften setzen sich aus der Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden, Städte), der Praxis, der Wissenschaft und Forschung sowie aus verschiedenen, für die Umsetzung des Themas relevanten Institutionen zusammen.

Die ÖREK-Partnerschaften haben sich seit dem Beginn der Umsetzung des ÖREK 2011 als rege nachgefragtes Instrument der Zusammenarbeit zwischen den verschiedensten AkteurInnen erwiesen. Wichtige Voraussetzungen für die Realisierung einer ÖREK-Partnerschaft sind eine klare Zielsetzung und ein konkreter zeitlicher Bearbeitungshorizont (rund zwei Jahre). Mit dem Start der Umsetzung nach Veröffentlichung des ÖREK 2011 konnten bereits einige Partnerschaften abgeschlossen werden, andere sind noch im Laufen.

Mit Ende 2014/Anfang 2015 wurden die Arbeiten von sieben ÖREK-Partnerschaften zu folgenden Themen abgeschlossen:

- Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben (Februar 2014)
- Flächenmonitoring und Flächenmanagement (Mai 2014)
- Regionale Handlungsebene stärken (Oktober 2014)
- Vielfalt & Integration im Raum (Oktober 2014)
- Leistbares Wohnen (November 2014)
- Energieraumplanung (Dezember 2014)
- Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung (Jänner 2015)

Die Ergebnisse wurden in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht bzw. liegen ExperInnenpapiere zum pdf-Download auf der ÖROK-Website vor.

Ein umfassender Austausch zu den bis dahin vorliegenden Ergebnissen der ÖREK-Partnerschaften fand im Juni 2015 im Rahmen eines „Impulstreffens“ statt.

In den Jahren 2016 und 2017 nahmen vier neue ÖREK-Partnerschaften ihre Arbeit auf: Sie widmeten bzw. widmen sich den Themen „Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik“, „Risikomanagement Hochwasser“, „Regionen mit Bevölkerungsrückgang“ und „Stärkung der Orts- und Stadtkerne“.

Die **ÖREK-Partnerschaft „Risikomanagement für gravitative Naturgefahren“** schloss ihre Arbeiten mit einer Veranstaltung im Jänner 2015 mit rund 60 TeilnehmerInnen formal ab. Um die Ergebnisse verbindlicher zu machen, wurde im Frühjahr 2015 seitens des StUA eine Redaktionsgruppe zur Ausarbeitung einer ÖROK-Empfehlung eingerichtet, basierend auf den ExpertInnenenerkenntnissen. Diese ÖROK-Empfehlung Nr. 54 „Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung“ wurde im Dezember 2015 von der Politischen Konferenz angenommen und im Februar 2016 in Form einer Broschüre veröffentlicht.

Die **ÖREK-Partnerschaft „Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik“** erarbeitete 2015/2016 in kürzester Zeit eine ÖROK-Empfehlung zu dem in Zusammenhang mit räumlicher Entwicklung stets viel diskutierten Thema des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden als nicht vermehrbare Ressource und Strategien zur Eindämmung des Flächenverbrauchs. Diese wurde im Februar 2017 von der Politischen Konferenz bestätigt und im April 2017 als Broschüre veröffentlicht.

Die **Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“** führte ihre Arbeiten bis Ende 2016 weiter. Im letzten Bearbeitungsjahr wurde ebenfalls intensiv eine neue ÖROK-Empfehlung zum Thema „Für eine österreichische Stadtregionspolitik“ diskutiert und schließlich im Februar 2017 von der Politischen Konferenz bestätigt.

Die Veröffentlichung einer Broschüre mit Erläuterungen und Praxisbeispielen folgte im August 2017. Der mit Beginn der ÖREK-Partnerschaft erfolgreich etablierte jährlich stattfindende Stadtregionstag wird nach Abschluss der ÖREK-Partnerschaft vom Österreichischen Städtebund weitergeführt.

Das Leben in ländlichen Regionen war seit ihren Anfängen Thema der ÖROK. Unter anderem wurden Studien zu „Strukturwandel und Flächennutzungsänderungen“ sowie zur „Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume“ veröffentlicht. Die **ÖREK-Partnerschaft „Regionen mit Bevölkerungsrückgang“** beleuchtet die Thematik aus dem Blickwinkel jener Regionen, die mit einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang und Abwanderungstendenzen konfrontiert sind und versucht Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um dem negativen Image entgegenzutreten.

Ausgehend von der Hochwasserkatastrophe im August 2002 wurde das Thema „Raumordnung & Naturgefahren“ in den Jahren 2003 und 2004 im Rahmen der ÖROK intensiv behandelt. Als zentrales Ergebnis der Arbeiten resultierte die „ÖROK-Empfehlung Nr. 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung“ mit Schwerpunkt auf dem Themenbereich Hochwasser. Seit Verabschiedung der ÖROK-Empfehlung Nr. 52 wurden unterschiedliche Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene gesetzt. Dennoch zeigte sich durch weitere Hochwasserereignisse in Österreich, dass die Prävention vor Naturgefahren nach wie vor von zentraler Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund hatte die **ÖREK-Partnerschaft „Risikomanagement Hochwasser“** vorrangig zum Ziel, die „ÖROK-Empfehlung Nr. 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, Schwerpunkt Hochwasser“ zu evaluieren und zu aktualisieren und aus diesem Prozess heraus, neu abgeleitete Empfehlungen für eine Beschlussfassung durch die ÖROK-Mitglieder vorzubereiten. Diese neue **ÖROK-Empfehlung Nr. 57 „Hochwasserrisikomanagement“** wurde schließlich im März 2018 in Form einer Broschüre veröffentlicht.

Verschiedenste räumlich-strukturelle Entwicklungen außerhalb von Orts- und Stadtkernen

(Einkaufszentren, Wohnsiedlungen etc.) haben zur Folge, dass diese ihre ursprüngliche Aufgabe als räumliches, gesellschaftliches und soziales Zentrum verlieren. Ziel einer „integrierten“ Raum- bzw. Stadtentwicklungsplanung ist es daher, die Innenentwicklung zu fördern und auch auf die Multifunktionalität von Orts- und Stadtkernen Bedacht zu nehmen. Im Rahmen der im Jahr 2017 eingesetzten **ÖREK-Partnerschaft „Stärkung der Orts- und Stadtkerne“** sollen konkrete, umsetzungsorientierte Maßnahmen geprüft und erarbeitet werden, mit denen die Wirksamkeit von Raumordnungs- und rechtlichen Instrumenten zur Belebung der Innenstädte und Ortskerne verbessert werden kann.

Die **ÖREK-Partnerschaft „Plattform Raumordnung und Verkehr“** wurde auf Ebene der ÖROK zum systematischen Austausch zu Fragen der Raumordnung und Verkehrsplanung eingerichtet. Dadurch soll ein regelmäßiger Diskurs zwischen allen ÖROK-Partnern (Bund, Ländern, Städten, Gemeinden, Sozialpartnern) sowie nach Bedarf mit weiteren Institutionen bzw. Planungsträgern im Verkehrsbereich ermöglicht werden. Die Arbeiten der ÖREK-Partnerschaft

widmeten sich im Berichtszeitraum 2015 bis 2017 schwerpunktmäßig dem Thema „ÖV-Erschließung und Siedlungsentwicklung“. Im Jahr 2015 wurden als Ergebnisse ein Empfehlungspapier sowie ein Arbeitsbericht als Ergebnisdokumente veröffentlicht, die auf der ÖROK-Website zum Download zur Verfügung stehen. In Vertiefung dieser Arbeiten folgte im Frühjahr 2017 ein Umsetzungskonzept für österreichweite ÖV-Güteklassen. Nach Abschluss dieser Arbeiten widmete sich die Partnerschaft einer Aktualisierung der Erreichbarkeitsanalyse aus dem Jahr 2007. Die Ergebnisse wurden im Herbst 2018 im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe als Band Nr. 203 sowie im ÖROK-Atlas veröffentlicht.

Eine neue ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung 2“ nahm Anfang 2018 die Arbeiten auf. Unter Federführung des BM für Nachhaltigkeit und Tourismus diskutieren VertreterInnen von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden, ausgehend von den Ergebnissen der ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung“, über Kommunikationsstrategien, um die Anliegen dieses wichtigen Bereiches der Raumplanung verschiedenen Zielgruppen (u. a. Landespolitik, BürgermeisterInnen) näherzubringen.

**Tab. 1:** ÖREK-Partnerschaften 2015 bis 2017

<b>ÖREK-Partnerschaft Plattform Raumordnung und Verkehr</b>	
Federführung	BMVIT (II/Infra 5) und Land Niederösterreich (Gesamtverkehrsangelegenheiten)
Partner	Mitglieder des STÄNDIGEN Unterausschusses der ÖROK
Externe Beauftragungen	Siedlungsentwicklung und ÖV-Erschließung: Helmut Hiess (Rosinak & Partner); Erreichbarkeits-erhebung 2016 – Interpretation der Ergebnisse: Büro Verracon
Laufzeit/Abschluss	Systematischer Austausch zu Fragen der Raum-ordnung und Verkehrsplanung
Ergebnisse	Thema Siedlungsentwicklung und ÖV-Erschließung: Empfehlungspapier und Arbeitsbericht (März 2015); Dokumentation zum „Infrastrukturtag 2016“; Erreichbarkeitsanalyse 2018 (Datenbasis 2016)
Publikationen	Ergebnisse abrufbar auf der ÖROK-Website; ÖROK-Schriftenreihe Nr. 203: ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018 (Datenbasis 2016)

**Tab. 1: ÖREK-Partnerschaften 2015 bis 2017**

ÖREK-Partnerschaft	Risikomanagement f. grav. Naturgefahren in der RPL	Kooperationsplattform Stadtregion	Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik
Federführung	BMNT, Wildbach- und Lawinenverbauung (vormals BMLFUW) und Geologische Bundesanstalt	Österr. Städtebund	BMNT, Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (vormals BMLFUW) u. Land Salzburg (Raumordnung)
Partner	Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Vorarlberg, Geologischer Dienst); Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Öster. Gemeindebund, ÖBB, ASFINAG, Bundesforschungszentrum f. Wald; ExpertInnen von Universitäten (BOKU, TU Wien)	BMNT (vormals BKA); Länder/Städte: NÖ, OÖ, Stmk, VlbG, Stadt Wien, Stadt Graz, Stadt Salzburg; Öst. Gemeindebund, Wirtschaftskammer Österreich; Weitere Partner: PGO, SUM – Stadtumland-Management Wien-Niederösterreich, RM Graz/Graz Umgebung	BMNT (vormals BKA); BKA (Denkmalschutz) Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Wien; Österr. Städtebund; Österr. Gemeindebund; Arbeiterkammer; Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer Umweltbundesamt
Externe Beauftragungen	Univ.-Prof. Dr. Arthur Kanonier (Technische Universität Wien), Univ.-Prof. Thomas Glade (Universität Wien), Mag. Sabine Volgger (wikopreventk)	2012–2013 KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung, ÖIR – Österreichisches Institut für Raumplanung 2014–2015 Team Techn. Universität Wien – Department für Raumplanung/ Mecca Consulting 2015/16: Univ.-Prof. DI Sybilla Zech (Technische Universität Wien)	Fachliche Begleitung & Expertise: Univ.-Prof. Dr. Arthur Kanonier, Technische Universität Wien Prozessbegleitung: Susanne Delle Karth, wikopreventk Erstellung Broschüre: Österreichisches Institut f. Raumplanung – ÖIR GmbH
Laufzeit/Abschluss	2013–2015/Beschluss zur ÖROK-Empfehlung Nr. 54: Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung (Dezember 2015)	2012–2016/Beschluss zur ÖROK-Empfehlung Nr. 55: Für eine Stadtregionspolitik in Österreich (Dezember 2016)	2015–2016/Beschluss zur ÖROK-Empfehlung Nr. 56: Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik
Ergebnisse	Fachliche Empfehlungen f. ein Risikomanagement f. gravitative Naturgefahren; Übersicht zu Grundlagen - Materialienband; ÖROK-Empfehlung Nr. 54: Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung	Stadtregionstag seit 2012 jährlich stattfindende Veranstaltung mit Schwerpunktthemen zum Austausch der AkteurInnen von Stadtregionen; Agenda Stadtregionen in Österreich; ÖROK-Empfehlung Nr. 55: Für eine Stadtregionspolitik in Österreich	ÖROK-Empfehlung Nr. 56: Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik
Publikationen	ÖROK-Schriftenreihe Nr. 193: Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung – Fachliche Empfehlungen & Materialienband, Broschüre zur ÖROK-Empfehlung Nr. 54 „Risikomanagement für gravitative Gefahren in der Raumplanung“	Expertenpapier im Auftrag der Partnerschaft: Mehrwert stadtreionaler Kooperation, September 2013 – zum Download auf der ÖROK-Website; ÖROK-Schriftenreihe Nr. 198 Broschüre zur ÖROK-Empfehlung Nr. 55: „Für eine Stadtregionspolitik in Ö“	Broschüre zur ÖROK-Empfehlung Nr. 56: „Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik“

**Tab. 1: ÖREK-Partnerschaften 2015 bis 2017**

ÖREK-Partnerschaft	Risikomanagement Hochwasser	Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang	Stärkung der Orts- und Stadtkerne
Federführung	BMNT, Schutzwasserwirtschaft (vormals BMLFUW) und Land Salzburg (Raumordnung)	BMNT, Koordination Regionalpolitik und Raumordnung & Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (vormals BKA u. BMLFUW) u. Land Tirol (Raumordnung)	Land Salzburg (Raumordnung) und BKA (Denkmalschutz)
Partner	BMNT (vormals BMLFUW)/ WLW; BMVIT/Wasserstraßenverwaltung; Länder: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg; Landwirtschaftskammer Österreich; Österreichischer Städtebund; Österreichischer Gemeindebund; ExpertInnen von Universitäten (BOKU, TU Wien)	Länder: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg; Österr. Städtebund; Landwirtschaftskammer Österreich; Arbeiterkammer Niederösterreich; Regionen: Nockregion (K), Obersteiermark Ost (ST), Osttirol (T), Region Donau-Böhmerwald	Bund: BMVIT, BMNT (vormals BKA bzw. BMLFUW) Länder: Burgenland, Kärnten, NÖ, OÖ, Steiermark, Tirol, Vorarlberg; Stadt Wien/MA 18; Österr. Städtebund; Österr. Gemeindebund; ExpertInnen: Internationales Städteforum Graz (ISG), ÖAR-Regionalberatung TU Wien – örtliche Raumplanung
Externe Beauftragungen	Fachliche Begleitung und Expertise: Prof. em. DI.DDr. Hans Peter Nachtnebel	Prozessbegleitung und Kommunikation: Büro wikopreventk; fachliche Expertise: Team Rosinak & Partner ZT GmbH/ÖAR Regionalberatung/Bundesanstalt für Bergbauernfragen	Fachliche Begleitung: SIR – Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen; Landesrecht: Univ.-Prof. Dr. A. Kanonier, TU Wien Bundesrecht: Univ.-Prof. Dr. Verena Madner, WU Wien
Laufzeit/Abschluss	2015–2017/Beschluss zur ÖROK-Empfehlung Nr. 57: Hochwasserrisiko-management	2016–2018	2017–2019 (geplant)
Ergebnisse	ÖROK-Empfehlung Nr. 57: Hochwasserrisiko-management	ExpertInnenpapier: Analysen & Handlungsempfehlungen (Lang- und Kurzfassung); Beispielsammlung zu Handlungsempfehlungen; Zentrale Ergebnisse (Präsentationsformat); Analysen & Befunde (Präsentationsformat & Abbildungen)	
Publikationen	Broschüre zur ÖROK-Empfehlung Nr. 57: Hochwasserrisiko-management	Broschüre zu den Ergebnissen der ÖREK-Partnerschaft	

## Wissensmanagement und Kommunikation über Stadtgrenzen hinaus – der Stadtregionstag

Ausgehend von entsprechenden Ansatzpunkten im Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011 wurde auf Initiative des Österreichischen Städtebundes und unter dessen Federführung die ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ ins Leben gerufen.

Der mit Beginn der ÖREK-Partnerschaft erfolgreich etablierte jährlich stattfindende Stadtregionstag wurde in Fachkreisen zu einem fixen Bestandteil des Veranstaltungsgeschehens. Zielsetzung ist der regelmäßige Wissens- und Erfahrungsaustausch der österreichischen Stadtregionen sowie der Diskurs zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren auf lokaler und regionaler Ebene und Vertreterinnen und Vertretern von Bundes- und Landesebene. In den Jahren 2013 bis 2016 fanden die Stadtregionstage in Graz, Salzburg, Wien und Bregenz zu unterschiedlichen stadtreionalen Themenstellungen – u. a. zur Agenda Stadtregionen in Österreich – statt.

Nach Abschluss der ÖREK-Partnerschaft wird die Veranstaltung vom Österreichischen Städtebund mit Unterstützung von einer kleinen Gruppe weiterhin engagierter ehemaliger Mitglieder der ÖREK-Partnerschaft weitergeführt. Die inhaltliche Gestaltung erfolgt jeweils gemeinsam mit der gastgebenden Stadt in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland. So folgte auf den letzten von der ÖREK-Partnerschaft im Oktober 2016 in Bregenz organisierten 4. Stadtregionstag im Jahr 2017 der 5. Stadtregionstag in Lienz. Die Erfolgsgeschichte des Stadtregionstags setzte sich 2018 in Wels fort.



*Der Stadtregionstag 2015*

Quelle: C. Fürthner/SUM



*Agenda Stadtregionen*

Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle

### Weiterführende Informationen:

- Österreichischer Städtebund: [https://www.staedtebund.gv.at/?no\\_cache=1](https://www.staedtebund.gv.at/?no_cache=1)
- ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“: <https://www.oerok.gv.at/raumregion/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/oerek-2011/oerek-partnerschaften/abgeschlossene-partnerschaften/kooperationsplattform-stadtregion.html>
- ÖROK-Atlas; Stadtreionale Verflechtungen: <https://www.oerok-atlas.at/#indicator/78>

## Die ÖREK-Partnerschaft „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“

Die aktuellen Bevölkerungsprognosen zeigen, dass der demografische Wandel in vielen österreichischen Gemeinden und Regionen ein wichtiges Thema sein wird. Im Jahr 2015 gab es beispielsweise nur mehr eine Region in Österreich, die eine positive Geburtenbilanz aufwies. Neben der Wanderungsbilanz ist sie ein bestimmender Faktor für den Bevölkerungsrückgang in vielen Gemeinden.

Auf Initiative des BM für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abt. VII/5 (vormals BKA IV/4) und unter dessen Federführung (gemeinsam mit dem Land Tirol) beschäftigt sich die ÖREK-Partnerschaft „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“ seit Herbst 2016 mit dem demografischen Wandel in Gemeinden und Regionen mit Bevölkerungsabnahme sowie den sich daraus ergebenden Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei neben der Analyse auf der Entwicklung von Strategien für die Kommunikation und dem Herausarbeiten möglicher neuer Perspektiven in der Herangehensweise an die aktuelle Situation. In allen Bearbeitungsphasen der Partnerschaft erfolgt die direkte Rückkoppelung und der Austausch mit Pilotregionen – Nockregion, Obersteiermark Ost, Osttirol, Donau – Böhmerwald: VertreterInnen der Regionen nehmen an den Sitzungen der ÖREK-Partnerschaft teil; Dialogveranstaltungen in den Regionen tragen auch zur Verknüpfung mit Aktivitäten in den Pilotregionen bei und stellen den Praxisbezug der Initiative sicher.



*Talschaft*

Quelle: E. Stix

### Weiterführende Informationen:

- ÖROK: <https://www.oerok.gv.at/raum-region/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/oerek-2011/oerek-partnerschaften/aktuelle-partnerschaften/strategien-fuer-regionen-mit-bevoelkerungsrueckgang.html>

## Sicherung von Flächen für den Hochwasserschutz sowie die Haftung der Gemeinde

Hochwasserereignisse sind in Österreich praktisch etwas „Alltägliches“: Kein Jahr vergeht, in dem nicht zumindest einzelne Gemeinden durch Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen werden – und immer wieder sind es auch Großereignisse wie 2013, 2005 oder 2002, die zu Schäden in Milliardenhöhe führen. Durch präventives Naturgefahrenmanagement verfolgt die Raumplanung zwei Kernaspekte:

- Schutz von Bau- und Siedlungsgebieten durch gefahrenangepasste Ausweisung von Bauflächen,
- Sicherung von Flächen, die für den Wasserrückhalt bzw. Abfluss von Bedeutung sind.

Das Gebot, Bauflächen nur dort auszuweisen, wo eine adäquate Bebauung auch möglich ist, ist grundsätzlich in den Raumordnungsgesetzen vorgeschrieben. Deutliche Unterschiede zwischen den Ländern gibt es allerdings in der Frage, in welchen Bereichen die Baulandeingrenzung jedenfalls ausgeschlossen wird: innerhalb der  $HQ_{100}$ -Anschlaglinien, innerhalb  $HQ_{30}$ , ohne rechnerische Grenzwerte. Beachtet eine Gemeinde in der Baulandausweisung entsprechende rechtliche Vorgaben nicht und weist beispielsweise Wohnbauland rechtswidrig innerhalb von  $HQ_{30}$ -Anschlagzonen aus, so kann die Gemeinde für auftretende Schäden nach einem Hochwasserereignis haftbar gemacht werden. Das unterstreicht die Bedeutung einer soliden Grundlagenforschung bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen. Die Verpflichtung zur Veranlassung von Gutachten wie Abflussuntersuchungen ergibt sich aus dem Haftungsrecht, aber nicht unmittelbar aus dem Raumordnungsrecht. Für einen Großteil der Gewässer (Flüsse wie Wildbäche) bestehen bereits derartige Datengrundlagen – es liegt also in der Verantwortung der Gemeinden, diese auch zu beachten.

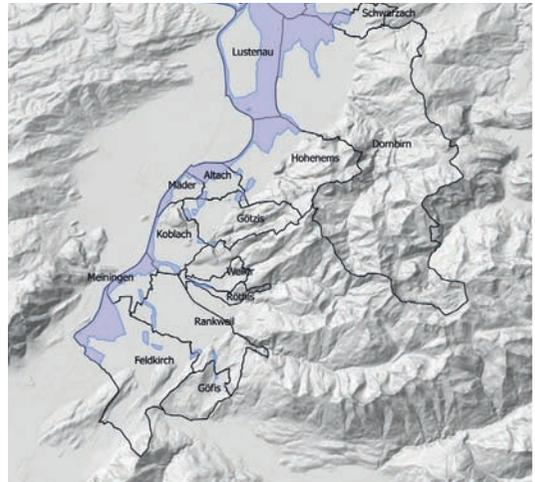
Zusätzlich zum Schutz durch Vermeidung von Risikoflächen bei der Baulandausweisung liegt der Schutz durch die Sicherung von Rückhalte- und Abflussflächen im Handlungsbereich der Raumplanung auf kommunaler- und interkommunaler Ebene. Entsprechende Flächen müssen von Bebauung frei gehalten werden, um einerseits Schäden im Hochwasserfall und andererseits Abflussbehinderungen zu vermeiden. Zusätzlich müssen gegebenenfalls Flächen ausgewiesen werden, auf denen Baumaßnahmen zum Rückhalt des Wassers oder Lenkung des Abflusses umgesetzt werden können. Als „Pionierleistung“ ist in diesem Zusammenhang die „Blauzone Rheintal“ zu erwähnen, die in Form eines Landesraumplans in Vorarlberg umgesetzt wurde. Diese stellt das erste Beispiel für die überörtliche Sicherung von Flächen sowohl zum Hochwasserabfluss als auch zur Errichtung schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen mit raumplanerischen Mitteln in Österreich dar.

Von der ÖROK wurden in der Empfehlung Nr. 57 klare Vorschläge zum Umgang mit Flächen im Hochwasserrisikomanagement formuliert. Vorgaben zur Risikoreduktion durch die Raumplanung sollen für die örtliche und die überörtliche Ebene in den Raumplanungsgesetzen verankert werden sowie Maßnahmen im Bereich des Baurechts in den jeweiligen Bauordnungen. Zudem wird eine verstärkte Abstimmung zwischen den Fachbereichen Wasserwirtschaft und Raumordnung empfohlen, die sich von der Bereitstellung von Planungsgrundlagen auf der lokalen Ebene bis zur Umsetzung des nationalen Hochwasserrisikomanagementplans erstreckt. Weiters wird empfohlen, Überlegungen zum Restrisiko bei Ereignissen über das Bemessungshochwasser hinaus stärker in den Planungsprozess zu integrieren.



*Hochwassersituation in Kuchl 2002, vor der Errichtung des Hochwasserschutzes*

Quelle: BMNT, Fotoservice



*Blauzone Rheintal*

Quelle: Landesraumplanung Vorarlberg

Der Österreichische Gemeindebund widmet die dritte Ausgabe der Schriftenreihe „Recht und Finanzen für Gemeinden (RFG)“ dem für Gemeinden risikobehafteten Thema der Haftung bei Hochwasser. Die Schriftenreihe wird allen Gemeinden kostenfrei zugestellt und auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at) sowie auf [www.gemeinebund.at](http://www.gemeinebund.at) zum Download zur Verfügung gestellt.

## Weiterführende Informationen:

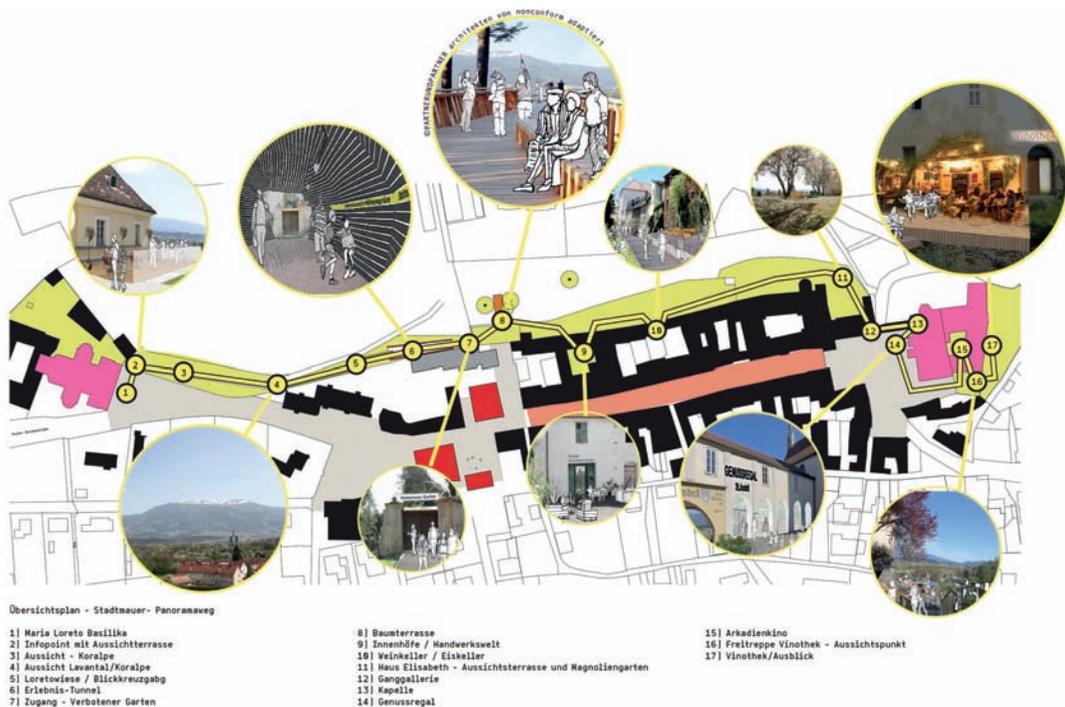
- ÖROK-Empfehlung Nr. 57 zum Umgang mit Hochwasser: [https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum\\_u.\\_Region/5.Empfehlungen/OEROK-Empfehlung\\_Nr\\_57\\_Hochwasser\\_angenommen\\_2017-12-07.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/5.Empfehlungen/OEROK-Empfehlung_Nr_57_Hochwasser_angenommen_2017-12-07.pdf)
- Recht und Finanzen für Gemeinden 03/17, Haftung der Gemeinden bei Hochwasser: [https://gemeinebund.at/rfg-schriftenreihe-zum-thema-haftung-bei-hochwasser-erschiene-2/rfg\\_3-2017-haftung-der-gemeinden-bei-hochwasser/](https://gemeinebund.at/rfg-schriftenreihe-zum-thema-haftung-bei-hochwasser-erschiene-2/rfg_3-2017-haftung-der-gemeinden-bei-hochwasser/)

## Die Förderinitiative Ortskernbelebung in Kärnten

Die wirtschaftlichen, demografischen und räumlichen Veränderungsprozesse haben auch in Kärnten das „Aussterben der Ortskerne“ im Alltag spürbar werden lassen. Nicht nur im ländlichen Raum haben die jahrzehntelangen Verlagerungsprozesse von Wohnungen, Betrieben und Dienstleistungseinrichtungen an die mit dem Pkw gut erreichbaren Standorte in Randlagen zur „Entleerung“ der Ortskerne geführt. Auch die Zentren der Städte leiden unter diesem Phänomen.

Daher hat das Land Kärnten 2014 die Förderinitiative „Ortskernbelebung“ ins Leben gerufen. Dieses Förderprogramm soll die Gemeinden ermuntern und unterstützen, in breit angelegten BürgerInnenbeteiligungsprozessen Entwicklungsschwerpunkte für die Innenstadt- bzw. Ortskernzone zu entwickeln, in einem Masterplan festzuhalten und in den politischen Gremien verbindlich zu beschließen. Die Planungsleistungen und BürgerInnenbeteiligungsprozesse für das jeweilige „Gesamtkonzept zur Ortskernbelebung mit BürgerInnenbeteiligung“ werden vom Land Kärnten mit zwei Drittel der Kosten (max. 30.000 Euro) gefördert.

Die Beteiligungsprozesse und Masterpläne befassen sich mit Maßnahmen zur langfristigen wirtschaftlichen Aufwertung der Ortskerne und zur örtlichen Raumordnungspolitik, zur Intensivierung der Wohnnutzung in der Kernzone durch Nachverdichtung, Revitalisierung und qualitätsvolle Neubauten, zur Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs



Übersichtsplan Stadtmauer-Panoramaweg in St. Andrä

Quelle: nonconform

sowie zur Umstrukturierung des Motorisierten Verkehrs (Parkraumbewirtschaftung, Stellplatzreduktion, Shared Space-Zonen) und mit Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere zu Attraktivierung der öffentlichen Plätze und zur Erhaltung und Revitalisierung ortsbildprägender Ensembles und historischer Gebäude. Der Masterplan mit Maßnahmenprogramm und Finanzplan stellt eine fundierte Basis für die künftigen Investitionen in den Ortskernen dar und verschränkt die Kompetenzen der BürgerInnen, der lokalen Wirtschaft und der lokalen Politik miteinander.

Mittlerweile haben 14 Gemeinden BürgerInnenbeteiligungsprozesse durchgeführt und Masterpläne beschlossen: Afritz, Althofen, Frantschach-St. Gertraud, Griffen, Keutschach, Kötschach-Mauthen, Krumpendorf, Millstatt, Poggersdorf, Seeboden, Spittal a.d. Drau, St. Andrä im Lavanttal, Villach, Wolfsberg. Derzeit führen weitere 12 Gemeinden ihre Masterplanprozesse durch: Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Gmünd, Köttmannsdorf, Lendorf, Ludmannsdorf, Magdalensberg, Moosburg, Oberdrauburg, St. Paul im Lavanttal, Völkermarkt, Weitensfeld. Damit werden 26 von 132 Kärntner Gemeinden ihre Gemeindeentwicklung an Masterplänen zur Ortskernbelebung ausrichten. Im Jahr 2017 wurde zur Umsetzung der in den Masterplanprozessen erarbeiteten Strategien das Förderprogramm „Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung“ für die Sanierung, Umnutzung und Revitalisierung ortsbildprägender Gebäude in Ortszentren eröffnet. So soll das Engagement der Beteiligten unterstützt und die Umsetzung der Masterpläne intensiviert werden. Zudem werden bauliche Maßnahmen der Gemeinden aus dem Förderprogramm „Kommunale Bauoffensive“ gefördert.

Die Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal hat sich am Wettbewerb zum Europäischen Dorferneuerungspreis 2018 beteiligt und wurde in der Kategorie „Ganzheitliche, nachhaltige und motogerechte Dorfentwicklung von herausragender Qualität“ ausgezeichnet. Von der Jury wurden die rege BürgerInnenbeteiligung, das positive Investitionsklima, das Leerstandsmanagement, das kulturelle Leben und die Belebung der Stadt positiv hervorgehoben – allesamt Aktivitäten, die durch den Prozess zur Ortskernbelebung initiiert oder zumindest nachdrücklich verstärkt wurden.

## Weiterführende Informationen:

- Kommunale Förderprogramme 2018: <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=130&detail=799>
- Privatinvestitionen zur Ortskernstärkung: <https://www.ktn.gv.at/DE/sitemap/KTN/Themen-AZ/Details?thema=130&detail=607>

## Ortskernrevitalisierung in der Gemeinde Silz

Die Gemeinde Silz in Tirol war vor einigen Jahren mit einer zunehmenden Verödung des Stadtkerns konfrontiert. Der Verfall von Gebäuden, die teilweise eine alte Bausubstanz von bis zu 300 Jahren aufwiesen, verringerte die Wohnqualität im Zentrum der Gemeinde stark. Die große Herausforderung bestand auch darin, dem Häuserleerstand entgegenzuwirken. Man entschied sich, Revitalisierungsmaßnahmen zu setzen, da die Alternative – eine Neuwidmung von Flächen an den Außenrändern der Gemeinde – die negative Effekte von Zersiedlung und Bodenversiegelung mit sich gebracht hätte. In den letzten 14 Jahren wurden in Silz 83 Gebäude erneuert. Das Investitionsvolumen dafür belief sich auf 12 Millionen Euro, wovon das Land und die Gemeinde 700.000 Euro mitfinanziert haben.

Ein weiterer positiver Aspekt der Revitalisierung – neben der Förderung an sich – war eine erfolgreiche BürgerInnenbeteiligung. In Silz fanden neben zahlreichen Impulsveranstaltungen zu Themen wie Baurecht, Energie, Naturschutz oder historische Entwicklung der Gemeinde auch Exkursionen statt. Über eine Vielzahl von erfolgreichen individuellen Beratungen hinaus wurde das Revitalisierungsprojekt an der örtlichen Schule als Thema behandelt.

Durch diesen Anstoß der Gemeinde Silz hat die Tiroler Landesregierung ein Förderprogramm zur Ortskernrevitalisierung beschlossen, das inzwischen zahlreiche Gemeinden in Anspruch genommen haben. Jene Tiroler Gemeinden, die Maßnahmen zur Ortskernrevitalisierung gesetzt haben, sind ihrem Ziel einer qualitativen Raumplanung, d. h. verstärkter Bewusstseinsbildung, erfolgreicher Innenverdichtung und Vermeidung von weiterer Neuwidmung an den Ortsrändern, einen großen Schritt nähergekommen.



*Beispiel einer Gebäuderevitalisierung*

Quelle: Land Tirol – Dorferneuerung

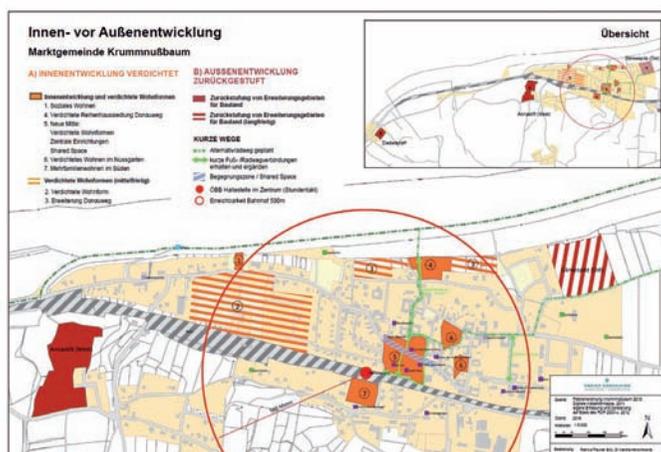
### Weiterführende Informationen:

- Informationen zur Ortskernrevitalisierung: <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrар/dorferneuerung-tirol/ortskernrevitalisierung-in-der-dorferneuerung/>
- Richtlinie für die Förderung von Revitalisierungsmaßnahmen in Tiroler Gemeinden: [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrар/dorferneuerung-tirol/downloads/Richtlinie\\_DE\\_OKR\\_Ausgabe\\_Feber\\_2012.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrар/dorferneuerung-tirol/downloads/Richtlinie_DE_OKR_Ausgabe_Feber_2012.pdf)

## Innenverdichtung in der Marktgemeinde Krummnußbaum, Niederösterreich

Mit dem klimaaktiv Beratungs- und Förderprogramm „Mobilitätsmanagement für Städte, Gemeinden und Regionen“ unterstützt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Erstellung und Umsetzung von klimafreundlichen und regionalen Mobilitätskonzepten. Als Good-Practice-Beispiel für eine erfolgreiche Umsetzung gilt die Marktgemeinde Krummnußbaum in Niederösterreich, die 2012 den Prozess „Krummnußbaum 2025“ ins Leben gerufen hat. Ziel war es, den Fokus auf Innen- vor Außenentwicklung zu legen. Im Rahmen einer BürgerInnenbeteiligung wurden die Bedürfnisse der EinwohnerInnen eruiert und eine breite Akzeptanz für die ausgearbeiteten Maßnahmen hergestellt. Krummnußbaum schaffte es in den vergangenen Jahren mit viel persönlicher Überzeugungsarbeit bisher unbebaute Flächen im Ortszentrum verfügbar zu machen und Erweiterungsflächen am Ortsrand rückzuwidmen. Dadurch können ein neues Gemeindezentrum mit Rathaus, Café, Veranstaltungssaal und betreute Wohnungen errichtet werden. Neben der Errichtung von Wohnungen in zentralen Lagen konnte die Gemeinde auch einen Nahversorger zur Neueröffnung bewegen. Diese Verdichtungsmaßnahmen und neuen Angebote im unmittelbaren Umfeld des Ortskerns tragen wesentlich zur Belebung des Zentrums, zur Vermeidung von weiterer Zersiedlung an den Ortsrändern und zur Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs bei.

Die Marktgemeinde Krummnußbaum, die sowohl klimaaktiv mobil-Projektpartner und auch Teil des e5-Programms der Energie- und Umweltagentur in Niederösterreich ist, wurde 2017 für seine klimafreundliche Siedlungsentwicklung mit dem Klimaschutzpreis in der Kategorie Gemeinden & Regionen ausgezeichnet.



*Innen- vor Außenentwicklung in der Marktgemeinde Krummnußbaum*

Quelle: Marktgemeinde Krummnußbaum

### Weiterführende Informationen:

- klimaaktiv mobil – verkehrersparende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Krummnußbaum: [https://www.youtube.com/watch?v=4ex47o\\_FGjo&feature=youtu.be](https://www.youtube.com/watch?v=4ex47o_FGjo&feature=youtu.be)
- Klimaschutzpreis: <https://gemeindegund.at/krummnussbaum-gewinnt-den-klimaschutzpreis/>

## 2.1.4 Zwischenevaluierung des ÖREK 2011

Bereits bei der Erstellung des ÖREK 2011 wurde eine Reflexion („Zwischenevaluierung“) vereinbart, die im Jahr 2017 – in etwa zur Halbzeit der Gültigkeit des ÖREK – durchgeführt werden sollte und so auch realisiert wurde.

Den Impuls setzte der in der ÖROK für die Umsetzung des ÖREKs zuständige „Ständige Unterausschuss (StUA)“ mit der Ausarbeitung eines Sets von Evaluierungsfragen. Mit der Durchführung der „Zwischenreflexion“ wurde die ÖIR GmbH in Zusammenarbeit mit Daniel Kampus (Büro Kampus) und Leo Baumfeld (ÖAR Regionalberatung GmbH) beauftragt. Die Steuerung und Begleitung des Prozesses nahmen die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses wahr.

Die Gutachter wurden beauftragt, mit der „Zwischenreflexion“

- den Status der inhaltlichen Ausrichtung des ÖREK 2011 (Aktualität, Themen) aufzuzeigen,
- die Erfüllung der angestrebten Handlungs- und Umsetzungsorientierung einzuschätzen,
- die Qualität des bisherigen Umsetzungsprozesses i. d. R. der ÖREK-Partnerschaften zu überprüfen sowie einen
- Ausblick auf ein mögliches ÖREK in den 2020ern (Herangehensweise, mögliche Themen...) zu geben.

Der Endbericht wurde als Band Nr. 201 in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht. Als kurze Information für interessierte LeserInnen wird im Folgenden die **Executive Summary** abgedruckt:

Bei der 2017 durchgeführten „Zwischenevaluierung“ des ÖREK 2011 wurden folgende Aspekte überprüft:

- die inhaltliche Ausrichtung des ÖREK 2011 (Aktualität, Themen),
- die angestrebte Handlungs- und Umsetzungsorientierung des ÖREK 2011,
- der bisherige Umsetzungsprozess der ÖREK-Partnerschaften.

Zur Beantwortung der Evaluierungsfragen, der Reflexion des ÖREK-Umsetzungsprozesses und der Erarbeitung von Empfehlungen für die wei-

tere Umsetzung des ÖREK 2020+ wurden verschiedene Methoden kombiniert: telefonische und persönliche Interviews mit Mitgliedern des StUA und AkteurInnen der politischen Ebene; zwei Online-Befragungen – für die Mitglieder der ÖREK-Partnerschaften und für die Fachöffentlichkeit; Desk Research und Internetrecherche; Workshopelemente im Rahmen der StUA-Treffen, ein erweitertes ÖREK-Netzwerktreffen sowie Informationsgespräche mit der ÖROK-Geschäftsstelle.

### Leistungsschau der Umsetzung

#### 22 von 36 Aufgabenbereichen behandelt

In der Zusammenschau zeigt sich, dass bis Mitte 2017 die Mehrzahl der im ÖREK 2011 vorgenommenen Aufgabenbereiche tatsächlich auch behandelt worden sind. In 22 vom ÖREK 2011 definierten Aufgabenfeldern (= 61 Prozent) wurden unmittelbar durch die ÖROK Aktivitäten gesetzt. Ein nicht unwesentlicher Anteil davon veränderte das System der Raumentwicklung. Sei es durch rechtliche Umsetzung oder auch durch das Setzen und Anwenden von Fachstandards. In weiteren elf Aufgabenfeldern (= 31 Prozent) liefen Aktivitäten im Sinne des ÖREK 2011 ohne unmittelbare ÖROK-Umsetzungsinitiative. Lediglich in drei Aufgabenfeldern (= 8 Prozent) fanden keine maßgeblichen Aktivitäten im Sinne des ÖREK 2011 statt.

#### Hoher Nutzen: Gemeinsames Verständnis und konkrete Anwendungen in politischen und rechtlichen Entscheidungsprozessen

Der Nutzen der Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften ist nach Einschätzung ihrer Mitglieder hoch. Der Großteil der befragten Partnerschaftsmitglieder und alle interviewten StUA-Mitglieder kennen konkrete Anwendungs- und Umsetzungsbeispiele. Der Bogen der Wirkungen spannt sich vom Entwickeln eines gemeinsamen Wissensstandes und eines gemeinsamen Verständnisses zu einem konkreten Thema bis hin zu konkreten Anwendungen in politischen und rechtlichen Entscheidungsprozessen. Diese vielfältige Wirkung der ÖREK-Umsetzungsprozesse wird in der Fachöffentlichkeit weniger stark beobachtet. Nur wenige Befragte kannten konkrete Anwendungsbeispiele. Das

zeigt, dass ein Großteil der Umsetzungsarbeit im Hintergrund läuft. Um diese sichtbarer zu machen, wäre eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit angebracht.

## **Erfüllung der angestrebten Ergebnisse**

### **Steigerung der Kooperation zwischen den ÖROK-Mitgliedern gelungen**

Die Kooperation in den ÖREK-Partnerschaften funktioniert sehr gut. Die Erfahrungen aus neun Bundesländern werden ausgetauscht und es ergeben sich dadurch Synergien. Dazu kommen Inputs aus den Ministerien und von den eingeladenen FachexpertInnen.

Dass die Kooperation gut gelingt, liegt – neben der Einrichtung der Partnerschaften als fachliche Austauschplattform – auch an der Art der Ergebnisse. Die Ergebnisse müssen von den Mitgliedern nicht unmittelbar und direkt umgesetzt werden. Die Suche nach fachlichen Lösungen steht im Vordergrund. Der fehlende Zwang zur Umsetzung und die rechtliche Unverbindlichkeit sind eine Grundlage für das kooperative Diskussionsklima in den Partnerschaften. Eine stärkere rechtliche Verbindlichkeit der Empfehlungen würde die Ergebnisse hingegen stark „abschleifen“, damit das Abschlusspapier konsensfähig wird. Gegenseitige Blockaden bei der Ergebnisformulierung wären die Folge.

### **Steigerung der Wahrnehmung in der Fachöffentlichkeit gelungen, breitere Öffentlichkeit nicht immer optimal erreicht**

Das Bewusstsein der TeilnehmerInnen an Partnerschaften wurde verwaltungsintern definitiv gesteigert. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch das Bewusstsein in der breiteren Fachöffentlichkeit geschaffen oder gestärkt wurde. Die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften erfüllen nur zum Teil die Anforderung, die Fachöffentlichkeit zu erreichen und den Fachdiskurs zu beeinflussen.

Bezüglich einer breiteren Fachöffentlichkeit kämpft die Branche mit der teilweise vorhandenen Komplexität der Raumplanungsthemen, die sich oftmals schwierig in den Medien vermitteln lassen, welche vielfach auf kurzlebige Schlag-

zeilen und einfache Botschaften abzielen. Der Wunsch, dass die ÖROK-Mitglieder stärker Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit selbst in die Hand nehmen, wurde mehrfach vorgebracht.

### **Bessere Verzahnung mit Entscheidungslogiken des politischen Systems kann weitere Steigerung der politischen Akzeptanz hinsichtlich der Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften erzielen**

Die Einbindung der AkteurInnen auf politischer Entscheidungsträgerebene ist ein entscheidender Erfolgsfaktor bei der Umsetzung der ÖREK-Partnerschaften. Derzeit gelingt dies je nach Partnerschaft, Thema und Politikbereich unterschiedlich gut. Entscheidend für den Erfolg der Kommunikation der Ergebnisse an die „Politik“ ist es, bereits von Beginn an deren Interesse an den Inhalten und Ergebnissen sicherzustellen. Um das Interesse und die politische Akzeptanz der Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften zu steigern, ist es unumgänglich, dass die beteiligten ÖROK-Mitglieder möglichst frühzeitig ein „politisches Mandat“ für die Unterstützung und Teilnahme an der Partnerschaft einholen. Durch die rechtzeitige strategische Einbindung der EntscheidungsträgerInnen wird die politische Akzeptanz in der Umsetzungsphase wesentlich erleichtert.

Entscheidend für den Erfolg der Kommunikation der Ergebnisse an die „Politik“ ist es auch, politische „Windows of Opportunity“ durch geschicktes strategisches Platzieren von Themen bestmöglich zu nutzen. Daher braucht es ein Antizipieren von Themen und deren Aufbereitung für die „Schublade“, um zum entscheidenden Zeitpunkt die Information für die Politik bereitzustellen. Die Empfehlungen der ÖREK-Partnerschaften sind dazu auf die wesentlichen Kernbotschaften zu reduzieren.

### **Steigerung des Bewusstseins für die fach- und ebenenübergreifende Lösung zentraler Fragen der Raumentwicklung ist gelungen**

Das Ziel der Steigerung des Bewusstseins für die fach- und ebenenübergreifende Lösung zentraler Fragen der Raumentwicklung wird sowohl von der Fachöffentlichkeit als auch von den Mitgliedern der Partnerschaften als gut er-

reicht angesehen, wobei die Fachöffentlichkeit die Situation etwas weniger gut als die Partnerschaftsmitglieder einschätzt. Daraus lässt sich folgern, dass die ÖREK-Partnerschaften viel stärker nach innen, in den TeilnehmerInnenkreis wirken. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Interviews und des Netzwerktreffs wider, in denen vor allem die verstärkte Einbindung der kommunalen und regionalen Ebene sowie jene der politischen EntscheidungsträgerInnen gefordert wird.

### **Einschätzung des ÖREK-Umsetzungsprozesses**

#### **ÖREK-Partnerschaften/Plattformen als Instrument der Umsetzung hochgeschätzt**

Die ÖREK-Partnerschaften sind das zentrale Element der Umsetzung des ÖREK 2011. Sie werden als geeignete Form gesehen. Eine Partnerschaft bietet die Möglichkeit für den fachlichen Austausch und die Vernetzung in einem neutralen Rahmen. Die sektorenübergreifende Zusammensetzung und die Wechselwirkungen zwischen ExpertInnen und Verwaltung werden als bereichernd eingestuft. Der formal vorgegebene Rahmen einer Partnerschaft (festgelegte Ziele und Inhalte, PartnerInnen und TeilnehmerInnen) sowie der zeitlich klar definierte Rahmen hinsichtlich der Laufzeit werden als Stärken gesehen. Der klare zeitliche Rahmen baut einen sanften Druck auf, konkrete Ergebnisse in einer bestimmten Zeit zu erzielen und Diskussionen zu einem herzeigbaren Abschluss zu bringen. Die Unterstützung der Partnerschaften durch die ÖROK-Geschäftsstelle wird als sehr professionell und hilfreich erlebt. Damit können sich die LeadpartnerInnen auf die Inhalte konzentrieren.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es sowohl Partnerschaften gibt, die eher dem fachlich-inhaltlichen Austausch dienen, als auch solche, wo abschließende ÖROK-Empfehlungen wichtig sind. In der Anbahnungsphase der ÖREK-Partnerschaften ist daher immer eindeutig zu klären, wohin die Partnerschaften führen soll, mit welchen Mitteln dieses Ziel erreicht werden soll und welche TeilnehmerInnen und AnsprechpartnerInnen es dafür braucht.

### **Nachschau der Wirkung nach Abschluss einer Partnerschaft gewährleisten**

Hinsichtlich der längerfristigen Wirkungen der Ergebnisse der Partnerschaften fehlt derzeit ein Monitoring, das den Policy Impact auch nach Abschluss einer Partnerschaft evaluiert. Sinnvoll wäre eine Nachschau nach Beendigung der ÖREK-Partnerschaften im Rahmen von Reflexionsrunden, die der Frage nachgehen, wie die Ergebnisse umgesetzt worden sind und welche Wirkungen sie entfaltet haben.

#### **ÖROK-Veranstaltungen (Impulstreffen, Workshops oder Infrastrukturtag) positiv gesehen**

Die ÖROK-Veranstaltungen, wie ÖREK-Impulstreffen, Workshops der ÖREK-Partnerschaften oder Infrastrukturtag und der aus einer ÖREK-Partnerschaft hervorgegangene Stadtreionstag werden als Vermittlungsformate positiv aufgenommen und auch genutzt. Sie werden auch als Mittel gesehen, um Ergebnisse zu verbreiten und größere Gruppen einzubinden. Der weitere Ausbau solcher Veranstaltungen – auch stärker in den Regionen – wird gewünscht.

#### **Verwaltung gut eingebunden, die Einbindung kleinerer, ländlicher Gemeinden gelingt nur schwer**

Die Einbindung relevanter AkteurInnen wird als grundsätzlich gut gelungen bewertet, insbesondere weil in den Partnerschaften VertreterInnen unterschiedlicher Sektoren, Körperschaften, Interessengruppen ebenso wie FachexpertInnen eingebunden werden. Die Partnerschaften werden als verwaltungslastig empfunden. Zudem seien oftmals die gleichen Personen involviert.

Vielfach wird angemerkt, dass kleinere, ländliche Gemeinden zwar eingeladen sind. Deren aktive Beteiligung gelingt nur schwer, womit wichtige Partner bei der Umsetzung fehlen. Um dem entgegenzuwirken, braucht es weitere Bemühungen für die aktive Beteiligung von AkteurInnen mit Bezug zu kleinen, ländlichen Gemeinden wie z. B. BürgermeisterInnen, AmtsleiterInnen oder auch BauamtsleiterInnen, OrtsplanerInnen, RegionalmanagerInnen, die Ziviltechnikerkammer oder auch VertreterInnen der Zivilgesellschaft.

## **Rolle des StUA beim ÖREK-Umsetzungsprozess sehr geschätzt**

Die Arbeit des StUA im Rahmen der Begleitung und Steuerung des ÖREK-Umsetzungsprozesses wird aus Sicht der TeilnehmerInnen sehr geschätzt, insbesondere weil das Format es ermöglicht, auf sachlicher Ebene zu diskutieren und die einzelnen Positionen frühzeitig abzustimmen.

## **Einschätzung der ÖROK-Produkte**

### **ÖROK-Empfehlungen als „wiederentdecktes“ Ergebnisprodukt prinzipiell gut – Sprache etwas zu fachspezifisch**

Die ÖROK-Empfehlungen sind ein in der Verwaltung, in der Fachöffentlichkeit und in der Politik bekanntes und sehr geschätztes Produkt der ÖROK. Sie tragen zur Entwicklung eines gemeinsamen Bewusstseins bei, sie repräsentieren den „Stand der Technik“ und werden als Wissensquelle wahrgenommen, die zitiert werden kann. Als „fachliche Handlungsanleitungen“, „Nachschlagewerk“ oder auch als „Information zu Standpunkten“ werden sie beschrieben. Die Empfehlungen wirken auch in die Politik, da sie den BeraterInnen als Referenz zur Ausarbeitung für politische Empfehlungen und als Argumentationshilfe dienen. Ihr knappes Format und gut verständlicher Text wird als „handlich“ empfunden. Besonders in Verbindung mit einer Broschüre können die Empfehlungen ÖREK-Themen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die prinzipielle Unverbindlichkeit des Empfehlungscharakters wird geschätzt, da er ermöglicht, Inhalte konkreter zu benennen, ohne auf bestimmte Positionsinteressen Einzelner Rücksicht nehmen zu müssen.

Kritisch wird angemerkt, dass die Sprache der ÖROK-Empfehlungen für die Kommunikation zu bestimmten Zielgruppen (z. B. Gemeinden, Politik) zu akademisch geprägt, zu abstrakt und zu lang sei. Möchte man die Ergebnisse der politischen (kommunalen) Ebene, Orts- und RegionalplanerInnen oder anderen interessierten Gruppen näherbringen, braucht es eine zusätzliche Übersetzungsleistung. Es wäre wichtig, sie

auf Kernbotschaften zu reduzieren. Auch in Zukunft sollten ÖROK-Empfehlungen nur zu den wichtigsten Themen ausgearbeitet werden.

### **ÖROK-Atlas gut bekannt, benutzt und geschätzt**

Die ÖROK-Geschäftsstelle unterstützt die Kommunikation der Ergebnisse mittels unterschiedlicher Formate, wie den Raumordnungsberichten und dem ÖROK-Atlas. Für ExpertInnen seien diese Formate gut geeignet, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Der ÖROK-Atlas ist gut bekannt und wird auch benutzt. Die Anstrengungen, bundesländerweise Informationen aufzubereiten, werden geschätzt.

### **ÖROK-Raumordnungsbericht wenig gelesen**

Der Raumordnungsbericht weist im Vergleich zum ÖROK-Atlas wesentlich geringere Bekanntheits- und Benutzungswerte auf. Seitens der Politik wurde der Wunsch geäußert, auf spezifische Nachfrage zu Themen vertiefte Analysen und Daten für die Arbeit der Fachabteilungen bekommen zu können.

### **Themen für die finale Phase der Umsetzung des ÖREK 2011 und darüber hinaus**

Die Ergebnisse der Zwischenevaluierung zeigen, dass das ÖREK 2011 mit seinen vier inhaltlichen Säulen (Regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit; Gesellschaftliche Vielfalt und Solidarität; Klimawandel, Anpassung und Ressourceneffizienz; Kooperative und effiziente Handlungsstrukturen) die Themenfelder der Raumordnung in Österreich gut abdeckt und immer noch zeitgemäß ist. Die Auswertung der Zukunftsthemen im Rahmen der Online-Befragungen und Interviews zeigen aber auch, dass in einigen Bereichen ein Nachschärfen erforderlich ist. Auf dieser Basis werden folgende Themenschwerpunkte empfohlen:

- **Klimawandel – Anpassungsstrategien und Vermeidungsmaßnahmen:**  
Der Klimawandel verlangt aufgrund der vielfältigen Bezugspunkte und Abhängigkeiten nach einer ressortübergreifenden Abstimmung. Er wird Österreich auch aufgrund (inter)nationaler Verträge und Strategien

(z. B. SDG-Ziele, Energiestrategie) in den 2020er beschäftigen. Themen sind dabei

- Klimafolgenanpassung: Tourismus, Landwirtschaft, Stadtplanung (Hitzeinseln, Kühlung, Grünraumgestaltung, ...)
  - „Nachhaltige Mobilität“ – klimaneutrale Mobilität – Dekarbonisierung der Mobilität und der Energiegewinnung
  - Raumbezug des Energiesystems bei Dekarbonisierung der Energiegewinnung
  - Integrierte Betrachtung von Siedlungsentwicklung und Energieversorgung
- Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge im ländlichen Raum:  
Der demografische Wandel in strukturschwachen Regionen stellt große Herausforderungen an die Infrastruktur: Leerstand, schleichender Kaufkraftrückgang und Unterauslastung der Infrastruktur sind zu bewältigen. Künftige Themen für ein ÖREK sind:
    - Strategien gegen Abwanderung (junge Frauen, aktive Bevölkerung) und zum Zuzug durch Migration
    - Aufrechterhaltung einer Basisinfrastruktur
    - Raumentwicklungsstrategien für „schrumpfende“ Regionen
    - „Smarte“ Entwicklung des ländlichen Raumes
    - Folgekosten des „Rückzugs“ von Infrastrukturen, Dienstleistungen etc. aus peripheren Räumen
    - Nahversorgung mit Mobilität abseits fossiler Brennstoffe – Sicherung der Mobilität in der Fläche
  - Flächensparende Siedlungsentwicklung:  
Die bodensparende Siedlungsentwicklung ist ein Klassiker der Raumplanung, der nach wie vor hochaktuell ist. Dieses Thema wird die Raumplanung auch in den 2020er-Jahren beschäftigen, insbesondere in den Ballungsräumen, in denen Bevölkerungswachstum zu managen ist. Künftige Themen für ein ÖREK sind:
    - Innenentwicklung, Ortskernbelebung, Wiedernutzung nicht mehr benötigter Siedlungs-, Gewerbe- und Handelsflächen
    - Rückbau zersiedelter Gebiete und großflächiger Handelsstandorte an der Peripherie
    - Kostenwahrheit (Infrastruktur- und Mobi-

litätskosten) und Bewusstseinsbildung über die Folgen des Bodenverbrauchs durch lockere Bebauung

- Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr (Autobahnanschlüsse, ÖV-Erschließung/ÖV-Kapazitäten)
  - Zugriff und/oder Nutzung auf/von Baulandreserven
  - Siedlungsdruck in Ballungsräumen: Wohnungsbedarf, Mobilität, Migration/Integration
  - Sicherung von qualitativ hochwertigen Freiräumen (Erhaltung von Zugänglichkeit und Erlebbarkeit) und hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen
  - Abgleich von Raumordnungszielen und Förderung (Wohnbauförderung,...)
- Digitalisierung:  
Das Thema Digitalisierung ist gemäß der Leistungsschau bisher im Rahmen des ÖREK nicht behandelt worden. Es wurde vor allem von der politischen Ebene als Zukunftsthema identifiziert. Da der digitale Wandlungsprozess vor allem den ländlichen Raum vor große Herausforderungen stellen wird, sollte im Rahmen des ÖREK eine vertiefte Diskussion über die Chancen und Risiken der Digitalisierung für die räumliche Entwicklung gestartet werden. Dementsprechende Fragestellungen im ÖREK wären:
    - Die räumlichen und regionalen Herausforderungen und Effekte der Digitalisierung
    - Chancen für Regionen durch Regionalisierung der Innovationspolitik – Möglichkeiten für Regionen durch stärker innovationsorientierte Zugänge
    - Auswirkungen auf den Handel und die Stadtzentren

## Empfehlungen zum Planungsprozess

### Umsetzungskonzeption in „bottom-up“ entstehenden Partnerschaften beibehalten

Die ÖREK-Partnerschaften werden gut angenommen und sollten daher als zentrales Element der Umsetzung des ÖREK im bestehenden Format fortgeführt werden. Der bei der Entstehung von ÖREK-Partnerschaften bewährte „Bottom-up“-Ansatz sollte beibehalten werden. Er ermöglicht es, Energien und Ressourcen auf jene Themen zu fokussieren, die die AkteureIn-

nen auch behandeln wollen und wo daher hohe Ergebniswahrscheinlichkeit besteht. Die sektoren- und ebenenübergreifende Zusammensetzung und die durchschnittliche Anzahl der Partnerschaftsmitglieder sollte nicht verändert werden. Die formalen Vorgaben und insbesondere die Befristung der Laufzeit einer Partnerschaft sollte ebenfalls beibehalten werden, da dadurch ein sanfter Druck zum Produzieren herzeigbarer Ergebnisse innerhalb einer bestimmten Frist entsteht.

Der Zugang der ÖREK-Partnerschaften, Ergebnisse ohne „Umsetzungszwang“ zu produzieren, sollte beibehalten werden, denn er schafft ein Klima, das einen fachlichen Austausch ermöglicht. Damit lassen sich ohne Beharren auf Positionsinteressen Lösungen erarbeiten, die dann in unterschiedlichen Wegen und Geschwindigkeiten durch die Mitglieder im eigenen Wirkungsbereich umgesetzt werden können.

#### **Gemeinden und andere Zielgruppen von Beginn an stärker in Partnerschaften einbeziehen**

In der Anbahnungsphase der ÖREK-Partnerschaften ist – wie vorgesehen – in der Projektskizze immer eindeutig zu klären, wohin die Partnerschaften führen sollen, mit welchen Mitteln diese Ziele erreicht werden sollen und welche TeilnehmerInnen und AnsprechpartnerInnen es dafür braucht. Wesentlich ist dabei insbesondere die Definition der Zielgruppen. Bereits bei der Konzeption einer Partnerschaft ist zu thematisieren, ob – über die Verwaltung und Interessenvertretung hinaus – externe Fachleute und StakeholderInnen, wie RegionalmanagerInnen, PlanerInnen, die Ziviltechnikkammer oder auch VertreterInnen der Zivilgesellschaft zur Teilnahme eingeladen werden. Insbesondere sollte Augenmerk auf Strategien zur Einbeziehung der kommunalen Ebene gelegt werden. Alle diese Fragen sind am Beginn jeder Partnerschaft eindeutig zu beantworten.

#### **Stärkere Eigenverantwortung von Partnerschaftsmitgliedern und StUA bei der Verbreitung der Ergebnisse**

Die Mitglieder der Partnerschaften und die StUA-Mitglieder sind die ersten Schlüsselper-

sonen zur Verbreitung der Ergebnisse einer ÖROK-Partnerschaft. Jedes Mitglied sollte daher eigene Formate finden, um die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften innerhalb der eigenen Institution weiter zu diffundieren. Sinnvoll könnte in der einen oder anderen Organisation die Einführung eines Jour fixe oder anderer Formate zur Weitergabe der Informationen in den Verwaltungsinstitutionen sein. Auch das Weitertragen der Ergebnisse zu den politischen EntscheidungsvorbereiterInnen bzw. -trägerInnen würde dadurch vermutlich gestärkt werden.

Aus Sicht des Evaluierungsteams ist es zudem sinnvoll, den StUA als Diskussionsgremium zu stärken, um deren Entscheidungen auch inhaltlich mehr Gewicht zu verleihen. Eine ausführliche Präsentation der Ergebnisse in den StUA-Sitzungen sowie nachfolgende Diskussionen – auch um eventuell nachfolgende Schritte zu besprechen – sollte zum fixen Bestandteil des „Partnerschafts-Zyklus“ gehören. Die unabhkömmliche Funktion als „Aufsichtsrat“ des StUA soll dadurch jedoch nicht beschränkt werden.

#### **Rückkoppeln mit politischer Ebene und Ergebnisse „politikgerecht“ aufbereiten**

Um das Interesse und die politische Akzeptanz der Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften zu steigern, ist es unumgänglich, dass die beteiligten ÖROK-Mitglieder möglichst frühzeitig ein „politisches Mandat“ für die Unterstützung und Teilnahme an der Partnerschaft einholen. Die Form dieses Mandats wird von der jeweiligen Institution abhängen.

Oftmals eröffnet sich tagesaktuell ein „Window of Opportunity“, um ein Thema in die Politik effektiv einzubringen. Um dieses Zeitfenster nutzen zu können, braucht es ein Antizipieren von Themen und deren Aufbereitung für die „Schublade“, um auf sie zum entscheidenden Zeitpunkt zurückgreifen zu können.

Die politischen EntscheiderInnen haben aufgrund ihrer vielfältigen Aufgaben eine extreme Knappheit an Zeit und Aufmerksamkeit. Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaften müssen daher in deren Sprache übersetzt und verknappert werden (komplexe Themen auf einer Seite mit

drei bis fünf inhaltlichen Punkten zusammenfassen.) Für diese Aufgabe gibt es eigene „ÜbersetzerInnen in die Politik“. Dies sind z. B. auch StUA-Mitglieder sowie Personen aus der Fachverwaltung, MitarbeiterInnen von MinisterInnen und LandesrätInnen). Diese ÜbersetzerInnen benötigen in der Regel Kurzfassungen (8 bis 15 Seiten), die sie dann weiter verdichten und verknappen.

### **Ressourcen für die Vermittlung der Ergebnisse sichern**

Die Frage, wie der Diskurs in der Fachöffentlichkeit laufen soll, sollte bereits im Entstehungsprozess mitgedacht werden. Wenn Ergebnisse in der Öffentlichkeit wirksam werden sollen, sind Zeit und Ressourcen bereits zu Beginn bei der Entwicklung der Projektskizze vorzusehen. Denkbar wäre, bis zu ein Drittel der Laufzeit dafür zu reservieren.

Zur Kommunikation mit der Fachöffentlichkeit sind gezielt weitere aktive Informationsaktivitäten zu setzen, die den Diskurs stimulieren. Dies sind vor allem Veranstaltungen und Publikationen. Die bestehenden ÖROK-Veranstaltungen, wie Infrastrukturtag oder die von einer ÖREK-Partnerschaft weitergetragene Veranstaltung Stadtregionstag sind als Vermittlungsformate geschätzt und sollten beibehalten bzw. ausgebaut werden. Bei der Erstellung von Publikationen ist die Frage der Zielgruppen zu klären, um daraus das Kommunikationsformat zu entwickeln.

### **Neue Elemente der internen Arbeit der Partnerschaften**

Um die Arbeit in den Partnerschaften effizienter zu gestalten, könnten ergänzende Kommunikationsformate, wie z. B. Webinare eingerichtet werden. Darüber hinaus ist anzudenken, QuerdenkerInnen und Fachleute (aus dem Ausland) als „Agent Provocateur“ zu engagieren, um Diskussionen zu stimulieren.

### **ÖROK-Empfehlungen selektiv einsetzen**

Die ÖROK-Empfehlungen als Ergebnisprodukt ausgewählter ÖREK-Partnerschaften sollten in ihrer Form als Policy Agreement zwischen den

ÖROK-Mitgliedern und als Wissensquelle für die Fachwelt beibehalten werden. Sie sollten sich wie bisher auf Kernthemen der Raumplanung beziehen. Für jede ÖROK-Empfehlung sollte auch geklärt werden, ob mittels begleitender Broschüre fachfernere Zielgruppen angesprochen werden sollen. Dafür sind begleitende Formate zu entwickeln und zu erstellen.

### **Reflexionsschleife und nachlaufendes Monitoring zur Sicherung der Ergebniswirkung**

Als Abschluss einer Partnerschaft wird eine Reflexionsschleife mit den Partnerschaftsmitgliedern empfohlen, die dazu dient, sich der Lerneffekte bewusst zu werden, diese zu reflektieren und zu sichern. Um auch die längerfristigen Wirkungen der Ergebnisse der Partnerschaften zu beobachten, wird zudem empfohlen, etwa alle fünf Jahre eine fachliche Reflexion durchzuführen, die den Policy Impact nach Abschluss einer Partnerschaft evaluiert.

### **Empfehlungen zu ÖROK-Produkten**

#### **ÖROK-Atlas aktuell halten und Datenlücken füllen**

Die Zwischenevaluierung stellt dem ÖROK-Atlas gute Noten aus: Er ist gut bekannt, wird genutzt und sollte daher in seiner bestehenden Form beibehalten werden. Auch in Zukunft sollte Wert darauf gelegt werden, den Atlas mit Daten aktuell zu halten und eventuelle Datenlücken zu füllen.

#### **Raumordnungsbericht modernisieren: datenbasierte Aussagen zur Raumentwicklung**

Der Raumordnungsbericht wird von einem größeren Teil der Fachwelt und von etwa der Hälfte der Partnerschaftsmitglieder nicht genutzt, teilweise ist er auch nicht bekannt. Aus Sicht der Evaluierung sollte daher an einer zeitgemäßen Darstellung gearbeitet werden. Eine Überarbeitung sollte u. a. eine stärkere Verschränkung mit dem ÖROK-Atlas, eine systematische Beobachtung des Rechtssystems beinhalten sowie auf datenbasierte und zitierfähige Aussagen setzen. Der Raumordnungsbericht sollte auch als Download auf der ÖROK-Website zur Verfügung stehen.

## Das ÖREK in den 2020ern

Die Zwischenevaluierung zeigt auf, dass das ÖREK 2011 thematisch in seinen thematischen Hauptpunkten immer noch zeitgemäß ist. Das Format und die Aufteilung in Säulen/Handlungsfelder/Aufgabenbereiche haben sich bewährt.

Sinnvoll ist, zur Aktualisierung der Handlungsfelder und Aufgabenbereiche ein Themen-Screening mit einem breiter angelegten Beteiligungsprozess durchzuführen. Dabei sollten neben den ÖROK-Mitgliedern, der Fachöffentlichkeit, die Zielgruppen Gemeinden und Regionen einbezogen werden. Um den Horizont zu öffnen, wird empfohlen, innovative QuerdenkerInnen und Positionen von außerhalb des ÖROK-Umfeldes zu hören (z. B. ZukunftsforscherInnen, politische Think Tanks, europäische BeobachterInnen). Die Themensuche im Rahmen der Zwischenevaluierung brachte nämlich vor allem ein „Mehr“ und „Intensiver“ von bereits bestehenden Themen.

Beides wird im ÖREK in den 2020ern erforderlich sein: Dauerbrenner der Raumentwicklung (Klimawandel, Bodenverbrauch, Abwanderung im ländlichen Raum) weiter zu behandeln sowie neuere Themen (Digitalisierung, E-Mobilität) mit bisher vielleicht noch unbekanntem Konsequenzen für die räumliche Entwicklung zu antizipieren.

Die Zwischenevaluierung brachte auch zutage, dass in der Umsetzung noch „Luft nach oben“ ist: bei einzelnen Themen, auf der Ebene der Politik und auf der Ebene der Regionen und Kommunen. Daher empfiehlt es sich, den Schwerpunkt der Vorbereitung des nächsten Umsetzungszyklus auf den Umsetzungsprozess zu legen.

Die Umsetzungspartnerschaften sind dafür ein geeignetes Instrument, das unbedingt beibehalten werden sollte. Es geht um eine bessere Einbeziehung der kleineren, ländlich geprägten Gemeinden und Regionen sowie eine effizientere Transmission zur politischen Ebene. Die Frage der Vermittlung und Umsetzung der Ergebnisse muss in Zukunft einen maßgeblichen Bestandteil einer Partnerschaft bilden. Ein Mo-

onitoring des Umsetzungsstands in drei bis fünf Jahren nach Abschluss einer Partnerschaft würde Lerneffekte ermöglichen.

## 2.2 EU-Regionalpolitik/ESI-Fonds

Der ÖROK-Unterausschuss REGIONALWIRTSCHAFT ist zur Koordination der (EU-) Regionalpolitik sowie des Einsatzes der ESI-Fonds-Mittel in Österreich installiert.

Zur strategischen Begleitung des STRAT.AT 2020 – die Partnerschaftvereinbarung Österreichs zum Einsatz der ESI-Fonds 2014–2020 und ein gemeinsames strategisches Rahmendokument – wurde, beginnend mit der Umsetzung der ESIF-Programme 2014–2020 ab dem Jahr 2015, ein in zwei Arbeitsphasen gegliederter Begleitprozess eingerichtet, um die Koordinationsverpflichtungen zu erfüllen.

Die erste Arbeitsphase des STRAT.AT 2020-Begleitprozesses umfasste den Zeitraum vom Prozessstart bis zur Veröffentlichung des Fortschrittsberichts (STRAT.AT-Bericht) 2017. Diese Phase beinhaltet u. a. das ESI-Fonds-Curriculum, die STRAT.AT 2020-Partnerschaft „Smart Specialisation“ (siehe ÖROK-Schriftenreihe Nr. 199 vom November 2016), die durchgeführten „Diskurse“ sowie den Fortschrittsbericht 2017 zur Umsetzung der ESI-Fonds bis Ende 2016.

Nachstehend werden als Auswahl Eckpunkte der „Partnerschaft Smart Specialisation“ sowie zum Fortschrittsbericht 2017 dargestellt.

### 2.2.1 STRAT.AT 2020-Partnerschaft „Smart Specialisation“ (Herbst 2015–Frühjahr 2016)

Als wissensbasiertes Entwicklungskonzept fungiert Smart Specialisation als Standort-Komponente der EU-2020-Strategie für nachhaltiges Wachstum und Entwicklung. Auf EU-Ebene wurde das Konzept der „Smart Specialisation“ in die EU-Kohäsionspolitik als sogenannte Ex-ante-Konditionalität mit eingebunden. Die Vergabe der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation ist demnach an nationale oder regionale Smart

Specialisation-Strategien gebunden. Damit soll ein effizienter, strategiegeleiteter Einsatz der EU-Kohäsionsmittel im Bereich Forschung & Entwicklung und Innovation gewährleistet werden. Regionale Entwicklungsprioritäten sollen dort gesetzt werden, wo vorhandenes Wissen und Technologien Erfolg versprechen (Quelle: <https://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/forschung/national/standortpolitik-fuer-wissenschaft-forschung/smart-specialisation-wissens-und-innovationsgeleitete-standortpolitik/>).

## Kernelemente von Smart Specialisation-Strategien

- forcieren eine wissensbasierte Entwicklung (Triple Helix)
- bauen auf spezifische Stärken und Herausforderungen auf (endogene Entwicklung)
- beziehen alle relevanten PartnerInnen und Interessengruppen mit ein (Partnerschaft)
- unterstützen Innovation und Anreize für den privaten Sektor (entrepreneurial discovery)
- sind faktenbasiert, verfügen über klare Budgets und durchdachte Monitoring- und Steuerungssysteme (Governance)

Quelle: Info-Blatt der Europäischen Kommission „Regionale Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung“

## Einrichtung und Aufgabe der STRAT.AT 2020-Partnerschaft

Gemäß den Beschlüssen der STELLVERTRETER-KOMMISSION und dem fachlich zuständigen Unterausschuss REGIONALWIRTSCHAFT der ÖROK wurde im Rahmen des strategischen Begleitprozesses zur Partnerschaftsvereinbarung „STRAT.AT 2020“ eine Partnerschaft mit dem Thema „Smart Specialisation in Österreich“ eingerichtet.

Startpunkt war die Erstellung eines verwaltungsinternen „Hintergrundpapiers“ zum „Politikrahmen für Smart Specialisation in Österreich“ im Zuge der Behandlung der diesbezüglichen Ex-Ante-Konditionalität für den Einsatz von EFRE-Mitteln für das Thematische Ziel 1 „Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“ gem. Art. 19 bzw. Anhang XI der „Dachverordnung“ (EU) Nr. 1303/2013. Hauptaufgabe der Partnerschaft war es, das amts-

interne Hintergrundpapier zu einem zu veröffentlichenden Dokument zum „Politikrahmen für Smart Specialisation in Österreich“ weiterzuentwickeln. Dies sollte so vorgenommen werden, dass gleichzeitig ein Austauschprozess der Strategieverantwortlichen des Bundes und der Länder ermöglicht und Impulse für die innerösterreichischen Strategiediskussionen gegeben werden sollen.

## Meilensteine der Partnerschaft

Die STRAT.AT 2020-Partnerschaft „Smart Specialisation“ war von Herbst 2015 bis Frühjahr 2016 tätig. U. a. im Rahmen von zwei „Strategiemeetings“ im März 2016 in Linz und im April 2016 in Wien haben die strategieverantwortlichen Personen des Bundes und der Länder mit VertreterInnen der Europäischen Kommission und ExpertInnen den österreichischen Politikrahmen diskutiert und Herausforderungen für die Zukunft identifiziert. Die Diskussion im Rahmen der Partnerschaft zeigte, dass Smart Specialisation in Österreich als ein längerfristig relevantes Konzept angesehen wird, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Aus Sicht der STRAT.AT 2020-Partnerschaft „Smart Specialisation“ erschien es wichtig, zu betonen, dass es weniger um ein masterplanartiges Vorgehen als vielmehr um die Organisation eines laufenden Entwicklungsprozesses geht. Smart Specialisation ist als Prozess zu verstehen, in dem die relevanten Stakeholder gemeinsam evidenzbasiert und ergebnisorientiert an der Weiterentwicklung des Standortes arbeiten. Es wurde aber auch deutlich, dass Österreich das Smart Specialisation-Konzept aufgenommen hat. Die Ausschöpfung seiner Potenziale erfordert aber noch weitere und tiefergehende Abstimmungsprozesse zwischen Bund und den Ländern. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die wissensgeleitete Standortpolitik europaweit verstärkt Aufmerksamkeit erhält, und die Suche nach neuen Wachstumsfeldern und Wegen aus der Krise eine stärkere strategische Abstimmung über Politikfelder und Governance-Ebenen hinweg erfordert.

Als Ergebnisse der Partnerschaft können angeführt werden:

- Weiterentwicklung des amtsinternen S3-Papiers von 2014 zu einem aktualisierten und

breit abgestimmten Papier zum Politikrahmen für „Smart Specialisation“ in Österreich, das als „gemeinsames Verständnis veröffentlicht wird“;

- Vertiefung von Wissen und Verständnis der PartnerInnen zu „Smart Specialisation“ in Österreich und zum Zusammenspiel der nationalen und regionalen Strategien;
- Inhaltlicher Austausch der Strategieverantwortlichen des Bundes und der Länder;
- Möglicher Input für die Umsetzung und Weiterentwicklung der relevanten Strategien des Bundes und der Länder vor dem Hintergrund von „Smart Specialisation“ als Basis für den weiteren Dialog.

Der als Nr. 199 in der ÖROK-Schriftreihe erschienenen Politikrahmen zu „Smart Specialisation“ in Österreich kann in gebundener Form bestellt bzw. digital unter den nachstehenden Links abgerufen werden:

**ÖROK-Schriftenreihe Nr. 199 – Deutsch:**

[https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik\\_2014\\_/Nationale\\_Strategie\\_STRAT.AT2020/OEROK-SR\\_Nr\\_199\\_Smart\\_Specialisation\\_DE.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik_2014_/Nationale_Strategie_STRAT.AT2020/OEROK-SR_Nr_199_Smart_Specialisation_DE.pdf)

**ÖROK-Schriftenreihe Nr. 199 – Englisch:**

[https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik\\_2014\\_/Nationale\\_Strategie\\_STRAT.AT2020/Policy\\_framework\\_for\\_smart\\_specialisation\\_in\\_Austria\\_\\_OEROK-SR\\_Nr\\_199\\_EN\\_web\\_.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik_2014_/Nationale_Strategie_STRAT.AT2020/Policy_framework_for_smart_specialisation_in_Austria__OEROK-SR_Nr_199_EN_web_.pdf)

### **2.2.2 STRAT.AT-Fortschrittsbericht 2017**

Der erste „Fortschrittsbericht“ über die Umsetzung des STRAT.AT 2020 mit Stand 31. Dezember 2016 war gemäß Art. 52 der Dachverordnung (EU) Nr. 1303/2013 bis spätestens 31. August 2017 an die Europäische Kommission zu legen. Diese Berichtserstellung erfolgte im Rahmen des STRAT.AT 2020-Begleitprozesses. Für die Erstellung dieses Fortschrittsberichts hat der Unterausschuss REGIONALWIRTSCHAFT als federführendes ÖROK-Gremium fungiert, welches zur operativen Steuerung der Erstellung eine Begleitgruppe eingesetzt hat.

Hinsichtlich der Gestaltung des Berichts bestanden von europäischer Ebene her sehr konkrete Vorgaben über den verpflichtenden Inhalt, die Struktur und sogar die Kapitellänge. Die AutorInnen-tätigkeit (inkl. Begleitung der Erstellung) wurde an ein externes ExpertInnenkonsortium vergeben, wobei die Kosten EU-kofinanziert wurden.

Die Erstellung und partnerschaftliche Abstimmung hat zum überwiegenden Teil im 1. Halbjahr 2017 stattgefunden. Am 16. Mai 2017 wurde ein STRAT.AT 2020-Diskurs veranstaltet, bei dem der Entwurf des Fortschrittsberichts, insbesondere hinsichtlich der Querschnittsthemen Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung, präsentiert und im Rahmen der STRAT.AT-Partnerschaft diskutiert wurde.

Am 18. August 2017 wurde der Fortschrittsbericht 2017 fristgerecht an die Europäische Kommission übermittelt und von dieser am 18. September 2017 genehmigt sowie im Rahmen des STRAT.AT-Forums am 21. November 2017 einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. In der jährlichen Überprüfungssitzung der österreichischen ESI-Fonds-Behörden am 22. November 2017 wurde der Bericht mit der Europäischen Kommission diskutiert.

Die zweisprachige Veröffentlichung des Fortschrittsberichts 2017 erfolgte im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe. Die digitalen Berichtsversionen stehen auf der ÖROK-Homepage zur Verfügung:

**ÖROK-Schriftenreihe Nr. 200 – Deutsch:**

[https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik\\_2014\\_/Nationale\\_Strategie\\_STRAT.AT2020/stratat2020/Fortschrittsbericht\\_dt..pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik_2014_/Nationale_Strategie_STRAT.AT2020/stratat2020/Fortschrittsbericht_dt..pdf)

**ÖROK-Schriftenreihe Nr. 200 – Englisch:**

[https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik\\_2014\\_/Nationale\\_Strategie\\_STRAT.AT2020/stratat2020/Fortschrittsbericht\\_eng..pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-Kohaesionspolitik_2014_/Nationale_Strategie_STRAT.AT2020/stratat2020/Fortschrittsbericht_eng..pdf)

### 2.2.3 Transnationale ETZ-Programme und Makroregionale Strategien: Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

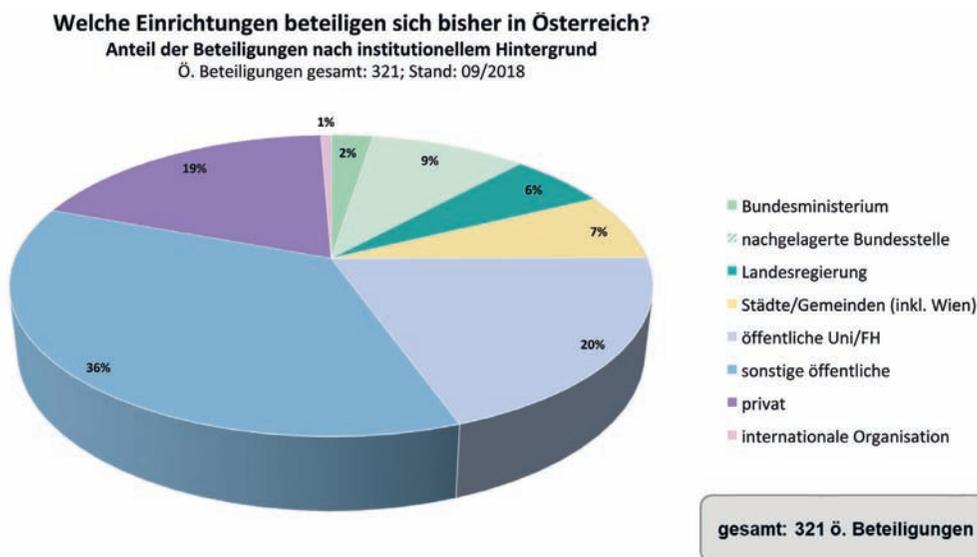
Seit 2002 ist bei der ÖROK-Geschäftsstelle der „National Contact Point“ (NCP) für die transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) eingerichtet. Neben der laufenden Unterstützung der Programmstellen und nationalen KoordinatorInnen der einzelnen Programme (ALPINE SPACE, CENTRAL EUROPE, DANUBE TRANSNATIONAL, INTERREG EUROPE und URBACT) zählt auch die Betreuung der österreichischen ProjektwerberInnen im Rahmen von Projekteinreichungen sowie die Begleitung der österreichischen Projektträger in der Projektumsetzung zu den Kernaufgaben des NCP.

Der Ausschuss „Nationales Komitee“ für die transnationalen und EU-weiten ETZ-Programme bei der ÖROK-Geschäftsstelle ist für die innerösterreichischen Koordinations- und Abstimmungsbedarfe zu den oben genannten Programmen eingerichtet und wird vom NCP betreut.

Seit der Etablierung der makroregionalen Strategien unterstützt der NCP das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, Abteilung VII/5) auch in seiner Aufgabe der nationalen Koordination in den makroregionalen EU-Strategien des Donauraums und des Alpenraums. Für beide Strategieprozesse wurde zur Sicherstellung der angemessenen nationalen Einbindung und zur Begleitung der innerösterreichischen Umsetzung eine nationale Koordinationsplattform eingerichtet, die aus VertreterInnen der Bundesministerien, Länder und Sozialpartner sowie ausgewählten ExpertInnen zusammengesetzt ist und gemeinsam vom BMNT (ehemals BKA) und dem BMEIA koordiniert wird. Die Plattform begleitet die gesamtstrategischen Governance-Entwicklungen und ermöglicht einen Austausch zu den inhaltlichen Aktivitäten in den Prioritäts-/Aktionsbereichen.

Folgende Schwerpunkte (inkl. Ausblick) werden als Auswahl für die Aktivitäten und Prozesse während des Berichtszeitraums näher ausgeführt: Die Umsetzung der transnationalen und EU-weiten ETZ-Programme in Österreich inklusive Öffentlichkeitsarbeit sowie makroregionale EU-Strategien.

**Abb. 29:** Anteil der Beteiligungen nach institutionellem Hintergrund



*Nachgelagerte Bundesstellen sind z.B.: AWS, BFW, Geologische BA, Umweltbundesamt, via donau, etc.  
 Unter sonstige öffentliche fallen z.B. Energieagenturen, Nationalparks, Naturparke, Regionalentwicklungsagenturen, Wirtschaftsagenturen, div. Vereine, etc.*

Quelle: Darstellung NCP/ÖROK, Daten aus den Programm-Monitoringsystemen; Stand: 09/2018

## Die Umsetzung der transnationalen Programme in Österreich (Stand: September 2018) inklusive NCP-Öffentlichkeitsarbeit

Die Umsetzung der Projekte in der Periode 2014–2020 ist bereits in allen Programmen sehr weit fortgeschritten und stellt einen zentralen Aufgabenschwerpunkt des National Contact Points in der Begleitung der österreichischen Projektträger dar. Insgesamt wurden in den Programmen bereits 453 Projekte genehmigt, davon 191 Projekte mit österreichischen PartnerInnen. Unter den Projekten finden sich 321 österreichische Beteiligungen von mehr als 300 unterschiedlichen Institutionen. Bei näherer Betrachtung der beteiligten Institutionen ist eine mehrheitliche Beteiligung von öffentlichen Trägern festzustellen. Diese liegt bei rund 80 Prozent und umfasst Bundesministerien, nachgelagerte Bundesstellen, Fachabteilungen der Landesregierungen, Städte und Gemeinden, öffentliche höhere Bildungseinrichtungen (Universitäten und Fachhochschulen) sowie weitere öffentliche Organisationen wie Wirtschaftsagenturen der Bundesländer, Energie-

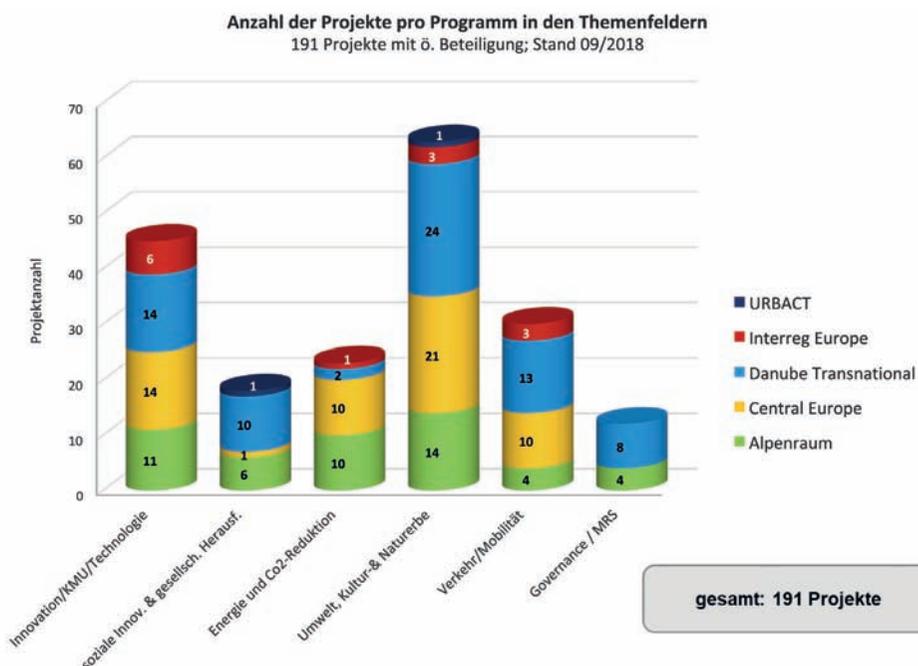
agenturen, Nationalparks und diverse Vereine. Mit einem Anteil von 19 Prozent sind private Organisationen gut vertreten, jeder fünfte Projektträger ist somit aus dem privaten Sektor.

Nachgelagerte Bundesstellen sind z. B. Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS), Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), Geologische Bundesanstalt, Umweltbundesamt, via donau etc. Unter sonstige Öffentliche fallen z. B. Energieagenturen, Nationalparks, Naturparke, Regionalentwicklungsagenturen, Wirtschaftsagenturen, diverse Vereine etc.

Von den 191 Projekten mit österreichischer Beteiligung werden die meisten Projekte in dem sehr breit gefassten Themenfeld „Umwelt, Natur- und Kulturerbe“ umgesetzt – insgesamt 63. Gefolgt wird dieses Themenfeld von 35 Projekten im Bereich „Innovation, KMUs und Technologie“ sowie von 30 Projekten, die sich mit Verkehrs- und Mobilitätsfragen beschäftigen.

Neben der Informationsbereitstellung über die ÖROK-Website und einen eigenen Newsletter wird auch die programmübergreifende

**Abb. 30:** Anzahl der Projekte pro Programm in den Themenfeldern



Quelle: Darstellung NCP/ÖROK, Daten aus den Programm-Monitoringsystemen; Stand: 09/2018

Vernetzung der zahlreichen Projektträger in Österreich durch den National Contact Point forciert. Ein Sonderformat für diesen Austausch ist das Format transNATIONAL vernetZt, das der National Contact Point auch in dieser Periode weiterführt. Nach den Themenbereichen Energie, Erreichbarkeit sowie Zukunft 2014+ in der Vorperiode, wurden am 30. November 2017 die Projekte des Themenfelds Innovation näher betrachtet. Smart Specialisation, KMU-Innovationen, soziale Innovation und gesellschaftliche Herausforderungen waren nur einige Schlagwörter aus dem vielfältigen Themenspektrum, welches die österreichischen Projektträger gemeinsam mit strategischen AkteurInnen aus der öffentlichen Verwaltung bei der Veranstaltung diskutiert haben.

Im Zuge der Aufrufe zur Projekteinreichung (Calls) unterstützt der NCP die österreichischen InteressentInnen und AntragstellerInnen in Form von Beratungen und Informationsveranstaltungen. Im Berichtszeitraum wurden mehr als zehn derartige nationale Infotage angeboten.

Im Rahmen der europaweiten Kampagne „Europe in my Region“ präsentierte Österreich in einer Kooperation der ESI-Fonds mit der Stadt Wien unter dem Titel „EUropa in Wien – Tage der offenen Tür für EU-kofinanzierte Projekte“ zahlreiche von der EU geförderte Projekte, um den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, wo in ihrer unmittelbaren Umgebung EU-Mittel sinnvoll eingesetzt werden. Nach einer Pilotphase im Jahr 2017 gab „EUropa in Wien“ im Mai 2018 insgesamt 50 Projektträgern aus den vier in Österreich vertretenen Struktur- und Investitionsfonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) die Möglichkeit, sich und ihre Projekte einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Die Bandbreite an Projekten reichte von der Schneckenproduktion über Bildungsprojekte für die Jugend, Revitalisierung öffentlicher Räume, Strategien zur Abfallvermeidung, grenzüberschreitende Reiseplanung, Workshops für künstliche Intelligenz bis zum Spaziergang in der Seestadt Aspern. Auch zahlreiche transnationale Projekte waren dabei vertreten.

Einen Überblick über die genehmigten Projekte mit österreichischer Beteiligung in der Periode 2014–2020 wird ab spätestens Jänner 2019 die

neu aufgesetzte Projektdatenbank des NCP bieten. Projekte aus den Programmen Alpine Space, Central Europe, Danube transnational, Interreg Europe und URBACT können dann mithilfe von umfassenden Suchkriterien individuell abgefragt werden.

## Makroregionale EU-Strategien (MRS)

Europaweit werden derzeit vier makroregionale EU-Strategien umgesetzt: Im Ostseeraum (EU-BSR) seit 2009, im Donaauraum (EUSDR) seit 2011, im Adriatisch-Ionischen Raum (EUSAIR) seit 2014 und im Alpenraum (EUSALP) seit 2015. Österreich ist dabei an der EUSDR und EUSALP beteiligt. Am 25. April 2017 verabschiedete der Rat für Allgemeine Angelegenheiten – im Format der für Kohäsionspolitik zuständigen MinisterInnen – Schlussfolgerungen zu einem von der Europäischen Kommission am 16. Dezember 2016 veröffentlichten ersten Bericht über die Umsetzung der bestehenden makroregionalen EU-Strategien. Dabei wurde der grundsätzliche Mehrwert dieses innovativen Politikansatzes betont und eine je nach Situation differenzierte Weiterentwicklung makroregionaler Kooperationen als notwendig erachtet. Ende 2018 wird die Europäische Kommission einen zweiten Bericht zum Stand der Umsetzung der MRS vorlegen.

EUSDR: In allen zwölf thematischen Prioritätsbereichen (Priority Areas) erfolgen die inhaltlichen Arbeiten in den entsprechenden Steuerungs- und Arbeitsgruppen und in Form einer Vielzahl von Veranstaltungen und Initiativen. Österreichische Institutionen beteiligen sich weiterhin in allen Themenbereichen – Federführung in den Prioritäten „Binnenschifffahrt“ (BMVIT/via donau), „Investitionen in Menschen und Qualifikationen“ (BMASGK und BMBWF) sowie „Institutionelle Kapazitäten und Zusammenarbeit“ (Stadt Wien). Auf der Agenda der Strategie standen seit 2015 unter anderem folgende Themen:

- Überarbeitungsprozesse der Strategie: Anlässlich der Programmierung der ESIF-Programme wurde 2016 eine Überarbeitung der EUSDR-Ziele angestoßen, um eine bessere Referenzbasis für relevante Förderprogramme zu erzielen. Das Ergebnis des Konsultationsprozesses wurde von den PrioritätsbereichskoordinatorInnen und Nationalen

KoordinatorInnen gemeinsam im Mai 2016 konsensual angenommen. Mit Sommer 2018 startete auch ein Revisionsprozess des EUSDR-Aktionsplans durch die KernakteurInnen der Strategie. Ziel ist es hierbei, das derzeit inhomogene und teilweise inkonsistente Konvolut des derzeitigen Aktionsplans in Richtung eines kohärenteren und inhaltlich konsistenteren Ganzen weiterzuentwickeln. Laut vorliegendem Roadmap-Vorschlag soll der Überarbeitungsprozess bis Mitte 2019 abgeschlossen werden und in ein „Commission Staff Working Document“ münden.

- Der Danube Strategy Point (DSP) wurde 2015 als ein durch die EK mehrheitlich finanziertes Pilotprojekt initiiert und anfänglich in der Ständigen Vertretung Baden-Württembergs in Brüssel installiert. 2018 wurde diese Serviceeinrichtung für die StrategieakteurInnen in das „INTERREG Danube Transnational“-Programm als ein durch EU-Mitteln kofinanziertes Projekt überführt. Nach einem offenen Ausschreibungsverfahren erhielt ein Konsortium unter der Führung der Stadt Wien im Juli 2018 den Zuschlag.
- Österreichinterne Öffentlichkeitsarbeit: Am 13. Mai 2015 und 9. September 2016 wurden nationale Dialogforen organisiert, um die nationale Debatte zum Stand der EUSDR-Umsetzung für einen breiten Kreis an interessierten VertreterInnen der Zivilgesellschaft und Gemeinden zu öffnen. Auch wurden die vom NCP im Auftrag des Bundeskanzleramts erstellten Informationsblätter unter dem Titel „Überblick aktueller EUSDR-Aktivitäten aus österreichischer Sicht“ aktualisiert und auf dem im Auftrag des BMNT betriebenen Online-Informationsportals für die Makroregionale Strategien auf der ÖROK-Website veröffentlicht.

EUSALP: Österreich nimmt auch hier an allen neun thematischen Aktionsgruppen [Action Groups (AG)] aktiv teil, davon bei zwei als Co-Vorsitz: AG 6 „Erhaltung und Aufwertung der natürlichen Ressourcen einschließlich Wasser und Kulturrressourcen“ (Land Kärnten gemeinsam mit der Alpenkonvention) sowie AG 8 „Verbesserung des Risikomanagements und bessere Bewältigung des Klimawandels, einschließlich Verhinderung größerer Naturgefahren“ (BMNT gemeinsam mit Bayern). Zusätzlich dazu bein-

haltet die Strategie ein bereichsübergreifendes Ziel für den Aufbau eines makroregionalen Governancemodells für den Alpenraum, das die Zusammenarbeit und Koordinierung von Aktionen verbessern soll. Nach der Auftaktveranstaltung zur EUSALP im Jänner 2016 in Slowenien fand das erste Jahresforum der EUSALP am 24./25. November 2017 unter dem EUSALP-Vorsitz Bayerns in München statt. Dabei wurde Bilanz über die Ergebnisse der Arbeit im Jahr 2017 gezogen. Im Jahr 2018 führt das Land Tirol unter dem Motto Zukunft.Gemeinsam.Gestalten. den Vorsitz zur EUSALP, bei dem die Themen Arbeitsmarkt, Mobilität, natürliche Ressourcen, Naturgefahren sowie Energie im Mittelpunkt stehen.

### **2.2.4 IWB/EFRE 2014–2020: Öffentlichkeitsarbeit**

Neben den verwaltungstechnischen Aufgaben der Verwaltungsbehörde des österreichischen IWB/EFRE-Programms bildet das Feld „Kommunikation“ einen wichtigen Teil der Arbeiten. Strategische Kommunikationsziele sind dabei:

- Information potenzieller Begünstigter
- Bekanntmachung von Ergebnissen
- Unterstützung von MultiplikatorInnen

Zentraler Teil ist dabei die Website [www.efre.gv.at](http://www.efre.gv.at), die seit Jänner 2016 umfassende Informationen zum Programm bietet.

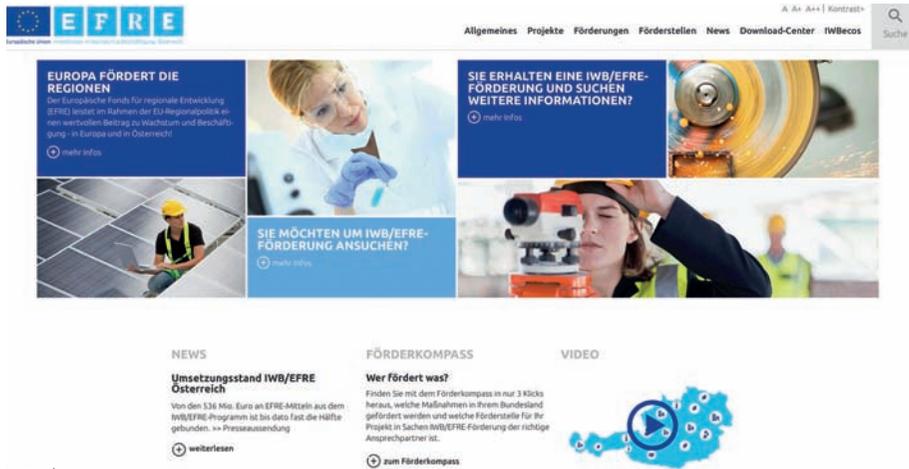
Mit Fortschreiten der Programmumsetzung traten auch die einzelnen Projekte in den Mittelpunkt des Interesses. Im Jänner 2017 wurde erstmals eine „Vorhabensliste“ mit allen im Rahmen des IWB/EFRE-Programms geförderten Projekten veröffentlicht, die quartalsweise aktualisiert wird. Die Visualisierung erfolgt auf einer „Projektlandkarte“.

Im Jahr 2018 wird das Informationsangebot um „Case Studies“ ergänzt: Einzelne Projekte werden herausgegriffen und in Form von „story telling“ aufbereitet, als Text mit Bild sowie in Form von kurzen Videoclips.

Projektlandkarte: <https://www.efre.gv.at/projekte/projektlandkarte/>

Case Studies: [https://www.efre.gv.at/projekte/case\\_studies/](https://www.efre.gv.at/projekte/case_studies/)

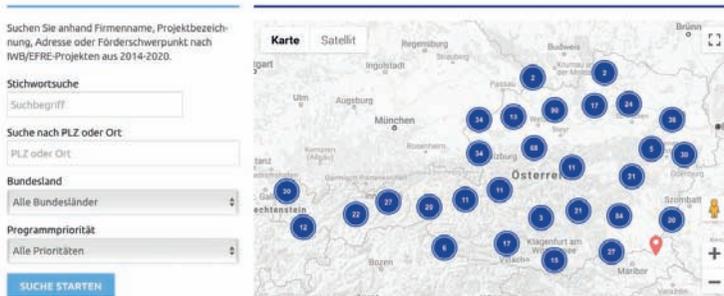
Abb. 31: Die Website www.efre.gv.at



Quelle: www.efre.gv.at

Abb. 32: Interaktive Landkarte aller genehmigten IWB/EFRE-Projekte

GEFÖRDERTE PROJEKTE IN IHRER NÄHE



Quelle: www.efre.gv.at

Abb. 33: Case Studies



Quelle: www.efre.gv.at

# 3

Markus Gruber/Simon Pohn-Weidinger

## Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung: Arbeiten im „Mehr-Ebenen-System“

Im folgenden Abschnitt werden die Rahmenbedingungen der Regionalpolitik und regionalen Wirtschaftsentwicklung im Rahmen des Mehr-Ebenen-Systems Europäische Union, Bund und Länder skizziert, und es wird auf die wichtigsten Entwicklungen in der aktuellen Berichtsperiode eingegangen.

### 3.1 Europäische Dachstrategien und ihre Bedeutung für die Raum- und Regionalpolitik

#### Europa-2020-Strategie

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben um die Jahrtausendwende in Lissabon erstmals eine „**politische Dachstrategie**“ verabschiedet, um auf die globalen Herausforderungen zu reagieren. Basierend auf den Erfahrungen mit der langsamen Umsetzung dieser sogenannten „Lissabon-Strategie“ und unter dem Druck der Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 wurde 2010 die **Wachstums- und Beschäftigungsstrategie – „Europa 2020“** vom Europäischen Rat beschlossen, um den Übergang zu einer wissensbasierten, grünen und inklusiven Marktwirtschaft zu beschleunigen.<sup>4</sup> In Europa 2020 wurde, gegenüber der Vorläuferstrategie von Lissabon, der territorialen

Dimension verstärkte Bedeutung beigemessen. Die vertikale Politikkoordination erfordert eine verstärkte Abstimmung Österreichs mit den vereinbarten europäischen Zielen wie der Steigerung der Beschäftigungs- und der F&E-Quote, der Verbesserung der Energieeffizienz oder der Senkung des Anteils der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Bevölkerung.

#### Territoriale Kohäsion als Zielsetzung

Die erhöhte Bedeutung der territorialen Kohäsion geht u. a. zurück auf den EU-Vertrag von Lissabon 2007. Darin wurde das Ziel des **„Territorialen Zusammenhalts“** als drittes kohäsionspolitisches Ziel der EU aufgenommen und damit als Zuständigkeitsbereich der EU etabliert. Unmittelbare Folgen dieser Entwicklung sind das 2008 veröffentlichte **Grünbuch zur Territorialen Kohäsion** (Europäische Kommission 2008) sowie die Verankerung des Begriffes in der Strategie „Europa 2020“ im Jahr 2010 (Europäische Kommission 2010, 26). Ziel der territorialen Kohäsion ist es demnach „die harmonische Entwicklung aller Gebiete sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Bürger die jeweiligen Gegebenheiten dieser Gebiete optimal nutzen können“ (Europäische Kommission 2008, 3).

<sup>4</sup> Im Hinblick auf eine Neugestaltung der Dachstrategie nach 2020 sind Vorschläge erst nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 und der Neubestellung der Europäischen Kommission zu erwarten.

## Die „Territoriale Agenda“

Auf zwischenstaatlicher Ebene läuft in Europa – der Tradition des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) folgend – der Diskussionsprozess zur „**Territorialen Agenda**“. Die 2007 erstmals vorgelegte und 2011 überarbeitete Territoriale Agenda (TA 2020) verfolgt das Ziel, „die territoriale Dimension auf allen Regierungsebenen stärker in verschiedene Politikbereiche zu integrieren und die Umsetzung der Europa-2020-Strategie im Einklang mit den Grundsätzen des territorialen Zusammenhalts zu gewährleisten“ (Europäische Union 2011, 3).<sup>5</sup>

Infolge der Konzentration und verstärkt zugeschriebener Lösungskompetenzen für gesellschaftliche und umweltbezogene Problemstellungen rücken **städtische Regionen** vermehrt in den Fokus der Diskussion. Ein seit 1998 komplementärer Prozess der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit führte zur „**Städteagenda für die EU**“, welche im Jahr 2016 durch die für städtische Angelegenheiten zuständigen EU-MinisterInnen vereinbart wurde. Ziel der Agenda ist es u. a. einen Beitrag „zum territorialen Zusammenhalt durch Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Gefälle in städtischen Gebieten und Regionen“ (Europäische Union 2016, 6) zu leisten.

## Städtepolitik in Österreich

- Im Rahmen der Umsetzung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) 2011 wurde die ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ eingerichtet (Laufzeit: 2012–2016), die Grundlagen für eine kooperative Stadtregionenpolitik erarbeitete (z. B. **Agenda Stadtregionen in Österreich**). Die Agenda wurde im Jahr 2015 veröffentlicht und definiert vier Aktionsfelder: Siedlung und Standort, Grünraum und Umwelt, Mobilität und Erreichbarkeit sowie Vielfalt und Zusammenarbeit. Diese Arbeiten mündeten im Jahr 2017 in der ÖROK-Empfehlung Nr. 55 „Für eine österreichische Stadtregionenpolitik“.
- **Stadt-Stadtumland-Kooperationen** werden in den EU-kohäsionspolitischen Program-

men in Österreich verstärkte Beachtung geschenkt. Ergebnis dieser Entwicklung ist die Förderung entsprechender Kooperationen im Rahmen von IWB/EFRE in der laufenden Förderperiode in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Tirol.

- „**SMART Cities**“-Initiativen werden gegenwärtig sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene umgesetzt. Auf nationaler Ebene laufen ausgehend vom BMVIT sowohl Vernetzungsinitiativen – wie die Nationale Vernetzungsplattform Smart Cities – als auch Förderinstrumente – wie die „Smart City“-Initiative des Klimafonds. Auf transnationaler Ebene ist die europäische „Joint Programming Initiative **Urban Europe**“ ([www.jpi-urbaneurope.eu](http://www.jpi-urbaneurope.eu)) hervorzuheben, die darauf abzielt, systemische Fragen der Urbanisierung zu untersuchen, um neue technologische Errungenschaften mit den jüngsten Erkenntnissen in Sozialwissenschaften, Raumplanung und Wirtschaftswissenschaften zu integrieren. Österreich ist an dieser Initiative führend beteiligt.

Wenngleich die „Territoriale Agenda 2020“ einen unverbindlichen Charakter hat, stellt sie doch EU-weit akzeptierte Grundsätze für Raum- und Regionalentwicklungspolitik mit langfristiger strategischer Bedeutung dar und gilt somit als Orientierungsrahmen für europäische und nationale regionale strategische Ausrichtungen. So spiegeln sich im Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011 auch die Themen der „Territorialen Agenda“ wider.

## 3.2 Strategischer Rahmen auf Bundesebene

Auf nationaler Ebene gibt es ein umfassendes Set an Strategien mit Leitlinien-Charakter. Explizit räumliche Komponenten finden sich im Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011 ebenso wie in den ÖREK nachfolgenden „ÖREK-Partnerschaften“ zu Themen wie „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“ (siehe dazu Kapitel 2). Als weitere rahmende Dokumente sind zu nennen die im Jahr 2017 veröffentlichten „Baukulturellen Leitlinien des Bundes“ sowie der „Dritte Baukul-

<sup>5</sup> Mit 2018 wird die Vorbereitung einer umfänglichen Revision der TA 2020 und die Entwicklung einer Territorialen Agenda für die Zeit nach 2020 (Territoriale Agenda post 2020) angestrebt.

turreport“, die beide z. B. als eine Grundlage im Rahmen der Arbeiten der ÖREK-Partnerschaft „Stärkung der Orts- und Stadtkerne“ herangezogen wurden (siehe Abschnitt 2.1.3). Viele sektorale Strategien integrieren räumliche oder regionale Komponenten jedoch kaum explizit (siehe dazu Abschnitt „Fokus des Bundes: Nationale Strukturpolitik“).

## Koordination und Kooperation

„Regionalpolitik“ ist ebenso wie die „Raumentwicklung“ in Österreich **nicht gesetzlich normiert**. In der gelebten Praxis hat sich in Österreich ein kooperatives System herausgebildet. Anstelle einer eigenen Gesetzgebung setzte man in dem Kontext des föderalen Staatesystems auf **Koordination und Kooperation** zwischen den Politikfeldern und den Gebietskörperschaften. Dies erfolgte auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen von Bund und Ländern und in sozialpartnerschaftlicher Prägung.

Eine **strategische Abstimmung** zu strukturpolitischen Fragen zwischen Bund und Ländern erfolgt jeweils zu spezifischen Themenstellun-

gen in Informations- und Austausch-Foren im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz sowie entlang von ÖREK-Umsetzungspartnerschaften. Im Hinblick auf die innovationspolitischen Fragestellungen erfolgt die Abstimmung zwischen Bund und Ländern darüber hinaus in Foren wie dem „Bundesländerdialog“, der eine etablierte Bund-Länder-Plattform zum Informationsaustausch im Bereich Wissenschaft und Forschung ist, erweitert um einen Kreis von Stakeholder-Organisationen. Es gibt weitere zahlreiche sektorale Plattformen zum Informationsaustausch und der gegenseitigen Beteiligung an Strategieprozessen.

## 3.3 Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung auf Länderebene

### 3.3.1 Raum- und Regionalentwicklung

Auch die Bundesländer verfügen heute über eine etablierte Architektur von räumlichen-, sektoralen und wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien auf Landesebene. Die ordnungspolitischen Planungsdokumente beinhalten ent-

**Tab. 2:** Räumliche Entwicklungsstrategien und Regionalentwicklungsagenturen

Räumliche Entwicklungsstrategien		Regionalentwicklungsagenturen
Burgenland	Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, Landesraumordnungsplan Entwicklungsprogramm 2011	Regionalmanagement Burgenland
Kärnten	„Räumliche Strategie zur Landesentwicklung Kärntens 2025“ (STRALE 2025) Entwicklungsprogramme für das gesamte Landesgebiet	Regionalmanagements in den Regionen
Niederösterreich	Niederösterreichisches Landesentwicklungskonzept 2004	NÖ.Regional.GmbH
Oberösterreich	Landesraumordnungsprogramm 2017 Landesentwicklungsprogramm (in Entwicklung),	Regionalmanagement Oberösterreich GmbH
Salzburg	Landesentwicklungsprogramm 2003	Verbände und Vereine auf regionaler Ebene
Steiermark	Landesentwicklungsprogramm 2009 Landesentwicklungsleitbild	Regionalmanagements in den Steirischen Großregionen
Tirol	Raumordnungsprogramme sowie Zukunftsraum Tirol 2011	Regionalmanagementvereine auf regionaler Ebene
Vorarlberg	Landesraumpläne f. d. gesamte Landesgebiet Raumbild Vorarlberg 2030 (in Erarbeitung)	Büro für Zukunftsfragen des Landes Vorarlberg Verbände und Vereine auf regionaler Ebene
Wien	Stadtentwicklungsplan (STEP)	Gebietsbetreuung und Stadtteilmanagements

Quelle: Eigene Darstellung convelop

## „Raumbild Vorarlberg 2030“ als Handlungsgrundlage für Politik und Verwaltung

Der steigende Flächenverbrauch und damit einhergehende Nutzungskonflikte sind ständige Problemstellungen der Raumplanung. Aufgrund des steigenden Drucks auf den zur Verfügung stehenden Raum hat das Land Vorarlberg den Prozess „Raumbild Vorarlberg 2030“ ins Leben gerufen. Es soll Lösungen für die raumplanerischen Herausforderungen bringen und gleichzeitig einen Überblick über die Raumentwicklung des Landes geben.

Das Raumbild ist ein fachliches und landespolitisches Leitbild zur zukünftigen räumlichen Entwicklung Vorarlbergs für die nächsten zehn Jahre (und darüber hinaus). Es ist ein strategischer Handlungsrahmen für die Landesraumplanung, besonders im Hinblick auf die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten zwischen Land, Regionen und Gemeinden. Zudem geht es um die Stärkung der Zusammenarbeit – über räumliche, sektorale und institutionelle Grenzen hinweg. Die Kernthemen des Raumbildes sind Freiraum und Landschaft, Siedlung und Mobilität, Wirtschaftsraum und Tourismus sowie regionale Zusammenarbeit. Inhaltlich umfasst es Bestandsanalysen, Handlungsfelder, Trends und Herausforderungen bis 2030, Zukunftsbilder und Ziele sowie Strategien und Umsetzungspartnerschaften zum Erreichen der Ziele. Der Entwurf des Raumbildes lag im Herbst 2017 vor.

In einer zweitägigen Raumbild-Konferenz im März 2018 haben das Land, die Regionen, Gemeinden und Interessengruppen den Entwurf des Raumbildes diskutiert und weiterentwickelt. Themenbereiche waren der Austausch der Gemeinden und Regionen, eine aktive Bodenpolitik und die Verbindlichkeit des Instruments. Der Austausch soll durch Förderungen für gemeinsame



*Raumbild-Konferenz*

Quelle: Land Vorarlberg 2018



*Lochau am Bodensee*

Quelle: Landesraumplanung Vorarlberg, Flug 10/2018

öffentliche Infrastrukturprojekte gestärkt werden. Eine aktive Bodenpolitik soll durch einen Bodenfonds – im engeren Sinn mittels Baulandmobilisierung und eventuell Rückwidmungen – gesteuert werden. Um die konkrete Umsetzung von Maßnahmen zu garantieren, sollen Förderungen noch intensiver an Inhalte und Ziele gebunden werden.

Bis zum Beschluss durch die Landesregierung Anfang 2019 kommt es zu weiteren Überarbeitungen des Raumbildes und zu einer öffentlichen Konsultation mit der Teilnahmemöglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger.

## Weiterführende Informationen:

- Information Land Vorarlberg: [www.vorarlberg.at/raumbild](http://www.vorarlberg.at/raumbild)
- Fotodokumentation Raumbildkonferenz: [https://www.vorarlberg.at/pdf/rbk2018\\_fotoprotokoll\\_sta.pdf](https://www.vorarlberg.at/pdf/rbk2018_fotoprotokoll_sta.pdf)

weder **entwicklungspolitische Strategien** und/oder werden durch **Entwicklungsstrategien mit Leitbildcharakter** ergänzt.

Die territoriale Entwicklung orientiert sich primär an der Entwicklung von **sektorübergreifenden, regionalen Lösungen** und fungiert dabei als Anstoßgeberin für die Regionalisierung der Sektoralpolitik. Dabei werden – vor allem über die wirtschaftsorientierte Regionalentwicklung hinausgehend – **Themen der territorialen Entwicklung** in den regionalpolitischen Diskurs aufgenommen:

- Die gesellschaftlichen Herausforderungen des **demografischen Wandels** und **Klimawandels** und deren wirtschaftliche Implikationen für die Regionen.
- Die Bedeutung von **Abwanderungsprozessen** aus Regionen und ein damit verbundenes **Infrastrukturmanagement**, welches mit umgekehrten Vorzeichen auch in den schnell wachsenden urbanen Räumen und den dort entstehenden Knappheiten und Ballungsraumproblemen von Bedeutung ist.
- Die Themenbereiche der **Migration und Integration** in den Regionen.
- **Soziale Dienstleistungen**, auch im Kontext der Organisation der Daseinsvorsorge.
- Die Thematik der Stadt-Umland-Kooperationen sowie der interkommunalen Kooperationen im Allgemeinen.

Damit werden verstärkt territorial und **gesellschaftliche Themenstellungen** und ihre wirtschaftlichen Implikationen in die regionale Entwicklung aufgenommen und Herausforderungen unterschiedlicher Raumtypen adressiert. Als wichtiges Instrument für konzeptive Arbeiten, Pilotprojekte und Capacity-Building dienen hier u. a. die Kooperationsprogramme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit.

### **Instrumente der Regionalpolitik auf Länderebene**

Vorwiegend eingesetzt werden Governance-Prozesse sowie die Förderung von Leit- und Impulsprojekten:

- Foren zur **Politik-Abstimmung auf Landesebene** entlang der Landes- und Regionsstrategien.
- Die Bereitstellung von **Beratungs- und Aktivierungsstrukturen** auf Landes- und/oder Regionalebene (z. B. landesweit agierende Strukturen wie NÖ.Regional.GmbH, Regionalmanagement Oberösterreich oder Regionalmanagement Burgenland) oder auf regionaler Ebene organisiert (z. B. Regionalmanagements Steiermark, Tirol).
- Förderungsinstrumente, die insbesondere auf regionale **Entwicklungsprozesse** sowie **Pilot-, Leit- und Impulsprojekte** ausgerichtet sind (z. B. Regionalförderung des Landes Niederösterreich).

Die zunehmende Ausrichtung der Europäischen Fonds auf eine sektorale Investitionsstrategie kombiniert mit hohen und wachsenden administrativen Anforderungen führte über die EU-Programmpereoden hinweg zu einer abnehmenden Innovationskraft der EU-Programme in Österreich. In den vergangenen Jahren ist daher wieder eine verstärkte Entwicklung rein national finanzierter regionalpolitischer Programme zu erkennen, die geeigneter sind, komplexere Kooperationsprojekte und Pilotprojekte abgestimmt auf territoriale Problemlösungen zu initiieren, wie z. B. in der Steiermark im Rahmen des Regionalentwicklungsgesetzes 2018, Entwicklungsprogramme in Regionen mit spezifischen Problemstellungen in Tirol (z. B. Osttirol-Iseltal oder Pitzal) oder in Niederösterreich im Rahmen der „Regionalisierungsförderung“ des Landes sowie der neu eingerichteten NÖ.Regional.GmbH.

### **3.3.2 Regionale Wirtschaftsentwicklung & Strategien der intelligenten Spezialisierung<sup>6</sup>**

Komplementär zu den Strategien der Landesentwicklung verfügen die Länder durchwegs über eine **wirtschafts- und innovationspolitische Konzeption** und **sektorale Strategien**, z. B. für Tourismus. Nicht zuletzt angestoßen durch die **EU-Programmierungszyklen** und die damit verbundenen programmatischen Arbeiten

<sup>6</sup> Der Abschnitt zur „Intelligenten Spezialisierung“ basiert auf den Ergebnissen der STRAT.AT 2020-Partnerschaft „Smart Specialisation“, siehe Gruber M./Handler R. (2016).

**Tab. 3:** Entwicklungs- und Standort-Agenturen auf Länderebene (Auszug)

	Smart Specialisation-Strategien (Auswahl) und sektorale Entwicklungsstrategien
Burgenland	- FTI-Strategie Burgenland 2025 - Tourismusstrategie 2022+
Kärnten	- Wirtschaftsstrategie für Kärnten 2013–2020 - FTI-Strategie Kärnten 2020 Zukunft durch Innovation
Niederösterreich	- Wirtschafts- bzw. Tourismusstrategie Niederösterreich 2020 - FTI-Strategie und FTI-Programm Niederösterreich - Digitalisierungsstrategie Niederösterreich
Oberösterreich	- Strategisches Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives Oberösterreich 2020“ - Landes-Tourismusstrategie 2022
Salzburg	- Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025 - Strategieplan Tourismus Salzburg 2020
Steiermark	- Wirtschafts- und Tourismusstrategie 2025 - Forschungsstrategie Steiermark 2020,
Tirol	- Tiroler Forschungs- und Innovationsstrategie - Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg 2021“
Vorarlberg	- Wissenschafts- und Forschungsstrategie Vorarlberg 2020, Wirtschaftsleitbild und Tourismusleitbild Vorarlberg
Wien	- Smart City Wien-Rahmenstrategie - Wiener FTI-Strategie – Innovatives Wien 2020

Quelle: Eigene Darstellung convelop

sowie im Zusammenhang mit einer insgesamt zunehmenden strategischen Ausrichtung der Interventionen, begannen die Länder bereits ab den 1990er-Jahren wirtschaftliche und innovationspolitische Strategien aufzulegen. Diese haben sich ab den 2000er-Jahren von allgemeinen Wirtschaftsstrategien hin zu Forschungs- und Innovations-Strategien entwickelt. Heute verfügen die Bundesländer durchwegs über eine wirtschafts- und innovations- oder forschungspolitische **Konzeption**. Diese berücksichtigen die übergeordneten EU- und nationalen Politiken (Europa-2020-Strategie, FTI-Strategie der Bundesregierung) und spezifizieren regionale Stärken. Form, Gestaltung, Planungszeitraum und inhaltliche Ausrichtung orientieren sich dabei an den regionalen Gegebenheiten. Spätestens seit 2016 verfügen alle Bundesländer in Österreich über eine FTI-Strategie, die auch die Anforderungen der „intelligenten Spezialisierung“ erfüllt.

### Grundorientierung der Länder-Strategien

Neben den **thematischen Schwerpunktsetzungen** werden folgende **Grundorientierungen** in den Länder-Strategien verfolgt:

- **Gemeinsame Finanzierung von Programmen**, wie z. B. das COMET-Programm (siehe Schwerpunktsetzungen). Durch die Bottom-

up-Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft wird eine Ausrichtung auf besondere (regionale) Stärken unterstützt und die Zentren spiegeln bestimmte regionale Spezialisierungen in Wissenschaft und Wirtschaft wider.

- Die **Innovationsbasis** der Unternehmen wird themenoffen **verbreitert**, um mehr Unternehmen in Forschung und Entwicklung bzw. systematische Innovationsprozesse zu integrieren.
- Das **Clusterkonzept** spielt vor allem auf regionaler Ebene eine wichtige Rolle und hat sich seit den 1990er-Jahren als robustes wirtschaftspolitisches Instrument erwiesen. Dabei hat sich die Bedeutung von Clustern über die Zeit gewandelt, von industriedominierten Verbänden entlang von Wertschöpfungsketten hin zu Netzwerken der Profilbildung, gemeinsamer F&E und Innovation. Zur Entwicklung von Strategien zur regionalen Smart Specialisation sind Cluster damit ein zentrales Instrument (AIT/JR/IHS/WIFO/ZSI 2015)

### Strategische Schwerpunkt- und Themensetzungen

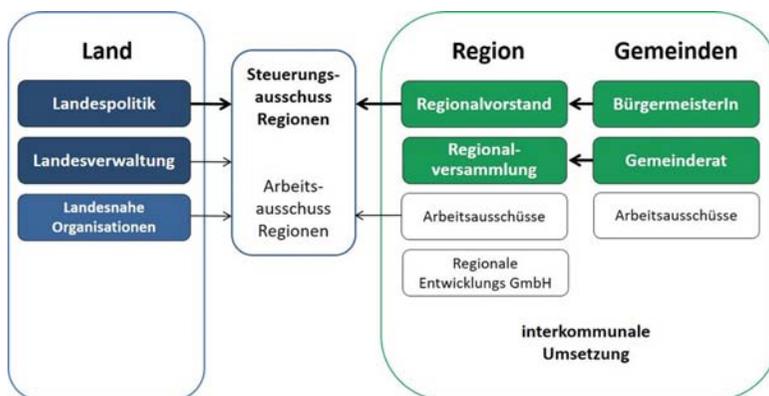
Das Standortprofil wird in Österreich letztlich ausdifferenziert durch die Standortstrategien und Profilbildungen auf Länderebene. Die

## Die Stärkung der Regionesebene – das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz in der Steiermark

In der Steiermark hat sich in den Bereichen Raumordnung und Regionalentwicklung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Landesebene entwickelt. Auf der Ebene der sieben Regionen treffen die Interessen der Gemeinden mit den Entwicklungsstrategien des Landes zusammen – ebenso die überörtlichen Vorgaben der Landesraumordnung mit den Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes (StLREG 2018) am 1. Jänner 2018 wurden erstmals in Österreich die Agenden der Regionalentwicklung in einem eigenen Materiengesetz geregelt.

Ziel des Gesetzes ist es u. a. die Handlungsspielräume und Eigenverantwortung für die Regionen zu erweitern. Dies erfolgt durch eine Basisfinanzierung der regionalen Struktur und Finanzierung innovativer, sektorübergreifender und zukunftsweisender Projekte. Insgesamt stehen jährlich rund zwölf Millionen Euro für Regionalentwicklungsprojekte zur Verfügung. Jede Region entscheidet – entlang im Gesetz festgelegter Kriterien – eigenverantwortlich, welche regional bedeutsamen Projekte gefördert werden sollen. Organisatorisch werden Regionalverbände eingerichtet. Diesen regionalpolitisch besetzten Gremien obliegt die strategische Steuerung aller Entwicklungsmaßnahmen. Für die operative Umsetzung sind Regionalentwicklungsgesellschaften einzurichten. Ergänzend sieht das Gesetz vor, das Verhältnis von Landes- und Regionalentwicklungsstrategien neu zu definieren. Die strategische Abstimmung zwischen Land und Regionen wird vertieft ebenso wie die laufende Projektkoordination. Damit ergibt sich folgende „Architektur“:

- Landesentwicklungsstrategie als Orientierungsrahmen für die Arbeit in Großregionen
- Großregionen mit Regionalvorstand und Geschäftsstelle (Regionalmanagements)
- Entwicklungsleitbilder und jährliche Arbeitsprogramme
- Regional zur Verfügung stehende Finanzmittel (Landesmittel und Regionsmittel)



### Regionsstruktur Steiermark

Quelle: [www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at)

### Weiterführende Informationen:

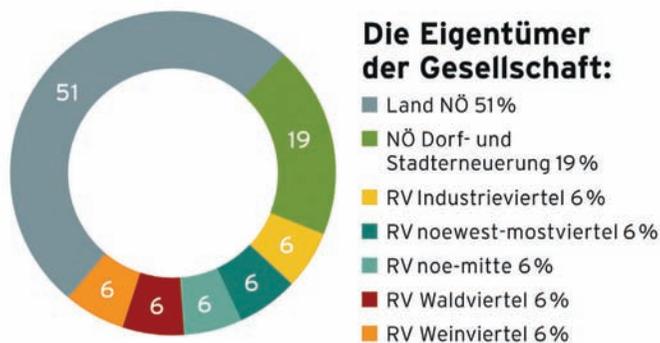
- Information Land Steiermark: [www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/142543756/DE/](http://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/142543756/DE/)

## Die Neuorganisation regionaler Entwicklungsstrukturen am Beispiel der NÖ.Regional.GmbH

Das Land Niederösterreich hat sich zum Ziel gesetzt, verstärkt auf eine strategische Raumentwicklung zu setzen, welche durch eine Neuorganisation der regionalen Strukturen erreicht werden soll. Diese Neuorganisation soll zu einer Festigung der Regionalentwicklung beitragen und eine positive Wirkung auf allen Verwaltungsebenen erzielen.

Mit 2015 hat die NÖ.Regional.GmbH ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Damit wurden die Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklungssagenden in Niederösterreich auf Landesebene neu strukturiert und gebündelt. Die Kernaufgabe der NÖ.Regional.GmbH liegt in der Umsetzung der sogenannten Hauptregionsstrategien in Niederösterreich, wobei das Hauptbetätigungsfeld in den Bereichen Dorf- und Stadterneuerung, Gemeinde21, Kleinregionen, (grenzüberschreitender) Regionalentwicklung und dem Mobilitätsbereich liegt. Die NÖ.Regional.GmbH fungiert als zentraler Koordinations- und Betreuungspartner für Gemeinden, Verbände und Kleinregionen. In dieser Funktion kooperiert die Agentur mit den drei weiteren Vorfeldorganisationen der NÖ Landesregierung aus Wirtschaft (ecoplus), Kultur (KulturRegion.Niederösterreich) und Energie/Umwelt (eNu), wobei die inhaltlichen Zuständigkeitsbereiche klar voneinander getrennt sind. Die Interessen des Landes, der Regionalverbände und der Dorferneuerungsvereine werden im Zuge dieser Kooperation bestmöglich vertreten. Die Abbildung zeigt die Gesellschafter der NÖ.Regional.GmbH.

Die Umsetzung der Hauptregionsstrategien wurde bereits mit den ersten Arbeitsprogrammen, die im Jahr 2017 abgeschlossen wurden, begonnen. Weitere Arbeitsprogramme für die Jahre 2018–2019 wurden bereits beschlossen.



*Eigentümerstruktur der NÖ.Regional.GmbH*

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

### Weiterführende Informationen:

- Website NÖ.Regional.GmbH: [www.noeregional.at](http://www.noeregional.at)
- Tätigkeitsbericht NÖ.Regional.GmbH 2017: [https://www.noeregional.at/fileadmin/root\\_noeregional/dokumente/Eigene\\_Publikationen/FB-noer-180412-Fortschrittsbericht\\_2017.pdf](https://www.noeregional.at/fileadmin/root_noeregional/dokumente/Eigene_Publikationen/FB-noer-180412-Fortschrittsbericht_2017.pdf)

**Abb. 34:** Länder-Schwerpunkte korrespondierend zu den bundesweiten Themen

THEMEN	B	K	NÖ*	OÖ	S	St*	T	V	W
Informations- und Kommunikations-Technologien	gering	stark	kaum/nicht	gering	stark	gering	gering	gering	gering
Lebenswissenschaften	gering	gering	stark	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Materialwissenschaften	gering	stark	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Produktionstechnologien	stark	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Nachhaltigkeit Energie, Klimawandel, Ressourcen	stark	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Mobilität	gering	gering	gering	stark	gering	gering	gering	gering	gering
Lebensqualität und Demographie	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Kreativwirtschaft, DL-Innovationen	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Tourismus (als Teil der FTI Strategie)	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering
Tourismus (eigene Tourismusstrategie)	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering	gering

Bioökonomie findet sich als Querschnittsbereich in den Themen Nachhaltigkeit, Lebenswissenschaften und Materialwissenschaften wieder.

*	Wirtschaftsstrategie als Grundlage für Smart Specialisation
**	ergänzender Schwerpunkt in der Forschungsstrategie des jeweiligen Landes
	stark
	gering
	kaum/nicht

Quelle: Strategiedokumente der Bundesländer, Aufbereitung convelop

Standort- und Projektentwicklung und -förderung erfolgt in **Themenbereichen**, in denen Schwerpunkte im regionalen Innovationssystem gesetzt oder Defizite erkannt werden.

In den regionalen Strategien werden entsprechende standortspezifische **Themenschwerpunkte** definiert, die prioritär unterstützt und entwickelt werden sollen. Ziel ist es, Kompetenzen und Institutionen aufzubauen, die an nationale und internationale Programme anschlussfähig und gleichzeitig in der Lage sind, sich aktuell oder längerfristig in die internationalen Wertschöpfungsketten einzugliedern. Die folgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die regionalen Schwerpunktsetzungen und deren Korrespondenz mit den bundesweiten, thematischen Schwerpunkten.

Beispiele für regionale Ausprägungen der FTI-politischen Themensetzungen sind:

- IKT in Kärnten mit Fokus auf „selbstorganisierende Systeme“ und Robotik
- Regionale Schwerpunkte der Agrar- und Lebensmitteltechnologie in Niederösterreich
- Smart Textils (im Rahmen des Schwerpunktes Materialien) für Vorarlberg
- Ökologisches und energieeffizientes Bauen und Sanieren in Salzburg, Niederösterreich, Burgenland, Wien und der Steiermark

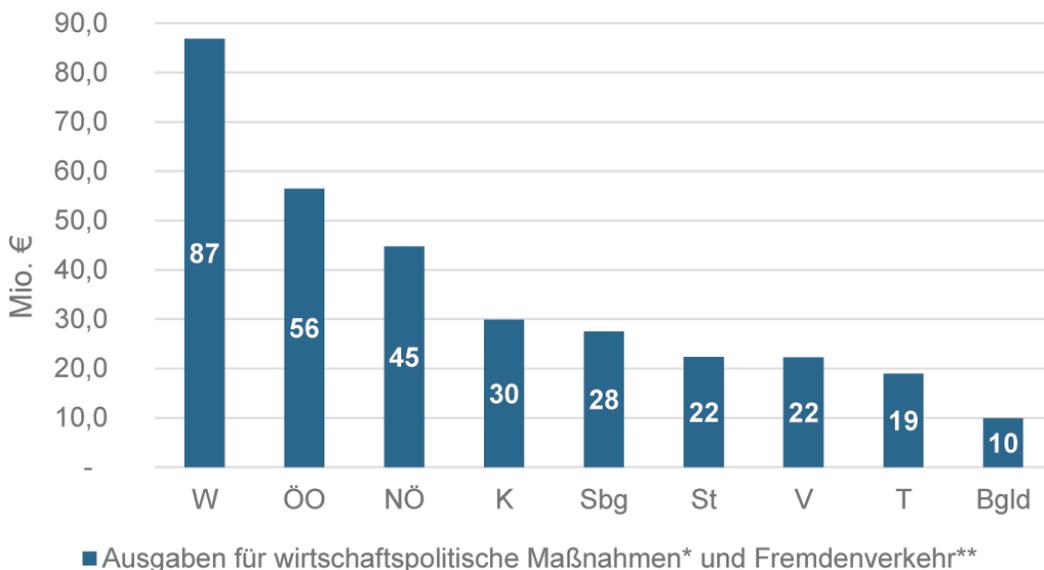
- „Alpiner Raum“ im Zusammenhang mit Klimawandel im FTI-Konzept Tirol
- Mobilitätstechnologien in der Steiermark und in Oberösterreich
- Kreativwirtschaft in Tirol, Wien, Salzburg und der Steiermark
- Tourismus & Innovation in den tourismusintensiven Bundesländern Salzburg und Tirol

Darüber hinaus verfügen alle Bundesländer über entsprechende **regionale Tourismusstrategien**, in denen korrespondierend zur nationalen Strategie Zielgruppen, Marketing und Angebotsstrategien definiert werden.

### Instrumente der Innovations- und Standortpolitik

Vonseiten der Bundesländer werden die Instrumente der Wirtschafts- und Innovationsförderung des Bundes aufgegriffen und für die Umsetzung ihrer Strategien zu „intelligenter Spezialisierung“ genutzt. Die durch die Bundesprogramme entstehenden Strukturen, die per se auf Excellence ausgerichtet sind und keine regionalpolitischen Aspekte verfolgen, werden ergänzt, um deren regionale Einbettung in die bestehenden Innovations- und Standortsysteme zu verbessern – z. B. in Zusammenarbeit mit

**Abb. 35:** Ausgaben für wirtschaftspolitische Maßnahmen\* und Tourismus\*\* der Länder in Mio. Euro (Jahresdurchschnitt 2015–2017)



Quelle: Landesvoranschläge (LVA) der Länder 2017 und 2018, je nach Verfügbarkeit wurden Voranschlagszahlen oder Rechnungsabschlusszahlen herangezogen. \* Abschnitt 782 der LVA: Wirtschaftspolitische Maßnahmen, \*\* Abschnitt 77 der LVA: Förderung des Fremdenverkehrs, Anmerkung: Werte für Tirol ohne Abschnitt 779004

Hochschulen über auf Standortsschwerpunkte ausgerichtete Stiftungsprofessuren. Damit binden die **Bundesländer die strukturpolitischen Instrumente des Bundes** in ihre Standortentwicklung gezielt mit ein (siehe dazu Kapitel „Fokus des Bundes: Nationale Strukturpolitik“).

Vonseiten der **Länder** werden darüber hinaus eigenständig **Instrumente der Innovations- und Standortförderung** eingesetzt, die sowohl auf die Entwicklung von Wirtschaftsstandorten (Infrastrukturen, Wirtschaftsparks) als auch auf die Formen von Kooperations- und Netzwerkbildung (z. B. im Rahmen von Clustern), die Verbreiterung und Diffusion neuer Technologien oder betrieblicher Investitions- und Innovationsförderungen im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes ausgerichtet sind. Für die betrieblichen Förderungen werden häufig TOP-up-Förderungen an Instrumente des Bundes gewährt („Anschlussförderung“ der Länder).

### 3.3.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Länderebene

#### Ausgaben für Wirtschaft und Tourismus der Länder

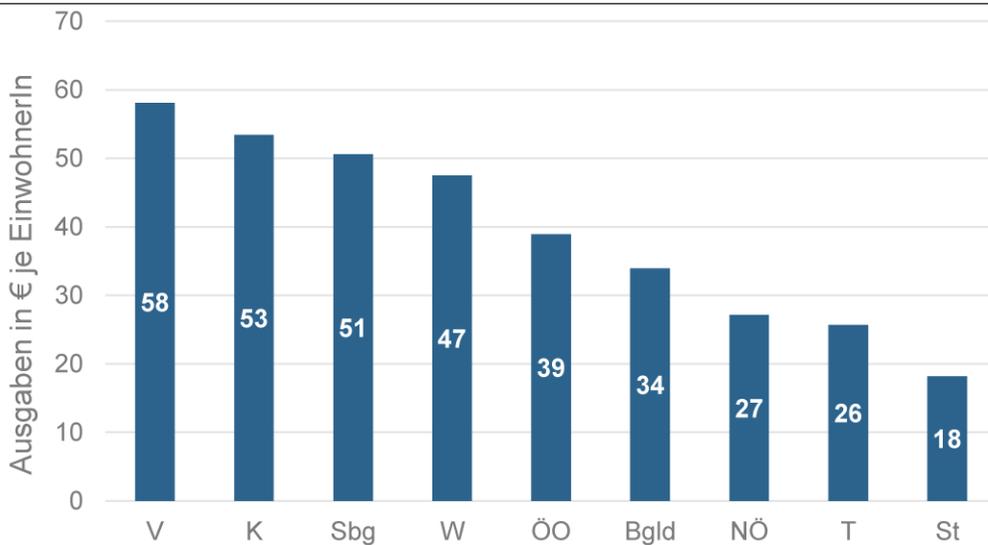
Um die Ausgaben der Länder im Bereich für Wirtschaftsentwicklung und -förderung anzunähern, werden im Folgenden die Budgetvoranschläge und -abschlüsse der Länder herangezogen. Ausgewiesen wird ein Jahresdurchschnitt für die Jahre 2015–2017 in den Abschnitten für „wirtschaftspolitische Maßnahmen und Tourismus“. Die budgetierten Ausgaben der Länder für wirtschaftspolitische Maßnahmen und Tourismus<sup>7</sup> variieren und weisen je nach Bundesland eine Höhe von 10 Mio. Euro (Burgenland) bis knapp 90 Mio. Euro<sup>8</sup> (Wien) aus.

Gewichtet nach Zahl der EinwohnerInnen ist Vorarlberg damit das Bundesland mit der

7 Die in diesem Abschnitt angegebenen Werte basieren auf den Budgetkennzahlen der Landesvoranschläge bzw. -abschlüsse für die Abschnitte „77 Förderung des Fremdenverkehrs“ und „782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen“. Ausgewiesen sind der Dreijahresdurchschnitt für die Periode 2015–2017. Diese Werte können nur eine Annäherung an die tatsächlichen Ausgaben und Förderungen der Länder darstellen. Einerseits variiert die Praxis der Budgetierung in den einzelnen Bundesländern. Andererseits sind bspw. nicht budgetwirksame Finanzflüsse aus Fondserträgen ebenso wenig wie EU-Mittel inkludiert. Detaillierte Erhebungen seien damit für die Zukunft angeregt.

8 Durchschnittliche jährliche Fördersumme in den Jahren 2015–2017.

**Abb. 36:** Ausgaben für wirtschaftspolitische Maßnahmen\* und Tourismus\*\* der Länder in Mio. Euro je EinwohnerIn (Jahresdurchschnitt 2015–2017)



Quelle: Landesvoranschläge der Länder 2017 und 2018, Statistik Austria, Berechnungen convelop, \* Abschnitt 782 der LVA: Wirtschaftspolitische Maßnahmen, \*\* Abschnitt 77 der LVA: Förderung des Fremdenverkehrs, je nach Verfügbarkeit Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse, Anmerkung: Werte für Tirol ohne Abschnitt 779004, Bevölkerungsdaten des Jahres 2015.

**Tab. 4:** Regionalpolitische Akzente in den Bundesländern der vergangenen Jahre

	Initiativen auf Bundesländer-Ebene (Auszug)
Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklungsstrategie Burgenland 2020 sowie FTI-Strategie Burgenland 2025 (2014)</li> <li>– Gründung FTI-Burgenland GmbH als operatives Organ zur Umsetzung der FTI-Strategie Burgenland 2025, Ausbau von Forschungs- und Bildungsinfrastruktur</li> </ul>
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „Räumliche Strategie zur Landesentwicklung Kärntens 2025“ (STRALE 2025) im Jahr 2015 beschlossen</li> <li>– Seit 2016 Erarbeitung einer „KWF 2030-Strategie“ sowie FTI-Strategie Kärnten 2030 Geplante Beschlussfassung: Herbst 2018</li> <li>– Regionsübergreifender Silicon Alps Cluster mit Standorten in Kärnten und der Steiermark (2016)</li> <li>– Fertigstellung der ersten Baustufe Lakeside 2.0 inkl. Educational Lab als offenes Forschungslabor für neue Formen der Bildung und Weiterbildung (2015)</li> </ul>
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wirtschafts-, Tourismus und FTI-Politische Strategien wurden entwickelt und beschlossen und in die Umsetzung gegangen (2015)</li> <li>– Erarbeitung einer sektorübergreifenden „Digitalisierungsstrategie“ des Landes Niederösterreich u. a. mit dem Ziel der Stärkung ländlicher Regionen (Beschlussfassung 2018). Einrichtung der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (2014) zur Koordination des Infrastrukturausbaus</li> <li>– Verlängerung der „Regionalisierungsförderung“ des Landes Niederösterreich durch den Landtag (2017) u. a. ausgerichtet auf regionale Impulsprojekte einschließlich der Regionalberatung</li> <li>– Regionale Touristische Standortentwicklung für den Alpenvorraum – („BIN – Berge in Niederösterreich“) wurde evaluiert, verlängert (2017) und wird inhaltlich weiterentwickelt (2018)</li> <li>– Fortsetzung der Aktivitäten im Bereich der Kleinregionen durch Erarbeitung von über 30 Kleinregionalen Strategieplänen und der Prozesse der regionalen Leitplanungen (Nordraum Wien, Bezirk Mödling)</li> <li>– Überarbeitung des Klima- und Energieprogramms in Niederösterreich 2017 bis 2020 (Beschluss des Landtages März 2017)</li> </ul>
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung Landesentwicklungsprogramm mit Gebietskulisse zu regionalen Kooperationsräumen (geplante Fertigstellung 2019)</li> </ul>

**Tab. 4:** Regionalpolitische Akzente in den Bundesländern der vergangenen Jahre

	<b>Initiativen auf Bundesländer-Ebene (Auszug)</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Energiestrategie Oberösterreichs: Energieleitregion OÖ 2050 (2017)</li><li>- Förderschwerpunkt: Gemeindeübergreifende Kooperation entlang Stadt-Umland-Partnerschaften (IWB/EFRE, ab 2015) sowie entlang innovativer Themen</li><li>- Zwischenevaluierung der Strategie „innovatives Oberösterreich 2020“ (2017)</li><li>- Gründung der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH als Standortagentur Oberösterreichs durch die Zusammenführung von mehreren Gesellschaften (2014). Starkes Engagement der Business Upper Austria in den transnationalen Kooperationsprogrammen</li></ul>
Salzburg	<ul style="list-style-type: none"><li>- Laufende Erarbeitung der Neufassung des Landesentwicklungsprogrammes und Verstärkung der entwicklungsplanerischen Ansätze in der Regionalplanung</li><li>- Erarbeitungsprozesse und Beschlussfassung Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025 (WISS 2025, Beschlussfassung 2016) inkl. Umsetzungsplan („Roadmap“) für zwei Jahre</li><li>- Entwicklung von Themenstrategien (z. B. IKT-Masterplan) sowie Aufwertung der regionalen Innovationspolitik durch neue Instrumente u. a. für kooperative Projekte zur Umsetzung der WISS 2025 und dem Aufbau von Transferzentren im Rahmen des IWB/EFRE-Programmes</li><li>- Laufender Prozess der Reorganisation von Agenturen des Landes Salzburg</li><li>- Landesdienst@2022 u. a. zur Verbesserung der Zugänglichkeit für die BürgerInnen und einer Dezentralisierung der Landesverwaltung</li><li>- Masterplan Klima + Energie 2020 (2015) im Rahmen der Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050</li><li>- Masterplan zur Alpen Gesundheitsregion Salzburg (2015)</li></ul>
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wirksamwerden der Gemeindestrukturereform Steiermark (ab 2015)</li><li>- Beschlussfassung des Regionalentwicklungsgesetzes Steiermark (2018), Steirische Großregionen und Start der Erarbeitung regionaler Aktionsprogramme</li><li>- Adaptierung und Verlängerung der Wirtschafts- und Innovationsstrategie 2025 des Landes Steiermark (2016)</li><li>- Erarbeitung und Beschlussfassung der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (2017)</li><li>- Umstellung auf Call-Prinzipien in der Raum- und Regionalentwicklung sowie bei Innovationsprogrammen; Stadt-Stadumland-Kooperationen im Rahmen von IWB/EFRE (ab 2015)</li><li>- Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Innoregio Süd (laufend) sowie des Silicon Alps Cluster (2016)</li></ul>
Tirol	<ul style="list-style-type: none"><li>- Überarbeitung des Raumordnungsplans LebensRaum Tirol – Agenda 2030</li><li>- Umsetzung der fonds- und zielübergreifenden CLLD-Strategien in Tiroler Regionen (ab 2015)</li><li>- Regionalwirtschaftliche Programme (Iseltal, Lechtal, Pitztal, Oberes und Oberstes Gericht; 2015, 2016) und Bereitstellung zusätzlicher nationaler Mittel auf zehn Jahre auf Basis einer eigenen Richtlinie</li><li>- Verstärkte Aufmerksamkeit zum Thema Stadt-Umland-Kooperation mit Lienz als österreichweit wahrgenommener Ansatz</li><li>- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit: „Verdichtung“ der Europaregion Euregio Tirol – Südtirol – Trentino. Verdichtung der Zusammenarbeit in den Grenzregionen und Verbesserung der Interaktion mit größerer Europaregion (Abbildung der funktional-räumlichen Zusammenhänge)</li><li>- Verstärkung der Dezentralisierung von Forschung, Entwicklung</li><li>- Breitband-Masterplan sowie Digitalisierungsoffensive Tirol (2017) mit zusätzlichen nationalen Mitteln</li></ul>
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erarbeitung des Planungsleitbildes für die räumliche Entwicklung des Landes Vorarlberg – Raumbild Vorarlberg 2030 (ab 2017)</li><li>- Ausarbeitung einer Digitalen Agenda für Vorarlberg (ab 2017)</li><li>- Beschlussfassung der Wissenschafts- und Forschungsstrategie Vorarlberg (2015)</li><li>- Entwicklung „Zukunftsbild Vision Rheintal 2016+“ (ab 2015)</li><li>- Fortsetzung der Raum- und Regionalentwicklung im Montafon, Walgau und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Raumordnungs-kommission Bodensee</li></ul>

**Tab. 4:** Regionalpolitische Akzente in den Bundesländern der vergangenen Jahre

Initiativen auf Bundesländer-Ebene (Auszug)	
Wien	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beschluss der FTI-Strategie „Innovatives Wien 2020“ (2015) mit drei Innovationszielen, der Entfaltung von Innovationspotenzialen (FTI, Bildung, Stärkefelder), Innovative Stadtverwaltung und „innovatives Milieu“. Seither Umsetzung der Strategie in acht Handlungsfeldern</li><li>- Evaluierung zu Stadtentwicklungsplan 2025 (2018)</li><li>- Entwicklung interkommunaler Kooperationen zwischen Wien und Niederösterreich</li></ul>

Quelle: Zusammenstellung von Convelop, eigene Recherchen und auf Basis von Interviews mit LändervertreterInnen

höchsten Ausgabenintensität, gefolgt von Kärnten, Salzburg und Wien. Die geringste Ausgabenintensität in Bezug auf die erwähnten Kategorien weist die Steiermark auf.

### 3.4 Fokus des Bundes: Nationale Strukturpolitik

#### 3.4.1 Konzentration auf strukturpolitische Instrumente

Im Bereich der nationalen innovations- und wirtschaftsorientierten Regionalpolitik findet sich eine Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern. Der Bund konzentriert sich weitgehend auf österreichweit zum Einsatz kommende strukturpolitische Instrumente. Es gibt damit **keine innovationsorientierte nationale Regionalpolitik** mehr, sondern eine **nationale Strukturpolitik**. Die nationale Strukturpolitik zielt auf die Behebung struktureller Probleme wie Wissenschaft-Wirtschafts-Kooperationen ab und schafft organisationale Lösungen in den Bundesländern.

Vonseiten des Bundes werden vor allem nationale strukturpolitische Zielsetzungen adressiert wie bspw. die **Zusammenarbeit Wissenschaft-Wirtschaft**, Netzwerkbildung und Start-up-Gründungen. Diese zumeist kompetitiven Programme (Call-Verfahren) weisen raumwirksame Komponenten auf und sind folglich aus regionalpolitischer Sicht von Relevanz. Beispielhaft hervorzuheben ist das COMET-Programm, durch welches die kooperative Forschung durch den Aufbau eigener F&E-Kompetenzzentren seit nunmehr zwei Jahrzehnten gestärkt wird.

Programme im Bereich „**Innovation & Kooperation**“ wiederum zielen darauf ab, die Innovationstätigkeit von KMU zu stimulieren oder FTI-Strukturen von F&E-Einrichtungen und Fachhochschulen zu stärken. In „Gründerprogrammen“ (z. B. AplusB scale up) werden in GründerInnenzentren Firmengründungen aus dem Wissenschaftsbereich unterstützt. Für die Bundesländer stellen die Bundesprogramme wichtige Impulse für die Entwicklung der regionalen Innovationssysteme und Spezialisierungsmuster dar, weswegen die Umsetzung zumeist auch unter finanzieller Beteiligung der Länder erfolgt.

Hervorzuheben sind hier die Bemühungen, die **Hochschulen als regionale Leitinstitutionen**<sup>9</sup> verstärkt in der Standortentwicklung zu berücksichtigen. Auf Basis der Leistungsvereinbarungen sowie dem gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2016 bis 2021 (BMWFV 2015) sind die Universitäten und Hochschulen aufgefordert, sich im Sinne der Entwicklung wettbewerbsfähiger Wissens-Standorte abzustimmen und ihre Potenziale als regionale Leitinstitutionen engagiert zu nutzen. Im Sinne ihres „3rd tasks“ übernehmen die Hochschulen verstärkt Verantwortung für regionale und gesellschaftliche Transferaufgaben.

Im Hinblick auf die **betriebliche Förderung** (z. B. erp-Programme) wurden in der Vergangenheit die Instrumente strukturpolitisch auf Wachstum und Innovation zugespielt. Die regionalpolitische Dimension wird durch die Bindung an das EU-Beihilfenrecht und die darüber definierten nationalen Regionalfördergebiete sowie eine oftmals gemeinsamen abgestimmten Förderung von Bund und Ländern berücksichtigt.

<sup>9</sup> Der Begriff „Leitinstitutionen“ ist eine bewusste Analogie zu dem in Österreich etablierten Konzept der Leitunternehmen für branchenführende Firmen, welche sich ihrer Verantwortung für die Entwicklung von Wertschöpfung und Arbeitsmarkt am Standort bewusst sind.

### 3.4.2 Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Bundesebene

Förderpolitische Akzente wurden in den vergangenen Jahren in den Bereichen Digitalisierung, Gründungen sowie Vorzeige- und Modellregionen zu Energie- und Klimaanpassung gesetzt. Beispielsweise erhöhte sich bei der Österreichischen Forschungsförderungs-Gesellschaft (FFG) der Anteil der Förderprojekte mit starken Digitalisierungsaspekten innerhalb des Zeitraumes 2015–2017 von 39 Prozent auf 57 Prozent. Gleichzeitig werden Förderformate, die einen Open-Innovation-Ansatz verfolgen, forciert. Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) legte im Berichtszeitraum eine Reihe neuer Förderformate im Bereich innovationsorientierter Gründungen auf. Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) fungiert in der laufenden Förderperiode als „zwischengeschaltete Förderstelle“ für vier Bundesländer (Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) im Rahmen von IWB/EFRE. Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) wiederum setzt auf hohe Kontinuität und ist im Rahmen energie- und effizienzbe-

zogener Projekte als Förderstelle in IWB/EFRE eingebunden. Seitens des Klima- und Energiefonds wurden in den Berichtsjahren einige Programme aufgelegt, die die regionale Entwicklung von Kleinregionen entlang von klima- und energierelevanten Themen unterstützt. Zu nennen sind beispielsweise die Programme „Vorzeigeregion Energie“ oder „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“. (Für eine Auswahl an Akzentsetzungen der vergangenen Jahre siehe Tabelle 5 „Aktuelle Entwicklung der Förderfonds des Bundes“)

Über die **Agenturen des Bundes** (FFG, AWS, KPC, ÖHT) sind im Zeitraum 2015 bis 2017 jährlich rund 626 Mio. Euro an Fördermittel (Barwerte) an Projektträger vergeben worden. Die FFG ist von den genannten Einrichtungen die mit Abstand größte Förderorganisation mit durchschnittlich 385 Mio. Euro (Barwert)<sup>10</sup> und fokussiert mit ihren Förderungen auf Forschung und Innovation. Die AWS fördert österreichische Unternehmen im Ausmaß von 156 Mio. Euro und ist im Kern auf KMU ausgerichtet. Im Bereich Umweltförderung ist die KPC

**Tab. 5:** Aktuelle Förderakzente der Förderfonds des Bundes

	Aktuelle Entwicklungen im Berichtszeitraum (Auswahl)
FFG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verstärkung der Digitalisierung im Förderportfolio</li> <li>- Neue Instrumente zur Innovationsförderung (Ideenlabs, „Innovationslabore“) im Kontext des open innovation paradigmas</li> <li>- EFREtop als neues FFG-Programm im Rahmen der Umsetzung von IWB/EFRE</li> <li>- Umsetzung von „Breitband Austria 2020“</li> </ul>
AWS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung des „Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups in Österreich“ mit neuen Instrumenten der Gründungsförderung</li> <li>- AWS Kernstrategie „Digital Change“ (2017)</li> <li>- Neuauflage des Programms aws Industrie 4.0 (2017)</li> <li>- Social Business-Initiative</li> </ul>
ÖHT	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohe Kontinuität im Förderportfolio mit Schwerpunkt auf Haftungen und Krediten</li> <li>- Investitionen im Segment der „Qualitätsverbesserung“ wurde in vergangenen Jahren deutlich ausgebaut</li> <li>- ÖHT als „zwischengeschaltete Förderstelle“ für vier Bundesländer (Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) im Rahmen von IWB/EFRE</li> </ul>
KPC	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gut etabliertes Förderportfolio</li> <li>- Energieeffizienz derzeit größter Fördersektor (Gebäudesanierung, industrielle Abwärmenutzung)</li> <li>- Höhepunkt der Förderung von Nahwärmanlagen ist überschritten, Fokus derzeit auf Ausbau und Verdichtung bestehender Anlagen</li> <li>- Förderung von Ressourceneffizienz (Rohstoffeinsatz) gewinnt an Bedeutung</li> </ul>
Klima- und Energiefonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführen der Klimamodell-Regionen</li> <li>- Neue Programme mit regionalpolitischen Aspekten wurden aufgelegt z. B. „Vorzeigeregion Energie“, „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“</li> </ul>

Quelle: Berichte der Förderagenturen, Zusammenstellung convelop

<sup>10</sup> Ohne Breitbandinitiative und Förderungen, die ins Ausland fließen.

## Das grenzüberschreitende Agglomerationsprogramm Rheintal

Das Rheintal verbindet das Bundesland Vorarlberg mit dem Schweizer Kanton St. Gallen. Besonders an dieser Region ist, dass sie in den letzten Jahrzehnten in den Bereichen Siedlung und Wirtschaft sehr stark gewachsen ist. Das Bevölkerungswachstum ist überdurchschnittlich, der Lebensraum wird immer stärker genutzt. Die Region steht somit vor großen Herausforderungen. Gerade aufgrund des erhöhten Wachstums ist es nicht einfach, ein gelungenes Zusammenspiel von Siedlungsentwicklung und Verkehr zu erreichen und raumplanerische Problematiken wie die Zersiedlung einzudämmen.

Die AkteurInnen dieser Region haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, die gemeinsame Entwicklung des Rheintals noch stärker voranzutreiben. Im November 2016 haben sich der Kanton St. Gallen, das Land Vorarlberg und 22 Gemeinden beidseits des Rheins zum Verein Agglomeration Rheintal zusammengeschlossen, mit dem Ziel das „Agglomerationsprogramm Rheintal“ 4. Generation mit den Schwerpunkten Siedlung, Landschaft und Verkehr zu erarbeiten. Beim Agglomerationsprogramm handelt es sich um ein Instrument mit dem Leitgedanken einer grenzübergreifenden Raumplanung, welches ein Zukunftsbild, Strategien für die Region und Vorschläge für Maßnahmen enthält.

Das Agglomerationsprogramm wurde 2017 begonnen und soll bis 2020/21 fertiggestellt sein. Es wird eine abgestimmte Regionsentwicklung in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr sicherstellen.



Zeitplan Agglomerationsprogramm 4. Generation

Quelle: Verein Agglomeration Rheintal

### Weiterführende Informationen:

- Homepage des Vereins Agglomeration Rheintal: [www.agglomeration-rheintal.org](http://www.agglomeration-rheintal.org)
- Jahresbericht 2017 – Verein Agglomeration Rheintal: [https://www.agglomeration-rheintal.org/fileadmin/images/agglomerationsprogramm/Verein\\_Agglomeration\\_Rheintal\\_Jahresbericht\\_2017.pdf](https://www.agglomeration-rheintal.org/fileadmin/images/agglomerationsprogramm/Verein_Agglomeration_Rheintal_Jahresbericht_2017.pdf)
- Informationen vom Land Vorarlberg zum Verein Agglomeration Rheintal: [https://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen\\_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/themenschwerpunkte/ueberoertlicheraumplanung/grenzueberschreitenderaum/grenzueberschreitenderaum.htm](https://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/themenschwerpunkte/ueberoertlicheraumplanung/grenzueberschreitenderaum/grenzueberschreitenderaum.htm)



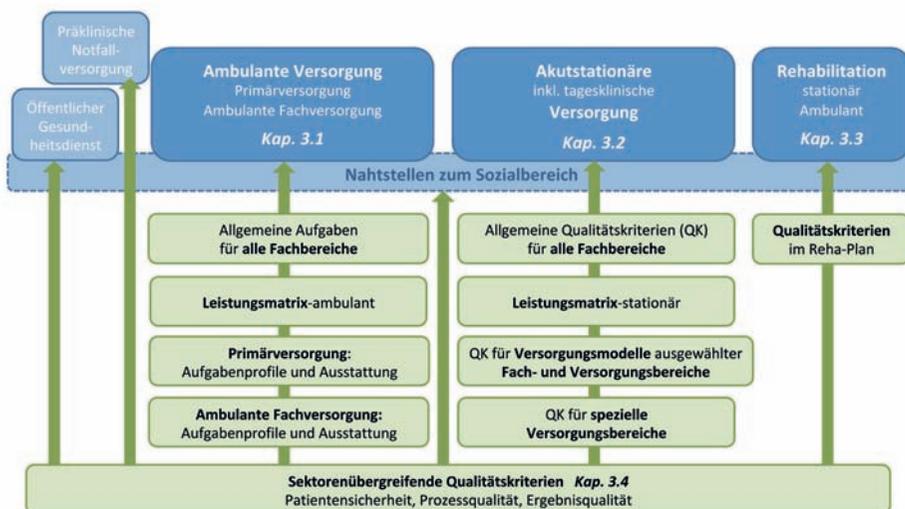
Ausschnitt aus dem Zukunftsbild der Agglomeration

Quelle: Verein Agglomeration Rheintal

## Der Österreichische Strukturplan Gesundheit

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) ist ein österreichweiter Rahmenplan, den Bund, Länder und Sozialversicherung gemeinsam beschließen und der ein gemeinsames Bild über die Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems zeichnet. Der ÖSG enthält Planungsaussagen für die Bereiche der ambulanten und der akutstationären Versorgung, für die ambulante und stationäre Rehabilitation und für medizinisch-technische Großgeräte. Qualitätskriterien zielen darauf ab, österreichweit gleiche Versorgungsstandards zu erreichen. Durch die überregionale Versorgungsplanung wird sichergestellt, dass die Gesundheitsversorgung in ganz Österreich ausgewogen verteilt und gut erreichbar ist und in vergleichbarer und hoher Qualität angeboten wird.

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit stellt die Grundlage für die regionalen Strukturpläne Gesundheit dar, die von den Ländern und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vereinbart werden und die konkrete Umsetzung der Rahmenvorgaben des ÖSG im Detail regeln. Der ÖSG wurde erstmals 2006 vereinbart. Die nunmehr fünfte Revision, der ÖSG 2017, ist im Juni 2017 in Kraft getreten.



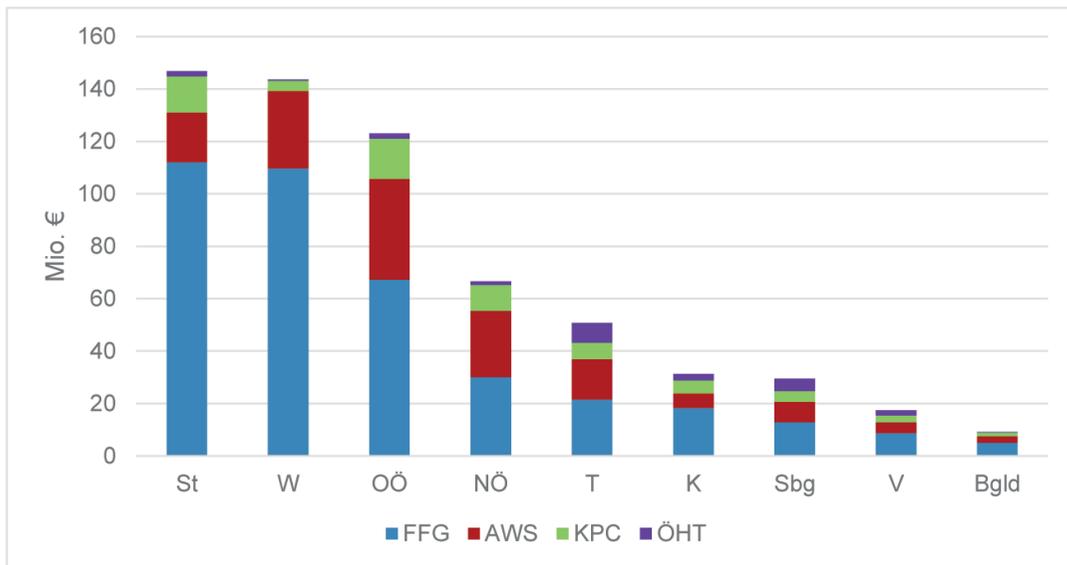
### Übersicht zu Qualitätskriterien im Österreichischen Strukturplan Gesundheit

Quelle: Österreichischer Strukturplan Gesundheit 2017 (ÖSG 2017). Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur. Wien, Juni 2018

### Weiterführende Informationen:

- Österreichischer Strukturplan Gesundheit: [https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/0/1/CH1071/CMS1136983382893/oesg\\_2017\\_-\\_textband,\\_stand\\_29.06.2018.pdf](https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/0/1/CH1071/CMS1136983382893/oesg_2017_-_textband,_stand_29.06.2018.pdf)
- Regionale Strukturpläne Gesundheit: [https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitssystem\\_Qualitaetssicherung/Planung\\_und\\_spezielle\\_Versorgungsbereiche/Regionale\\_Strukturplane\\_Gesundheit\\_RSG\\_ndash\\_Monitoring](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitssystem_Qualitaetssicherung/Planung_und_spezielle_Versorgungsbereiche/Regionale_Strukturplane_Gesundheit_RSG_ndash_Monitoring)

**Abb. 37:** Durchschnittliches jährliches Fördervolumen (Barwert) in Mio. Euro, 2015–2017



Quelle: FFG (ohne Ausland und Breitbandinitiative), AWS, KPC, ÖHT, Berechnung convelop, Anmerkung: KPC nur Umweltförderung im Inland

mit einem jährlichen Fördervolumen von rund 62 Mio. Euro die zentrale österreichische Förderinstitution. Die ÖHT vergibt Mittel an touristische Einrichtungen im Ausmaß von 22 Mio. Euro. Alle genannten Werte beziehen sich auf den jährlichen Durchschnittsförderbarwert der Jahre 2015 bis 2017.

Bezogen auf die **Bundesländer** zeigt sich folgendes Bild:

- Absolut betrachtet wurden die meisten Fördermittel in den Bundesländern Steiermark, Wien und Oberösterreich vergeben. Mit etwas Abstand folgt Niederösterreich. Es handelt sich dabei auch um die bevölkerungsmäßig größten Bundesländer.
- Werden die Förderbarwerte mit der Bevölkerungszahl gewichtet, verschiebt sich das Bild tendenziell. Die „Industriebundesländer“ Steiermark und Oberösterreich weisen gemeinsam mit Wien die höchste Förderintensität auf, gefolgt von Tirol, Kärnten und Salzburg.

Die Förderintensitäten der auf angewandte Forschung ausgerichteten FFG sind aufgrund der

starken betrieblichen F&E-Aktivitäten besonders in der Steiermark, Wien und in Oberösterreich ausgeprägt. AWS-Förderungen werden insbesondere in Oberösterreich und in Tirol in Anspruch genommen. Bei der KPC zeigt sich ein Fokus auf die Steiermark und Oberösterreich. Demgegenüber ist die Förderintensität der ÖHT in den „Tourismusbundesländern“ Tirol und Salzburg am stärksten.

### Finanzieller Mitteleinsatz für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

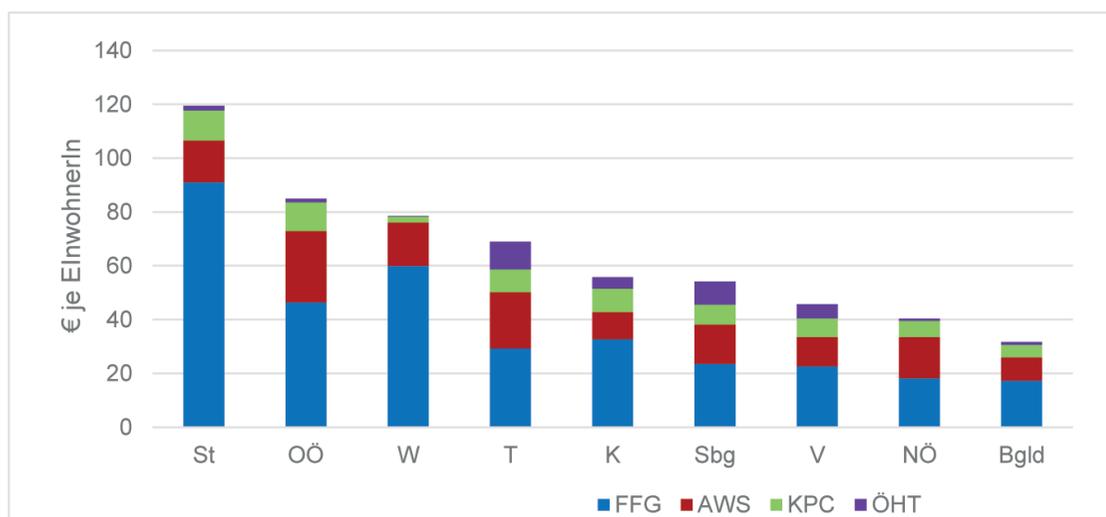
In Kombination der wirtschaftsbezogenen Förderungen/Ausgaben des Bundes und der Länder ergibt sich damit folgendes Bild:

- In Österreich wurden in den Jahren 2015 bis 2017 im jährlichen Durchschnitt Bundes- und Landesmittel für Wirtschaft und Tourismus näherungsweise von knapp 1 Mrd. Euro vergeben.<sup>12</sup>
- Rund zwei Drittel der Mittel gingen auf vom Bund vergebene Förderungen, ein Drittel auf in den Budgets und Rechnungsabschlüssen der Länder abgebildeten Mittel zurück.

<sup>11</sup> Die Programme des Klima- und Energiefonds werden überwiegend über die FFG und die KPC fördertechisch abgewickelt.

<sup>12</sup> Hervorzuheben ist, dass dieser Wert einen Näherungswert auf Basis der Barwertförderungen der Bundesagenturen FFG, AWS, KPC und ÖHT sowie der budgetwirksamen Ausgaben der Länder (für Details siehe Fußnote 7) darstellt. Nicht inkludiert sind bspw. Bundesförderungen, die nicht über die genannten Einrichtungen vergeben werden oder nicht unmittelbar budgetwirksame Ausgaben der Länder (z. B. Fondserträge). Eine genaue Analyse der Förderausgaben überschreitet den Berichtsrahmen, ist aber für eine Gesamteinschätzung von Interesse.

**Abb. 38:** Durchschnittliches jährliches Fördervolumen (Barwert) in Euro je EinwohnerIn, 2015–2017



Quelle: FFG (ohne Ausland und Breitbandinitiative), AWS, KPC, ÖHT, Berechnung convelop, Anmerkung: KPC nur Umweltförderung Inland, Statistik Austria: Bevölkerung 2015

### 3.5 Europäische Struktur- und Investitionsfonds in Österreich 2014–2020

Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) bilden ein Instrument zur Gestaltung und Finanzierung der Regionalpolitik und Wirtschaftsentwicklung auf Ebene des Bundes und der Länder. Der Rahmen wird auf europäischer Ebene bestimmt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten, die auch eine Kofinanzierung der Programme einbringen.

Die politischen Vorgaben für die laufende EU-Periode 2014–2020 sehen für die europäische Struktur- und Investitionspolitik weitreichende

Veränderungen vor. Allen voran ist hervorzuheben, dass der Mitteleinsatz einen Beitrag zur Erreichung der Europa-2020-Zielsetzungen leistet und sich in die nationalen Reformprogramme einfügen soll.

Erstmals werden die Fonds der Kohäsionspolitik mit jenen der ländlichen Entwicklung und Fischereipolitik unter dem Titel der „Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ unter ein gemeinsames Dach gestellt. Auf nationaler Ebene ist eine Partnerschaftvereinbarung – in Österreich STRAT.AT 2020 – vorgesehen, die das strategische Dach und die Brücke zwischen den EUROPA-2020-Zielen und den Programmen bildet. Die Mitgliedstaaten können entlang von elf definierten Zielen ihre Prioritäten auswählen. In

**Tab. 6:** Elf Thematische Ziele (TZ) der ESI-Fonds 2014–2020

Intelligentes Wachstum	Nachhaltiges Wachstum	Integratives Wachstum
1. Forschung, techn. Entwicklung, Innovation (FTEI)	4. Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen (CO <sub>2</sub> )	8. Beschäftigung und Arbeitskräfte (EMPL)
2. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	5. Anpassung an den Klimawandel (KLIMA)	9. Soziale Integration/ Bekämpfung von Armut (POV)
3. Wettbewerbsfähigkeit KMU	6. Umweltschutz/effiziente Ressourcennutzung (UMW)	10. Bildung, Lebenslanges Lernen (LLL)
	7. Nachhaltigkeit Verkehr/ Netzinfrastuktur (VERK)	11. effiziente öffentliche Verwaltung (GOV)

Quelle: Darstellung convelop auf Basis der Partnerschaftvereinbarung und Europäische Kommission (2015)

**Abb. 39:** Struktur der ESI-Fonds in Österreich

ESI-Fonds 2014–2020 in Österreich				
11 Thematische EU-2020-Zielsetzungen				
STRAT.AT 2020 Partnerschaftsvereinbarung				
Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)	Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB)	Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), insb. Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums (2. Säule)	Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)	Programmziele
<b>EFRE</b> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	<b>ESF</b> Europäischer Sozialfonds	<b>ELER</b> Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	<b>EMFF</b> Europ. Meeres- & Fischereifonds	Fonds
Beteiligung an 7 grenzüberschr. (CBC), 3 transnat. (TN) und 4 Netzwerk-OPs  EFRE-Mittel (indik. Ö-Anteile): CBC ca. 222 und TN ca. 35 Mio. Euro (lfd. Preise)	Gemeinsames Regional-Programm  EFRE-Mittel: ca. 536 Mio. Euro (laufende Preise)	Nationales Programm  ESF-Mittel: ca. 442 Mio. Euro (laufende Preise)	Nationales Programm  ELER-Mittel: ca. 3.938 Mio. Euro (laufende Preise)	Programmebene
			Nationales Programm  EMFF-Mittel: ca. 7 Mio. Euro (laufende Preise)	

\* Unter Sicherstellung der inhaltlichen und finanziellen strategischen Steuerungs- und Entscheidungskompetenz der Länder.

Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle, Stand 10/2014

Österreich wurden neun der elf Thematischen Ziele ausgewählt.

Für den gesamten Zeitraum 2014–2020 steht in Österreich ein indikativer Betrag von rund 5,18 Mrd. Euro aus den **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds** zur Verfügung (inkl. Europäische Territoriale Zusammenarbeit), europaweit ist der Einsatz von ungefähr 469 Mrd. Euro vorgesehen. Durch das System der geteilten Mittelverwaltung müssen die EU-Gelder mit nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert werden.

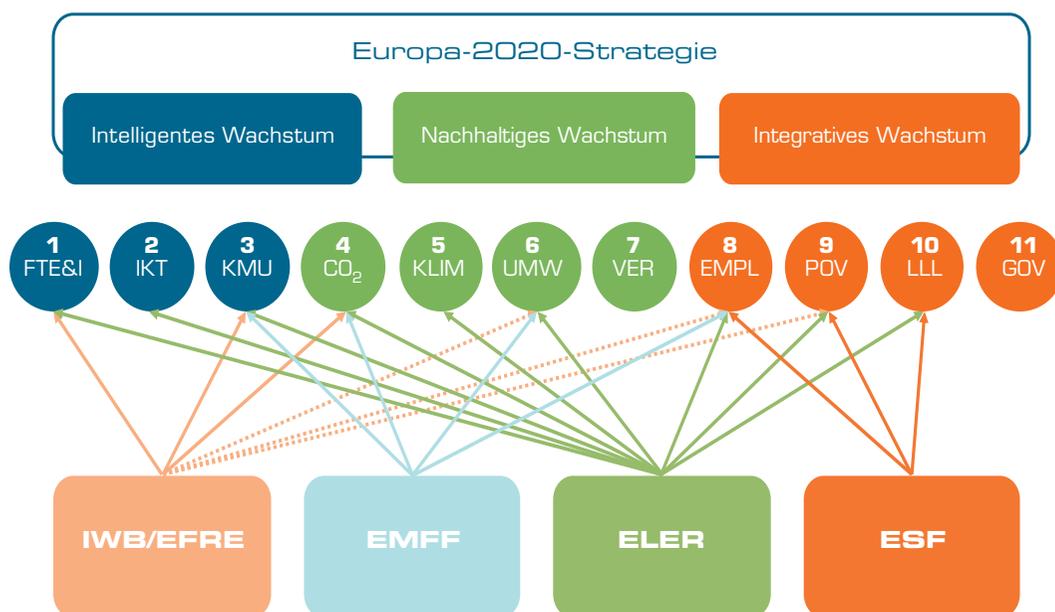
Rund drei Viertel der Mittel entfallen auf den **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)**, ein Viertel der EU-Mittel kommt für die Ziele der EU-Kohäsionspolitik zum Einsatz. Die gemeinsame Agrarpolitik ist vollständig vergemeinschaftet und deckt damit weitgehend die nationale Agrarpolitik ab. Hingegen bilden die kohäsionspolitischen Programme (EFRE und ESF) nur einen Ausschnitt des Mitteleinsatzes für die Wirtschafts-, Innovations- und Arbeitsmarktpolitik.

Infolge der wachsenden Anforderungen der Europäischen Programme erfolgte eine Kon-

zentration der bislang neun EFRE-Länder-Programme zu einem österreichweiten Regionalprogramm und der Verwaltungsbehörde in der ÖROK-Geschäftsstelle. Damit gibt es im Rahmen der „ESIF-Partnerschaft“ aktuell **vier österreichweite Hauptprogramme**, die durch Bund und Länder umgesetzt werden. Hinzu kommen die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ, vormals INTERREG).

Die Programme des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) verfolgen unterschiedliche **räumliche Schwerpunktsetzungen**: Während das ELER-Programm auf die Land- und Forstwirtschaft und auf den ländlichen Raum ausgerichtet ist, konzentriert sich das IWB/EFRE OP auf Potenzialräume sowie stärker urban geprägte Regionen. Dies ergibt sich durch die generelle Programmausrichtung auf F&E und Innovation und wird ergänzt durch die auf Stadt/Umland ausgerichteten Programmakzente. Das ESF-Programm wiederum ist inhaltlich primär zielgruppenorientiert und nicht auf spezifische Regionen ausgerichtet. Auch die Maßnahmen zur Armutsbekämpfung orientieren sich vorwiegend an sektoralen und nicht an territorialen Gesichtspunkten.

**Abb. 40:** Europa 2020, Thematische Ziele und ESI-Fonds in Österreich



Quelle: Partnerschaftsvereinbarung (2017), Europäische Kommission (2015)

### 3.5.1 Umsetzung der ESI-Fonds in Österreich

Die kohäsionspolitischen Programme sind in Österreich (wie in Gesamteuropa) – im Vergleich zu früheren Perioden – verspätet in die Umsetzung gegangen. Ausschlaggebend hierfür waren sich überlappende Programmförderperioden, der Abschluss der Förderperiode 2007–2013 sowie die Bewältigung neuer Anforderungen für die Umsetzung (technisch-administrative Problemstellungen, Designierungsprozess). Daher konnte erst im Jahr 2017 bei den ESI-Fonds-Programmen IWB/EFRE und ESF ein deutlicher Sprung in der Mittelausschöpfung (Genehmigungen) erreicht werden.

Demgegenüber wies der ELER in der laufenden Periode von Beginn an hohe Mittelbindungen auf. Dies ist u. a. zurückzuführen auf die vergleichsweise stabilen strukturellen Rahmenbedingungen sowie auf die Möglichkeit, flächenbezogene Zahlungen bereits im Jahr 2014 mit Übergangsvorschriften durchzuführen. Aber auch die projektbezogenen Förderungen sind mit Beginn der Förderperiode zeitnah angelaufen.

Spätestens ab dem Jahr 2017 ist die Umsetzung (gemessen an Projektgenehmigungen) in allen Fonds auf hohem Niveau, sodass die Umsetzungsraten jeweils um die 50-Prozent-Rate oszillieren (vgl. Tabelle 7 Umsetzung ESI-Fonds).

**Tab. 7:** Umsetzung ESI-Fonds (Stand Mai 2018)

ESIF	Planwerte 2014–2020	Programmumsetzung nach Genehmigungen	
	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	Umsetzungsstand
ELER	7.698,5	4.311,4	56%
IWB/ESF	875,7	397,9	45%
IWB/EFRE	688,4	299,7	44%
EMFF	13,9	5,9	42%
Gesamt	9.276,7	5.014,9	54%

Quelle: \* EU + national (Bund/Länder), BMNT, BMASGK, ÖROK-Geschäftsstelle, Monitoringstellen, Stand: ESF, IWB/EFRE, EMFF: 15. 5. 2018, ELER: 31. 5. 2018

## Umsetzungsstand ELER und EMFF 2014–2020

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (**ELER-Programm**) fokussiert auf den ländlichen Raum und legt den finanziellen Schwerpunkt auf die umweltbezogenen Ziele, die betrieblichen Investitionen, die Schaffung von Infrastrukturen und die Diversifikation der ländlichen Wirtschaft.

Das Programm wurde im Dezember 2014 – gemeinsam mit Polen und Dänemark – als erstes in der EU genehmigt. 2015 stand im Zeichen des Strukturaufbaus – u. a. Aufbau LEADER-Strukturen, Netzwerk Land, Europäische Innovationspartnerschaften. Ab 2016 steht die Projektumsetzung im Vordergrund. Der Genehmigungsstand liegt mit Mai 2018 bei 56 Prozent und damit im EU-Spitzenfeld. Dieser wurde bisher getragen durch die großen Bereiche der Flächenzahlungen, wie das Agrarumweltprogramm ÖPUL, Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete (v. a. Berggebiete), sowie durch betriebliche Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Das **LEADER-Programm** LE 14–20 wird vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verwaltet und gemeinsam mit den Ländern umgesetzt. Es stellt ein wichtiges Instrument zur Stärkung der lokalen Governance dar. Die Partizipation der lokalen Bevölkerung und die lokal verankerte Entscheidungskompetenz stärken die Regionsautonomie. Durch Bottom-up-Prozesse können lokale Problemstellungen und Potenziale erkannt und Chancen zur Attraktivierung der Region als Arbeits-, Wirtschafts-, Erholungs- und Lebensraum genutzt werden. Professionelle Managementstrukturen stellen die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien sicher. Aktuell arbeiten 77 Lokale Aktionsgruppen (LAG) in Regionen, in denen mehr als 4,5 Mio. Menschen leben – also mehr als die Hälfte der österreichischen Bevölkerung.

**CLLD – Community-Led Local Development:** Der CLLD-Multifonds-Ansatz versteht sich als Ausweitung des LEADER-Zugangs der lokalen Aktionsgruppen und wird in Österreich in der

laufenden ESI-Fonds-Periode pilothaft in Tirol und in Kärnten erprobt. CLLD wird in Tirol in Verbindung mit IWB/EFRE operativ umgesetzt. Die Verknüpfung von CLLD mit dem bilateralen ETZ-Programm Italien-Österreich erfolgt sowohl in Kärnten als auch in Tirol. Im Rahmen von Beteiligungsprozessen werden lokale und regionale AkteurInnen, insbesondere Unternehmen, breiter in die territoriale Entwicklung einbezogen werden. Hierdurch soll ein Beitrag für die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer qualitativvoller Arbeitsplätze geleistet werden.

Das Europäische Meeres- und Fischereifondsprogramm (**EMFF**) stellt mit rund 9,2 Mio. Euro an öffentlichen Fördermitteln das kleinste ESI-Fonds-Programm dar. Es fokussiert auf den Fischerei- und Aquakultursektor. Das Programm legt einen Schwerpunkt auf Maßnahmen in den Bereichen Binnenfischerei, produktive Investitionen – Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung. Der Umsetzungsgrad lag im Mai 2018 bei 42 Prozent.

## Umsetzungsstand IWB/EFRE 2014–2020

Das IWB/EFRE-Programm wird in der laufenden Periode erstmals als gemeinsames österreichweites Programm umgesetzt. Das Programm fokussiert inhaltlich in Österreich auf Potenzialräume und dabei auf F&E und Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft, ergänzt um die städtische Entwicklung bzw. die territoriale Dimension.

Für die 2014 angelaufene Förderperiode zeigt sich für die Umsetzung folgendes Bild: Die erste Phase war geprägt von der Umsetzung der neuen Anforderungen wie Designierungsprozesse, e-cohesion und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung. Aufgrund der damit in der Startphase bestehenden Unsicherheiten konnten zunächst nur zögerlich Projekte genehmigt werden. Mit Wegfallen der Anfangshürde ab dem Jahr 2017 steigerte sich auch das Aktivitätsniveau in Bezug auf Projektgenehmigungen deutlich, sodass mit Mai 2018 insgesamt 44 Prozent der geplanten öffentlichen Mittel gebunden waren. Hinsichtlich der fünf inhaltlichen Prioritätsachsen (P) zeigen sich leichte Unterschiede in den Umsetzungsraten: Während die Maßnahmen zur Unterstützung von F&E (P1) so-

**Tab. 8:** Umsetzung ELER (Stand 31. Mai 2018) und EMFF (Stand 15. Mai 2018) nach Prioritäten

	Planwerte 2014–20	Programmumsetzung nach Genehmigungen	
	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	Öffentliche Mittel relativ zum Plan
<b>ELER-Programm-Prioritäten</b>			
1. Wissenstransfer und Innovation	155,2	83,8	54%
2. Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	817,1	562,2	69%
3. Nahrungsmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement	494,6	270,3	55%
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen	4.926,4	2.759,8	56%
5. Ressourceneffizienz	231,2	99,9	43%
6. Wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten	842,6	304,7	36%
7. Technische Hilfe	231,4	230,8	100%
<b>ELER-Summe</b>	<b>7.698,5</b>	<b>4.311,4</b>	<b>56%</b>
<b>EMFF OP-Prioritäten</b>			
1. Fischerei	0,09	0,04	45%
2. Aquakultur	8,0	4,4	56%
3. Unterstützung der Durchführung der GFP	1,7	0,9	53%
5. Förderung von Vermarktung und Verarbeitung	3,7	0,5	14%
7. Technische Hilfe	0,5	0,0	7%
<b>EMFF-Summe</b>	<b>13,9</b>	<b>5,9</b>	<b>42%</b>

Quelle: \* EU + national (Bund/Länder), BMNT-Monitoringstelle

wie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (P2) zu knapp 50 Prozent ausgeschöpft waren, lagen die Prioritätsachsen zur territorialen Entwicklung (P4/P5) bei einem Umsetzungsgrad von jeweils 37 Prozent. Demgegenüber wiesen CO<sub>2</sub>-bezogene Aktivitäten (P3) mit rund 30 Prozent Ausschöpfungsgrad einen etwas geringeren Umsetzungsstand auf.

### Umsetzungsstand IWB/ESF 2014–2020

Das derzeit laufende IWB/ESF OP legt den Schwerpunkt auf Ansätze zur sozialen Inklusion der von Ausgrenzung bedrohten Personengruppen und den Ausbau von Förderansätzen im Bildungsbereich (Ausbildungsgarantie und Angebote für bildungsbenachteiligte Personengruppen). Zudem liegt das Augenmerk auf innovativen Ansätzen zur Förderung der Erwerbschancen von Frauen und Älteren.

Ähnlich zum IWB/EFRE-Programm bildet das ESF OP nur einen kleinen Ausschnitt der Arbeitsmarktpolitik in Österreich ab. Das ESF-Programm verfolgt in der Förderperiode 2014–2020 ein eigenständiges Profil mit Fokus auf Armutsvermeidung, Lebenslanges Lernen und innovative Ansätze in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Nach dem Rückzug des Arbeitsmarktservice Österreich aus der Vergabe der ESF-Mittel wurden verstärkt die Länder als Akteure zur Umsetzung des ESF-Programmes integriert (z. B. im Bereich der Inklusion und Armutsbekämpfung). Aufgrund dieses strukturellen Wechsels, vor allem aber aufgrund der Umsetzung von Anforderungen wie dem Designierungsprozess, kam es zu Verzögerungen in der Start-Phase. Diese Entwicklung konnte aber bis Mitte Mai 2018 weitgehend ausgeglichen werden – 613 Vorhaben waren im ESF-Programm bis dahin genehmigt. Die Mittel-

## Beispiele zur Stärkung des ländlichen Raums im LEADER-Programm 2014–2020

Das LEADER-Programm fördert in der Periode 2014 bis 2020 Projekte und Umsetzungsmaßnahmen, deren Schwerpunkte in der Stärkung des ländlichen Raums liegen. Darunter sind auch viele innovative Projekte zu finden, die einen unmittelbaren Bezug zur Raumplanung haben:

Die Vorarlberger Gemeinde Gaschurn hat in einem breit angelegten BürgerInnenbeteiligungsprozess ein Gesamtkonzept für die Umsetzung der „Begegnungszone Gaschurn 2020“ erarbeitet. Das Umsetzungskonzept sieht die Schaffung eines Begegnungsraumes durch eine FußgängerInnenzone oder einen Shared Space-Bereich im Zentrum der Gemeinde vor. Das Projekt schafft einen qualitativ hochwertigen Aufenthaltsraum und trägt wesentlich zur Belebung und Attraktivierung des Ortszentrums bei.

Zwei Beispiele für die Nachnutzung von leer stehenden Gebäuden werden in den Gemeinden Röthis in Vorarlberg und Munderfing in Oberösterreich umgesetzt. In Röthis wurde 2017 ein seit über 20 Jahren leer stehendes Gebäude im Ortszentrum für einige Tage als Diskussions- und Ausstellungsort bespielt. Die Vorträge, Diskussionen und Ideensammlungen standen im Zeichen des Themas Leerstand. Die Veranstaltung hat zu einer Bewusstseinsbildung in der Region, zu einer Vernetzung der AkteurInnen und zu neuen Strategien gegen den Leerstand geführt. In Munderfing veranstaltete die Gemeinde ein „Ideenlabor“ für einen seit rund 40 Jahren leer stehenden Gasthof im Ortszentrum. Ergebnis des Beteiligungsprozesses sind folgende Nutzungen: Schaffung von Coworking Space und Büroinfrastruktur für Startups und EinzelunternehmerInnen, Seminarräume für die Durchführung von Weiterbildungsprogrammen der regionalen Leitbetriebe sowie Starterwohnungen für Fachkräfte der regionalen Leitbetriebe.

Die Gemeinden in Osttirol stehen vor den Herausforderungen Abwanderung, knapper werdende Finanzmittel sowie steigende fachliche und zeitliche Anforderungen an die Verwaltung. Mit dem Aufbau von Verwaltungskooperationen soll nun eine kostengünstige Zusammenarbeit, die Bewahrung der Autonomie der Gemeinden sowie ein optimales BürgerInnenservice erreicht werden. AmtsleiterInnen und BürgermeisterInnen von Osttiroler Gemeinden haben daher gemeinsam Kooperationspotenziale erarbeitet. Durch die Bündelung kommunaler Verwaltungsaufgaben werden Gemeinden künftig unterstützt, eine Qualitätssteigerung in der Verwaltung



*Zukunftsmodell*

Quelle: Regionalentwicklung Vorarlberg eGen | Gemeinde Gaschurn



*Seminarzentrum Munderfing im ehemaligen Gasthaus Bräu*

Quelle: Bildungszentrum Munderfing



*Bereich Alpstein - Gaschurn*

Quelle: Regionalentwicklung Vorarlberg eGen | Gemeinde Gaschurn

zu erzielen, die Nutzung von Größenvorteilen und eine zeitliche Entlastung der Gemeindeverwaltung und Politik zu ermöglichen, lebensfähige Verwaltungseinheiten zu schaffen und somit die Gemeinden in ihrer identitätsstiftenden und gestaltenden Funktion zu stärken.

## Weiterführende Informationen:

- Begegnungszone Gaschurn 2020: <https://www.zukunftsraumland.at/projekte/1830>
- Zwischennutzung Leerstand Röthis: <https://www.zukunftsraumland.at/projekte/1836>
- Coworking Space Munderfing: <https://www.zukunftsraumland.at/projekte/1451>
- Verwaltungskooperation Osttirol: <https://www.zukunftsraumland.at/projekte/1572>

**Tab. 9:** Umsetzung IWB/EFRE (Stand 15. Mai 2018)

	Planwerte 2014–20	Programmumsetzung nach Genehmigungen	
	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	in Prozent vom Plan
<b>IWB/EFRE OP-Prioritäten</b>			
P1 Forschung und Innovation	248,4	116,2	47%
P2 Wettbewerbsfähigkeit von KMU	206,3	99,7	48%
P3 CO <sub>2</sub> -arme Wirtschaft	124,3	37,8	30%
P4 Nachhaltige Stadtentwicklung	47,6	17,4	37%
P5 Stadt-Umland, lokale Strategien	20,6	7,6	37%
P6 Technische Hilfe	41,1	21,0	51%
<b>IWB/EFRE-Summe</b>	<b>688,4</b>	<b>299,7</b>	<b>44%</b>

Quelle: \* EU + national (Bund/Länder), BMASK-Monitoringstelle

**Tab. 10:** Umsetzung IWB/ESF (Stand 15. Mai 2018)

	Planwerte 2014–20	Programmumsetzung nach Genehmigungen	
	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	Öffentliche Mittel* in Mio. Euro	in Prozent vom Plan
<b>ESF OP-Prioritäten</b>			
1.1. Gleichstellung	59,0	15,7	27%
1.2. Aktives Altern	45,0	35,3	78%
2.1 Inklusion	270,0	152,4	56%
3.1. Verringerung Schulabbruch	280,0	107,5	38%
3.2. Lebenslanges Lernen	130,0	65,2	50%
4. Burgenland	39,6	12,6	32%
5. Technische Hilfe	52,1	9,1	18%
<b>ESF-Summe</b>	<b>875,7</b>	<b>397,9</b>	<b>45%</b>

Quelle: \* EU + national (Bund/Länder), ÖROK-Geschäftsstelle-Monitoringstelle

bindungsquote lag gemessen an öffentlichen Fördermitteln bei 45 Prozent. Insbesondere die Prioritäten zu „Aktives Altern“ und „Inklusion“ sowie „Lebenslanges Lernen“ weisen hohe Umsetzungsraten von 50 Prozent und mehr auf. Ein im Vergleich geringeres Aktivitätsniveau verzeichnen die Bereiche „Gleichstellung“ (27 Prozent), „Schulabbruch“ (38 Prozent) sowie das ESF-Programm in der Übergangsregion Burgenland (32 Prozent).

### 3.5.2 Großräumigere Perspektive im Rahmen der EU-Initiativen

Die grenzüberschreitende und transnationale Perspektive ist für Österreich aufgrund seiner zentralen mitteleuropäischen Lage besonders wichtig: 93 Prozent der Bevölkerung leben in Gemeinden, die weniger als 60 km von der Staatsgrenze entfernt sind. Die Bundeshauptstadt, alle Landeshauptstädte (mit Ausnahme von

St. Pölten) und die meisten der Klein- und Mittelstädte finden sich in diesem Gebiet (vgl. Pucher et al, 2017). Ausgehend von der traditionellen Zusammenarbeit über gemeinsame Grenzkommissionen und großräumigere Kooperationsräume (Donauraum, Alpe-Adria-Raum, Europa-Region Tirol) wurde insbesondere im Kontext der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) sowie der makroregionalen Strategien eine zunehmend grenzüberschreitende und großräumigere Sichtweise der Entwicklungsanstrengungen wichtig. Österreich beteiligt sich daher auch intensiv an den ETZ-Programmen.

### Europäische Territoriale Zusammenarbeit in der EU-Kohäsionspolitik

Mit dem Start der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) im Jahr 1990 (damals mit der Gemeinschaftsinitiative INTERREG) hat sich die EU der Aufgabe gestellt, die Regionen

**Abb. 41:** Bilaterale ETZ-Programme mit österreichischer Beteiligung 2014–2020



Quelle: BKA, Copyright ÖIR Informationsdienste GmbH (2006)

auf eine Gemeinschaft ohne interne Grenzen vorzubereiten und strukturelle Probleme von Grenzgebieten zu behandeln. Mit der Reform der EU-Kohäsionspolitik 2007 und infolge der Aufnahme der „Territorialen Kohäsion“ als drittes kohäsionspolitisches Ziel hat die Europäische Territoriale Zusammenarbeit eine inhaltliche und finanzielle Aufwertung erfahren.

Zur Umsetzung kommen **drei Programmtypen**, die sich in Bezug auf Zielsetzungen, Abwicklung und territorialer Fokussierung deutlich unterscheiden:

- **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** (mit der Beteiligung Österreichs an sieben Programmen);
- **transnationale Zusammenarbeit** zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden innerhalb größerer räumlicher Einheiten (z. B. ALPINE SPACE, CENTRAL EUROPE oder DANUBE TRANSNATIONAL);
- **interregionale/Netzwerk-Programme**, d. h. die Kooperationen zwischen Regionen im gesamten EU-Raum: INTERREG EUROPE zur Verbreitung von innovativen und erfolgreichen Ansätzen der EU-Regionalpolitik; ESPON 2020 für europäische Raumbeob-

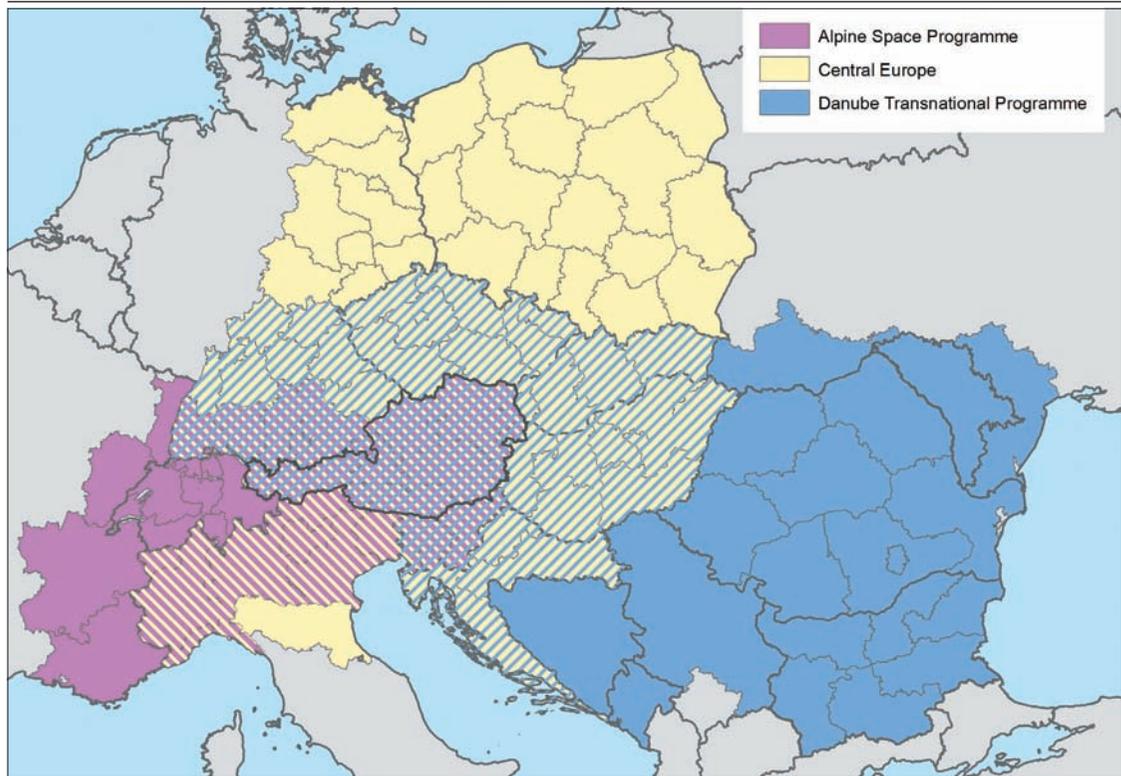
achtung bzw. Raumforschung; URBACT von Städten organisierte thematische Netzwerke; INTERACT zur Unterstützung der Stellen, die die Kooperationsprogramme verwalten.

Weiters wurde das rechtliche Instrument des **Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** eingerichtet, das territoriale Kooperationen hinsichtlich Administration, Zusammenarbeit und finanzieller Kontrolle erleichtern soll (Europäische Union 2006). Es dient dazu, grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen und zu verwalten – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne finanzielle Beteiligung der EU umgesetzt werden.

Ein EVTZ setzt sich aus Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und/oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts (auf fakultativer Basis) zusammen.

In Österreich wurden vonseiten der Bundesländer, bisher jedoch noch nicht von Seiten des Bundes, die gesetzlichen Grundlagen zur Einrichtung von EVTZ geschaffen. 2011 wurde z. B. die Institutionalisierung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

**Abb. 42:** Transnationale Kooperationsräume mit Beteiligung Österreichs in der Förderperiode 2014–2020



Quelle: Metis (2017)

in Form eines Europäischen Verbunds territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) vorgenommen.

### EU-Makroregionale Strategien

Eine besondere Bedeutung wird den „**EU-Makroregionalen Strategien**“ beigemessen. Makroregionale Strategien sind in erster Linie vor einem außen- und integrationspolitischen sowie entwicklungspolitischen Hintergrund zu sehen. Vorläuferstrategien, wie die erste Ostseeraum-Initiative 1996 oder die EU-Schwarzmeer-Initiative, entstanden als Ausdruck der stärkeren Betonung von Raumentwicklungspolitik und der Zunahme der Unterschiede innerhalb der Europäischen Union.

Konzeptionell bedeuten Makroregionale Strategien eine Ausrichtung hin zu einer **großräumig gedachten Regional- und Entwicklungspolitik**, die sich primär entlang thematischer Felder orientiert, die Themen gehen jedoch deutlich über die EU-Regionalpolitik hinaus.

Zentrales Umsetzungsmerkmal der Makroregionalen Strategien ist das sogenannte **Prinzip der „3 NOs“**, wonach die gemeinsamen Entwicklungsprojekte ohne neue Finanzierungsfonds, ohne neue EU-Gesetze und ohne neue Institutionen umgesetzt werden sollen. In der Umsetzung wird damit eine optimale Nutzung von Synergien zwischen den makroregionalen Strategien, den relevanten EU-Programmen und den in der Region bereits bestehenden Kooperationsformen angestrebt.

Bis dato wurden EU-weit vier makroregionale Strategieinitiativen beschlossen: im Ostseeraum, im Adriatisch-Ionischen Raum, im Donauraum und im Alpenraum. Österreich ist an folgenden makroregionalen Strategieprozessen beteiligt:

- **EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR):** Nach Annahme der EU-Strategie für den Donauraum im Jahr 2011 im Europäischen Rat wirken österreichische Institutionen in der Umsetzung des Aktionsplans mit.

Adressiert sind Maßnahmen in elf identifizierten Prioritätsbereichen. Hierzu zählen u. a. Mobilität, Nachhaltige Energie, Tourismus, Umweltschutz, Wissensgesellschaft sowie Zusammenarbeit.

- **EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP):** Nach mehrjähriger Vorbereitung wurde die Alpenraumstrategie im Juni 2016 vom Europäischen Rat beschlossen. Die Strategie fokussiert drei thematische Politikbereiche (Wachstum/Innovation, Mobilität, Umwelt/Energie) sowie eine verbesserte Governance.

### Umsetzung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)

Die ETZ-Programme 2014–2020 (CBC – Cross Border Cooperation) haben sich gegenüber der Vorperiode aufgrund der EU-Vorgaben thematisch deutlich fokussiert und sind schwerpunktmäßig auf F&E und Innovation, KMU und Umwelt und Ressourceneffizienz sowie auf die Verbesserung der institutionellen Kapazitäten ausgerichtet. Mehrere Programme sprechen auch die Themen CO<sub>2</sub>-Reduktion und Verkehr an. Im Bereich ETZ sind die Genehmigungsraten in den bilateralen grenzüberschreitenden Programmen mit Ende 2017 insgesamt hoch. Sie wiesen Bindungsraten von zumindest 60 Prozent auf. Einzelne Programme sind bereits fast vollständig ausgeschöpft (Österreich – Slowenien, Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein). Auch die transnationalen Programme weisen durchwegs hohe Umsetzungsniveaus

zwischen 62 Prozent und 80 Prozent auf. Österreich beteiligt sich in den transnationalen Programmen und Netzwerkprogrammen an knapp 200 Projekten.

Die Berichtsperiode 2015 bis 2017 war geprägt durch:

- die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Start der Programme der **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014–2020**;
- strategische Arbeiten im Rahmen der Landesentwicklung sowie Konzepten der „intelligenten Spezialisierung“;
- Reorganisationsprozesse im Bereich der Organisationen der regionalen Entwicklung.

In Bezug auf die Umsetzung europäischer Instrumente der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds der laufenden Periode liegt die Herausforderung im Aufrechterhalten der Umsetzungsdynamik bzw. der Verstärkung, der bislang schwächer ausgenutzten Prioritäten und Schwerpunkte in den einzelnen Programmen. Gleichzeitig ist die Periode post 2020 in den nächsten Jahren vorzubereiten. Um eine neue Impulswirkung und Innovationskraft zu entfalten, bedarf es für Österreich einer (Neu-)Definition der Rolle der EU-kohäsionspolitischen Instrumente im Rahmen der nationalen und regionalen Entwicklungspolitik.

Als föderaler Staat verfügt Österreich über **gute Voraussetzungen** für eine **integrierte**

**Tab. 11:** Umsetzung der ETZ-Programme (grenzüberschreitend) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 15. Mai 2018)

ETZ – grenzüberschreitend	Beteiligte österr. Bundesländer	Gesamt-Programm genehmigte EFRE-Mittel [Mio. Euro]	genehmigte EFRE-Mittel (% vom Plan)	Anzahl Projekte
Österreich – Bayern	Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	42	77%	47
Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein	Vorarlberg	35	89%	74
Österreich – Tschechien	Oberösterreich, Niederösterreich, Wien	66	68%	50
Österreich – Ungarn	Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Wien	60	76%	35
Slowakei – Österreich	Burgenland, Niederösterreich, Wien	46	60%	28
Italien – Österreich	Kärnten, Salzburg, Tirol	62	76%	112
Slowenien – Österreich	Burgenland, Kärnten, Steiermark	46	95%	48

Quelle: Angaben der programmverantwortlichen Stellen bzw. der „Gemeinsamen Sekretariate“, zusammengestellt von der ÖROK-Geschäftsstelle

**Tab. 12:** Umsetzung der ETZ-Programme (transnational) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 15. Mai 2018)

ETZ – transnational	Beteiligte Länder	genehmigte EFRE-Mittel (exkl. TeHi) [Mio. Euro]	genehmigte EFRE-Mittel (exkl. TeHi) in % v. Plan	Projekte mit Ö Beteiligung
Alpenraum	Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Slowenien, Schweiz	87	80%	49
Central Europe	Österreich, Deutschland, Tschechien, Slowakei, Polen, Ungarn, Slowenien, Italien, Kroatien	160	74%	56
Danube transnational	Österreich, Deutschland, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Moldawien, Ukraine	128	67%	66
INTERREG Europe	EU 28, Norwegen, Schweiz	244	72%	13
URBACT III	EU 28, Norwegen, Schweiz	43	62%	2
<b>Summe</b>		<b>662</b>	<b>72%</b>	<b>186</b>

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, Erhebung National Contact Point

**territoriale Entwicklung.** Die Größe der Bundesländer erscheint eine geeignete räumlich Abstimmungsebene für den Einsatz von entwicklungsfördernden Instrumenten zu sein. Österreich hat frühzeitig einen territorial-orientierten Politik-Ansatz verfolgt. Der traditionell auf Kooperation und Koordination aufbauende österreichische Ansatz der Regionalpolitik bringt mit seiner Mehr-Ebenen-Steuerung aber einige **Herausforderungen** mit sich:

- Gestaltung der Kommunikation und Koordination im Mehr-Ebenen-System, um eine effektivere Ausrichtung der Instrumente auf territorialer Ebene zu ermöglichen.

- Die Überwindung von Grenzen, insbesondere auch im innerösterreichischen Kontext: zwischen den Bundesländern und zwischen Stadt- und Umlandregionen.
- Die verstärkte Integration von gesellschaftlichen Herausforderungen in die regionalwirtschaftliche Entwicklung und die Berücksichtigung ebendieser als Innovationschance für Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Gestaltung dieser parallelen Prozesse auf mehreren Ebenen stellt die Regionalpolitik gestaltenden AkteurInnen in den nächsten Jahren vor eine herausfordernde Aufgabe.

# 4

Arthur Kanonier/Arthur Schindelegger

## Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht

Die raumordnungsrechtlichen Grundlagen in Österreich wurden im Berichtszeitraum 2015 bis Anfang 2018 teilweise erheblich überarbeitet und damit von den rechtsetzenden Organen auf aktuelle Anforderungen bei der Steuerung der räumlichen Entwicklung reagiert. Nicht nur die Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze (kurz: Raumordnungsgesetze<sup>13</sup>) einzelner Bundesländer wurden novelliert, sondern auch einige überörtliche Raumpläne als Landesraumpläne, sektorale oder regionale Raumordnungsprogramme wurden überarbeitet bzw. neu verordnet. Die raumordnungsrelevanten Neuerungen im funktionalen Raumordnungsrecht<sup>14</sup> des Bundes und der Länder sowie im Baurecht sind in den vergangenen Jahren vergleichsweise überschaubar.

### 4.1 Novellierungen der Raumordnungsgesetze

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, welche die allgemeine Raumordnung<sup>15</sup> in der Gesetzgebung den Ländern (und fachspezifische Planungsaufgaben dem Bund) zuweist, bewirkt, dass in Österreich neun unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Raumplanung bestehen. Die verfassungsrechtlichen

Vorgaben mit Raum(planungs)bezug ändern sich vergleichsweise selten. In diesem Sinne ist eine Änderung in der Niederösterreichischen Landesverfassung (LGBl. für Niederösterreich Nr. 62/2017) bezüglich der Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns in Art 4 Z 3 beachtlich, wonach im Zusammenhang mit „Lebensbedingungen“ das Land Niederösterreich dafür zu sorgen hat, dass die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Regionen des Landes unter Berücksichtigung der abschätzbaren, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse gewährleistet sind. Dabei kommen u. a. der Schaffung und Erhaltung von entsprechenden Arbeits- und Sozialbedingungen, der bestmöglichen Sicherung ausreichender Wohnmöglichkeiten, dem Klimaschutz, dem Schutz und der Pflege von Umwelt, Natur, Landschaft und Ortsbild, besondere Bedeutung zu.

Die Bundesländer haben in den vergangenen Jahren ihre Raumordnungsgesetze den planungsfachlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen sowie EU-rechtlichen Vorgaben durch entsprechende Novellierungen angepasst. Einige Bundesländer haben im Berichtszeitraum ihre Raumordnungsgesetze umfang-

13 Unter dem vereinfachenden Begriff „Raumordnungsgesetze“ werden auch die Raumplanungsgesetze im Burgenland und in Vorarlberg sowie das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz und die Wiener Bauordnung berücksichtigt.

14 Das funktionelle Raumordnungsrecht setzt sich aus jenen Rechtsnormen zusammen, die sich mit Raumfaktoren wie Boden, Luft, Wasser und deren rechtlicher Regelung, ihrer Nutzung und Verwendung befassen.

15 Ausgehend von der Begriffsverwendung in den österreichischen Bundesländern werden nachfolgend die Begriffe „Raumplanung“ und „Raumordnung“ synonym verwendet.

reich überarbeitet und teilweise neu erlassen, wobei wesentliche Änderungen – jeweils länderspezifisch und unterschiedlich – in den Zielen, Instrumenten, Verfahren oder Organisation vorgenommen wurden. Geringfügige Anpassungen der raumordnungsgesetzlichen Grundlagen erfolgen länderspezifisch unterschiedlich und vergleichsweise häufig.

Umfangreiche Novellierungen bzw. Wiederverlautbarungen von Raumordnungsgesetzen betrafen vor allem:

- **Burgenländisches Raumplanungsgesetz (LGBl. für Burgenland Nr. 44/2015):** Durch die RplG-Novelle 2015 werden u. a. die Zielbestimmungen bezüglich leistbaren Wohnens und die Widmungskategorie für förderbaren Wohnbau eingefügt sowie das Planungsverfahren für Flächenwidmungspläne und die Bestimmungen für Einkaufszentren geändert.
- **Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (LGBl. für Niederösterreich Nr. 3/2015):** Das Niederösterreichische ROG 2014 löst das ROG 1976 ab. U. a. werden die Bestimmungen zum Bebauungsplan, die bislang in der Niederösterreichischen Bauordnung geregelt waren, ins Niederösterreichische ROG 2014 transferiert, die Baulandumlegung (von Amts wegen) eingeführt, die Bestimmungen für Handelsbetriebe, für Wohnen im Betriebsgebiet sowie die Planungsrichtlinien für Neuwidmungen von Bauland bezüglich ordnungsgemäßer Wasserver- und Abwasserentsorgung geändert.
- **Oberösterreichische Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 (LGBl. für Oberösterreich Nr. 69/2015):** Schwerpunkte der Novelle sind insbesondere die Konkretisierung der Raumordnungsgrundsätze (z. B. zur Stärkung des ländlichen Raumes), die Abschaffung des Raumordnungsbeirates und der regionalen Planungsbeiräte, die Einführung von Regionalverbänden und interkommunalen Raumentwicklungskonzepten, die verstärkte Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes, die Adaptierung der Baulandkategorien, die Schärfung der Regelungen für die Nachnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie.

- **Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (LGBl. für Salzburg Nr. 82/2017):** Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 wird mit der Novelle 2017 grundlegend überarbeitet. Hauptanliegen des Reformvorhabens ist laut Erläuterungen<sup>16</sup> der sorgsame und flächensparende Umgang mit Bauland. So wurden die Abschnitte 1 (Allgemeines) und 2 (überörtliche Raumplanung) neu erlassen. Die Raumordnungsziele und -grundsätze werden gestrafft und aktualisiert sowie zentrale Begriffe definiert, die überörtlichen Raumordnungsinstrumente neu strukturiert und die Regelungen für Einkaufszentren überarbeitet. Die Ermächtigungen zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen werden ebenso neu geregelt wie die Zweitwohnsitzbeschränkungen und die Vorbehaltsflächen für den förderbaren Miet- und Eigentumswohnbau. Neu eingeführt werden zusätzlich Planungskosten- und Infrastruktur-Bereitstellungsbeiträge.
- **Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 (LGBl. für Steiermark Nr. 117/2017):** Das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 definiert die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit von Land, Regionen und Gemeinden im Bereich der Regionalentwicklung und ist in Österreich vergleichsweise neuartig. U. a. werden die **Aufgaben** des Landes und der Regionen, die **Regionsstruktur** und die **Finanzierung** der Regionalentwicklung definiert.
- **Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (LGBl. für Tirol Nr. 101/2016):** Vor der Wiederverlautbarung des Tiroler ROG 2016 wurde das Tiroler ROG 2011 durch das LGBl. Nr. 93/2016 umfangreich geändert. Wesentliche Änderungen betreffen u. a. die Bestimmungen hinsichtlich der Ziele der überörtlichen Raumordnung, Klarstellungen sowie Strafbestimmungen bei Freizeitwohnsitzen, Strafbestimmungen bei Bestandsaufnahmen, Reform der Vertragsraumordnung, Änderung des Verwendungszweckes von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Nachnutzung aufgelassener Hofstellen im Freiland sowie die Möglichkeit Änderungsvorschläge für den Flächenwidmungsplan einzubringen und die Einführung von Planungsgesprächen.

16 Vgl. <https://www.salzburg.gv.at/00201ipi/15Gesetzgebungsperiode/5Session/307.pdf>, S. 34 ff.

Nachfolgend werden wesentliche inhaltliche Themenbereiche angeführt, die überwiegend in mehreren Bundesländern Gegenstand von Neuerungen waren. Die Änderungen der Raumordnungsgesetze haben vor allem folgende **inhaltliche Schwerpunkte** betroffen:

- Stärkung der überörtlichen Raumplanung, insbesondere der Regionalplanung und -entwicklung,
- Überarbeitung der Regelungen für Einkaufszentren bzw. Handelsgroßbetriebe,
- Einschränkungen von Zweitwohnsitzen und Ferienwohnungen,
- Neuerungen zur Baulandmobilisierung und zur aktiven Bodenpolitik,
- Ziele und Widmungen im Zusammenhang mit leistbarem Wohnen,
- Naturgefahrenmanagement und Klimawandel,
- Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie.

Auch wenn nicht alle für Gesetzesänderungen relevanten Themen im Detail behandelt werden können – so wird etwa auf Verfahrensänderungen für örtliche und überörtliche Planungsinstrumente ebenso wenig eingegangen wie auf (teilweise beträchtliche) Änderungen für Bauten im Grün- oder Freiland – verdeutlichen die Änderungen in den einzelnen Raumordnungsgesetzen die beachtliche Regelungsvielfalt.

#### 4.1.1 Überörtliche Raumpläne und Regionalentwicklung

In den vergangenen Jahren wurde durch die Änderung von Raumordnungsgesetzen in einigen Bundesländern die überörtliche Raumplanung gestärkt, wobei vor allem die regionale Planungsebene einen Bedeutungszuwachs erfährt. Einerseits soll den Gemeinden für eine verstärkte interkommunale Kooperation ein formaler Rahmen, insbesondere in Form von Regionalverbänden, zur Verfügung gestellt werden. Andererseits sollen Ziele und Maßnahmen, für die überörtlichen Interessen dominieren – insbesondere überörtliche Grünzonen und Siedlungsgrenzen, Einkaufszentren – als verbindliche Vorgaben bzw. in Konzeptform festgelegt werden.

So zielt die **oberösterreichische Raumordnungsgesetz-Novelle 2015** u. a. auf eine ver-

stärkte Regionalplanung ab. Gemäß § 4 Abs. 1 Oberösterreichisches ROG kann die Landesregierung nunmehr durch Verordnung Regionen abgrenzen, in denen sich Regionalverbände bilden können. Die Regionalverbände haben insbesondere die Aufgabe,

- (1) ein regionales Entwicklungsleitbild für die jeweilige Region zu erstellen, das aus einem räumlichen Entwicklungsleitbild und einem regionalwirtschaftlichen Entwicklungsleitbild besteht und
- (2) eine Stellungnahme an die Landesregierung bei der Erlassung oder Änderung von Raumordnungsprogrammen abzugeben, wenn Gemeinden ihrer Region betroffen sind.

Benachbarte Gemeinden können gemäß § 6 Oberösterreichisches ROG im Rahmen freiwilliger Planungs Kooperationen für die Erstellung ihrer Flächenwidmungspläne gemeinsame räumliche Entwicklungsvorstellungen (**interkommunale Raumentwicklungskonzepte**) erarbeiten, insbesondere wenn sie in einem räumlich funktionalen Zusammenhang stehen bzw. ihre räumliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt ist. Zur Unterstützung der Regionalverbände und der Gemeinden bei der Erstellung interkommunaler Raumentwicklungskonzepte kann von der Landesregierung ein **Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung** eingerichtet werden.

Durch die **Salzburger ROG-Novelle 2017** wurden die Aufgaben der überörtlichen Raumplanung neu festgelegt und insgesamt die regionale Raumplanung gestärkt. Die Landesregierung hat durch Verordnung Entwicklungsprogramme für verbindlich zu erklären, die für das gesamte Land oder Landesteile als Landesentwicklungsprogramm oder für einzelne Planungsregionen als Regionalprogramme Geltung haben. Da Sachprogramme des Landes abgeschafft werden, verbleibt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) als zentrales Instrument der Landesplanung. Die Mindestinhalte für das LEP und für Regionalprogramme, die als Planungsinstrument der Planungsverbände gelten, sowie für räumliche Entwicklungskonzepte der Gemeinden werden näher definiert. Für alle Entwicklungsprogramme wird eine Evaluierungsverpflichtung nach 15 Jahren bestimmt

## Handbuch für die Erstellung von interkommunalen örtlichen Entwicklungskonzepten im Burgenland

Die vergleichsweise hohe Autonomie, die Gemeinden in Österreich in ihrem raumplanerischen Handeln genießen, bringt neben vielen Vorteilen auch einige Nachteile mit sich: In Fragen wie beispielsweise der Förderung oder Ermöglichung von Betriebsansiedlungen stehen Gemeinden in Konkurrenz zueinander und müssen sich gegenüber anderen Gemeinden behaupten. Dadurch kommt es in der Flächenwidmung unter Umständen zu Einzelfallwidmungen, die entgegen der strategischen Orientierung übergeordneter Pläne und Programme getroffen werden.

Das Regionalmanagement Burgenland, die burgenländische Umweltschutzbehörde und die Abteilung Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung haben daher ein Projekt zur Forcierung der interkommunalen Zusammenarbeit und Planung gestartet. In einem ersten Schritt wurde ein Leitfaden zu Planungsinstrumenten erstellt, der von Gemeinden zur Erstellung von (interkommunalen) örtlichen Entwicklungskonzepten angewandt werden kann. Die Praxistauglichkeit dieses Leitfadens wird in einem zweiten Schritt in südburgenländischen Pilotregionen getestet. Die Gemeinden nehmen an diesem Prozess freiwillig teil und werden durch das Projekt in der Erarbeitung von interkommunalen örtlichen Entwicklungskonzepten unterstützt.

Ziel des Handbuchs ist es, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden auch über die planerische Ebene hinaus zu fördern. In diesem Bereich gibt es bereits eine durch das Regionalmanagement Burgenland angestoßene Initiative zur interkommunalen Zusammenarbeit. In den Bereichen Infrastruktur, Soziales, Tourismus und Wirtschaft werden Projekte unterstützt, an denen mehrere Gemeinden zusammenarbeiten, beispielsweise bei der Erstellung eines Konzepts zu Wirtschaftsparks oder bei einer gemeindeübergreifenden Datenbank für öffentliche Infrastruktur. Das Handbuch zu interkommunalen örtlichen Entwicklungskonzepten ist eines der Projekte, die im Rahmen der Initiative unterstützt werden.



Quelle: Regionalmanagement Burgenland GmbH

### Weiterführende Informationen:

- <https://www.rmb.at/aufgaben/interkommunale-zusammenarbeit/>
- <https://www.interkomm.info>

und die verpflichtende Erstellung von Regionalprogrammen (wieder) vorgeschrieben. Das Instrument der überörtlichen Bausperre (drei Jahre, maximal vier Jahre) wird eingeführt.

**Wesentliche Inhalte** des neuen **Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018** sind umfangreiche Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalentwicklung, die insbesondere durch eine Landesentwicklungsstrategie und die darin festgelegten strategischen Entwicklungsziele des Landes umgesetzt werden sollen. Als Regionalentwicklung werden gemäß § 1 Abs. 2 Strategien, Programme und Projekte verstanden, welche die Entwicklung einer Region auf Basis ihrer regionalen Voraussetzungen durch gezielte Koordinierung von Maßnahmen unterstützen. Für die strategische Entwicklung auf Regionsebene sind u. a. regionale Entwicklungsstrategien, die der Umsetzung der strategischen Ziele der Landesentwicklungsstrategie in der jeweiligen Region dienen, sowie regionale Arbeitsprogramme vorgesehen, die in Durchführung der regionalen Entwicklungsstrategie die konkrete Planung für das jeweils folgende Kalenderjahr darzustellen haben. Beachtlich ist, dass die BürgerInnenbeteiligung als zentrale Aufgabe der Regionen definiert wird. Vergleichsweise umfangreich wird die Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene geregelt.

#### 4.1.2 Einkaufszentren

Handelsbetriebe oder Einkaufszentren (kurz: EKZ) zählen – seit den 1980er-Jahren – nicht nur zu den am intensivsten geregelten, sondern auch zu dem am häufigsten geänderten Regelungsbereichen in den Raumordnungsgesetzen. Wiederholt reagieren die Landesgesetzgeber durch teilweise spezifische Änderungen auf neue Anforderungen, Umgehungen oder Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit EKZ.

Durch die **Raumplanungsgesetz-Novelle 2015 im Burgenland** wurde die Verkaufsflächenobergrenze für Einkaufszentren für Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfes auf max. 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erweitert, wenn die EKZ im Ortsgebiet oder im unmittelbaren Anschluss daran liegen. Das Prüfkri-

terium der Gefährdung oder Belästigung der NachbarInnen entfällt als Genehmigungsvoraussetzung für Einkaufszentren.

Das **Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 2014** hat einige Bestimmungen für Einkaufszentren überarbeitet, wie die Definition und maximale Obergrenzen der Verkaufsflächen sowie eine Neudefinition der „funktionalen Einheit“. Insbesondere wurden die Standortkriterien für die Zulässigkeit von EKZ mit zentrumsrelevanten Warengruppen neu geregelt. So sind Verkaufsflächen für zentrumsrelevante Waren von Handelsbetrieben von bis zu 750 m<sup>2</sup> – ausgenommen in der Widmung Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen – zulässig (durch LGBl. für Niederösterreich Nr. 65/2017 neuerlich geändert), wenn:

- das Baugrundstück von seinen Grenzen bis zu einer Entfernung von max. 500 m von mit Hauptgebäuden bebauten Baulandgrundstücken (inklusive allfälliger Grüngürtel und Straßen) umschlossen ist oder
- an drei Seiten mit Hauptgebäuden bebauten Nachbargrundstücken oder innerörtliches Grünland (z. B. Park) oder
- das Baugrundstück an zumindest drei Seiten an mit Hauptgebäuden bebaute Grundstücke im Wohnbauland oder Bauland-Sondergebiet mit Wohnnutzung überwiegend angrenzen
- das Baugrundstück mit einer Seite an ein mit einem Hauptgebäude bebautes Grundstück im Wohnbauland und mit allen weiteren Seiten an solche Grundstücke im Wohnbauland angrenzen, deren Bebauung gesichert ist.

Das **Salzburger ROG idF 82/2017** ermöglicht nicht nur die Festlegung des Höchstausmaßes der Gesamtverkaufsfläche, sondern – soweit dies zur Verwirklichung überörtlicher Entwicklungsziele erforderlich ist – auch ein Mindestmaß an baulicher Ausnutzbarkeit. Mit dieser Bestimmung wird auf praktische Anwendungsfälle reagiert, wonach nicht selten Handelsgroßbetriebe nur unter bescheidener baulicher Ausnutzung der Grundflächen (eingeschoßig mit einem großen Stellplatzanteil im Freien) errichtet werden. Einschränkungen für Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe mit zentrumsrelevantem Warensortiment werden dahingehend festgelegt, dass gemäß § 14 Abs. 2

**Tab. 13:** Schwellenwerte für Handelsgroßbetriebe im Salzburger ROG

Gemeinde	Schwellenwert	
	für Verbrauchermärkte (i.S. des § 32 Abs. 3 Z 1)	für Märkte (i.S. des § 32 Abs. 3 Z 2 bis 5)
a) Stadt Salzburg, Bischofshofen, Hallein, St. Johann im Pongau, Saalfelden am Steinernen Meer, Zell am See, Tamsweg	800 m <sup>2</sup>	1.000 m <sup>2</sup>
b) Abtenau, Altenmarkt im Pongau, Bad Gastein, Bad Hofgastein, Bürmoos, Golling an der Salzach, Hof bei Salzburg, Kuchl, Lofer, Mattsee, Mautern- dorf, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Neumarkt am Wallersee, Oberndorf bei Salzburg, Radstadt, Schwarzach im Pongau, Seekirchen am Wallersee, St. Gilgen, St. Michael im Lungau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain sowie alle Gemeinden mit mehr als 1.500 EinwohnerInnen	500 m <sup>2</sup> (600 m <sup>2</sup> )*	800 m <sup>2</sup>
c) alle anderen Gemeinden	300 m <sup>2</sup> (400 m <sup>2</sup> )*	500 m <sup>2</sup>

\* Erhöhte Schwellenwerte gelten bei Erfüllung angeführter Kriterien; insbesondere in gekennzeichneten Stadt- und Ortskerngebieten und in Siedlungsschwerpunkten.

Quelle: Anlage 1 zu § 32 Abs. 1 Salzburger ROG idF. LGBl. Nr. 82/2017

Z 1 entsprechende Handelsgroßbetriebe in Gemeinden ausgeschlossen werden, denen eine solche Versorgungsfunktion nach dem Konzept der gestreuten Schwerpunktbildung nicht zukommt. Zusätzlich soll mit der Z 2 sichergestellt werden, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung des innerstädtischen Zentrengefüges in seinen wesentlichen Funktionen einhergeht. Die Schwellenwerte für die Gesamtverkaufsfläche von Handelsgroßbetrieben, die nach der zentralörtlichen Stellung einer Gemeinde sowie zwischen Verbrauchermärkten und anderen Märkten unterscheiden, werden neu festgelegt.

Durch die **Tiroler ROG-Novelle 2016** erfolgte eine Präzisierung der KundInnenflächenberechnung hinsichtlich reiner DienstleisterInnen: Die KundInnenfläche von Betrieben, die ausschließlich Dienstleistungen anbieten, bleibt unberücksichtigt, wenn sie über von den anderen im selben Gebäude befindlichen Betrieben getrennte Zugänge verfügen. Gebäude, in denen nur solche Betriebe untergebracht sind, gelten für sich genommen nicht als ein Einkaufszentrum. Neben einer Klarstellung der Zusammenrechnungsregel hinsichtlich trennender Wirkung von Verkehrsflächen wurde der Ausnahmekatalog um Apotheken mit höchstens 100 m<sup>2</sup> und Arztordinationen erweitert.

#### 4.1.3 Zweitwohnsitze und Ferienwohnungen

Einige Bundesländer haben in den vergangenen Jahren ihre raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen für Zweitwohnsitze bzw. Ferienwohnungen geändert und in der Regel stärkere Beschränkungen festgelegt, um die Zunahme von Ferienwohnungen (räumlich) einzuschränken. Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen werden aus Sicht der Raumordnung in mehrfacher Hinsicht kritisch gesehen: „Zum einen schränkt die Inanspruchnahme von Bauland für Zweitwohnungen die für ständige Siedlungszwecke nutzbaren Flächen ein und dies kann bei entsprechender Nachfrage in attraktiven Lagen zu einer Verknappung von Bauland und zu einem überproportionalen Anstieg der Baulandpreise sowie zu einer Veränderung der örtlichen Siedlungsstrukturen führen. Zum anderen müssen die Gemeinden im Hinblick auf die benötigten Infrastruktureinrichtungen erhebliche Investitionen erbringen, obwohl diese Leistungen nur zeitweise genutzt werden.“ (Erläuterungen zu § 31 Salzburger ROG idF. 82/2018, S. 64) Insbesondere in Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden die Zweitwohnsitzregelungen an aktuelle Entwicklungen und Umgehungen angepasst, wobei die jeweiligen Bestimmungen generell eine beachtliche Regelungsdichte aufweisen.

Ähnlich wie in anderen Bundesländern bestimmt § 31 Abs. 1 **Salzburger ROG** idF. 82/2017, dass eine Verwendung als Zweitwohnung nur in ausgewiesenen Zweitwohnungsgebieten zulässig ist. Die Ausweisung von Zweitwohnungsgebieten ist nicht zulässig, wenn

- (1) sie überörtlichen strukturellen Entwicklungszielen zuwiderläuft oder
- (2) der Anteil der Zweitwohnungen am gesamten Wohnungsbestand in der Gemeinde bereits 10 Prozent übersteigt.

Die Gemeindevertretung kann die Nutzung als Zweitwohnung aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. wenn die Wohnung bisher der/dem EigentümerIn zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs von sich oder seinen Angehörigen diente) auf Antrag ausnahmsweise gestatten. Besteht eine nachweisbare Annahme für eine Nutzung, die den Zweitwohnungsbeschränkungen widerspricht, haben die Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen, die Erbringer von Postdiensten oder von elektronischen Zustelldiensten die zur Beurteilung der Nutzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen Daten an die Gemeinde zu übermitteln.

Da nicht nur Zweitwohnungen raumplanerisch problematisch sind, sondern auch Wohnungen, die für Hauptwohnsitzzwecke geeignet sind, aber für touristische Beherbergungen zweckentfremdet werden, sieht § 31b Salzburger ROG idF. 82/2017 hier ausdrücklich Regelungen vor. Grundsätzlich ist die Zweckentfremdung – also die Verwendung einer Wohnung für touristische Beherbergungen – nur mit baubehördlicher Bewilligung für bestimmte Wohnungen zulässig. Ergänzend werden in § 33 Salzburger ROG die Bestimmungen für Beherbergungsgroßbetriebe neu festgelegt, deren Errichtung u. a. außerhalb des Dauersiedlungsraums nunmehr grundsätzlich untersagt ist.

Die **Tiroler ROG-Novelle 2016** sieht im 3. Abschnitt umfangreiche Neuerungen für die Ferienwohnungen vor. Ergänzt werden u. a. die Kriterien für Freizeitwohnsitze, insbesondere werden Mindeststandards für Gemeinschaftsräume im Rahmen von gewerblichen Beherbergungsbetrieben festgelegt. Zusätzlich erfolgt eine Klarstellung der Unzulässigkeit von

Eigennutzungen im Rahmen von InvestorInnenmodellen (buy-to-let) bei Gastgewerbebetrieben. Neu geregelt werden auch Freizeitwohnungen auf bestehenden Hofstellen, wobei grundsätzlich Neubauten, die ganz oder teilweise als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen, nicht errichtet werden dürfen. Die Strafbestimmungen bezüglich Freizeitwohnsitze werden neu gefasst, wobei insgesamt eine verstärkte Mitwirkungspflicht der Beschuldigten festgelegt wird. BürgermeisterInnen haben gemäß § 14 Abs. 4 TROG der Landesregierung bis spätestens 1. Juli 2017 die Anzahl der Freizeitwohnsitze sowie deren Baumasse und Wohnnutzfläche in elektronischer Form mitzuteilen.

Durch die **Vorarlberger Raumplanungsgesetz-Novelle 2015**, LGBl. für Vorarlberg Nr. 22/2015, wird das öffentliche Planungsinteresse an Ferienwohnungen durch ein neues Raumplanungsziel verdeutlicht: „Die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs benötigten Flächen sollen nicht für Ferienwohnungen verwendet werden.“ In der Folge werden die Bewilligungsmöglichkeiten für die Nutzung von Wohnungen oder Wohnräumen als Ferienwohnung mit Bescheid durch die Gemeindevertretung bestimmt (und gegenüber Vorgängerregelungen eingeschränkt). BürgermeisterInnen haben gemäß § 16a Abs. 1 ein Ferienwohnungsverzeichnis zu führen, in dem alle Wohnungen und Wohnräume einzutragen sind, die aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen als Ferienwohnungen genutzt werden dürfen. Die Landesregierung hat gemäß § 16a Abs. 4 durch Verordnung den höchstzulässigen Anteil der Ferienwohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragenen Wohnungen je Gemeinde festzulegen (Ferienwohnungsquote). In dieser Verordnung kann für strukturschwache Gemeinden, wie Gemeinden mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung, ein höherer Anteil festgelegt werden, wenn dadurch die mit der Ferienwohnungsquote verfolgten Ziele nicht gefährdet werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 33a, auch ohne dass ein Bebauungsplan erlassen wird, durch Verordnung das Höchstausmaß der Geschoßfläche einer Ferienwohnung festlegen.

#### 4.1.4 Neuerungen zu Baulandmobilisierung und zur aktiven Bodenpolitik

In den vergangenen Jahren wurden in den Bundesländern unterschiedliche Instrumente und Maßnahmen in die Raumordnungsgesetze aufgenommen, um die Verfügbarkeit von Bauland zu verbessern. Unter den Schlagwörtern „aktive Bodenpolitik“ und „Baulandmobilisierung“ wurden und werden, für als Bauland gewidmete Grundflächen, ergänzende Maßnahmen festgelegt, die zu einer raschen widmungskonformen Umsetzung planungsrechtlicher Vorgaben führen sollen. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenmobilität sind vielfältig und umfassen – zusammengefasst – im Wesentlichen **folgende Instrumente zur Baulandmobilisierung:**

- Privatwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Vertragsraumordnung,
- Befristung von Bauland,
- Einhebung von Aufschließungsbeiträgen bzw. Erhaltungsbeiträgen,
- Aktive Bodenpolitik durch Ankauf von Liegenschaften bzw. Schaffung von Bodenfonds,
- Baulandumlegung.

Von 2015 bis Anfang 2018 werden in einzelnen Bundesländern unterschiedliche Ergänzungen ihres baulandmobilisierenden Instrumentariums vorgenommen, wobei überwiegend keine grundsätzlich neuen Instrumente eingeführt, sondern bestehende Maßnahmen modifiziert werden.

#### Vertragsraumordnung

Seit der Wiener Bauordnungsnovelle 2014 sehen alle Bundesländer raumordnungsgesetzliche Ermächtigungen für die Vertragsraumordnung vor und haben damit die notwendige **rechtliche Grundlage** für raumplanungsbezogene Vereinbarungen von Gemeinden mit GrundeigentümerInnen geschaffen.

Seit der **oberösterreichischen Raumordnungsgesetz-Novelle 2015** können ausdrücklich die der Gemeinde bei Planänderungen entstehenden Kosten zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen GrundeigentümerInnen gemacht werden.

Umfangreiche Ergänzungen für die Vertragsraumordnung erfolgten durch die **TROG-Novelle**

2016. So können Verträge gemäß § 33 Abs. 2 die Verpflichtung der GrundeigentümerInnen vorsehen, die jeweiligen Grundflächen innerhalb einer angemessenen Frist zu bebauen („Verwendungsverträge“). Weiters kann die Verpflichtung vorgesehen werden, Grundflächen der Gemeinde oder dem Tiroler Bodenfonds für bestimmte Zwecke, insbesondere für den geförderten Wohnbau, für die verkehrsmäßige Erschließung des Baulandes oder für infrastrukturelle Einrichtungen zum Verkehrswert zu überlassen („Überlassungsverträge“). Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verträge können, soweit dies zivilrechtlich zulässig ist, insbesondere Vorschlags- und Zustimmungsrechte, Vorkaufsrechte und Optionen zugunsten der Gemeinde und des Tiroler Bodenfonds sowie Vertragsstrafen vereinbart werden. Besteht zwischen der Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen Einvernehmen über die im Hinblick auf den Vertragszweck notwendigen und angemessenen Inhalte eines solchen Vertrages, so ist die Gemeinde zum Vertragsabschluss verpflichtet.

Den Regelungen des Tiroler ROG zur Vertragsraumordnung folgend hat das **Salzburger ROG** idF. 82/2017 die Ermächtigung zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen neu gefasst. So können gemäß § 18 Abs. 1 Salzburger ROG Gemeinden zur Sicherung der Entwicklungsziele Vereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen, insbesondere betreffend die Verwendung von Grundstücken, die Überlassung von Grundstücken an Dritte und die Tragung von Infrastrukturkosten schließen. Festlegungen des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans dürfen nicht ausschließlich vom Abschluss einer Vereinbarung abhängig gemacht werden. Sie können jedoch mit ihrem Abschluss verknüpft werden, wenn

- die Festlegungen nach Maßgabe der (sonstigen) raumordnungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich zulässig sind,
- von den betroffenen GrundeigentümerInnen eine Änderung der bestehenden Festlegungen angestrebt wird, und es sich um Flächen handelt, die über deren Bauland-Eigenbedarf hinausgehen, und
- die von der Gemeinde mit den Festlegungen angestrebten Entwicklungsziele alleine durch hoheitliche Maßnahmen nicht erreicht werden können.

## Befristete Baulandwidmung

Einige Raumordnungsgesetze enthalten die Möglichkeit, bei der **Ausweisung von Bauland eine Bauungsfrist** für unbebautes Bauland vorzusehen. Erfolgt innerhalb der Frist keine plankonforme Bebauung, sind Sanktionen, etwa die entschädigungslose Rückwidmung von Bauland oder Abgaben, vorgesehen. In den vergangenen Jahren haben sich vor allem Novellierungen im Salzburger ROG der Baulandbefristung angenommen. Grundsätzlich lassen sich bei einer befristeten Baulandwidmung folgende Aspekte unterscheiden:

- **Anwendungsbereich:** Die Raumordnungsgesetze sehen die Möglichkeit von befristetem Bauland überwiegend bei der **Neuausweisung** vor. Vereinzelt sind befristete Widmungen für **bereits gewidmete** unbebaute Baulandflächen im Rahmen einer Planungsrevision zulässig. § 29 Abs. 2 Salzburger ROG sieht Befristungen (lediglich) bei Baulandneuwidmungen vor.
- **Verpflichtung oder Ermächtigung:** Bei gesetzlichen Ermächtigungen **können** Gemeinden befristete Baulandwidmungen nach lokalem Bedarf festlegen; sie sind nur vereinzelt dazu verpflichtet. In Salzburg bestimmt zunächst § 27 Abs. 2 Salzburger ROG, dass Widmungen zeitlich befristet werden können. § 29 Abs. 2 bestimmt weiters, dass seit 1. Jänner 2018 alle Neuausweisungen von Bauland befristet und bereits bei der Widmung **Folgewidmungen** festzulegen sind.
- **Frist:** Die Fristen für eine widmungskonforme Baulandlandnutzung sind in den Raumordnungsgesetzen unterschiedlich geregelt, wobei grundsätzlich mehrjährige Fristen (in Salzburg 10 Jahre) für eine Planrealisierung eingeräumt werden.
- **Sanktionen:** Wesentliches Element für befristete Widmungen sind die jeweiligen Sanktionen. Als Sanktionen nach Fristablauf kommen insbesondere in Betracht:
  - **Rückwidmung** in Grünland bzw. **Rückfall** in die frühere Widmungskategorie: Die Salzburger Regelung sieht Folgewidmungen (meist allgemeines Grünland oder Verkehrsfläche) vor, die nach Fristablauf eintreten, wenn bis dahin keine der Widmung entsprechende Bebauung begonnen worden ist.

- Vereinzelt wird gehortetes Bauland mit einer Abgabe oder einem Beitrag belegt.

## Einhebung von Infrastrukturbeiträgen

Verstärkt werden in den Raumordnungsgesetzen **finanzielle Abgaben** für GrundeigentümerInnen als Konsequenz der Baulandhortung und der Nichtbebauung gewidmeter und erschlossener Bauflächen festgelegt. Die Einhebung einer Abgabe bei Baulandwidmung verschafft Gemeinden in der Regel einen frühzeitigen Kostenersatz für Infrastrukturinvestitionen, zumal allfällige Aufschließungsbeiträge vielfach erst bei Erteilung der Baubewilligung fällig werden. Da die finanziellen Abgabemodelle in der Regel so ausgestaltet sind, dass die GrundeigentümerInnen eine **Wahlmöglichkeit** zwischen einer plankonformen Bebauung und einer finanziellen Belastung haben, ist die raumplanerisch gewünschte Bebauung nicht immer garantiert.

Gemäß § 77b Salzburger ROG idF 82/2017 erheben die Gemeinden einen **Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag** auf unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland ausgewiesen sind. Auch wenn die Regelung erst im Jahre 2023 wirksam wird, wird mit der ROG-Novelle 2017 in Salzburg ein Infrastrukturkostenbeitrag eingeführt, der ähnlich der oberösterreichischen Regelung ausgestaltet ist, jedoch einen deutlich höheren Beitrag vorsieht. Damit erwartet sich der Salzburger Gesetzgeber mittelfristig eine Mobilisierung der nicht befristeten Baulandreserven in zentralen Lagen. Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden. Zusätzlich werden gemäß § 77a Abs. 1 Salzburger ROG die Gemeinden ermächtigt, einen **Planungskostenbeitrag** als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Die bisherige Verpflichtung der GrundeigentümerInnen, zu den Kosten der Bauungspläne der Grundstufe Beiträge zu leisten, wird auf Flächenwidmungspläne ausgeweitet, wobei die Erhebung der Abgabe im Ermessen der Gemeinde liegt.

## Baulandumlegung

Wesentliche Voraussetzung für flächensparende Bebauungsstrukturen ist, dass die entsprechenden Liegenschaften auch tatsächlich bebaut werden können. Vielfach behindern die aktuellen Grundstückszuschnitte eine rasche Bebauung, da sie von der Größe, Lage und Zuschnitt ungünstige Konfigurationen aufweisen. Mit dem bodenpolitischen Instrument der Baulandumlegung können Gebiete, deren zweckmäßige Bebauung infolge ungeeigneter Parzellenstrukturen verhindert oder wesentlich erschwert wird, neu geordnet werden. Die Baulandumlegung dient der Neuordnung der Grundstücksordnung in einem bestimmten Gebiet, das aufgrund der bestehenden Grundstücksordnung einer geordneten und bodensparenden Bebauung und einer zweckmäßigen Erschließung insgesamt nicht zugänglich ist, in der Weise, dass

- für eine solche Bebauung nach Lage, Größe und Form zweckmäßig gestaltete Grundstücke geschaffen werden sowie
- die für die verkehrsmäßige Erschließung und für infrastrukturelle Einrichtungen erforderlichen Grundflächen aufgebracht werden.

Das **Niederösterreichische ROG 2014** (V. Abschnitt) hat das **Instrument der Baulandumlegung** aufgenommen, um zur Neugestaltung und Erschließung von Siedlungsgebieten (unbebaute) Grundstücke in der Weise neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete und erschließbare Grundstücke entstehen (Umlegung). Die Einleitung des Umlegungsverfahrens erfolgt auf Anregung der Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen:

- Darlegung der Erforderlichkeit,
- Zustimmung der EigentümerInnen von mind. 75 Prozent der Flächen,
- Abgrenzung des Umlegungsgebietes (Plan) inkl. Grundstücksdaten.

Nach Einlangen der Unterlagen hat die Landesregierung vor Einleitung des Umlegungsverfahrens eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Landesregierung leitet durch Verordnung ein Umlegungsverfahren ein, insbesondere wenn die Umlegung zur Verwirklichung der örtlichen Raumordnungsziele und der überörtlichen und örtlichen Raumpläne

erforderlich ist. Der Umlegungsplan ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der in § 42 Niederösterreichisches ROG 2014 festgelegten Grundsätze zu erstellen.

### 4.1.5 Ziele und Widmungen zum leistbaren Wohnen

Im Zusammenhang mit „leistbarem Wohnen“ haben einige Gesetzgeber in den Raumordnungsgesetzen neue Ziele und insbesondere Widmungskategorien für **förderbaren bzw. geförderten Wohnbau** aufgenommen. Aufgrund der Preis- und Kostenentwicklung kommt der Leistbarkeit von Wohnraum eine zunehmende gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch wenn die Wohnungspreise durch eine Vielzahl von Instrumenten beeinflusst werden, wird „leistbares Wohnen“ in einigen Raumordnungsgesetzen zu einer wichtigen Zielgröße. Seit 2015 enthält beispielsweise § 1 Abs. 2 Z 7 Burgenländisches Raumplanungsgesetz als zusätzlichen Grundsatz und Ziel: „... insb. das Preisniveau für Bauland ist auf einem für die Bevölkerung leistbaren Niveau zu halten. Das Unterbinden von spekulativem Horten von Bauland ist dafür ein wesentlicher Ansatz.“ § 2 Abs. 2 Z 1 Salzburger ROG verfolgt seit 2017 das Ziel, die räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für leistbares Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften sowie eine intakte Umwelt nachhaltig zu sichern. Als Grundsatz wird in § 2 Abs. 2 Z 7 eine „aktive Bodenpolitik der Gemeinden für leistbares Wohn- und Betriebsbauland“ bestimmt und damit die Bedeutung aktiver Bodenpolitik, verstanden als ergänzende Maßnahmen, die zu einer raschen widmungskonformen Umsetzung planungsrechtlicher Vorgaben führen für leistbares Wohn- und Betriebsbauland unterstrichen.

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung gibt es in fast allen Bundesländern Möglichkeiten, Liegenschaften für **förderbaren Wohnbau** zu sichern bzw. kann mit einer entsprechenden Widmung verhindert werden, dass die Liegenschaft einer anderen Nutzung zugeführt wird. Zu unterscheiden sind:

- **(Sonder-)Widmungen** für den förderbaren Wohnbau und
- **Vorbehaltsflächen** für den förderbaren Wohnbau.

Im Unterschied zu (Sonder-)Widmungen, durch die Liegenschaften für bestimmte Nutzungen reserviert werden, enthalten Vorbehaltsflächen auch Ansätze für eine widmungskonforme Umsetzung.

In § 14 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz wurden 2015 **Sondergebiete und Baugebiete für förderbaren Wohnbau** eingefügt, die für solche Flächen vorzusehen sind, auf denen nur förderbare Wohnbauten gemäß § 3 Z 2 und 3 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 von gemeinnützigen Einrichtungen errichtet werden dürfen.

Zur Sicherung von Flächen für die Errichtung von förderbaren Miet-, Mietkauf- oder Eigentumswohnungen (i.S. des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015) können gemäß § 42 Salzburger ROG idF. 82/2017 **Vorbehaltsflächen** gekennzeichnet werden, wobei umfangreiche Voraussetzungen für die Festlegung gesetzlich bestimmt werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung der Kategorie Gebiete für den förderbaren Wohnbau nur in **Siedlungsschwerpunkten** zulässig. Die EigentümerInnen von Vorbehaltsflächen können nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtswirksamkeit der Kennzeichnung die Einlösung der Grundstücke durch die Gemeinde beantragen. Das Einlösungsverfahren ist durchzuführen, wenn binnen Jahresfrist ab Einlangen des Antrages keine einvernehmliche Regelung zustande kommt und der Vorbehalt nicht gelöscht wird.

#### 4.1.6 Naturgefahrenmanagement und Klimawandel

Als Folge der Naturkatastrophen der vergangenen Jahre wurden in Österreich (auch) die raumordnungsrechtlichen Grundlagen überarbeitet, wobei dem Naturgefahrenmanagement generell ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Im Rahmen einer risikoorientierten Raumplanung werden spezifischen raumordnungsgesetzlichen Zielsetzungen sowie ordnungsplanerischen Maßnahmen in Form von Nutzungs- und Baubeschränkungen (insbesondere Widmungsverbote für Bauland) eine bedeutende Funktion zugeschrieben, um keine Erhöhung bzw. eine Reduktion möglicher Schäden durch Naturgefahren zu bewirken.

Die **Tiroler ROG-Novelle 2016** hat die Ziele der überörtlichen Raumordnung um den Klimawandel ergänzt und die Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren unter besonderer Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels als Ziel festgelegt. Im **Salzburger ROG** idF. 82/2017 wird als Ziel festgelegt, dass die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Freiräume erhalten bleiben sollen, wobei auf bestehende Dauersiedlungs- und Wirtschaftsräume Bedacht zu nehmen ist. Hintergrund dieser Zielbestimmung sind Erfahrungen, die zeigen, „dass es nicht ausreicht, ausschließlich menschliche Siedlungen und andere Nutzungen zu schützen, sondern dass die Natur mit ihren Gefährdungspotenzialen ebenso adäquaten Raum benötigt – sozusagen ‚Rauman-spruch erhebt‘“ (Erläuterungen, S. 44).

Mit der **oberösterreichischen Raumordnungsgesetz-Novelle 2015** wurden die **Widmungsverbote für Bauland** in Oberösterreich dahin gehend präzisiert und erweitert, dass Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie Flächen in roten Gefahrenzonen nicht als Bauland gewidmet werden dürfen. Dies gilt auch für ehemals rote Zonen und für aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen, soweit diese Zonen in einem Gefahrenzonenplan dargestellt sind. Flächen im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich dürfen nicht als Bauland gewidmet werden, es sei denn, dass

- Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden und ein Ausgleich für verlorengelassene Retentionsräume nachgewiesen wird sowie
- das Bauland dadurch nicht um Bereiche mit erheblich höherem Gefahrenpotenzial erweitert wird.

Ausgenommen von diesen Verboten sind jeweils Flächen für Bauwerke, die aufgrund ihrer Funktion ungeachtet einer Hochwassergefährdung an bestimmten Standorten errichtet werden müssen (z. B. Schifffahrtseinrichtungen) sowie Flächen für bauliche Maßnahmen geringer Größe und von untergeordnetem Umfang für touristische Nutzungen.

Die naturgefahrenbedingten **Widmungsbeschränkungen für Bauland** werden durch die

**Tiroler ROG-Novelle 2016** um folgende Bestimmungen ergänzt: „Kann die Eignung als Bauland nur durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden, so sind diese ergänzend zur Widmung als Bauland textlich festzulegen. Dabei kann ausnahmsweise auch vorgesehen werden, dass die Benutzung bestimmter Arten von Anlagen mit Ausnahme von Gebäuden auf bestimmte Zeiträume zu beschränken ist, wenn dies mit dem Verwendungszweck der betreffenden Anlagen vereinbar und zur Gewährleistung ihrer Nutzungssicherheit unbedingt erforderlich ist; in diesem Fall ist die Baubewilligung unter Auflagen zu erteilen, die die Benützung der betreffenden Anlagen außerhalb dieser Zeiträume ausschließen.“

#### **4.1.7 Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie**

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen** („Seveso-III-Richtlinie“) gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit. Die Richtlinie löst die Seveso-II- Richtlinie 96/82/EG ab, gilt seit 1. Juni 2015 und wurde – neben Bundes- (z. B. Gewerbeordnung 1994, Mineralrohstoffgesetz 1999, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2004, Umweltinformationsgesetz) und Landesgesetzen (z. B. Umweltschutzgesetze, Katastrophenschutz/hilfegesetze) auch – in den Raumordnungsgesetzen der Länder bzw. in der Bauordnung (Wien) 2015/16 umgesetzt. Einzelne Bundesländer haben eigene Seveso-Betriebe-Gesetze erlassen (z. B. Kärnten, Steiermark).

Einzelne Raumordnungsgesetze beziehen sich in den Zielen oder in den Grundsätzen auf die Seveso-III-Richtlinie. Die Verhütung schwerer Unfälle in Betrieben im Sinn der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-Betriebe) und die Begrenzung der Folgen derartiger Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Überwachung wird ausdrücklich in § 1 Abs. lit e Tiroler ROG als Ziel der überörtlichen Raumordnung bestimmt. Als Ziel der örtlichen Raumplanung wird gemäß § 27 Abs. 2 lit c Tiroler ROG die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen

beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Standorte von Seveso-Betrieben und die für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte bestimmt. Auch in § 3 Abs. 2 Z. 2 Steiermärkisches ROG 2010 ist – seit LGBl. für Steiermark Nr. 61/2017 – als abzuwägendes Ziel normiert, dass die Entwicklung der Siedlungsstruktur durch die Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben, der Änderung bestehender Seveso-Betriebe und von neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft derartiger Betriebe, einschließlich der Verkehrswege, der öffentlich genutzten Örtlichkeiten und der Siedlungsgebiete zu erfolgen hat, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache schwerer Unfälle sein oder das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können.

Häufig werden in den Raumordnungsgesetzen ausdrückliche Verpflichtungen zur Wahrung **angemessener Abstände** zu gefahrgeneigten Betrieben aufgenommen. Zwischen Seveso-Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen sind grundsätzlich angemessene Abstände zu wahren. So ist gemäß § 2 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 Oberösterreichisches ROG insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen Seveso-III-Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Auch im § 26 Abs. 6 Steiermärkisches ROG wurde der Weg gewählt, zwischen einem Seveso-Betrieb und bestimmten Baugebieten und Nutzungen einen angemessenen Sicherheitsabstand verpflichtend vorzusehen und diesen Sicherheitsabstand im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Bei der Abgrenzung von Baulandwidmungen ist nach § 37 Abs. 2 Tiroler ROG grundsätzlich darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. Weiters ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Grundflächen für Anlagen von Seveso-Betrieben und anderen Grundflächen im Bauland mit Ausnahme des Gewerbe- und Industriegebietes ange-

messene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Ist diese Voraussetzung hinsichtlich rechtmäßig bestehender Seveso-Betriebe nicht erfüllt, so genügt es bei Widmungen für diese Betriebe, dass die bestehenden Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.

Teilweise erfordern Seveso-Betriebe eine **Sondernutzung**. Gemäß § 23 Abs. 4 Z 3 Oberösterreichisches ROG sind als Sondergebiete des Baulands solche Flächen vorzusehen, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen, wobei im Flächenwidmungsplan innerhalb derartiger Sondergebiete nach dem zulässigen Gefährdungspotenzial der Betriebe weiter differenziert werden kann. Nach § 30 Abs. 8 Salzburger ROG sind bauliche Anlagen für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie fallen, nur in Sonderflächen mit entsprechend festgelegtem Verwendungszweck zulässig. In Betriebsgebieten können laut § 14 Abs. 7 Vorarlberger Raumplanungsgesetz Zonen festgelegt werden, die für Seveso-Betriebe bestimmt sind. Außerhalb von solchen Zonen dürfen keine Seveso-Betriebe errichtet werden.

In anderen Bundesländern sind **Kenntlichmachungen** vorgesehen. So sind gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 Niederösterreichisches ROG Standorte und angemessene Sicherheitsabstände von Seveso-Betrieben ausdrücklich im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Im Bebauungsplan der Grundstufe ist gemäß § 51 Abs. 3 Salzburger ROG der Auswirkungsbereich eines Seveso-Betriebes kenntlich zu machen.

In § 16 Salzburger ROG wird eine **Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe** geregelt, wonach die Verwendung von Flächen für Seveso-Betriebe vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes nur zulässig ist, wenn die Landesregierung auf Antrag die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid festgestellt hat.

Einige Raumordnungsgesetze sehen eine **Informationspflicht** für die InhaberInnen von Seveso-Betrieben vor. In Vorarlberg sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Vorarlberger Raumplanungsgesetz verpflichtet, den Dienststellen des Lan-

des und der Gemeinden auf Verlangen ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken bereitzustellen.

## 4.2 Änderungen im Baurecht

In den Bundesländern wurden in den vergangenen Jahren teilweise die Bauordnungen bzw. Baugesetze novelliert, wobei infolge der Änderungen 2018 die Tiroler Bauordnung **wiederverlautbart** wird. Hinsichtlich der baurechtlichen Novellierungen sind länderspezifische Einzelanpassungen und Änderungen, die mehrere Bundesländer betreffen, zu unterscheiden.

**Einzelne baugesetzliche Änderungen** weisen teilweise einen engen Zusammenhang mit raumordnungsrechtlichen Vorschriften auf. So wird beispielsweise in Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Steiermärkischen Baugesetz der Nachbarrechtskatalog erweitert und zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen bei Neu-, Zu- und Umbauten eines Seveso-Betriebes sowie für Bauführungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes normiert. Durch LGBl. für Wien Nr. 37/2018 wird die Wiener Bauordnung hinsichtlich neuer Genehmigungsvorbehalte für Abbrüche von Altbauten sowie leichtere Festsetzung von Schutzzonen (§ 7 Abs. 1) geändert, da sie nicht mehr „als in sich geschlossenes Ganzes“ ausgewiesen werden müssen. Durch LGBl. für Niederösterreich Nr. 53/2018 werden in der niederösterreichischen Bauordnung u. a. die Bestimmungen über subjektiv-öffentliche (NachbarInnen-)Rechte, über die Herstellung des Bezugsniveaus, über die Möglichkeiten eines geringeren Bauwuchs und über die Veränderung der Höhenlage des Geländes neu geregelt.

Folgende Themenbereiche sind ausschlaggebend für **Novellierungen in mehreren Bundesländern**:

- **Energiereduzierte Bauführungen:** Durch die Änderung der **Kärntner Bauvorschriften** (LGBl. für Kärnten Nr. 31/2015) werden beispielsweise die Bestimmungen für die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes sowie für Niedrigstenergiehäuser neu geregelt. Nach § 80a **Steiermärkisches Baugesetz** sind Neubauten von konditionierten Gebäuden als Niedrigstenergiegebäude zu errichten.

- **Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung:** Infolge der hohen Anzahl an flüchtenden Menschen 2015 in Österreich haben einige Bundesländer – neben anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Grundversorgungsgesetze, Unterbringungs-Sicherstellungsgesetze) – ihre baurechtlichen Bestimmungen – teilweise zeitlich befristet – angepasst. So regelt § 16a Niederösterreichische Bauordnung (LGBl. für Niederösterreich Nr. 89/2015) vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung, die einen Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich und den zur Mitarbeit herangezogenen Einrichtungen und Personen voraussetzen und gewisse Kriterien und Erfordernisse erfüllen müssen. Zum Zweck der Schaffung von vorübergehenden Betreuungseinrichtungen sind gemäß § 21a Abs. 2 Steiermärkisches Baugesetz (LGBl. für Steiermark Nr. 75/2015) Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen an bestehenden baulichen Anlagen sowie Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigteilbauten baubewilligungsfrei. Diese nur befristet vorgesehene Regelung ist mittlerweile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wieder außer Kraft getreten, da aufgrund geänderter Rahmenbedingungen keine Erforderlichkeit einer Weitergeltung mehr gesehen wurde.

Statt einer Baubewilligung bedürfen Bauvorhaben, wenn diese einem nur vorübergehenden, höchstens fünfjährigen Bedarf dienen sollen, gemäß § 46 Abs. 2 Tiroler Bauordnung (LGBl. für Tirol Nr. 103/2015) ausschließlich einer Bauanzeige. Die Nutzung rechtmäßig bestehender Bauwerke sowie die Errichtung von Neu- und Zubauten in Leichtbauweise (Container, Fertigteilbauten und dgl.) bedarf gemäß § 71c Abs. 1 Wiener Bauordnung (LGBl. für Wien Nr. 21/2016) zur vorübergehenden Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen für die Dauer von längstens sechs Monaten weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige, wenn diese Nutzung staatlich organisiert ist. Entsprechende Bauvorhaben unterliegen vielfach nicht den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, sondern nur den bautechnischen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes für Wohngebäu-

- de, der Hygiene und der Nutzungssicherheit.
- **Elektronische Kommunikation:** In Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation werden in den Bauordnungen hochgeschwindigkeitsfähige physische Infrastrukturen und Hochgeschwindigkeitsnetze bei Bauführungen geregelt. Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden sind etwa gemäß § 43a Niederösterreichische Bauordnung, § 92b Steiermärkisches Baugesetz und § 88a Abs. 1 Wiener Bauordnung hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen von einem Zugangspunkt bis zu den Netzabschlusspunkten vorzusehen.
- **Pflichtstellplätze:** Einige Bundesländer haben ihre baurechtlichen Bestimmungen bezüglich Stellplätze geändert, wobei die Anforderungen und die Mindestanzahl an Stellplätzen sowie Abweichungen von den Stellplatzregulativen neu bestimmt werden. Die Gemeinden sollen künftig über eine höhere Flexibilität bei der Festlegung von Stellplatzregulativen verfügen, um damit spezifischen planungspolitischen Anliegen entsprechen zu können (z. B. Veränderungen im Mobilitätsverhalten, Beitrag zum leistbaren Wohnen). § 63 Abs. 2 Niederösterreichische Bauordnung idF. LGBl. Nr. 50/2017 beispielsweise ermächtigt den Gemeinderat, eine abweichende Anzahl von Stellplätzen festzulegen, wenn es der örtliche Bedarf, insbesondere in stark verdichteten Siedlungsbereichen, erfordert. Mit der Novelle wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze auch zu vermindern (zuvor war nur eine Erhöhung vorgesehen). Die Gemeinden sind gemäß § 38 Abs. 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 berechtigt, die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze durch Verordnung, allenfalls in den Bebauungsplänen, im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Interessen abweichend von der Anlage 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes höher oder niedriger festzulegen.

### 4.3 Änderungen in sonstigen planungsrelevanten Landesmaterien

Neben dem Raumordnungs- und Baurecht wurden in den Bundesländern in den Jahren 2015 bis 2018 weitere Landesmaterien geändert, die teilweise beträchtlichen Raumbezug aufweisen. So wurden neben den **Gemeindeordnungen** und **Gemeindeverbandsgesetzen** vor allem die **Wohnbauförderungsgesetze** und teilweise die **Grundverkehrsgesetze** novelliert.

In einigen Bundesländern wurden die rechtlichen Grundlagen für den **Natur- und Landschaftsschutz** überarbeitet. So wurden 2016/17 das Kärntner Naturschutzgesetz und das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert sowie das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 neu erlassen mit dem allgemeinen Ziel: „Die Natur soll in allen ihren Erscheinungsformen und Wechselwirkungen als Daseinsgrundlage aller Lebewesen nur soweit in Anspruch genommen werden, dass sie für nachfolgende Generationen unter Berücksichtigung der Erholungswirkung und nachhaltiger Nutzungen des Naturraumes erhalten bleibt.“ (§ 2 Abs. 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz) Das Oberösterreichische Landschaftsabgabengesetz wurde 2017 eingeführt, welches das Land ermächtigt, eine Landschaftsabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich einzuheben.

Umfangreich werden in den Bundesländern diverse **naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen**, insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete geändert oder neu erlassen.

### 4.4 Änderungen in planungsrelevanten Bundesmaterien

Im Berichtszeitraum (2015 bis Anfangs 2018) wurden einige raumplanungsrelevante Neuerungen in einzelnen Bundesgesetzen und entsprechenden Verordnungen vorgenommen. Vor allem Infrastrukturmaterien wurden an spezifische EU-Richtlinien bzw. EU-Vorordnungen angepasst.

#### 4.4.1 Eisenbahnen

Im Rahmen der Umsetzung der (überarbeiteten) Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums wurde 2015 das Eisenbahngesetz überarbeitet (BGBl. I Nr. 137/2015). Gemäß § 55a Abs. 1 Eisenbahngesetz hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine **Leitstrategie** zu veröffentlichen, wie die Eisenbahninfrastruktur im österreichischen Eisenbahnsystem der Haupt- und vernetzten Nebenbahnen mithilfe öffentlicher Mittel ausgestaltet werden soll, um dem künftigen Mobilitätsbedarf im Hinblick auf die Instandhaltung, die Erneuerung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur gerecht zu werden. Im Rahmen der Leitstrategie sind auch jene Erfordernisse zu berücksichtigen, die es ermöglichen, im Interesse der Fahrgäste schrittweise eine Verknüpfung symmetrisch vertakteter Verkehre in Knotenbahnhöfen (**integraler Taktfahrplan**) einzuführen.

#### 4.4.2 Energie-Infrastruktur

2016 wurde vom Bund ein Energie-Infrastrukturgesetz (BGBl. I Nr. 4/2016) beschlossen, womit begleitende Bestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur erlassen werden. Dem Bundesgesetz unterliegen Vorhaben, die nach Art. 2 Z 4 der Transeuropäische Netze-Energie-Verordnung Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) sind. Gemäß § 14 kann die Energie-Infrastrukturbehörde (Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) räumlich beschränkte Bauverbote festlegen, um die Freihaltung notwendiger Grundflächen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (PCI) sowie sicherheitstechnisch erforderliche Schutzbereiche zu sichern. Für das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für eine spätere Führung der elektrischen Leitungsanlage in Betracht kommt (Trassenplanungsgebiet), kann durch Verordnung bestimmt werden, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen ohne Zustimmung der Energie-Infrastrukturbehörde nicht errichtet werden dürfen. Die fünfjährige Frist kann um fünf Jahre verlängert werden, wenn der formale Genehmigungsabschnitt be-

## Raumwirksame Bestimmungen in der Wohnbauförderung der Länder

Standortentscheidungen der Privaten werden insbesondere von den Kosten und den gewährten öffentlichen Förderungen beeinflusst. Daher nimmt die Ausgestaltung der Wohnbauförderung eine entscheidende Rolle zur Stärkung und Wiederbelebung der Ortskerne und zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ein. Die Wohnbauförderungsrichtlinien der neuesten Generation bieten zahlreiche Anreize einer sinnvollen Verdichtung im Bestand und insbesondere in den Orts- und Stadtkernen. Lagekriterien, wie die z. B. die Nähe zu ÖV-Haltestellen, zu Versorgungs- und Bildungseinrichtungen, unterstützen ein flächensparendes Bauen und stärken die Ortskerne.

Die burgenländische Wohnbauförderung gewährt für Bauvorhaben, die im Ortskern gelegen sind, einen zusätzlichen Betrag von 50 Euro pro m<sup>2</sup> bebauter Fläche bis maximal 10.000 Euro. Bei Eigenheimen mit mehreren Wohneinheiten ist die höchstmögliche Förderung für das gesamte Objekt mit 10.000 Euro begrenzt. Ortskerne sind dabei jene Objekte und Freiflächen, die im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan als Ortskern ausgewiesen sind, oder deren Ortskernlage ein Sachverständiger für Raumordnung festgestellt hat.

Die Kärntner Wohnbauförderung sieht einen „Bonus Standortqualität“ in der Höhe von 5.000 Euro pro Objekt vor, der zusätzlich zur Basisförderung gewährt wird. Für die Anerkennung des Bonusbetrages müssen sich mindestens eine ÖPNV-Haltestelle und zwei weitere Infrastruktureinrichtungen innerhalb von 1.000 Metern Luftlinie zum Gebäudestandort befinden. Dazu zählen NahversorgerInnen, Bildungseinrichtungen, öffentliche Verwaltung, medizinische Versorgung, Gastronomie, Kultureinrichtungen, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen für Erholung und Freizeit. Allgemeine Voraussetzung für die Gewährung der Kärntner Wohnbauförderung ist, dass die Bauliegenschaft im Siedlungsschwerpunkt im Örtlichen Entwicklungskonzept der Standortgemeinde (OEK) vorgesehen sein muss.

Die Salzburger Wohnbauförderung gewährt bei Neubauten zusätzlich zum Grundfördersatz Zuschüsse für die Standortqualität des geförderten Objekts. Dazu zählen die Einbindung eines Gestaltungsbeirats oder einer Ortsbildkommission, die Nähe von Infrastruktureinrichtungen in 1.000 m Luftlinie Entfernung – wie Öffentlicher Verkehr mit bestimmter Taktfrequenz, Lebensmitteleinzelhandel, Schule, Kindergarten, ÄrztInnen und Apotheke. Die erreichbaren Zusatzpunkte für die Standortqualität machen ein Viertel der möglichen Zuschüsse aus. Für eine 100 m<sup>2</sup>-Wohnung wird beispielsweise ein Zuschuss von 1.500 Euro für die Lage am ÖV gewährt.

### Weiterführende Informationen:

- Information Land Burgenland: <https://www.burgenland.at/wohnen-energie/wohnen/wohnbaufoerderung/foerderung/>
- Information Land Kärnten: <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt%20der%2dKaerntner%2dLandesregierung/Abteilung%2d11/Wohnbau/Wohnbauf%2c3%2db6rderung%202018>
- Information Land Salzburg: [https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Seiten/wohnbaufoerderung](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbaufoerderung).



*Geförderte Wohnbauanlage in Stegersbach (Burgenland)*

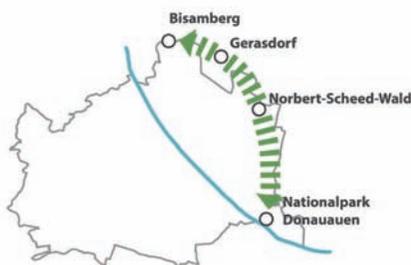
Quelle: Wien-Süd

## Der Landschaftsplan Regionalpark „DreiAnger“

Im Jahr 1905 wurde ein Gebiet um Wien als „Wald- und Wiesengürtel“ bestimmt, welches der Stadt als Naherholungsraum dienen sollte. Zu dieser Zeit ist die Bevölkerung stark gewachsen und Grünflächen mussten für die Erholung der Bevölkerung gesichert werden. Auch heute ist Wien durch ein dynamisches Bevölkerungswachstum gekennzeichnet – nicht zuletzt aufgrund der hohen Attraktivität des Grünraums der Stadt, die es zu erhalten gilt.

Im November 2016 startete das EU-geförderte Projekt LOS\_DAMA! – Regionalpark „DreiAnger“, im Zuge dessen eine Grünraumspange entstehen soll. Das Planungsinstrument für dieses Vorhaben ist der Landschaftsplan Regionalpark „DreiAnger“. Dieser Landschaftsplan deckt eine Vielzahl von Aspekten integrativ ab – die Topografie, landwirtschaftliche Nutzungen, Naturschutz, Barrieren und Verbindungen, Erreichbarkeiten und Lebensraumtypen. Ebenso wird die Mobilität unter Einbeziehung ihrer unterschiedlichen NutzerInnen – FußgängerInnen, RadfahrerInnen und Motorisierter Individualverkehr – berücksichtigt. Die Ziele der Planung sind sehr vielfältig – wichtig ist dabei, dass das neue Gebiet ein durchgehender Grünraum wird, der wichtige Funktionen verbindet. Unter anderem soll der Plan ein attraktives Wegenetz und ein Leit- und Informationssystem ausweisen und die Landwirtschaft als auch die Artenvielfalt sichern. Neue Orte für Spielgelegenheiten und ein noch besserer Zugang zu den Gewässern sind angedacht. Die Planungen beginnen an den mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut angeschlossenen Orten.

Der Landschaftsplan ist das Produkt einer breiten Kooperation zwischen Wien und Niederösterreich und basiert auf Erkenntnissen aus zahlreichen Gesprächen mit Stakeholdern und BürgerInnen. Er ist ein fachliches Gutachten und eine Grundlage für den nächsten Planungsschritt – der Lokale Aktionsplan soll sich anschließend konkret mit der Umsetzung der Maßnahmen beschäftigen. Die Planung der Grünraumspange vom Bisamberg über Gerasdorf zum Norbert-Scheid-Wald ist als langfristiges Projekt ausgelegt, beinhaltet jedoch auch kurz- und mittelfristige Maßnahmen



Grünraumspange im Norden Wiens

Quelle: Büro Jauschneq



Quelle: Stadt Wien, MA 18

### Weiterführende Informationen:

- Link zum Projekt: [www.regionalpark.wien.at](http://www.regionalpark.wien.at)
- Landschaftsplan Grünraumspange: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/landschaft-freiraum/pdf/landschaftsplan-gruenraumspange.pdf>
- Stadt-Umland Management über den Landschaftsplan: <http://www.stadt-umland.at/prozesse/aktuelle-initiativen/losdama-gruenraumspange-wien-gerasdorf.html>

antragt wurde. Das Energie-Infrastrukturgesetz folgt inhaltlich der ÖREK-Partnerschaft „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“ aus 2014, die eine generelle Verbesserung im Bereich der Flächenfreihaltungen für linienhafte Infrastrukturen (Straßen-, Schienen-, Energienetze) zum Ziel hatte.

#### 4.4.3 Luftfahrtrecht

In Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 598/2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union werden durch BGBl. I Nr. 92/2017 im § 80c Luftfahrtgesetz lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen geregelt. Betriebsbeschränkungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie unter Beachtung der allgemeinen Lärmschutzregeln für Luftfahrzeuge, der Regeln für die Lärmbewertung und der Regeln für die Einführung von Betriebsbeschränkungen zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung ist samt Informationen und Erläuterungen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Vor der Erlassung der Betriebsbeschränkungen sind diejenigen interessierten Kreise, die eine Stellungnahme eingebracht haben, gemäß § 80c Abs. 4 schriftlich davon zu benachrichtigen, dass ihre Stellungnahme berücksichtigt worden ist oder aus welchen Gründen keine Berücksichtigung erfolgt ist.

#### 4.4.4 Wasserrecht

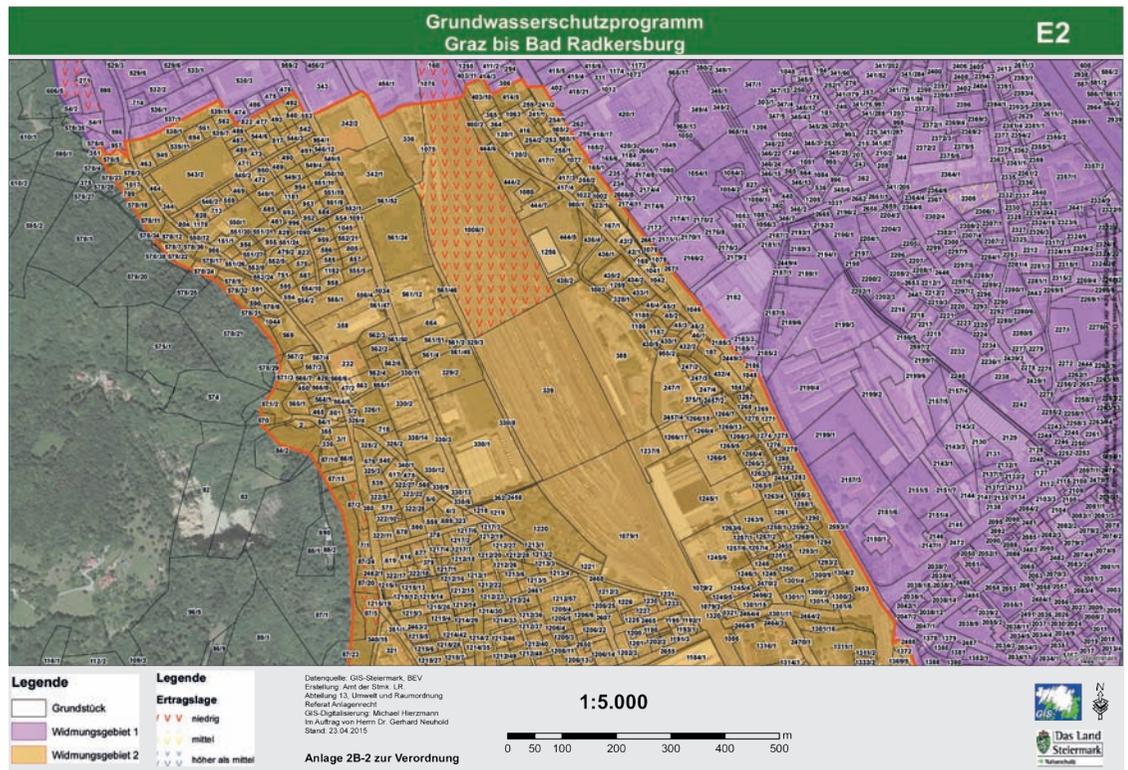
Eine wichtige (schutz-)wasserwirtschaftliche Planung stellt der **Hochwasserrisikomanagementplan** dar (BGBl. II Nr. 268/2016), der im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie auf Bundesebene verordnet wurde. Der Hochwasserrisikomanagementplan sieht für einen Planungszeitraum abgestimmte Maßnahmen zum Risikomanagement für Gewässerabschnitte mit einem signifikanten Hochwasserrisiko vor. Erstmals versucht der Hochwasserrisikomanagementplan verschiedene Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen, wie etwa Schutzwasserwirtschaft, Naturschutz, Katastrophenschutz, Bewusstseinsbildung, aber auch Raumplanung, in einem Instrument zu vereinen. Der Maßnahmenkatalog enthält 22 Maßnahmen, die fünf an den Risikokreis-

lauf angelehnten Handlungsfeldern (Vorsorge, Schutz, Bewusstsein, Vorbereitung und Nachsorge) zugeordnet werden. Dabei haben Maßnahmen wie M02 „Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen“, M04 „Örtliche und überörtliche Planungen erstellen und/oder berücksichtigen“ und M10 „Absiedlung und Umwidmung prüfen und/oder durchführen“ unmittelbaren Raumplanungsbezug. Für die Raumplanung bietet dieser Plan eine wichtige Informationsgrundlage zu geplanten Maßnahmen, ist aber nicht unmittelbar rechtsverbindlich.

Im Zusammenhang mit dem Wasserrechtsgesetz ist aus raumplanungsfachlicher Sicht beachtlich, dass in Niederösterreich **wasserwirtschaftliche Regionalprogramme** gemäß § 55g Abs. 1 Wasserrechtsgesetz erlassen werden. So ist beispielsweise das Niederösterreichische wasserwirtschaftliche Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken (LGBl. für Niederösterreich Nr. 42/2016) eine Verordnung, mit der ausgewählte Gewässerstrecken unter Schutz gestellt werden. Die Verordnung umfasst drei abgestufte Schutzkategorien, wobei in den Anlagen zur Verordnung die Gewässerstrecken der jeweiligen Schutzkategorie rechtlich verbindlich aufgelistet sind. Das wasserwirtschaftliche Regionalprogramm für das Marchfeld (LGBl. für Niederösterreich Nr. 72/2016) bestimmt, dass das Grundwasservorkommen im Marchfeld – unbeschadet bestehender Rechte – der Wasserversorgung und der Bewässerung gewidmet wird. Auch in der Steiermark wurden auf Grundlage des § 55g Abs. 1 Z 1 Wasserrechtsgesetz wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zum Schutz von Gewässerstrecken (Gewässerschutzverordnung, LGBl. Nr. 40/2015) sowie zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 39/2015, idF. LGBl.Nr. 23/2018). Im Grundwasserschutzprogramm werden Widmungsgebiete I und II räumlich abgegrenzt, innerhalb derer Einschränkungen für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzungen sowie Aufzeichnungs- und Bewilligungspflichten normiert werden.

Mit dem **Verwaltungsreformgesetz**, BGBl. I Nr. 58/2017 wurden weitreichende Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulie-

**Abb. 43:** Auszug aus Anlage 2-2b zum Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. für Steiermark Nr. 39/2015; Widmungsgebiete 1 und 2



Quelle: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGbla\\_ST\\_20150529\\_39/LGbla\\_2015\\_039\\_An12B-2\\_SiG.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGbla_ST_20150529_39/LGbla_2015_039_An12B-2_SiG.pdfsig)

zung im Bereich des Wasserechtes umgesetzt, die von einer 2015 eingerichteten Deregulierungskommission identifiziert wurden und Maßnahmen u. a. in folgenden Bereichen umfassen: Änderungen im Verfahrensbereich (Widerstreit, Kollaudierungen, ...), Entfall oder Straffung von gesetzlichen Bestimmungen (Bewilligungstatbestand, einer Verbotsmöglichkeit, Gewässerbeschau, ...), Verlängerung von Fristen (Bewilligungsdauer, Sanierungs- bzw. Projektvorlagefrist, ...), Verflachung der Hierarchien sowie Schaffung eines geregelten Datenmanagements.

#### 4.5 Änderungen in überörtlichen Planungsinstrumenten

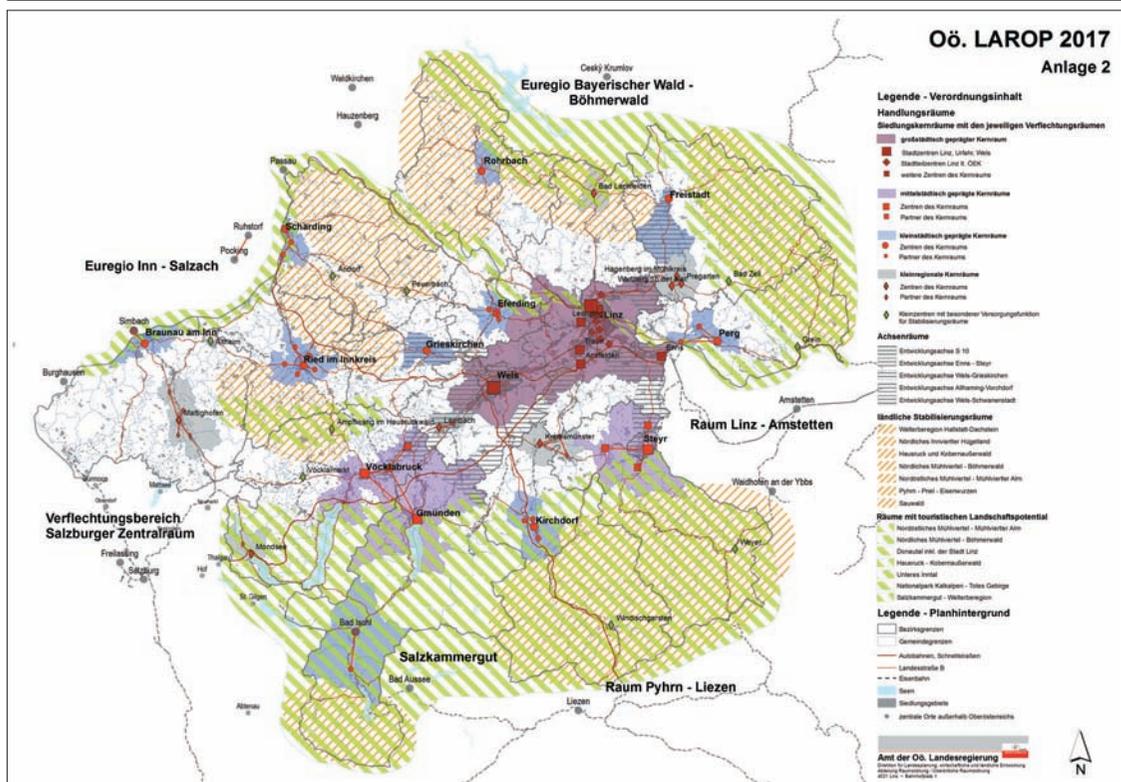
Die überörtliche Raumplanung der Bundesländer besteht aus **mehrere Planungstypen**, die eine beträchtliche Vielfalt an räumlich differenzierten Zielen und Maßnahmen auf Landes- oder Regionalebene aufweisen. Die Raumordnungsgesetze der Bundesländer bestimmen für die überörtliche Ebene im Wesentlichen folgen-

de verbindlichen Planungsinstrumente, wobei **Abweichungen** möglich sind:

- Landesraumordnungs- oder Landesentwicklungsprogramme für das ganze Land;
- Regionale Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme für einzelne Planungsgebiete;
- Sektorale Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme für bestimmte Fachbereiche.

Beträchtliche Bedeutung in der überörtlichen Raumordnung kommt **unverbindlichen Planungsdokumenten** zu, die begrifflich, inhaltlich, strukturell und räumlich erheblich differieren können. Alle Planungstypen der überörtlichen Raumordnung sind Änderungen und Neuerungen unterworfen, wobei die einzelnen Bundesländer unterschiedlich aktiv sind. Im Berichtszeitraum wurden die raumordnungsgesetzlichen Vorgaben durch unterschiedliche Planungsmaßnahmen der Länder umgesetzt, wobei sowohl Landesentwicklungsprogramme als

Abb. 44: Handlungsräume im Oberösterreichischen LAROP 2017 (Anlage 2)



Quelle: Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 – Handlungsräume

auch regionale und sektorale Raumordnungsprogramme erstellt wurden.

Die **Unterschiede bezüglich überörtlicher Planungstätigkeiten** sind zwischen den Bundesländern erheblich. Während einzelne Bundesländer vergleichsweise wenig überörtliche Raumpläne erstellten oder änderten, haben andere Bundesländer umfangreiche neue planungsrechtliche Grundlagen auf Landes- und Regionsebene verordnet (insbesondere Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark).

#### 4.5.1 Landesraumordnungs-/ Landesentwicklungsprogramme

In allen Raumordnungsgesetzen sind Landesraumordnungs- oder -entwicklungsprogramme als wesentliches Planungsinstrument vorgesehen, durch die umfassende planungspolitische Vorgaben auf Landesebene festgelegt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Landesentwicklungsprogramme erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Bundesland.

Die Abstimmung aller raumordnungsrelevanten Entwicklungsziele, Planungsanliegen und Steuerungsansätze eines Bundeslandes in einem verbindlichen Planungsdokument bildet die zentrale Grundlage für die künftige Landesentwicklung. Die verbindlichen Landesentwicklungsprogramme enthalten durchwegs **umfassende Zielkataloge sowie entsprechende Maßnahmen für die Landesentwicklung**, die in der Regel nach Sachbereichen, teilweise auch nach Planungsräumen differenziert werden.

Oberösterreich hat mit seinem Landesraumordnungsprogramm 2017 (OÖ LAROP 2017) auf Landesebene die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen festgelegt. Das Oberösterreichische LAROP 2017 konzentriert sich auf raumplanerische **Kernkompetenzen** und definiert für Teilräume spezielle Ziele für die künftige räumliche Ordnung und Entwicklung. Das LAROP bildet das strategische Bindeglied zwischen dem Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz und den Raumordnungsins-

trumenten auf der regionalen (insbesondere regionale Raumordnungsprogramme) und der kommunalen Ebene (insbesondere Flächenwidmungsplan). Für einzelne Teilräume sind weitere, spezielle Ziele für die künftige räumliche Ordnung und Entwicklung definiert. Durch das LAROP 2017 werden Ordnungsplanung, Entwicklungsplanung und Regionalentwicklung in einer landesweiten strategischen Planung zusammengeführt.

Wesentlicher Inhalt des LAROP Oberösterreich 2017 sind fünf Leitziele: 1. Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern, 2. Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern, 3. Öffentliche verkehrsorientierte Siedlungsentwicklung forcieren, 4. Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten, 5. Die regionale Handlungsebene stärken. Zudem erfolgt eine Definition von räumlich differenzierten Handlungsräumen. Die einzelnen Handlungsräume werden in erster Linie durch funktionale Kriterien abgegrenzt und sind durch ähnliche Handlungserfordernisse gekennzeichnet. Dieser Ansatz soll grundsätzlich eine **handlungsorientierte Regionalentwicklung** unterstützen und die Stärkung der regionalen Ebene in Oberösterreich sicherstellen, dass eine polyzentrische Raumentwicklung gefördert wird und Entwicklungsvorstellungen für die wichtigsten Regionen des Landes konkretisiert werden. Im LAROP werden **fünf Typen von Handlungsräumen** – in denen besonderer Handlungsbedarf vorliegt – zur Umsetzung der Raumordnungs- und Regionalentwicklungsziele definiert:

- (1) Siedlungskernräume mit den jeweiligen Verflechtungsräumen und Zentren,
- (2) Achsenräume,
- (3) ländliche Stabilisierungsräume,
- (4) Räume mit touristischen Landschaftspotenzialen und
- (5) grenzüberschreitende Kooperationsräume.

Durch die im Oberösterreichischen LAROP 2017 festgelegten zentralen Orte soll eine räumliche und aufgabenbezogene Funktionsteilung im Sinne kleinregionaler polyzentrischer Strukturen forciert und in der Folge Gemeindekooperationen unterstützt werden, wobei folgende Zentren typen unterschieden werden:

- **Überregionale Zentren** sollen die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und

Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs gewährleisten.

- **Ergänzende Zentren im Stadtumlandbereich** sollen in den Bereichen Arbeitsplätze, Bildung, Versorgung sowie des kulturellen und sozialen Infrastrukturangebots die überregionalen Zentren entlasten.
- **Regionale Zentren** sollen die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs gewährleisten.

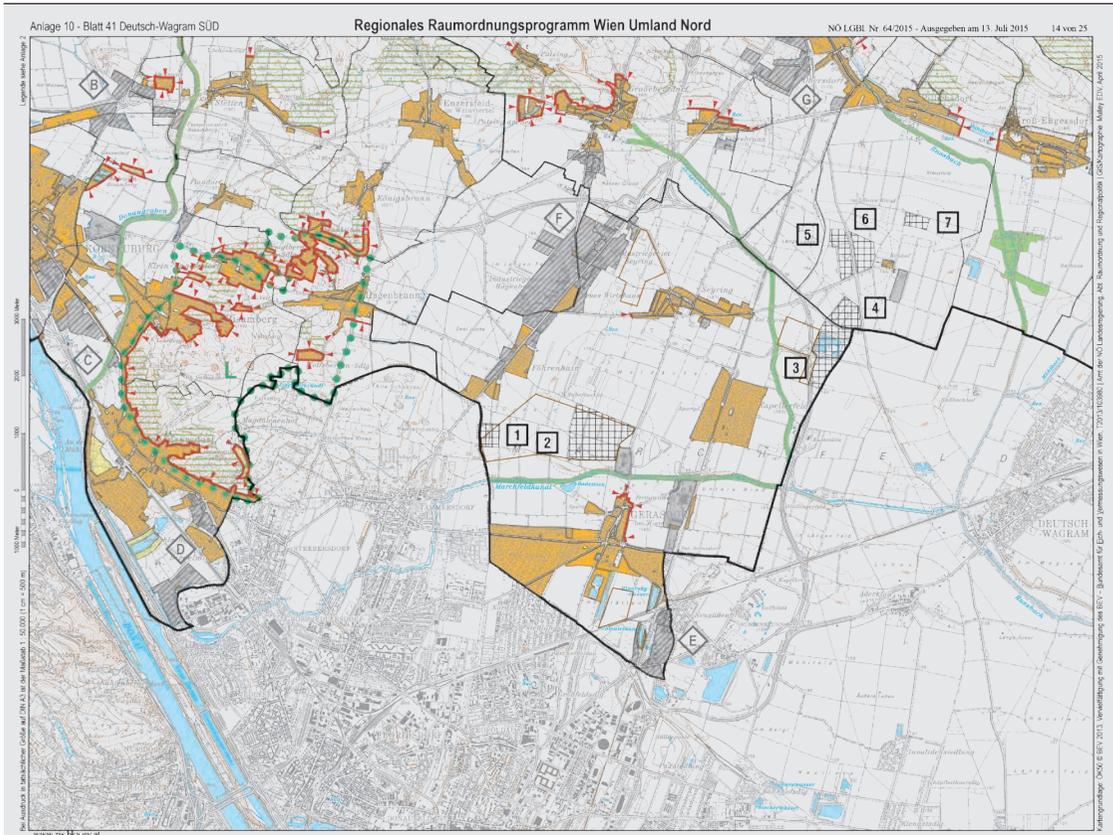
#### 4.5.2 Regionale Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme

In allen Bundesländern sind regionale Entwicklungs- oder Raumordnungsprogramme als Planungsinstrumente der überörtlichen Raumplanung vorgesehen. Organisatorisch ist in einzelnen Bundesländern nicht mehr allein die Landesregierung der zuständige Planungsträger: Die Erstellung – nicht die Verbindlicherklärung als Verordnung – liegt im Verantwortungsbereich der Region(sverbände). Tendenziell werden Regionen als gemeindeübergreifende Planungsträger gestärkt, um interkommunale Kooperationen bei Planungsmaßnahmen zu unterstützen.

In **Niederösterreich** wurden 2015 **mehrere Regionalprogramme** (Wien Umland Nord, Wien Umland Nordwest, Wien Umland Nordost, Südliches Wiener Umland) neu verordnet bzw. geändert. Im regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord sind vergleichsweise umfangreiche Zielsetzungen formuliert, etwa:

- Vorrangige Lenkung des Bevölkerungswachstums in regionale Schwerpunktzentren und Ergänzungszentren,
- Erhaltung und Verbesserung der Struktur des ländlichen Raums sowie Wahrung des dörflichen Charakters insbesondere bei Siedlungen außerhalb der regionalen Schwerpunktzentren und Ergänzungszentren,
- Mobilisierung und zeitgerechte widmungskonforme Verwendung von Flächen durch eine aktive Bodenpolitik,
- Stärkung und Belebung der Orts- und Stadtkerne in ihrer Versorgungsfunktion als Mittelpunkte der Siedlungsgebiete,
- Bestmögliche Nutzung der hochwertigen Standortqualitäten und -potenziale für Bauland-Betriebs- und Industriegebiete.

**Abb. 45:** Auszug aus dem regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord, Anlage 10 – Blatt 41 Deutsch-Wagram SÜD



Quelle: Land Niederösterreich, Online; [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40015436/Anlage\\_10\\_-\\_Blatt\\_41\\_Deutsch-Wagram\\_SUEd.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40015436/Anlage_10_-_Blatt_41_Deutsch-Wagram_SUEd.pdf)

Ausgehend von den Zielsetzungen wurden Maßnahmen für den Naturraum, die Siedlungsentwicklung und die Rohstoffgewinnung planerisch festgelegt, insbesondere:

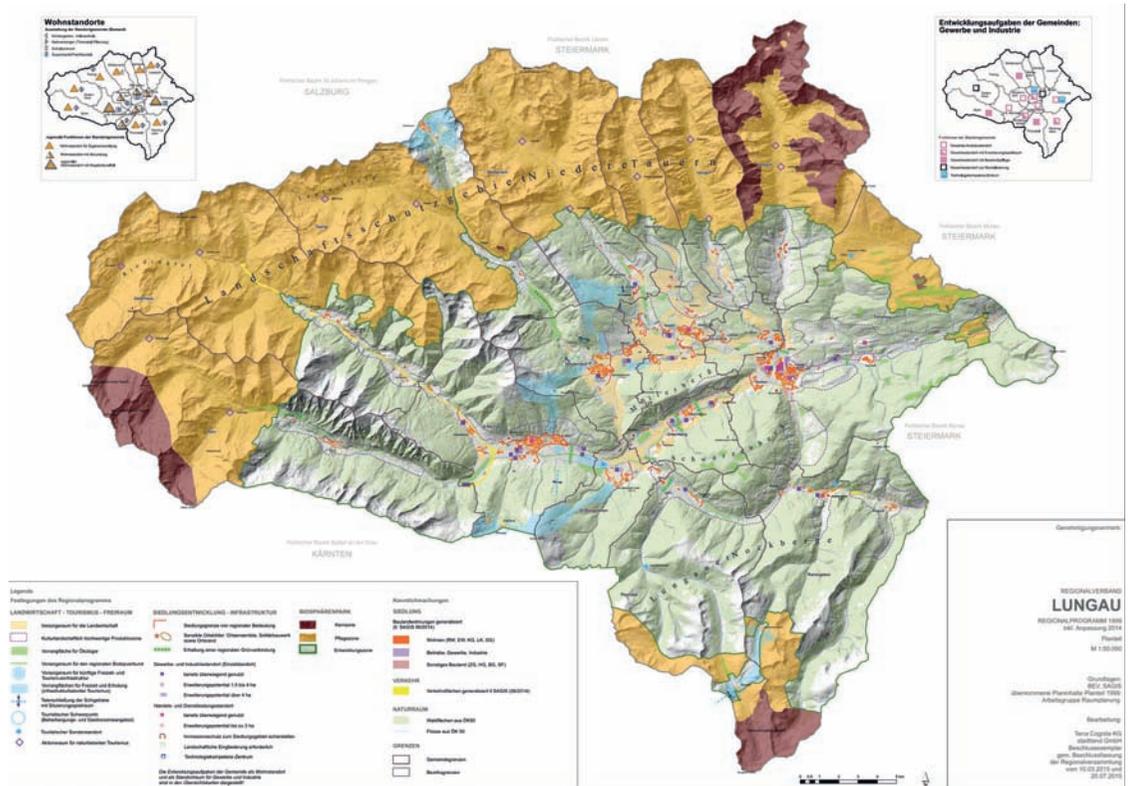
- **Lineare und flächige Siedlungsgrenzen:** Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen grundsätzlich nicht überschritten werden; flächige Siedlungsgrenzen, die bestehende Siedlungsgebiete zur Gänze umschließen, bewirken, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge und die Menge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen) in der jeweiligen Kategorie nicht vergrößert werden darf.
- **Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies:** In Eignungszonen – Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung eignen – dürfen nur solche Wid-

mungsarten festgelegt werden, die einen zukünftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

- **Standorträume für die regionale Betriebsgebietsentwicklung:** Die regionale Betriebsgebietsentwicklung hat sich auf die verordneten Standorträume (Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet) zu konzentrieren.
- **Standortkategorien:** Einstufung der Orte in die drei Standortkategorien (1 = Regionales Schwerpunktzentrum, 2 = Ergänzungszentrum, 3 = Ort mit Eigenentwicklung)

In Salzburg wurde im Oktober 2015 von der Salzburger Landesregierung das **Regionalprogramm Lungau** für verbindlich erklärt. Ausgehend von den Grundsätzen und räumlichen Leitprinzipien für den Lungau werden für die einzelnen Kapitel jeweils Zielsetzungen und Empfehlungen formuliert. Das Regionale Raumordnungsprogramm

Abb. 46: Auszug aus dem verbindlichen Planteil des Regionalprogramms Lungau



Quelle: Land Salzburg, Online: [https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen\\_/Documents/Juli\\_2015\\_VO\\_NEU\\_RP\\_Lungau\\_VERORDNUNGSPLAN\\_Anpassung\\_2014.pdf](https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Juli_2015_VO_NEU_RP_Lungau_VERORDNUNGSPLAN_Anpassung_2014.pdf)

Lungau enthält u. a. Vorrangflächen (für Ökologie, für Freizeit und Erholung) und Vorsorgeräume (für die Landwirtschaft, für den regionalen Biotopverbund, für künftige Freizeit- und Tourismusinfrastruktur) sowie im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung Siedlungsgrenzen von regionaler Bedeutung, sensible Ortsbilder und regionale Grünverbindungen. Für Gewerbe und Industriestandorte sowie für Handels- und Dienstleistungsstandorte werden neben dem aktuellen Nutzungsstatus zulässige Erweiterungspotenziale angegeben.

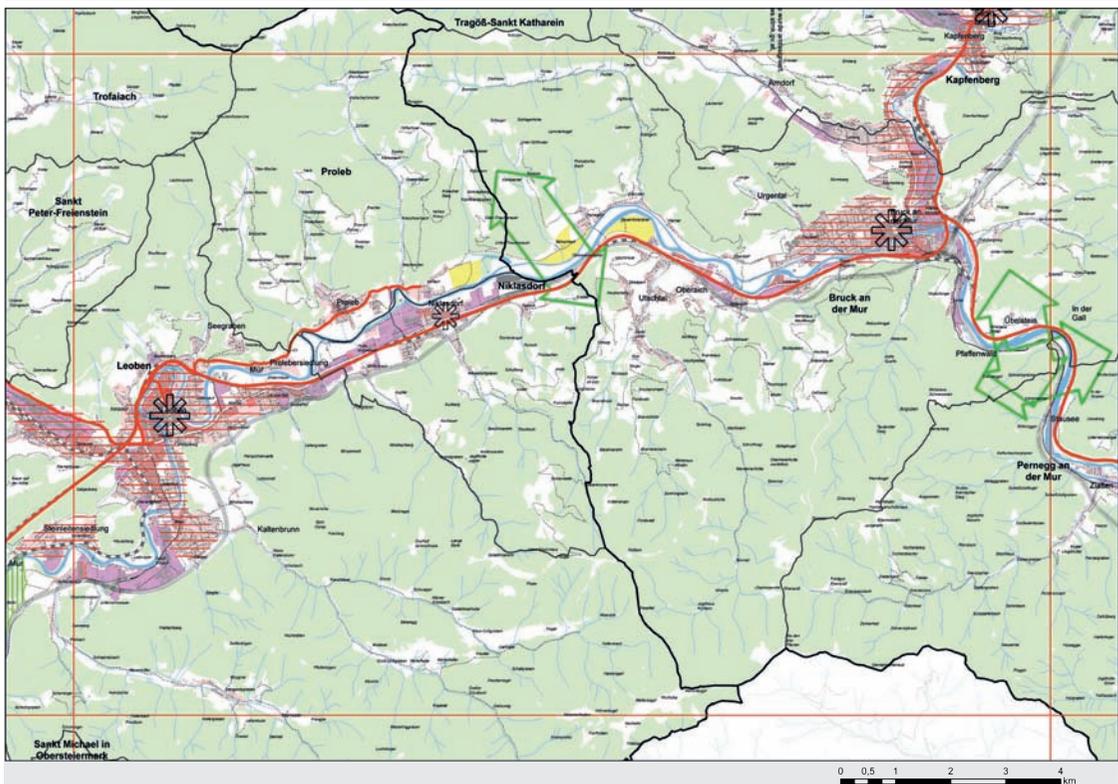
In der Steiermark wurden 2016, vor dem Hintergrund der umfangreichen Gemeindestrukturreform in der Steiermark, für sieben Planungsregionen von der Steiermärkischen Landesregierung **regionale Entwicklungsprogramme (REPRO)** verordnet:

- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark LGBl. Nr. 86/2016

- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum LGBl. Nr. 87/2016
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark LGBl. Nr. 88/2016
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost LGBl. Nr. 89/2016
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West LGBl. Nr. 90/2016
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen LGBl. Nr. 91/2016
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark LGBl. Nr. 92/2016

Planerische Grundlage für die REPRO bilden u. a. regionale Entwicklungsleitbilder, welche die zentralen strategischen Instrumente der Raum-

Abb. 47: Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogrammes Obersteiermark Ost, Blatt E3



Quelle: Land Steiermark, Online: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40020164/8000.02-17\\_An1.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LST40020164/8000.02-17_An1.pdf)

entwicklung auf Regionsebene darstellen und aufbauend auf die **Potenziale der jeweiligen Region** Arbeitsschwerpunkte definieren.

Die wesentlichen **Zielsetzungen der REPRO** sind die Sicherung hochwertiger – interkommunaler – Industrie- und Gewerbestandorte, die Sicherung von Infrastrukturtrassen und die Orientierung der Siedlungstätigkeit an den Hauptlinien des Öffentlichen Verkehrs. Zusätzlich wird die Freiraumsicherung in Zentralräumen angestrebt, wobei grundsätzlich durch Flächenfreihaltung die Schaffung von langfristigen Entwicklungsoptionen erreicht werden soll. Die REPRO enthalten nicht nur Ziele und Maßnahmen für die jeweilige Planungsregion, sondern auch für spezifische Teilräume, wie z. B. für forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, grünlandgeprägtes Bergland, ackerbaugeprägte Talböden und Becken, Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume). Bestimmte Funktionen, wie zentralörtliche Einstufungen oder regionale Industrie- und Gewerbestandorte, werden einzelnen Gemeinden zu-

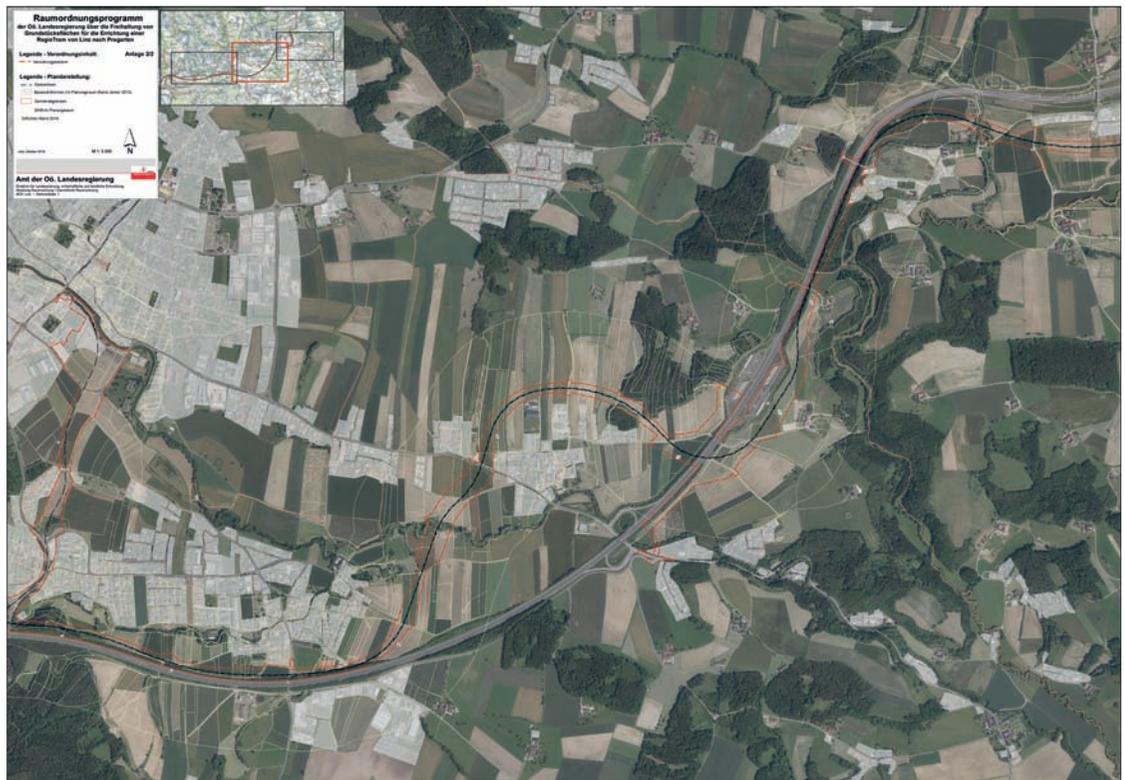
gewiesen. Die REPRO enthalten umfangreiche Vorrangzonen mit spezifischen Zielsetzungen für Bauland (für Industrie und Gewerbe bzw. Siedlungsentwicklung) sowie Grünlandnutzungen (für Rohstoffvorrangzonen, landwirtschaftliche Vorrangzonen sowie Grünzonen). Beachtlich sind zusätzlich die ökologischen (Wildtier) Korridore („Grüne Pfeile“), die von einer Bebauung möglichst frei zu halten sind.

#### 4.5.3 Sektorale Raumordnungsprogramme (Sachprogramme)

Die überörtliche Raumplanung kennt – sowohl für die Landes- als auch Regionsebene – vergleichsweise viele Raumpläne für **spezifische Sachthemen**. Die sektoralen Raumordnungsprogramme konzentrieren sich in der Regel thematisch auf einen Sachbereich und können räumlich und inhaltlich erheblich variieren.

2016 wurde von der **Kärntner Landesregierung** die **Windkraftstandorträume-Verordnung** erlassen, welche die rechtliche Grundlage für die raum-

**Abb. 48:** Anlage 2/2 des Raumordnungsprogramms der Oberösterreichischen Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten



Quelle: Land Oberösterreich, Online: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/igbl/ob/2017/22/20170228>

ordnungsfachliche Zulässigkeit der Errichtung von Windparks in Kärnten bildet. Um die Auswirkungen von Windparks auf das Landschaftsbild und den Charakter der Kärntner Landschaft gering zu halten, gelten nur jene Standorträume als geeignet, bei denen eine geringe Sichtbarkeit der Anlagen sowohl für den Dauersiedlungsraum als auch für den alpinen Raum gewährleistet ist. Die Größe der jeweils zulässigen Anlagen richtet sich dabei nach dem Grad der Einsehbarkeit der Standorträume. Die Entfernung von Windparks zu ständig bewohnten Gebäuden und zu gewidmetem Bauland, das für dauergenutzte Wohngebäude bestimmt ist, muss – mit Ausnahmen – mindestens 1.500 m betragen.

In **Niederösterreich** sind 2017 das Zentrale Orte Raumordnungsprogramm, das Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm und das Freizeit- und Erholungs-Raumordnungsprogramm außer Kraft getreten, die aus den 1970er- bzw. 1990er-Jahren stammen und inhaltlich nicht mehr aktuell waren.

2016 wurde von der Oberösterreichischen Landesregierung die **Oberösterreichische Betriebstypenverordnung** neu erlassen, in der 17 verschiedene Betriebskategorien definiert werden, die aufgrund ihrer Betriebstypen in den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet (M), Betriebsbaugebiet (B) und Industriegebiet (I) jedenfalls zulässig sind. So sind beispielsweise folgende Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Papier in den Widmungskategorien I, B und M zulässig:

- I Erzeugung von Zell- und Holzstoff: Zellstofffabrik
- I Erzeugung von Papier und Pappe: Papierfabrik
- B Erzeugung von veredelten und hygienischen Papierwaren
- B/M Erzeugung von Verpackungen
- B Erzeugung von Wellpappe
- M Buchbinderei und Prägerei

Das **Raumordnungsprogramm** der Oberösterreichischen Landesregierung über die **Freihal-**

**Abb. 49:** Auszug (Anlage 7) aus dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Linz und Umgebung



Quelle: Land Tirol, Online: <https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme/>

Die **Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten** wurde 2017 erlassen und nimmt hinsichtlich der Sicherung überörtlicher Infrastrukturtrassen eine Sonderstellung ein. Ziel der Verordnung ist die Freihaltung von Grundstücksflächen von Widmungen und Bauführungen, die die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten sowie der zugehörigen Nebenanlagen erheblich erschweren oder wesentlich verteuern würden. In dem in den Anlagen festgelegten Freihaltbereich sind die Neuwidmung von Bauland und die Festlegung von möglichen Baulanderweiterungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Landesregierung mit Bescheid feststellt, dass diese Vorhaben mit den festgelegten Zielen vereinbar sind.

Im Jahr 2016 wurde das **Tiroler Golfplatzprogramm** aus dem Jahr 2009 geändert und festgelegt, dass neue Golfplätze als Teil der touristischen Infrastruktur nur im Gebiet der Planungsverbände Tannheimeralm, Sonnenterrasse, Ötztal, Untere Schran-

ne-Kaiserwinkl, Wörgl und Umgebung, Wilder Kaiser, Brixental-Wildschönau und Leukental errichtet werden dürfen. Neue Golfplätze als Teil der zentralräumlichen Infrastruktur für sonstige Freizeit- und Erholungszwecke dürfen nur im Gebiet der Planungsverbände Westliches Mittelgebirge, Stubaital und Seefelder Plateau errichtet werden. Im Gebiet jedes genannten Planungsverbandes ist die Errichtung jeweils eines neuen Golfplatzes zulässig. Bestehende Golfplätze dürfen auf höchstens 27 Löcher erweitert werden.

Beginnend mit 2013 (Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal, LGBl. für Tirol 76/2013) wurden in Tirol im Zeitraum 2015 bis 2018 Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für einzelne Planungsverbände neu erlassen. Nach einer Evaluierung und aus strategischen Gründen wurde die Entscheidung getroffen, die Raumordnungsprogramme mit der Festlegung von

überörtlichen Grünzonen aus den 1990er-Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen, z. B. Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Planungsverbände:

- Lienz und Umgebung, LGBl. Nr. 108/2017;
- Westliches Mittelgebirge, LGBl. Nr. 92/2017;
- Südöstliches Mittelgebirge und die Stadt Innsbruck, LGBl. Nr. 13/2017;
- Reutte und Umgebung, LGBl. Nr. 69/2016;
- Hall und Umgebung, LGBl. Nr. 45/2016;
- Oberes Lechtal, LGBl. Nr. 35/2015;

Diese Regionalprogramme ersetzen überwiegend ältere Regionalprogramme zum Schutz von Freiflächen. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten, im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist die Widmung von Bauland unzulässig. Die Gemeinden haben die örtlichen Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu ändern, soweit sie im Widerspruch zu diesem Regionalprogramm stehen.

Neue bzw. überarbeitete **Planzeichenverordnungen** (insbesondere für Flächenwidmungspläne) wurden 2016 in Oberösterreich, der Steiermark und in Tirol verordnet, in denen teilweise die **verpflichtende digitale Datenübergabe** an die Landesregierung eingeführt wurde.

## 4.6 Änderungen in örtlichen Planungsinstrumenten

Die Gemeinden haben die örtliche Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsgebietes eigenverantwortlich – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes – zu besorgen und verfügen demzufolge über eine **weitreichende Planungsbefugnis**, die Festlegungen auf parzellenscharfer Ebene vorsieht und die zentrale Grundlage für das nachgereichte Bauverfahren ist. Grundsätzlich ist in den Raumordnungsgesetzen mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan – weitgehend unverändert – ein **dreistufiges Instrumentarium** für die Gemeindeplanung vorgesehen. Während alle Gemeinden über Flächenwidmungspläne verfügen, die teilweise

periodisch überarbeitet werden, sind in einigen Bundesländern Örtliche Entwicklungskonzepte und Bebauungspläne verpflichtend zu erstellen, während in anderen Bundesländern die Erstellung im Ermessen der Gemeinden liegen.

Die Vielzahl an Änderungen in Örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen sowie Neuerlassungen in den rund 2.100 Gemeinden in Österreich werden nicht systematisch erfasst und können demzufolge nicht dargestellt werden.

Bezüglich der kommunalen Planungsverfahren verstärkt sich der generelle Trend – über die in den ROG vorgesehenen Beteiligungselemente (Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeit) hinaus – zu verstärkten partizipativen Planungsprozessen mit verstärkter Information und Einbindung der Öffentlichkeit.

## Die Weiterentwicklung des produzierenden Sektors in der Stadt – das Fachkonzept „Produktive Stadt“ der Stadt Wien

In Wien wurden in den vergangenen Jahren viele Flächen für ausschließlich industriell-gewerbliche Betriebe zunehmend für Wohnzwecke umgewidmet. Um den Verlust an Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe einzudämmen, hat die Stadt Wien in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Wien und der Industriellenvereinigung das Fachkonzept „Produktive Stadt“ erarbeitet. Dieses Fachkonzept stellt eine umfassende Strategie für die Sicherung und Weiterentwicklung des produzierenden Bereichs dar und wurde im Juni 2017 im Wiener Gemeinderat beschlossen. Grundlagen des Konzepts waren eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Produktionsflächen Wiens, eine Studie zur Zukunft der Arbeit in Wien, Erkenntnisse einer Facharbeitsgruppe sowie ein zusammenfassender ExpertInnenbericht.

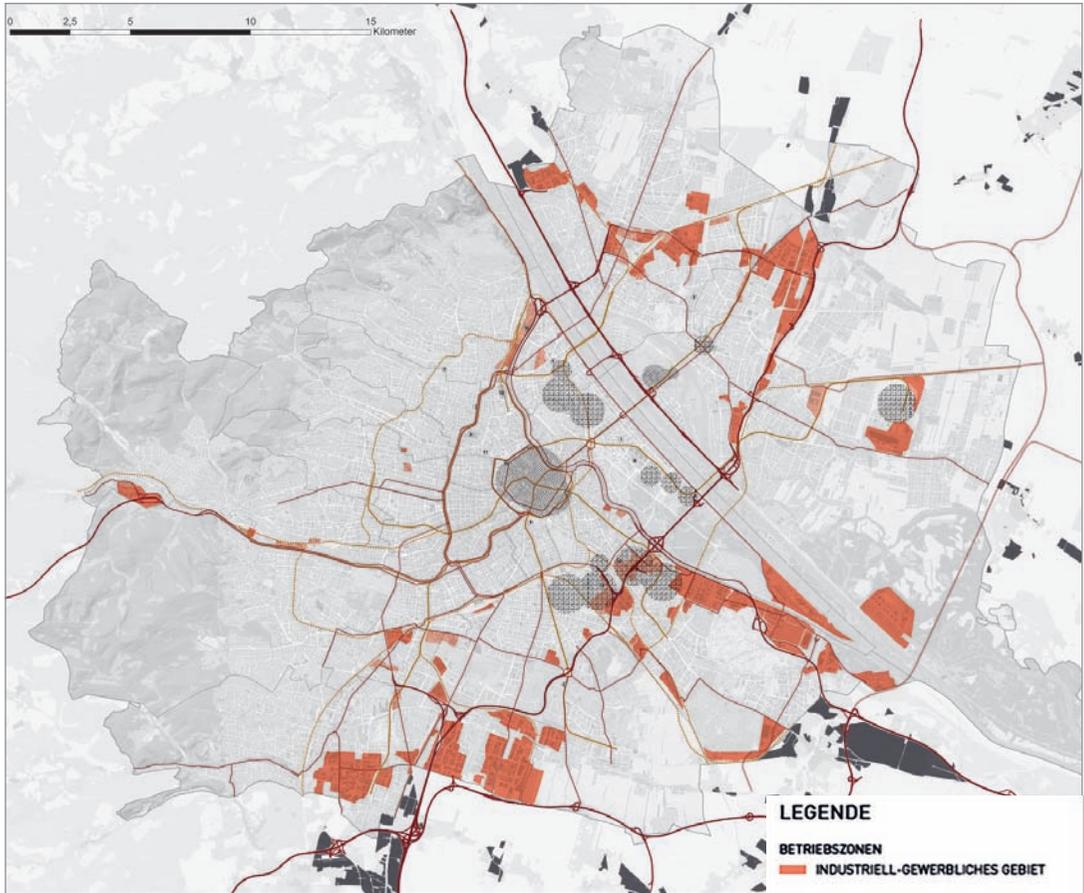
Das Fachkonzept zielt einerseits darauf ab, Wohnen in dafür geeignete Betriebsgebiete zu integrieren, andererseits jenen Formen der Produktion einen ungestörten Betrieb zu ermöglichen, die nicht wohnverträglich sind. Insgesamt liegt der längerfristig erwartbare zusätzliche Produktionsflächenbedarf bei rund 300 Hektar – das Fachkonzept sieht dabei drei Betriebszonentypen für den produzierenden Bereich vor: industriell-gewerbliche Gebiete, gewerbliche Mischgebiete sowie integrierte Einzelstandorte. Diese Flächen werden in einem eigenen Betriebszonenplan ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Auswahl und Einteilung dieser Zonen waren einerseits deren Eignung hinsichtlich Lage, Infrastruktur, Emissionen und Mobilität, andererseits wurden Konflikte und Beeinträchtigungen anderer Nutzungen vermieden.

Die Erfahrungen in zwei Wiener Betriebsgebieten in Liesing und Floridsdorf haben gezeigt, dass die Einrichtung von Quartiersmanagements das Funktionieren von Betriebsgebieten fördert. Das Quartiersmanagement ist eine zentrale Ansprechstelle für die Betriebe vor Ort, eine Schnittstelle zu Stadtplanung, Wirtschaftsagentur Wien und Wirtschaftskammer und unterstützt Betriebe hinsichtlich störungsfreiem Betrieb und Entwicklungsoptionen. Das Fachkonzept betont die Wichtigkeit der Quartiersmanagements für die strategische Standortentwicklung.

### Weiterführende Informationen:

- Fachkonzept „Produktive Stadt“: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/b008500.html>
- Zusammenfassung des Fachkonzeptes „Produktive Stadt“: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/konzepte/fachkonzept-produktive-stadt.html>



Ausschnitt Übersichtskarte im Fachkonzept  
„Produktive Stadt“ – 23. Bezirk

Quelle: Stadt Wien, MA 18

### LEGENDE

#### BETRIEBSZONEN

INDUSTRIELL-GEWERBLICHES GEBIET

GEWERBLICHES MISCHGEBIET

INZELSTANDORTE (nicht dargestellt,  
Siehe Text S. 85-93)

BETRIEBSGEBIETE IN WIENER  
UMLANDGEMEINDEN

#### MOBILITÄT

AUTOBAHN

HOCHRANGIGE STRASSEN

U-BAHN

SCHNELLBahn

GEPLANTE HOCHRANGIGE STRASSEN

#### CITY-STANDORTE (STEP 2025)

CITY (Zone hochrangiger Büro- und  
Verwaltungsfunktionen, Universitäten,  
Handel, Kultur etc.)

CITY-ERWEITERUNG (Vorrangzone für  
die künftige Ergänzung von  
City-Funktionen)

#### AUSGEWÄHLTE HOCHSCHULEN MIT PRODUKTIONSNAHEN FORSCHUNGSBEREICHEN

- ① Fachhochschule des BFI Wien
- ② Veterinärmedizinische Universität Wien
- ③ FH Wien der WKW
- ④ FH Technikum Wien
- ⑤ FH Campus Wien
- ⑥ Medizinische Universität Wien
- ⑦ Universität für Bodenkultur Wien
- ⑧ Wirtschaftsuniversität Wien
- ⑨ Technische Universität Wien
- ⑩ Universität Wien (Hauptgebäude)
- ⑪ Campus Altes AKH
- ⑫ Alte WU
- ⑬ TU Science Center Arsenal
- ⑭ Vienna Biocenter
- ⑮ Muthgasse (Boku)



# Literaturverzeichnis

AIT/JR/IHS/WIFO/ZSI, 2015: Stärkefelder im Innovationssystem: Wissenschaftliche Profilbildung und wirtschaftliche Synergien.

BÖHME, K., DOUCET, P., KOMORNICKI, T., ZAUCHA, J., ŚWIĄTEK, D., 2011: How to strengthen the territorial dimension of „Europe 2020“ and the EU Cohesion Policy – Report based on the Territorial Agenda 2020.

BUNDESKANZLERAMT, 2017: Dritter Baukulturreport.

BUNDESKANZLERAMT, 2017: Baukulturelle Leitlinien des Bundes und Impulsprogramm.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ, 2014: Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT, 2014a: Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT, 2014b: Operationelles Programm Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014–2020.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT, 2015: Der gesamt-österreichische Universitätsentwicklungsplan 2016–2021.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2008: Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt. Territoriale Vielfalt als Stärke.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2010: EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2014a: National/Regional Innovation Strategies for Smart Specialisation.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2014b: die Städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2014c: Zur Governance makroregionaler Strategien.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2015: Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2014–2020, Offizielle Texte und Kommentare.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2017: Meine Region, mein Europa, unsere Zukunft: Siebter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt. Brüssel.

EUROPÄISCHE UNION, 2006: VERORDNUNG (EG) NR. 1082/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

EUROPÄISCHE UNION, 2011a: Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020. Für ein integratives, intelligentes und nachhaltiges Europa der vielfältigen Regionen.

EUROPÄISCHE UNION, 2011b: Territoriale Ausgangslage und Perspektiven der Europäischen Union. Ein Hintergrunddokument für die Territoriale Agenda der Europäischen Union.

EUROPÄISCHE UNION, 2013: Amtsblatt der Europäischen Union. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

EUROPÄISCHE UNION, 2016: Städteagenda für die EU. Pakt von Amsterdam.

GFK, 2013: Lifestyle Studie 2013, Einstellungen zum Wohnen. – Zit. In: URL, Manfred (2013): Die Wohnwünsche der jungen Österreicher und ihre Ansprüche an die Finanzierung. – Unterlagen zum Pressegespräch vom 6. 8. 2013. Wien.

GRUBER, M., 2009: EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995-2007 – Eine Bilanz, Materialienband, in: Österreichischen Raumordnungskonferenz (Hg.), ÖROK-Schriftenreihe Nr. 180.

GRUBER, M., 2014: Territorialität in der EU-Kohäsionspolitik. Eine wechselhafte Geschichte: Von der Reform der 1980er-Jahre zur Post-Lissabon-Ära, in: Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, Band 156.

GRUBER, M., HANDLER, R., 2016: „Politikrahmen zu Smart Specialisation in Österreich“ in: Österreichischen Raumordnungskonferenz (Hg.), ÖROK-Schriftenreihe Nr. 199.

GRUBER, M., HANDLER, R., POHN-WEIDINGER, S., SCHUH, B., TORDY, J., LECHNER, F., WILLSBERGER, B., 2017: Fortschrittsbericht 2017 Österreichs zur Umsetzung des STRAT.AT 2020, in: Österreichischen Raumordnungskonferenz (Hg.), ÖROK-Schriftenreihe Nr. 200.

HEINTEL, M., 2005: Regionalmanagement in Österreich. Professionalisierung und Lernorientierung.

HIESS H., DAX TH., FIDLSCHUSTER L., FISCHER M., OEDL-WIESER TH., 2017: Österreichische Regionen mit Bevölkerungsrückgang – Analysen und Handlungsempfehlungen. ExpertInnenpapier erarbeitet im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft „Regionen mit Bevölkerungsrückgang“.

LEBENS MINISTERIUM, 2011: Daten und Zahlen 2011.

MAIER, G., TÖDTLING, F., TRIPPL, M., 2012: Regional- und Stadtökonomik 2: Regionalentwicklung und Regionalpolitik. S. 143.

ÖROK, 2011: Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011. Wien. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 185.

ÖROK, 2014: EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014–2020. Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE-Mittel.

ÖROK, 2016: ÖROK-Empfehlung 55 „Für eine Stadtregionpolitik in Österreich“.

ÖROK, 2017a: ÖROK-Empfehlung 56 „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“.

ÖROK, 2017b: STRAT.AT 2020. Partnerschaftsvereinbarung Österreichs zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-20, Version 3.

ÖROK, 2018a: ÖROK-Atlas – Raumbewertung. [www.oerok-atlas.at](http://www.oerok-atlas.at).

ÖROK, 2018b: ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018. ÖROK-Schriftenreihe Nr. 203.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG, 2011: Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation.

PUCHER, J., TÖDTLING-SCHÖNHOFER, H, GRUBER, M., RESCH, A., WEISS, J., METIS 2017: Grenz-überschreitende Kooperationen – Evaluierung und Perspektiven 2020+. ETZ in Österreich – Eine Bestandsaufnahme.

SCHNEIDEWIND, P., 2009: Die Ankunft der Räumlichkeit in der EU-Politik, in: Raum – Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik, Nr. 76.

STATISTIK AUSTRIA, 2018: Auswertungen zu Immobilien-Durchschnittspreisen in Österreich. [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien\\_durchschnittspreise/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien_durchschnittspreise/index.html)

UMWELTBUNDESAMT, 2016a: 11. Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Reports Bd. REP-0600. Umweltbundesamt Wien. <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltkontrollbericht/ukb/>

UMWELTBUNDESAMT, 2016b: Gewidmetes, nicht bebautes Bauland. Umweltbundesamt Wien. [http://www.oerok-atlas.at/documents/OEROK\\_Bauland\\_Mai\\_2016.pdf](http://www.oerok-atlas.at/documents/OEROK_Bauland_Mai_2016.pdf)

UMWELTBUNDESAMT, 2017a: Indikator: Siedlungs- und Verkehrsfläche. <https://www.umweltbundesamt.de/indikator-siedlungs-verkehrsflaeche>

UMWELTBUNDESAMT, 2017b: Nationalparks, Naturschutzgebiete & Co. <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/>

UMWELTBUNDESAMT, 2018: Flächeninanspruchnahme. [http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp\\_flaecheninanspruchnahmeder\\_Laender\\_in\\_Mio\\_Euro\\_je\\_EinwohnerIn\\_\(Jahresdurchschnitt\\_2015-17\)](http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahmeder_Laender_in_Mio_Euro_je_EinwohnerIn_(Jahresdurchschnitt_2015-17))

# Verzeichnis der Projektbeispiele

Internationale Betriebsansiedlungen der Austrian Business Agency (ABA – Invest in Austria) .....	23
Breitbandstrategien von Bund und Ländern und ihre praktische Umsetzung im ländlichen Raum .....	30
Praktische Planungstools zur Abschätzung von Infrastrukturkosten bei der Siedlungsentwicklung .....	46
Das Instrument der Bodenfunktionsbewertung und weitere Maßnahmen zum Bodenschutz.....	47
Neue Grundlagen für die Alpine Raumordnung: Inventar Weißzone .....	52
Stadtregionen sichtbar gemacht – <a href="http://www.stadtregionen.at">www.stadtregionen.at</a> .....	53
Stadtregionale Kooperationen in Oberösterreich und in der Steiermark.....	54
Wissensmanagement und Kommunikation über Stadtgrenzen hinaus – der Stadtregionstag .....	64
Die ÖREK-Partnerschaft „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“ .....	65
Sicherung von Flächen für den Hochwasserschutz sowie die Haftung der Gemeinde .....	66
Die Förderinitiative Ortskernbelebung in Kärnten .....	68
Ortskernrevitalisierung in der Gemeinde Silz .....	70
Innenverdichtung in der Marktgemeinde Krummnußbaum, Niederösterreich.....	71
„Raumbild Vorarlberg 2030“ als Handlungsgrundlage für Politik und Verwaltung.....	90
Die Stärkung der Regionsebene – das Landes- und Regionalentwicklungsgesetz in der Steiermark .....	94
Die Neuorganisation regionaler Entwicklungsstrukturen am Beispiel der NÖ.Regional.GmbH ...	95
Das grenzüberschreitende Agglomerationsprogramm Rheintal.....	102
Der Österreichische Strukturplan Gesundheit.....	103
Beispiele zur Stärkung des ländlichen Raums im LEADER-2014–2020-Programm .....	110
Handbuch für die Erstellung von interkommunalen örtlichen Entwicklungskonzepten im Burgenland.....	120
Raumwirksame Bestimmungen in der Wohnbauförderung der Länder.....	132
Der Landschaftsplan Regionalpark „DreiAnger“ .....	133
Die Weiterentwicklung des produzierenden Sektors in der Stadt – das Fachkonzept „Produktive Stadt“ der Stadt Wien.....	144

# Abkürzungsverzeichnis

AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BGBI	BundesGesetzBlatt
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMÖDS	Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BRP	BruttoRegionalProdukt
CLLD	Community-Led Local Developments
COMET	COMPetence centers for Excellent Technologies
EFRE	Europäische Fonds für Regionale Entwicklung
EKZ	Einkaufszentrum
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESF	Europäische Sozialfonds
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FTEI	Forschung, technische Entwicklung, Innovation
FTI	Forschung, Technologie, Innovation
idF	in der Fassung
IKT	Informations- und KommunikationsTechnologie
IWB	Investition in Wachstum und Beschäftigung
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KPC	Kommunalkredit Public Consulting
LAROP	LANdesRaumOrdnungsProgramm
LEADER	Initiative der Europäischen Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raumes
LGBl.	LandesGesetzBlatt
lit	litera
LVA	LandesVorAnschlag
MIV	Motorisierter IndividualVerkehr
NÖ	Niederösterreich
NUTS	Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OÖ	Oberösterreich
ÖPUL	Österreichisches Programm für eine Umweltgerechte Landwirtschaft
ÖREK	Österreichisches RaumEntwicklungsKonzept
ÖROK	Österreichische RaumOrdnungskonferenz
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PCI	Projects of Common Interest (Projekte/Vorhaben von gemeinsamem Interesse)
REPRO	Regionale EntwicklungsPROgramm
ROG	RaumOrdnungsGesetz
RplG	RaumplanungsGesetz
STRAT.AT 2020	Partnerschaftsvereinbarung zwischen Österreich und der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020
UBA	UmweltBundesAmt
VfSlg	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (früher Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes)

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zu AkteurInnen, Ergebnissen und Publikationen der ÖREK-Partnerschaften 2015–2017 .....	61
Tabelle 2: Räumliche Entwicklungsstrategien und Regionalentwicklungsagenturen.....	89
Tabelle 3: Entwicklungs- und Standort-Agenturen auf Länderebene (Auszug).....	93
Tabelle 4: Regionalpolitische Akzente in den Bundesländern der vergangenen Jahre .....	98
Tabelle 5: Aktuelle Förderakzente der Förderfonds des Bundes .....	101
Tabelle 6: Elf Thematische Ziele (TZ) der ESI-Fonds 2014–2020 .....	105
Tabelle 7: Umsetzung ESI-Fonds (Stand Mai 2018) .....	107
Tabelle 8: Umsetzung ELER (Stand 31. Mai 2018) und EMFF (Stand 15. Mai 2018) nach Prioritäten .....	109
Tabelle 9: Umsetzung IWB/EFRE (Stand 15. Mai 2018).....	112
Tabelle 10: Umsetzung IWB/ESF (Stand 15. Mai 2018) .....	112
Tabelle 11: Umsetzung der ETZ-Programme (grenzüberschreitend) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 15. Mai 2018) .....	115
Tabelle 12: Umsetzung der ETZ-Programme (transnational) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 15. Mai 2018) .....	116
Tabelle 13: Schwellenwerte für Handelsgroßbetriebe im Salzburger ROG .....	122

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm der ÖROK (06/2018).....	18
Abbildung 2: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen insgesamt 2013 bis 2014 in Prozent .....	20
Abbildung 3: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen insgesamt 2015 bis 2016 in Prozent .....	21
Abbildung 4: Veränderung des Bruttoregionalprodukts (BRP) je EinwohnerIn 2008 bis 2015, laufende Preise, Index EU=100 in Prozent .....	22
Abbildung 5: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2013 bis 2030 der 15- bis 64-jährigen Erwerbspersonen in Prozent: Insgesamt .....	24
Abbildung 6: Erreichbarkeit von überregionalen Zentren im Motorisierten Individualverkehr, 2016 .....	25
Abbildung 7: Erreichbarkeit von überregionalen Zentren im Öffentlichen Verkehr, 2016 .....	26
Abbildung 8: Vergleich MIV – ÖV- Mittlere Reisezeit ins nächstgelegene überregionale Zentrum, 2016 .....	27
Abbildung 9: Anteil der versorgten Wohnsitze mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 100 Mbit/s 2016 .....	28
Abbildung 10: Wanderungssaldo in Europas NUTS-3-Regionen 2005 bis 2015 .....	29
Abbildung 11: Veränderung der Bevölkerungszahl zu Jahresbeginn 2006 bis 2016 in Prozent .....	32
Abbildung 12: ÖROK-Regionalprognose: Bevölkerungsveränderung 2014 bis 2030 in Prozent: Insgesamt .....	33
Abbildung 13: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2014 bis 2030 der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in Prozent .....	34
Abbildung 14: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2014 bis 2030 der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in Prozent .....	35
Abbildung 15: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2014 bis 2030 der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Prozent (Trendvariante) .....	36
Abbildung 16: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung der Haushalte 2014 bis 2030 in Prozent (Trendvariante).....	37
Abbildung 17: Bestand der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2017 .....	38
Abbildung 18: Anteil des Dauersiedlungsraums in den Gemeinden an der Gesamtfläche 2015 (Abgrenzungsmethodik 2011).....	39
Abbildung 19: Durchschnittlicher Baugrundstückspreis 2013 bis 2017 nach Gemeinden .....	40
Abbildung 20: Anteil der versiegelten Fläche am Dauersiedlungsraum 2012 (Copernikus-Programm) .....	41
Abbildung 21: Versiegelte Fläche pro EinwohnerIn in m <sup>2</sup> (Bestand 2012, gemäß Copernikus-Programm) .....	42
Abbildung 22: Gewidmetes Bauland je EinwohnerIn 2017 in m <sup>2</sup> .....	43
Abbildung 23: Gewidmetes, bebautes Bauland je EinwohnerIn 2014 .....	44
Abbildung 24: Anteil des gewidmeten, nicht bebauten Baulandes am Bauland insgesamt 2014.....	45
Abbildung 25: Veränderung des gewidmeten Baulands 2015–2017 je EinwohnerIn in m <sup>2</sup> .....	48
Abbildung 26: Veränderung des gewidmeten Baulands 2015–2017 in Prozent .....	49
Abbildung 27: Schutzgebiete 2014 (Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete,...).....	50
Abbildung 28: Anteil des gewidmeten, nicht bebauten Baulandes am Bauland insgesamt 2014.....	58
Abbildung 29: Anteil der Beteiligungen nach institutionellem Hintergrund .....	82
Abbildung 30: Anzahl der Projekte pro Programm in den Themenfeldern .....	83

Abbildung 31: Die Website <a href="http://www.efre.gv.at">www.efre.gv.at</a> .....	86
Abbildung 32: Interaktive Landkarte aller genehmigten IWB/EFRE-Projekte.....	86
Abbildung 33: Case studies .....	86
Abbildung 34: Länder-Schwerpunkte korrespondierend zu den bundesweiten Themen .....	96
Abbildung 35: Ausgaben für wirtschaftspolitische Maßnahmen* und Tourismus** der Länder in Mio. Euro (Jahresdurchschnitt 2015–2017 .....	97
 Abbildung 36: Ausgaben für wirtschaftspolitische Maßnahmen* und Tourismus** der Länder in Mio. Euro je EinwohnerIn (Jahresdurchschnitt 2015–2017).....	98
Abbildung 37: Durchschnittliches jährliches Fördervolumen (Barwert) in Mio. Euro, 2015–2017 .....	104
Abbildung 38: Durchschnittliches jährliches Fördervolumen (Barwert) in Euro je EinwohnerIn, 2015–2017.....	105
Abbildung 39: Struktur der ESI-Fonds in Österreich .....	106
Abbildung 40: Europa 2020, Thematische Ziele und ESI-Fonds in Österreich .....	107
Abbildung 41: Bilaterale ETZ-Programme mit österreichischer Beteiligung 2014–2020.....	113
Abbildung 42: Transnationale Kooperationsräume mit Beteiligung Österreichs in der Förderperiode 2014–2020.....	114
Abbildung 43: Auszug aus Anlage 2–2b zum Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. für Steiermark Nr. 39/2015; Widmungsgebiete 1 und 2 .....	135
Abbildung 44: Handlungsräume im Oberösterreichischen LAROP 2017 (Anlage 2).....	136
Abbildung 45: Auszug aus dem regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord, Anlage 10 – Blatt 41 Deutsch-Wagram SÜD .....	138
Abbildung 46: Auszug aus dem verbindlichen Planteil des Regionalprogramms Lungau .....	139
Abbildung 47: Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogrammes Obersteiermark Ost, Blatt E3 .....	140
Abbildung 48: Anlage 2/2 des Raumordnungsprogramms der Oberösterreichischen Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten .....	141
Abbildung 49: Auszug (Anlage 7) aus dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung.....	142

# ÖROK-Schriftenreihenverzeichnis

- 203 ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018 (Datenbasis 2016), Analysen zum ÖVund MIV, Wien 2018
- 202 Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik, Dt. und engl. Version, Wien 2018
- 201 Zwischenevaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzepts 2011(ÖREK 2011), Reflexion zu Inhalten, Umsetzung, Ausblick, Endbericht, Wien 2018
- 200 Fortschrittsbericht 2017 Österreichs zur Umsetzung des STRAT.AT 2020/Progress Report 2017 Austria on the implementation of STRAT.AT 2020, Wien 2017
- 199 Politikrahmen zu Smart Specialisation in Österreich/Policy framework for smart specialisation in Austria, Wien 2016
- 198 Agenda Stadtregionen in Österreich. Empfehlungen der ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ und Materialienband, Wien 2016
- 197 EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014–2020, Wien 2015
- 196/III ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 3: Haushalte, Wien 2017
- 196/II ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 2: Erwerbsprognosen, Wien 2015
- 196/I ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 1: Bevölkerung , Wien 2015
- 195 14. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2012–2014, Wien 2015
- 194 Die regionale Handlungsebene stärken, Fachliche Empfehlungen und Materialienband, Wien 2015
- 193 Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft. Fachliche Empfehlungen und Materialienband, Wien 2015
- 192 Energieraumplanung, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Materialienband, Wien 2014
- 191 Beiträge der Raumordnung zur Unterstützung „leistbaren Wohnens“, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Wien 2014
- 190 Vielfalt und Integration im Raum, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Wien 2014
- 189 Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben: Grundlagen, Handlungsbedarf & Lösungsvorschläge, Wien 2013
- 188 STRAT.AT Bericht 2012/STRAT.AT Report 2012, Wien 2013
- 187 13. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2008–2011, Wien 2012
- 186 Wirkungsevaluierung – ein Praxistest am Beispiel der EFRE-geförderten Umweltmaßnahmen des Bundes 2007–2013, Wien 2011
- 185 Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011, Wien 2011 samt Ergänzungsdokumenten
- 185en Austrian Spatial Development Concept (ÖREK) 2011, Wien 2011
- 184 ÖROK-Regionalprognosen 2010–2030: Bevölkerung, Erwerbspersonen und Haushalte, Wien 2011
- 183 15 Jahre INTERREG/ETZ in Österreich: Rückschau und Ausblick, Wien 2011
- 182 STRAT.AT Bericht 2009, Wien 2010
- 181 Neue Handlungsmöglichkeiten für periphere ländliche Räume, Wien 2009
- 180 EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995–2007 – Eine Bilanz, Materialienband, Wien 2009
- 179 Räumliche Entwicklungen in österreichischen Stadtregionen, Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten, Wien 2009
- 178 Energie und Raumentwicklung, Räumliche Potenziale erneuerbarer Energieträger, Wien 2009
- 177 Zwölfter Raumordnungsbericht, Wien 2008
- 176/II Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030, Regionale Herausforderungen und Handlungsstrategien, Wien 2009

- 176/I Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030, Materialienband, Wien 2008
- 175 strat.at 2007–2013, Nationaler strategischer Rahmenplan Österreich, Wien 2007
- 174 Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich 2005, Modellrechnungen für den ÖPNRV und den MIV (bearbeitet von IPE GmbH.), Wien 2007
- 173 Freiraum & Kulturlandschaft – Gedankenräume – Planungsräume, Materialienband, Wien 2006
- 172 Zentralität und Standortplanung der öffentlichen Hand (bearbeitet von Regional Consulting ZT GmbH), Wien 2006
- 171 Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume (bearbeitet von Rosinak & Partner), Wien 2006
- 170 Elfter Raumordnungsbericht, Wien 2005
- 169 Europaregionen – Herausforderungen Ziele, Kooperationsformen (bearbeitet von ÖAR), Wien 2005
- 168 Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, Materialienband, Wien 2005
- 167 Zentralität und Raumentwicklung (bearbeitet von H. Fassmann, W. Hesina, P. Weichhart), Wien 2005
- 166/II ÖROK-Prognosen 2001–2031  
Teil 2: Haushalte und Wohnungsbedarf nach Regionen und Bezirken Österreichs (bearbeitet von STATISTIK AUSTRIA), Wien 2005
- 166/I ÖROK-Prognosen 2001–2031  
Teil 1: Bevölkerung und Erwerbstätige nach Regionen und Bezirken Österreichs (bearbeitet von STATISTIK AUSTRIA), Wien 2004
- 165 EU-Regionalpolitik und Gender Mainstreaming in Österreich (BAB GmbH & ÖAR GmbH), Wien 2004
- 164 Methode zur Evaluierung von Umweltwirkungen der Strukturfondsprogramme (bearbeitet vom ÖIR), Wien 2003
- 163 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001, Wien 2002
- 163a Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 – Kurzfassung, Wien 2002
- 163b The Austrian Spatial Development Concept 2001 – Abbreviated version, Vienna 2002
- 163c Le Schéma autrichien de développement du territoire 2001 – Résumé, Vienne 2002
- 162 Räumliche Disparitäten im österreichischen Schulsystem – Strukturen, Trends und politische Implikationen (bearbeitet von Heinz Faßmann), Wien 2002
- 161 Ex-post-Evaluierung Ziel-5b- und LEADER II-Programme 1995–1999 in Österreich, (Bearbeitung: Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H), Wien 2002
- 160 Zehnter Raumordnungsbericht, Wien 2002
- 159 Freiflächenschutz in Stadtregionen (Teil I bearbeitet von stadtländ, Teil II bearbeitet vom ÖIR), Wien 2001
- 158 Soziale Infrastruktur, Aufgabenfeld der Gemeinden; Expertengutachten des ÖIR (bearbeitet von Claudia Doubek und Ulrike Hiebl), Wien 2001
- 157 Aktionsprogramme der Europäischen Union – Die Beteiligung Österreichs 1999/2000 (bearbeitet von ÖSB-Unternehmensberatung GesmbH. und ÖAR-Regionalberatung GesmbH.), Wien 2001
- 156 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1999/2 (Bearbeitung ÖIR, KDZ), Wien 2000

---

Sonderserie Raum & Region, Heft 3, Politik und Raum in Theorie und Praxis – Texte von Wolf Huber kommentiert durch Zeit-, Raum- und WeggefährtenInnen, Wien 2011

Sonderserie Raum & Region, Heft 2, Raumordnung im 21. Jahrhundert – zwischen Kontinuität und Neuorientierung, 12. Örok-Enquete zu 50 Jahre Raumordnung in Österreich, Wien 2005

Sonderserie Raum & Region, Heft 1, Raumordnung im Umbruch – Herausforderungen, Konflikte, Veränderungen, Festschrift für Eduard Kunze, Wien 2003



# Raum für Notizen





